

**Regionales  
Raumordnungsprogramm  
für den  
Landkreis Wittmund**

**07/2005**



**Herausgeber:** Landkreis Wittmund  
Amt 60, Bauamt  
Abteilung 61, Regional- und Bauleitplanung,  
untere Wasser- und Deichbehörde

**Postanschrift:** Postfach 1355, 26400 Wittmund  
oder  
Am Markt 9, 26409 Wittmund

Ansprechpartner:

Jürgen Hoffmann  
Telefon: 04462/86-1282  
Fax: 04462/864-1282  
E-Mail: [juergen.hoffmann@lk.wittmund.de](mailto:juergen.hoffmann@lk.wittmund.de)  
Internet: [www.landkreis.wittmund.de](http://www.landkreis.wittmund.de)

Wittmund, im April 2006

## Vorwort

Am 28. April 2006 wurde das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Wittmund durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2006 des Landkreises als Satzung rechtverbindlich.

Nach hartem Ringen ist ein Programm entstanden, mit dem insbesondere ein Weg zwischen den konkurrierenden Raumansprüchen Tourismus (Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr), Landwirtschaft und Natur und Landschaft gefunden wurde.

Es bildet jetzt eine Grundlage für die Bauleitplanung der Gemeinden und den sonstigen Planungsträgern, die raumbedeutsame (raumbeanspruchende, raumbeeinflussende) Planungen und Maßnahmen projektieren.

Aktuell sind folgende Beispiele im Bereich des Landkreises Wittmund zu nennen:

- Ethan-Gasleitung von Dornum nach Wilhelmshaven (Statoil, E.ON-Ruhrgas)
- Erdgasleitung von Wilhelmshaven nach Etzel (E.ON-Ruhrgas)
- 3 Erdgasleitungen von Etzel nach Bunde (IVG, E.ON-Ruhrgas)
- Ausbau der Kavernenanlage für Erdgas und Erdöl in Friedeburg/Etzel (IVG)
- Hochspannungs-Erdkabel von Hilgenriedersiel nach Conneforde (offshore-Windpark-Betreiber)
- Erweiterung Windpark Holtriem (SG Holtriem)
- 380-kV-Verbindung zwischen Wilhelmshaven-Maade und Conneforde (E.ON-Netz)
- Sole-Fernleitung von Etzel nach Wilhelmshaven (INEOS)
- 18-Loch-Golfplatz Ostbense (Gem. Neuharlingersiel)
- 0,5 MW Biogasanlage Bensorsiel (Stadt Esens)
- Ortsumgehung Carolinensiel (Stadt Wittmund)

Im Zusammenhang mit der erfreulichen Entwicklung des nordwestlichen Niedersachsen werden weitere „Großprojekte“ auf die Tagesordnung kommen.

Da ist es gut, dass auch der Landkreis Wittmund seine Vorstellung über die räumliche Entwicklung formuliert hat.

Die Zukunft wird zeigen, ob das RROP die ihm eigenen Funktionen (Koordination, Schutz, Sicherung, Steuerung, Entwicklung) erfüllen kann.

Die Planungsbüros der o.g. Projekte verwenden das RROP regelmäßig als eine wichtige Grundlage und Richtschnur zur Standortfindung für die von ihnen zu planenden Vorhaben. Die Berührung empfindlicher Bereiche kann so von vornherein ausgeschlossen werden.

Es ist schon jetzt erkennbar, dass durch die Existenz des RROP in der Regel auf die Durchführung aufwendiger Raumordnungsverfahren verzichtet werden kann. Insofern ist das RROP auch ein Beitrag zur Straffung von Planungsprozessen und damit zur Wirtschaftsförderung, zusätzlich wird an verschiedensten Stellen Verwaltungsaufwand reduziert.

Durch die Instrumente „Zielabweichungsverfahren“ und „Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen“ hat die Regionalplanung zusätzliche Möglichkeiten zur Steuerung der Raumentwicklung, die im Bedarfsfall genutzt werden können und auch sollen.

Der Landkreis hat sich insbesondere in der „Beschreibenden Darstellung“ an den Leitlinien einer „schlanken Regionalplanung“ orientiert und sich damit auf das Wesentliche beschränkt.

Im Resümee bleibt festzustellen, dass die Raumordnung und Regionalplanung einen wichtigen Beitrag zur Regionalentwicklung, zum Regionalmanagement und -marketing leisten kann.

## Verfahrensvermerke

### **Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten (§ 8 Abs. 1 NROG)**

Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist durch die öffentliche Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 4 vom **01.04.1999** eingeleitet worden.

### **Beteiligungsverfahren (§ 8 Abs. 2 NROG)**

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms ist den Beteiligten mit Schreiben vom 13.12.2004 Az.: 61/1 zugeleitet worden. Mit dem Schreiben ist eine Frist zur Abgabe von Anregungen und Bedenken vom **15.12.2004** bis zum **15.03.2005** gesetzt worden.

### **Allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms hat in der Zeit vom **15.12.2004** bis zum **28.03.2005** öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.12.2004 im Anzeiger für Harlingerland und in der Ostfriesen-Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann wurde Gelegenheit gegeben, sich **bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** bei der auslegenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift zu der Planung zu äußern.

### **Erörterung (§ 8 Abs. 2 NROG)**

Die von den Beteiligten vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind am **03.06.2005** und am **07.06.2005** erörtert worden, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte des Programms bezogen.

### **Satzungsbeschluss (§ 8 Abs. 3 NROG)**

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund ist durch den Kreistag in seiner Sitzung am **13.07.2005** gemäß § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung in den Bereichen Fischerei, Landwirtschaft und Raumordnung vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412), in Verbindung mit den §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), als Satzung beschlossen worden.

Wittmund, den 01.02.2006

\_\_\_\_\_  
gez.: Schultz  
Der Landrat

(Siegel)



## Hinweise

07/2005

### **Präambel**

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Wittmund ist gem. § 8 Abs. 1 NROG in Verbindung mit der VerVO-RROP aus dem Landesraumordnungsprogramm Teil I und Teil II (LROP I und LROP II) entwickelt worden und legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den Planungsraum des Landkreises Wittmund gemäß § 7 Abs. 1 bis 4 NROG fest.

### **Geltungsrahmen**

LROP und RROP bilden die gemeinsame Grundlage für die Funktionen und Aufgaben der Raumordnung (Koordinierungs-, Schutz- und Sicherungsfunktion, Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe).

Alle raumbedeutsamen (raumbeeinflussend, raumbbeanspruchend) Planungen und Maßnahmen müssen in diesem Sinne mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sein. Nicht raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bleiben von den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unberührt.

Die Beschreibende und die Zeichnerische Darstellung des RROP bilden zusammen eine Einheit.

Die Ziele der Raumordnung in der Beschreibenden Darstellung des RROP sind durch Fettdruck kenntlich gemacht. Bei den nicht fett gedruckten Festlegungen in der Beschreibenden Darstellung handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung

Der Geltungsbereich des Planungsraumes ist der Landkreis Wittmund in seinen aktuellen Grenzen. Die seeseitige Grenze wird von der Mittleren Tidehochwasserlinie (MThw) gebildet.

### **LROP**

Das Landesraumordnungsprogramm 1994, Ergänzung 1998, Änderung 2002 und Ergänzung 2006 kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

[www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) > Themen > Raumordnung und Landesentwicklung  
> Landesraumordnungsprogramm > LROP-Texte und Karten > Text und Karten

Papierexemplare des LROP können auch als Abdrucke des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes bei der Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover bezogen werden.

# **Beschreibende Darstellung**

## D Ziele der Raumordnung

Beschreibende Darstellung

	Seite
<b>1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes</b>	<b>1</b>
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	1
1.2 Entwicklung der Regionen	2
1.3 Ländliche Räume	2
1.4 Ordnungsräume	2
1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume	3
1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen	3
1.7 Naturräume	4
1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte	4
1.9 Vorsorgegebiete	4
<b>2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter</b>	<b>5</b>
2.0 Umweltschutz allgemein	5
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	5
2.2 Bodenschutz	7
2.3 Gewässerschutz	7
2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz	7
2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima	7
2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	7
<b>3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen</b>	<b>8</b>
3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur	8
3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr	8
3.2 Landwirtschaft	8
3.3 Forstwirtschaft	9
3.4 Rohstoffgewinnung	10
3.5 Energie	11
3.6 Verkehr und Kommunikation	12
3.6.0 Verkehr allgemein	12
3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr	13
3.6.2 Schienenverkehr	14
3.6.3 Straßenverkehr	15
3.6.4 Schifffahrt	16
3.6.5 Luftfahrt	16
3.6.6 Fußgänger und Fahrradverkehr	17
3.6.7 Information und Kommunikation	18
3.7 Bildung, Kultur und Soziales	18
3.8 Erholung, Freizeit, Sport	18
3.9 Wasserwirtschaft	21
3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein	21
3.9.1 Wasserversorgung	21
3.9.2 Abwasserbehandlung	22
3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz	22
3.10 Abfallwirtschaft	23
3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein	23
3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall	23
3.10.2 Altlasten	23
3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung	23
3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung	23
3.11.2 Militärische Verteidigung	23

# Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund

## Beschreibende Darstellung 07/2005

### D 1

#### Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

### D 1.1

#### Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

#### D 1.101 (vergleiche LROP 94/98/02 C 1.103)

Durch die periphere Lage des Landkreises Wittmund im Nordwesten Niedersachsens zwischen den Wirtschaftsräumen Emden / Aurich und Wilhelmshaven ergeben sich, insbesondere für die Bereiche Arbeitsmarkt, Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Standortnachteile.

**Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit unterstützt der Landkreis Wittmund alle Akteure bei dem Bemühen, die unten genannten Planungen und Maßnahmen umzusetzen und mit der Realisierung die Standortnachteile für den Landkreis Wittmund abzumildern.**

Folgende Planungen und Maßnahmen sind dabei von herausgehobener Bedeutung:

- Erhaltung bzw. Herstellung einer leistungsstarken Schienenverbindung zwischen Wilhelmshaven, Oldenburg, Bremen, Hannover für den Personen- und Güterverkehr
- Neubau einer Regionalbahnverbindung zwischen Emden und Wilhelmshaven unter Einbeziehung vorhandener Strecken (Sande-Esens) für den Personen- und Güterverkehr
- Autobahnanbindung der Stadt Aurich an die A 31 (Riepe / Aurich)
- Neubau der Küstenautobahn A 22 (Westerstede (A 28)-Drochtersen (A 20/Elbquerung)
- Ausbau der B 436/B 72/B 75 zu einer schnellen Verbindung (A 29/A 31), wenn die A 22 nicht zeitnah realisiert wird
- Ausbau der B 210 zu einer schnellen Verbindung (A 29/A 31 über Aurich/Riepe)
- Erhaltung des Ems-Jade-Kanals für den Freizeit und Güterverkehr
- Realisierung des JadeWeserPorts in Wilhelmshaven
- Bau eines regionalen Güterverkehrszentrums in Wilhelmshaven
- Bildung interkommunaler Gewerbegebiete in der Region Wilhelmshaven (landeseigene Flächen), Friesland und Wittmund entlang der A 29
- Realisierung eines leistungsstarken Regionalflugplatzes insbesondere für den Tourismusverkehr
- Realisierung des Industrieparks Frisia in Emden

#### D 1.102 (vergleiche LROP 94/98/02 C 1.103)

Der Landkreis Wittmund hat ein wirtschaftspolitisches Interesse an der Funktionsfähigkeit des Oberzentrums Wilhelmshaven und den damit verbundenen Aufgaben für die Region Ost-Friesland. Die Infrastruktur im Bereich Straße, Schiene, Luftverkehr und Hafenwirtschaft ist deshalb auf eine gute Verknüpfung des Ordnungsraumes Wilhelmshaven/Friesland und des ländlichen Raumes Ost-Frieslands abzustellen.

Ebenfalls besteht ein Interesse an der Funktionsfähigkeit des starken Mittelzentrums Emden und der Mittelzentren Aurich und Jever mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt des Landkreises Wittmund. Auch hier ist die Verkehrsinfrastruktur als verknüpfende Klammer den Erfordernissen entsprechend auszubauen.

## **D 1.2**

### **Entwicklung der Regionen**

#### **D 1.201** (vergleiche LROP 94/98/02, C 1.201)

Die Zusammenarbeit der Region Ost-Friesland mit den Landkreisen Leer, Aurich, Wittmund und Friesland und den Städten Emden und Wilhelmshaven (Regionale Strukturkonferenz Ost-Friesland) ist beizubehalten und den Erfordernissen entsprechend zu vertiefen.

Dies gilt insbesondere für die Politikfelder

- Bildung und Kultur
- Krankenhauswesen
- Verkehrsinfrastruktur allgemein
- ÖPNV/SPNV
- Wirtschaftsentwicklung allgemein
- Tourismus (Offenes Forum Tourismus/Regionale Vermarktungsstrategien/Touristisches Leitbild für Ostfriesland)
- Kooperation bei der Einzelhandelsentwicklung
- Natur- und Landschaftspflege (gemeinsamer Flächenpool)

Je nach den Erfordernissen des Einzelfalls ist auch die Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften außerhalb der Strukturkonferenz zu vertiefen.

#### **D 1.202** (vergleiche LROP 94/98/02, C 1.201)

Zur Unterstützung der Realisierung des JadeWeserPorts ist eine enge Zusammenarbeit der betroffenen Region (Stadt Wilhelmshaven, Landkreise Wittmund, Friesland, Wesermarsch) beizubehalten.

In die regionale Zusammenarbeit sind die Gemeinden und benachbarten Landkreise (Aurich, Ammerland) den Erfordernissen entsprechend einzubinden.

#### **D 1.203** (vergleiche LROP 94/98/02 C 1.206)

**Zur Realisierung des JadeWeserPorts und weiterer Planungen und Maßnahmen unterstützt der Landkreis Wittmund unter Einbindung der Gemeinden ein koordiniertes Kompensationsflächenmanagement im Sinne des NNatG.**

**Die bereits gebildete Flächenagentur mit ihrer Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe ist beizubehalten.**

## **D 1.3**

### **Ländliche Räume**

#### **D 1.301** (Übernahme aus dem LROP 94/98/02, siehe B 3 und C 1.3)

**In der Zeichnerischen Darstellung ist der Landkreis Wittmund als ländlicher Raum (Planzeichen 1.8) festgelegt.**

## **D 1.4**

### **Ordnungsräume**

Hinweis:

Zum Gebiet des Landkreises Wittmund gehören keine Ordnungsräume im Sinne des LROP 94/98/02.

## **D 1.5**

### **Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume**

**D 1.501** (vergleiche LROP 94/98/02 C 1.501)

**Bei der städtebaulichen Entwicklung der Ortschaft Ardorf sind die Einschränkungen, die sich durch den vom Militärflugplatz Wittmundhafen verursachten Fluglärm ergeben, besonders in der Abwägung zu berücksichtigen.**

## **D 1.6**

### **Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen**

**D 1.601** (Übernahme aus dem LROP 94/98/02, siehe B 602 und C 1.601)

**In der Zeichnerischen Darstellung ist der Standort Wittmund als Mittelzentrum (Planzeichen 1.3) festgelegt.**

**D 1.602** (vergleiche LROP 94/98/02 C 1.602)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Standorte**

- **Langeoog**
- **Spiekeroog**
- **Esens**
- **Westerholt**
- **und Friedeburg**

**als Grundzentrum (Planzeichen 1.4) festgelegt.**

**D 1.603** (vergleiche LROP 94/98/02 B 607)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Standorte**

- **Wittmund**
- **Esens**

**mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Planzeichen 1.5) festgelegt.**

**D 1.604** (vergleiche LROP 94/98/02 B 607)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Standorte**

- **Wittmund**
- **Esens**

**mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (Planzeichen 1.6) festgelegt.**

**D 1.605** (vergleiche LROP 94/98/02 C 1.603)

Die Zusammenarbeit im Bereich der Strukturkonferenz Ost-Friesland einschließlich der Stadt Papenburg auf dem Gebiet der Einzelhandelsentwicklung ist beizubehalten und bei Bedarf den Erfordernissen entsprechend zu modifizieren.

## **D 1.7 Naturräume**

**D 1.701** (vergleiche LROP 94/98/02 C 1.703.1)

In der Zeichnerischen Darstellung ist der Nationalpark (Planzeichen 15.1) „Niedersächsisches Wattenmeer“ nachrichtlich dargestellt.

**D 1.702** (vergleiche LROP 94/98/02 C 1.703)

Das Kreisgebiet ist folgenden Naturräumen und naturräumlichen Landschaftseinheiten zugeordnet (siehe Beikarte 1):

- Ostfriesische Seemarschen und Inseln
- Ostfriesische Geest
- Ostfriesische Zentralmoore

## **D 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte**

**D 1.801** (vergleiche LROP 94/98/02 C 1.801)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorranggebiete für**

- **Rohstoffgewinnung**
- **ruhige Erholung in Natur und Landschaft**
- **Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung**
- **Erholung (ohne Differenzierung)**
- **Natur und Landschaft**
- **Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung**
- **Trinkwassergewinnung**

**räumlich näher festgelegt.**

**D 1.802** (vergleiche LROP 94/98/02 C 1.802)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorrangstandorte für**

- **Verkehrsanlagen**
- **Ver- und Entsorgungsanlagen**

**festgelegt .**

(siehe auch Anhang zur Begründung:

„Planzeichen nach der VerfVO-RRROP 95/01 und ihre rechtliche Bedeutung“).

## **D 1.9 Vorsorgegebiete**

**D 1.901** (vergleiche LROP 94/98/92 C 1.901)

In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Rohstoffgewinnung
- Erholung
- Natur und Landschaft

- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Trinkwassergewinnung

festgelegt.

## D 2

### **Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**

#### D 2.0

##### **Umweltschutz allgemein**

Das RROP enthält keine Festlegungen, die über die Grundsätze und Ziele des LROP 94/98/02 hinausgehen.

#### D 2.1

##### **Naturschutz und Landschaftspflege**

##### **D 2.101** (vergleiche LROP 94/98/02 B 901)

In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Planzeichen 2.3) festgelegt.

##### **D 2.102** (vergleiche LROP 94/98/02 B 801)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Planzeichen 2.4) festgelegt.**

##### **D 2.103** (vergleiche LROP 94/98/02 C 2.102)

**Alle für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenarten und für das Landschaftsbild bedeutungsvollen Gebiete (Vorsorge- und Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und entsprechend D 2.110 wichtige Gebiete) sind durch auf die naturraumtypischen Besonderheiten ausgerichteten Maßnahmen miteinander zu verbinden, vorhandene Verbindungsstrukturen sind dauerhaft zu erhalten und zu verbessern (Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung von Vernetzungs- und Pufferfunktion für schutzwürdige Ökosysteme).**

**Auch diese Vernetzungs- und Pufferareale, die oft an naturnahe Strukturen verarmte Gebiete darstellen, sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft so zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch miteinander vernetzte naturraumtypische Strukturen wieder hergestellt wird.**

**Zu diesen Gebieten gehören die Pufferzonen für das als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingestufte Naturschutzgebiet Ochsenweide sowie Gebiete für ein Verbundsystem zwischen Wallheckenkernen und Waldgebieten.**

**Wenn in den primären und sekundären Suchräumen (vergleiche D 2.111) für Kompensationsmaßnahmen keine Flächen zur Verfügung stehen, bietet sich auch die Realisierung von Kompensationsflächenpools in diesen Gebieten an.**

##### **D 2.104** (vergleiche LROP 94/98/02 D 2.104)

Aufgrund des engmaschigen Verkehrswegenetzes weist die Landschaft einen hohen Zerschneidungsgrad auf. Um der Bevölkerung auch weiterhin Bereiche für eine relativ ruhige Erholung zu ermöglichen und den Arten und Biotopschutz nicht durch weitere Landschaftszerschneidungen zu beeinträchtigen, sollten grundsätzlich alle derzeit noch „unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume“ (UZV-Räume) erhalten bleiben.

**D 2.105** (vergleiche LROP 94/98/02 D 2.104)

Innerhalb der Marschen sind zwischen den Wiesenvogellebensräumen untereinander und dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer Verbindungskorridore freizuhalten (siehe Beikarte 1 „Natur und Landschaft“). Hier sollen keine hohen Vertikalelemente geschaffen werden (z. B. Windenergieanlagen, Antennenmasten und Anpflanzung von Bäumen).

**D 2.106** (vergleiche LROP 94/98/02 C 2.108)

**Bei der naturschutzorientierten Entwicklung ist unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege die potentielle natürliche Vegetation zu berücksichtigen.**

**D 2.107** (vergleiche LROP 94/98/02 C 2.110)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Planzeichen 2.2) festgelegt.**

**D 2.108** (vergleiche LROP 94/98/02 C 2.111)

In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (Planzeichen 2.1) festgelegt.

**D 2.109**

**Die als Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft festgelegten Bereiche sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ihrer Großräumigkeit zu erhalten sowie durch geeignete Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege weiter zu entwickeln.**

**D 2.110**

**Auch innerhalb der nicht als Vorrang- oder Vorsorgegebiete bewerteten Teilbereiche des Landkreises ist eine auf die jeweilige Landschaftsform Rücksicht nehmende Entwicklung anzustreben, um unnötige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern.**

**Besonders zu berücksichtigen sind die naturraumbetonenden Elemente und die Standortbedingungen sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Zu den besonders wichtigen Bereichen gehören:**

- **Randbereiche der Wallheckenkerngebiete**
- **Geestbachniederungen (Friedeburger Tief, Heseler Bäke, Rispeler Tief, Harle mit Norder- und Südertief, Falsterleide, Hünenschloot, Reihertief und Sielhammer Tief)**
- **Gebiete mit Landschaftsbildern, die einen historischen Bezug aufweisen (z. B. ehemalige Heidegebiete)**
- **Bereiche mit seltenen Böden (vor allem Moor und Podsole unter Wald).**

**D 2.111**

**Die nach dem Naturschutzrecht erforderlichen Kompensationsflächen und/oder -maßnahmen sind in „Flächenpools“ zusammenzufassen.**

**Geeignete Suchräume mit erster Priorität (primäre Suchräume) für die Bildung von „Flächenpools“ sind folgende Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. Vorranggebiete sowie Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung:**

- **NSG „Schwarzes Meer“ und weitere Umgebung**
- **Barger Heide/ Horster Berge**
- **Restmoorflächen bei Wiesedermeer und südliche Umgebung**
- **Wiesenvogelgebiete Oldendorfer Hammer, Margens, und Buttforde-Topuard**
- **Restmoorkomplex Dunumer Brook**
- **Altharlinger Sieltief/ Meyenburger Tief**

- **Niederungsbereich „Kreyenburger Wiesen“ südlich Esens**
- **Reepsholter Tief, Plagwegstuchte**
- **Jheringsgroden**
- **Erweiterung NSG „Ewiges Meer“**

**Folgende Gebiete stellen Suchräume zweiter Priorität (sekundäre Suchräume) dar:**

- **Kleientnahmestelle Ostbense und nähere Umgebung**
- **Gebiet östlich des NSG „Ochsenweide“**
- **Ziegeleigelände Nenndorf**
- **Utarper Meedeland**
- **Hopelser Moor**

## **D 2.2**

### **Bodenschutz**

**D 2.201** (vergleiche LROP 94/98/02 C 2.201)

**In der Zeichnerischen Darstellung ist die Rüstungsaltpastenfläche Marx/Barge, innerhalb der die Beseitigung erheblicher Bodenbelastungen (Planzeichen 6.1) erforderlich ist, festgelegt.**

## **D 2.3**

### **Gewässerschutz**

**D 2.301** (vergleiche LROP 94/98/02 C 2.304)

**Retentionsräume sind bevorzugt in vom Relief und von der Beschaffenheit her geeigneten Räumen zu entwickeln, z.B. innerhalb natürlicher Niederungsbereiche.**

**Bei der langfristigen Entwicklung sind die jeweiligen naturräumlichen Besonderheiten zu berücksichtigen, z.B. der Erhalt einer traditionellen Offenlandschaft oder einer zusammenhängenden Fließgewässerniederung durch extensive Nutzung.**

## **D 2.4**

### **Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz**

**D 2.401** (vergleiche LROP 94/98/02 C 2.410)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Fluglärmmzonen 1 (Planzeichen 15.4) mit mehr als 75 dB(A) und die Fluglärmmzonen 2 (Planzeichen 15.5) mit 67 bis 75 dB(A) der militärischen Flugplätze Wittmundhafen und Jever nachrichtlich dargestellt.**

## **D 2.5**

### **Schutz der Erdatmosphäre, Klima**

**Das RROP enthält keine Festlegungen, die über die Grundsätze und Ziele des LROP 94/98/02 hinausgehen.**

## **D 2.6**

### **Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**

**Das RROP enthält keine Festlegungen, die über die Grundsätze und Ziele des LROP hinausgehen.**

### D 3

#### **Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen**

#### **D 3.0**

##### **Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur**

Das RROP enthält keine Festlegungen, die über die Grundsätze und Ziele des LROP 94/98/02 hinausgehen.

#### **D 3.1**

##### **Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr**

**D 3.101** (vergleiche LROP 94/98/02 C 1.301)

**Die für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden haben unter Beachtung des zentralörtlichen Gliederungssystems und eines interkommunal abgestimmten Gewerbeflächenmanagements durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik sicherzustellen, dass ansiedlungswilligen Investoren in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel und Dienstleistung ein ausreichendes Angebot an baureifen Flächen zur Verfügung gestellt werden kann.**

**D 3.102** (vergleiche LROP 94/98/02 C 1.301)

**Unter Berücksichtigung des Strukturwandels in der Landwirtschaft und dem damit verbundenen Verlust von Arbeitsplätzen sind Gewerbestandorte in den Ortsteilen unterhalb der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums im Rahmen der Eigenentwicklung zu sichern und weiter zu entwickeln.**

#### **D 3.2**

##### **Landwirtschaft**

**D 3.201** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.201)

**Die Gulfhöfe als prägende Elemente der regionalen Kulturlandschaft sind durch geeignete Maßnahmen wie Sanierung und Umstrukturierung für touristische, gewerbliche sowie kulturelle Zwecke zu erhalten.**

**D 3.202** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.202)

In der Zeichnerischen Darstellung sind

- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (Planzeichen 4.1)
- und Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (Planzeichen 4.2)

festgelegt.

**D 3.203** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.203)

**In den durch Wallheckenstrukturen geprägten Teilräumen ist die Landwirtschaft als Garant für die Erhaltung und Weiterentwicklung der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile besonders zu unterstützen.**

**D 3.204** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.201)  
In Vorrang- und Vorsorgegebieten für

- Natur und Landschaft
- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Erholung
- Rohstoffgewinnung
- Trinkwassergewinnung

sind die Interessen der Landwirtschaft bei der Realisierung raumbedeutsamer landwirtschaftlicher Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

### **D 3.3 Forstwirtschaft**

**D 3.301** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.301)

**Besonders alte Waldstandorte, die seit eh und je mit Wald bestanden und für den Naturschutz sowie für die Waldforschung von herausragender Bedeutung sind, sind in ihrem Bestand zu sichern.**

**D 3.302** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.302)

In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft (Planzeichen 5.1) festgelegt.

**D 3.303** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.308)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete zu Vergrößerung des Waldanteils (Planzeichen 5.2) festgelegt.**

**D 3.304** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.308)

**Über die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Gebiete zu Vergrößerung des Waldanteils hinaus ist insbesondere auf den Standorten mit Grenzertragsböden und in Vorrang- und Vorsorgegebieten für Trinkwassergewinnung der Waldanteil unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft, der Natur- und Landschaftspflege und der Erholung zu vergrößern.  
Die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Flächen sind, sofern geeignet, bevorzugt aufzuforsten.**

**D 3.305** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.308)

**Der Waldanteil ist zu vergrößern.**

**Dabei ist besondere Rücksicht auf für den Naturhaushalt wertvolle Biotope (z. B. artenreiches Feucht- und Nassgrünland, Sumpfstandorte, Magerrasen) und auf traditionelle heute noch vorhandene Offenlandschaften (z. B. Marschenräume, ehemalige Heidegebiete, Geestbachniederungen, Hochmoore) zu nehmen.**

Neuaufforstungen sollen nur mit standortgemäßen und möglichst entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation, heimischen Baumarten sowie nach dem Forstvermehrungsgesetz gesichertem Vermehrungsgut erfolgen. Die Grundlagen hierfür ergeben sich aus der forstlichen Standortkartierung unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse.

**Die Entwicklung von Auwäldern ist individuell mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzustimmen und auf Geestbachniederungen zu beschränken.**

**D 3.306** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.308)

An geeigneten Stellen soll in Abwägung mit anderen Teilzielen und Programmen (wie z.B. dem Fließgewässerschutz) die Anlage bzw. die Vergrößerung von Auwäldern im Bereich der Fließgewässer und die Begründung von Bruchwäldern gefördert werden.

Dabei sind die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes bezüglich der zu erhaltenden Offenlandschaften und Fließgewässerniederungen zu berücksichtigen.

**D 3.307** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.308)

**Auf die Vernetzung vorhandener Waldflächen untereinander und mit anderen natürlichen Landschaftselementen ist hinzuwirken.**

**D 3.308**

**Neben der Aufforstung größerer Flächen ist die Erhaltung bzw. Neuanlage von Feldgehölzen und Windschutzstreifen zum Schutz vor Wind, zur Strukturierung der Landschaft und aus Gründen des Naturschutzes anzustreben.**

**Dies gilt nicht für Marschenräume, Fließgewässerniederungen der Geest, kulturhistorische Offenlandschaften der Geest und Hochmoorgebiete, die von Feldgehölzen und Windschutzstreifen freizuhalten sind.**

**Gewässerbegleitende Gehölzanpflanzungen unmittelbar an Fließgewässern zur Verbesserung der Lebensräume für die Fischfauna sind nur dort vorzunehmen, wo keine Überprägung des Landschaftsbildes zu erwarten ist und Lebensraumqualitäten für Wiesen- und Watvögel nicht beeinträchtigt werden können.**

**D 3.309** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.304)

**In der zeichnerischen Darstellung sind von Aufforstung freizuhalten Gebiete (Planzeichen 5.3) festgelegt.**

**D 3.310** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.302)

Dem Wald vorgelagert ist eine mindestens 50 m breite Schutz- und Pufferzone grundsätzlich von störenden Nutzungen und Bebauung freizuhalten. Eine Unterschreitung dieses Mindestabstandes ist mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

**D 3.4**

**Rohstoffgewinnung**

**D 3.401** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.406)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Planzeichen 9.2) festgelegt.**

**D 3.402** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.406)

In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung ( Planzeichen 9.1) festgelegt.

**D 3.403** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.409)

**In der Zeichnerischen Darstellung ist das Erdölfeld Etzel als Vorrangstandort für übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe (Planzeichen 9.4) festgelegt.**

#### **D 3.404**

**Auf Grund der Seltenheit von Hochmoorböden im Landkreis Wittmund ist auch in landwirtschaftlich genutzten Moorbereichen zu Gunsten des Erhalts von Sonderstandorten auf den Torfabbau zu verzichten.**

#### **D 3.5**

##### **Energie**

**D 3.501** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.505)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind folgende Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung (Planzeichen 13.1) festgelegt:**

- **Windpark Utgast (I, II, III)**
- **Windpark Holtriem (Ia, Ib, IIa, IIb, III)**
- **Windpark Groß-Charlottengroden**
- **Windpark Abens (einschließlich Erweiterung)**
- **Windpark Eggelingen**
- **Windpark Bentstreek**

**D 3.502** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.505)

**Auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.**

#### **D 3.503**

**Die Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung sind mit dem Ziel der optimalen Energieausbeute effizient zu nutzen.**

**In diesem Zusammenhang sind folgende Handlungserfordernisse von Bedeutung:**

- **Auswechseln der vorhandenen Windkraftanlagen durch leistungsstärkere Typen**
- **Parallele Installation von Photovoltaikanlagen**

**D 3.504** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.506)

**Die flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes mit Erdgas ist anzustreben.**

**D 3.505** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.507)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind folgende Eltleitungen ab 110 kV (Planzeichen 13.2) festgelegt:**

- **Burhufe-Hohenkirchen**
- **Emden-Burhufe**
- **Roffhausen-Burhufe**
- **Conneforde-Wiesmoor**
- **Hohenkirchen-Carolinensiel-Westeraccum**

**D 3.506** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.507)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind folgende Umspannwerke ab 110 kV (Planzeichen 13.3) festgelegt:**

- **Esens/Hartward**
- **Carolinensiel**
- **Burhufe**
- **Bentstreek**

- **Damsum**
- **Holtriem**

**D 3.507** (vergleiche LROP 94/98/92 C 3.507)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Kavernenanlagen bei Etzel als übertägige Anlagen zur unterirdischen Speicherung von Primärenergie (Planzeichen 13.4) für Erdöl und Gas festgelegt.**

**D 3.508** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.508)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind Rohrfernleitungen (Planzeichen 13.5) für Erdgas, Sole, Seewasser und Öl festgelegt.**

**D 3.509** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.509)

Hoch- und Höchstspannungstransportleitungen (110 kV, 220 kV, 380 kV) sollen unter Beachtung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus im Landkreises Wittmund und unter Beachtung der Bedeutung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes als Grundvoraussetzung für den Tourismus in Vorranggebieten für

- Erholung
- Natur und Landschaft
- und
- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, grundsätzlich verkabelt werden.

Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sollen aus Gründen der Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen (Elektosmoke) zu Wohngebäuden einen Abstand von 100 m einhalten.

Die Ertüchtigung vorhandener Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen hat, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, Vorrang vor dem Bau neuer Trassen.

**D 3.510** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.503)

**Der Einsatz, die Entwicklung und der Ausbau regenerativer Energiegewinnungsformen, hier Photovoltaik- und Biomasseanlagen, ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten besonders zu unterstützen.**

## **D 3.6**

### **Verkehr und Kommunikation**

#### **D 3.6.0**

##### **Verkehr allgemein**

**D 3.6.001** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.007)

**Das in der Zeichnerischen Darstellung des LROP generalisiert dargestellte überregionale Verkehrsnetz ist -unter Berücksichtigung der fachplanerischen Erfordernisse- in der Zeichnerischen Darstellung des RROP räumlich näher festgelegt und durch regional bedeutsame Verkehrswege ergänzt.**

### **D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr**

**D 3.6.101** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.101)

**Der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) innerhalb der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ) zu einem leistungsfähigen kreisübergreifenden Verbundsystem ist im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit weiter voranzutreiben. Der Landkreis Wittmund unterstützt entsprechende Bemühungen.**

In diesem Rahmen ergeben sich aus Sicht des Landkreises Wittmund als Teil der Verkehrsregion folgende Handlungserfordernisse:

- Schaffung eines Verbundsystems in der VEJ-Region
- Abgestimmtes Tarifsystem
- Abgestimmte Fahrpläne im Taktsystem
- Abgestimmte Fahrpläne auch mit der Inselfahrt
- Behindertengerechte Ausstattung und Fahrradmitnahme in allen öffentlichen Verkehrsmitteln
- Angebot von systemübergreifenden (ÖPNV/SPNV) Netzfahrkarten mit einer vielfältigen Fächerung (Einzelfahrkarten, Tages-, Wochen-, Monats- und Jahreskarten, zeitunabhängige Karten, z.B. 10er-Karten) unter weitgehender Berücksichtigung der Kundeninteressen

**D 3.6.102** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.101)

**Die Integration der Schülerbeförderung in den ÖPNV ist unter Einbeziehung des SPNV und unter Beachtung der Erfordernisse beizubehalten. Zu beachtende Erfordernisse sind insbesondere:**

- **der ökonomische Einsatz öffentlicher Mittel**
- **die Aufrechterhaltung des ÖPNV/SPNV im ländlichen Raum des Landkreises Wittmund zu angemessenen Kosten**
- **die Anpassung der Fahrpläne an die Bedürfnisse der Schüler zwecks Optimierung der Akzeptanz der Angebote**

**D 3.6.103** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.105)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind folgende Busverbindungen von regionaler Bedeutung als „Regional bedeutsamer Busverkehr“ (Planzeichen 10.25) festgelegt:**

- |         |      |   |
|---------|------|---|
| • Linie | 111  | Wilhelmshaven-Sande-Friedeburg-Wiesmoor-(Leer)            |
| • Linie | 211  | Harlesiel-Carolinensiel-Tettens-Jever                     |
| • Linie | 311  | Wittmund-Friedeburg                                       |
| • Linie | 312  | Norden-Esens-Bensersiel-(Harlesiel)                       |
| • Linie | 313  | Jever-Wittmund-Esens                                      |
| • Linie | 333  | Esens-Bensersiel (Langeoog)-Neuharlingersiel-Werdum-Esens |
| • Linie | 343  | Wittmund-Funnix-Harlesiel                                 |
| • Linie | 378  | Aurich-Westerholt-Esens                                   |
| • Linie | 2910 | (Emden)-Aurich-Wittmund-Jever-Wilhemshaven                |

**D 3.6.104** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.106)

**Zur besseren Anbindung des Landkreises Wittmund an den Wirtschaftsraum des Oberzentrums Wilhelmshaven im Allgemeinen und den geplanten JadeWeserPort im Besonderen ist das Fahrplanangebot für Busverbindungen an die sich wandelnden Erfordernisse anzupassen.**

## **D 3.6.2 Schienenverkehr**

**D 3.6.201** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.201)

**In der Zeichnerischen Darstellung ist die sonstige Eisenbahnstrecke (Planzeichen 10.2) Sande-Jever-Wittmund-Esens festgelegt.**

**D 3.6.202** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.201)

**Die Eisenbahnstrecke ist sowohl für den Personen- wie für den Güterverkehr bereitzuhalten. Die Infrastruktur ist zur Verbesserung der Akzeptanz der Strecke den Erfordernissen anzupassen.**

**D 3.6.203** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.201)

**Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit unterstützt der Landkreis Wittmund alle Akteure bei dem Bemühen, das regionale Schienennetz zu optimieren.**

**D 3.6.204** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.201)

Zur Anbindung der Nordseeheilbäder Bensenziel und Langeoog an den regionalen und überregionalen Schienenverkehr ist eine Bahnverbindung Esens-Bensenziel anzustreben. Im Zuge der Realisierung sind Radabstellanlagen in ausreichender Anzahl zu berücksichtigen.

**D 3.6.205** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.201)

**Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit unterstützt der Landkreis Wittmund alle Akteure bei dem Bemühen, das überregionale Schienennetz zu optimieren.**

In diesem Sinne sind aus Sicht des Landkreises Wittmund folgende Maßnahmen zur besseren Anbindung des Teilraumes an den überregionalen Schienenverkehr erforderlich:

- Schnelle umsteigefreie Anbindung an die Räume Oldenburg, Bremen und Hannover
- Zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der Verbindung Wilhelmshaven-Oldenburg
- Möglichst kurze Umsteigezeiten in Bremen Richtung Hamburg
- Stärkung des regionalen Busverkehrs mit Anbindung an den schienengebundenen Fernverkehr in Leer bzw. Emden
- Schaffung zusätzlicher, umsteigefreier Verbindungen mit der NordWestBahn nach Osnabrück bzw. nach Münster zur besseren Anbindung an den Rhein-Ruhrraum und die Niederlande
- Die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit einer Regionalbahnverbindung zwischen Wilhelmshaven und Emden unter Einbindung vorhandener Strecken (Sande/Esens) für den Personen- und Güterverkehr als schnelle schienegebundene Anbindung an den Rhein-/Ruhrraum und die Niederlande ist wiederkehrend zu prüfen.

**D 3.6.206** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.203)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Haltepunkte (Planzeichen 10.8) Wittmund, Burhufe und Esens festgelegt.**

**D 3.6.207** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.203)

**Darüber hinaus ist zu prüfen, ob weitere Haltepunkte, z.B. in Asele, Bliersum und Stedesdorf unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingerichtet werden können.**

**D 3.6.208** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.203)

**In der Zeichnerischen Darstellung ist das Anschlussgleis Rehau/Wittmund als Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe (Planzeichen 10.5) festgelegt.**

**D 3.6.209** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.203)

**Bei Bedarf sind weitere Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe einzurichten. Möglichkeiten zur Reaktivierung des Anschlussgleises in Esens (Raiffeisengenossenschaft) sind zu prüfen.**

### **D 3.6.3**

#### **Straßenverkehr**

**D 3.6.301** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.301)

**Der Wirtschaftsraum Wittmund ist straßenverkehrlich besser mit den Wirtschaftsräumen Emden / Rhein / Ruhr / Niederlande im Westen und Wilhelmshaven / Oldenburg / Bremen / Hannover / Hamburg / Skandinavien im Osten zu verknüpfen.**

Aus der Sicht des Landkreises Wittmund sind dafür folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ausbau der B 210/B 72/B 70 zu einer schnellen Querverbindung zwischen dem Wirtschaftsraum Emden (A 31) im Westen und dem Wirtschaftsraum Wilhelmshaven (A 29) im Osten (Ortsumgehung Schortens).
- Ausbau der B 436/B 72/B 75 zu einer schnellen Querverbindung zwischen der A 31 im Westen und der A 29 im Osten (Ortsumgehung Friedeburg)
- Bau der A 22 Westerstede (A 28)-Drochtersen (A 20/Elbquerung) als küstennahe Querverbindung

**D 3.6.302** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.301)

**Der Ausbaustandard der Nord-Süd-Achse B 437-L 11-L 10-L 8 bis Bengersiel ist der wachsenden überregionalen Bedeutung dieser Strecke anzupassen.**

**D 3.6.303** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.05)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung (Planzeichen 10.22) festgelegt.**

**D 3.6.304** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.05)

**Im Zuge der Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung ist folgende Ortsumgehung (Planzeichen 10.22) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:**

- Friedeburg, B 436, erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung

**D 3.6.305** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.05)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung (Planzeichen 10.23) festgelegt.**

**D 3.6.306** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.05)

**Im Zuge der Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung sind folgende Ortsumgehungen (Planzeichen 10.23) in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt:**

- Bengersiel, L 5, vorhanden, zu sichern oder raumordnerisch abgestimmte Planung
- Neuharlingersiel, L 5/L 6, vorhanden, zu sichern oder raumordnerisch abgestimmte Planung
- Carolinensiel, L 6/B 461/ L 808, erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung

**Mittel- bis langfristig ist die Erforderlichkeit einer Ortsumgehung für das Grundzentrum Esens zu prüfen.**

**D 3.6.307** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.05)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Fährverbindungen (Planzeichen 10.24)**

- **Bensersiel-Langeoog**
- **Neuharlingersiel-Spiekeroog**
- **Harlesiel-Wangerooge**

**festgelegt.**

#### **D 3.6.4**

##### **Schifffahrt**

**D 3.6.401** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.401)

**In der Zeichnerischen Darstellung ist der Ems-Jade-Kanal mit einer Tragfähigkeit von 260 t als schiffbarer Kanal (Planzeichen 10.32) festgelegt.**

**D 3.6.402** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.401)

**Der Ems-Jade-Kanal ist für Zwecke des Gütertransports und der Freizeitschifffahrt zu sichern und den Erfordernissen entsprechend auszubauen.**

**D 3.6.403** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.401)

**An den Standorten Bensersiel, Neuharlingersiel, und Harlesiel/Carolinensiel sind die infrastrukturellen Einrichtungen zur Erschließung und Versorgung der vorgelagerten Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge den Erfordernissen entsprechend vorzuhalten.**

**D 3.6.404** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.401)

**Die Hafenstandorte Bensersiel, Neuharlingersiel und Harlesiel/Carolinensiel sind für die Infrastrukturbereiche Fährverkehr, Inselversorgung, Fischerei und Freizeitschifffahrt den zukünftigen Erfordernissen entsprechend auszubauen.**

**D 3.6.405** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.401)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Schleusen (Planzeichen 10.37) Harlesiel und Wiesede festgelegt.**

**D 3.6.406** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.402)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Häfen (Planzeichen 10.34) Langeoog, Spiekeroog, Bensersiel, Neuharlingersiel und Harlesiel festgelegt.**

#### **D 3.6.5**

##### **Luftfahrt**

**D 3.6.501** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.503)

**In der Zeichnerischen Darstellung ist der Verkehrslandeplatz (Planzeichen 10.41) Langeoog festgelegt.**

**D 3.6.502** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.503)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Hubschrauberlandeplätze Spiekeroog und Wittmund als Landeplätze (Planzeichen 10.42) festgelegt.**

### **D 3.6.6**

#### **Fußgänger- und Fahrradverkehr**

**D 3.6.601** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.601)

**Zur Steigerung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur ist der weitere Ausbau des Radwegenetzes an den klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) voranzutreiben.**

**Folgende Radwege an Landesstraßen sind vorrangig zu realisieren:**

- **L 5 Bensersiel/Neuharlingersiel**
- **L 7 Westerholt/Kreisgrenze**
- **L 18 Marx/Bentstreek**
- **L 813 Rispel/Kreisgrenze**

**Folgende Radwege an Bundes- und Landesstraßen sind als „weiterer Bedarf“ zu realisieren:**

- **B 436 Friedeburg/Wiesmoor**
- **L 5 Bensersiel/Neuharlingersiel**
- **L 6 Kreisgrenze/Nenndorf**
- **L 12 Rispelerhelmt/Rispel**

**Folgende Radwege an Kreisstraßen sind vorrangig zu realisieren:**

- **K 54 L 8-Dunum/Isweg**
- **K 16 Buttforde-Werdum**
- **K 15 Osteraccum-Margens**
- **K 42 Ardorf-Am Rillenmoor bis Kreisgrenze Richtung Spekendorf**
- **K 6 Blomberg-Kreisgrenze**
- **K 14 Groß Margens-Werdumer Altendeich**
- **K 28 Ardorf-Kollrunge (bis Kreisgrenze)**
- **K 21 Eggelingen-Kreisgrenze**
- **K 41 Leerhufe-Müggenkrug**
- **K 50 Wiesedermeer-Upschört**
- **K 14 Werdumer Altendeich-Altfunnixsiel**
- **K 16 Poggenkrug-Burhufe**
- **K 54 Burhufe Dunum**
- **K 38 Bentstreek-Kreisgrenze Aurich**
- **K 49 Collrunge-Müggenkrug**
- **K 38 Bentstreek-Kreisgrenze Friesland**
- **K 41 Müggenkrug-Wiesedermeer**
- **K 44 Holtgast-Utgast**

**D 3.6.602** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.601)

**Neben dem Ausbau des Radwegenetzes an den klassifizierten Straßen ist das von diesen Straßen weitestgehend unabhängige ergänzende überregionale Wegenetz zu sichern und auszubauen.**

**D 3.6.603** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.602)

**Das bestehende überregionale Radwegenetz in der Region Ost-Friesland ist unter Beachtung der nachfolgenden Prämissen zu sichern und weiterzuentwickeln:**

- **Beibehaltung einer einheitlichen Kennzeichnung**
- **Optimierung des infrastrukturellen Standards**
- **Bedarfsorientierte Anpassung bzw. Ergänzung**
- **Nachfrageorientierte Vermarktung**

**D 3.6.604** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.6.605)  
**In der Zeichnerischen Darstellung sind**

- **der Ems-Jade-Weg**
- **der Ostfrieslandweg**
- **der Störtebeckerweg**
- **der Nordseeküstenradweg**
- **die Kirchen-Route**
- **die Mühlen-Route**
- **die Museums-Route**
- **der Friesische Heerweg**
- **und die Tour de Fries**

**als regional bedeutsame Wanderwege (Planzeichen 3.8) für Radfahren und Wandern festgelegt.**

### **D 3.6.7**

#### **Information und Kommunikation**

Das RROP enthält keine Festlegungen, die über die Grundsätze und Ziele des LROP 94/98/02 hinausgehen.

### **D 3.7**

#### **Bildung, Kultur und Soziales**

**D 3.701** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.701)

**Das Bildungswesen im Landkreis Wittmund ist den Erfordernissen entsprechend zu sichern und weiter zu entwickeln.**

**In diesem Zusammenhang sind folgende raumbedeutsame Ziele zu nennen:**

- **Die Grundschulstandorte sind zur Stärkung des ländlichen Raumes zu erhalten.**
- **Die Kreisvolkshochschule und die Kreismusikschule sind zu erhalten. Zur Nutzung von Synergieeffekten ist ein regionaler Verbund mit benachbarten Schulen anzustreben.**
- **Das Berufsbildungswesen ist zu sichern und weiterzuentwickeln. Zur Nutzung von Synergieeffekten ist die regionale Zusammenarbeit beizubehalten und den Erfordernissen entsprechend zu intensivieren.**
- **Der Kreisnaturschutzhof ist zu sichern und weiterzuentwickeln.**

**D 3.702** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.701)

Im Rahmen der Realisierung des JadeWeserPorts sollen die für die Fort- und Weiterbildung zuständigen Institutionen der Region und damit auch des Landkreises Wittmund dem Anforderungsprofil entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen anbieten und damit sicherstellen, dass der Arbeitskräftebedarf, soweit wie möglich, aus der Region gedeckt werden kann.

Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit unterstützt der Landkreis Wittmund alle Akteure bei dem Bemühen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

### **D 3.8**

#### **Erholung, Freizeit, Sport**

**D 3.801** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.804)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind**

- **Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Planzeichen 3.2)**
- **Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (Planzeichen 3.3)**

- **Vorranggebiete für Erholung (ohne Differenzierung)**

festgelegt.

**D 3.802** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.804)

In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorsorgegebiete für Erholung (Planzeichen 3.1) festgelegt.

**D 3.803** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.805)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind**

- **die Freizeitanlage Groß-Isums**
- **der Freizeitpark Lütge Land und**
- **der Freizeitpark Nordseeküste**

als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte (Planzeichen 3.6) festgelegt.

**D 3.804** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.805)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind**

- **das Dornumersielier Tief**
- **das Pumpstief**
- **das Benser Tief**
- **die Bettenwarfer Leide**
- **das Neuharlingersielier Tief**
- **das Altharlinger Sieltief**
- **die Harle**
- **und der Ems-Jade-Kanal**

als regional bedeutsame Sportanlagen (Planzeichen 3.7) für den Wassersport festgelegt.

**D 3.805** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.805)

**Das Wasserwanderwegesystem des Landkreises Wittmund ist kreisübergreifend mit den Wasserwanderwegesystemen der Landkreise Friesland, Leer und Aurich zu verbinden und zu einem regionalen Wasserwanderwegenetz weiterzuentwickeln.**

**D 3.806** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.805)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Sportboothäfen (Planzeichen 10.35)**

- **Langeoog**
- **Spiekeroog**
- **Bensersiel**
- **Neuharlingersiel**
- **und Harlesiel**

festgelegt.

**Zur Belebung des Tourismus in der „3.Reihe“ und der Freizeitschiffahrt auf dem Ems-Jade-Kanal sind in der Zeichnerischen Darstellung bei der Schleuse Wiesede und südlich von Reepsholt Sportboothäfen (Planzeichen 10.35) als erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung, festgelegt.**

**D 3.807** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.805)

**Der Wassersport in den Außen- und Binnengewässern ist als Bestandteil eines umfassenden Tourismusangebotes zu sichern und im Rahmen eines regional abgestimmten Entwicklungskonzeptes durch geeignete Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Infrastruktur weiterzuentwickeln.**

**D 3.808** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.806)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Standorte**

- **Ostbense**
- **Sterbur**
- **Esens**
- **Altharlingersiel**
- **Werdum**
- **Altfunnixsiel**
- **Wittmund**
- **Friedeburg**
- **und Westerholt**

**als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (Planzeichen 3.4) festgelegt.**

**D 3.809** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.806)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Standorte**

- **Langeoog**
- **Spiekeroog**
- **Bensersiel**
- **Neuharlingersiel**
- **und Harlesiel/Carolinensiel**

**als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr (Planzeichen 3.5) festgelegt.**

**D 3.810** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.806)

**An den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Fremdenverkehr sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:**

- **Planungen und Maßnahmen, die der Verlängerung der Saison und damit der Reduzierung der saisonbedingten Arbeitslosigkeit im Tourismusbereich dienen**
- **Verbesserung der Qualitätsstandards im Konzentrationsbereich des Kurwesens und im Beherbergungsbereich**
- **Bedarfsgerechte Schaffung qualitativ hochwertiger Beherbergungskapazitäten (z.B. 4-Sterne-Hotels)**
- **Abstimmung der öffentlichen Investitionen unter den Trägern des Fremdenverkehrs**
- **Abstimmung über die Zuordnung von Schwerpunktaufgaben unter den Trägern des Fremdenverkehrs**
- **Vernetzung der Standorte untereinander und mit dem Hinterland zwecks Einbindung in die touristische Entwicklung durch die Sicherung bzw. Ergänzung verschiedenster Vernetzungsstrukturen (ÖPNV/SPNV, Wanderwege, Radwanderwege, Wasserwanderwege, Reitwanderwege)**

Eine Konkretisierung der Entwicklungsaufgaben soll im Rahmen der Erarbeitung touristischer Leitbilder und Konzepte erfolgen.

### **D 3.811**

Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit ist der JadeWeserPort durch geeignete Maßnahmen in die Tourismuswirtschaft der Region einzubinden.

Aus Sicht des Landkreises Wittmund geeignete Maßnahmen können insbesondere sein:

- Bau eines Info-Zentrums beim JadeWeserPort
- Angebot von Bus- und Bahnfahrten zu diesem Info-Zentrum
- Angebot von Sightseeingtouren mit Fahrgastschiffen
- Integration der Hafenvirtschaft in den Städtetourismus

### **D 3.812**

**Ergänzend zu den Fuß-, Rad- und Wasserwanderwegen ist ein grenzüberschreitendes regionales Reitwanderwegenetz unter Einbeziehung vorhandener Reitsporteinrichtungen zu entwickeln.**

## **D 3.9**

### **Wasserwirtschaft**

#### **D 3.9.0**

##### **Wasserwirtschaft allgemein**

Das RROP enthält keine Festlegungen, die über die Grundsätze und Ziele des LROP 94/98/02 hinausgehen.

#### **D 3.9.1**

##### **Wasserversorgung**

**D 3.9.101** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.9.105)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Wasserwerke für Trinkwassergewinnung**

- **Langeoog**
- **Spiekeroog**
- **Harlingerland**
- **und Kleinhorsten**

**und das Wasserwerk**

- **Etzel**

**für Brauchwassergewinnung (Planzeichen 11.5) festgelegt.**

**D 3.9.102** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.9.105)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind Fernwasserleitungen (Planzeichen 11.6) ab DN 250 festgelegt.**

**D 3.9.103** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.9.107)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung Planzeichen 11.2) festgelegt.**

**D 3.9.104** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.9.108)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung (Planzeichen 11.1) festgelegt.**

## **D 3.9.2 Abwasserbehandlung**

**D 3.9.201** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.9.201)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die zentralen Kläranlagen (Planzeichen 11.20)**

- **Langeoog**
- **Spiekeroog**
- **Esens**
- **Neuharlingersiel**
- **Wittmund**
- **Ardorf**
- **Westerholt**
- **Friedeburg**
- **Horsten**
- **und Upschört**

**festgelegt.**

## **D 3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz**

**D 3.9.301** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.9.301)

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die**

- **Hauptdeiche**
- **II. Deichlinien**
- **Sommerdeiche**

**als Deiche (Planzeichen 11.31) festgelegt.**

**D 3.9.302** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.9.302)

**Für den Einzugsbereich der Harle sind Planungen einzuleiten und Maßnahmen durchzuführen, die den Hochwasserschutz langfristig im Rahmen der wasserrechtlichen Vorgaben sicherstellen.**

**Folgende Maßnahmen sind unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte in die nähere Prüfung einzustellen:**

- **Bau eines gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens westlich des Staubauwerkes Isums**
- **Entschlammung der Harle**
- **Optimierung bzw. Neuerrichtung dezentraler Staubauwerke in den Nebenarmen der Harle**
- **Leistungssteigerung des Siel- und Schöpfwerkes Harlesiel**

**D 3.9.303** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.9.302)

**Zur Entlastung des Schöpfwerks Neuharlingersiel und zur Sicherstellung der Oberflächenentwässerung im Einzugsbereich des Schöpfwerks sind folgende Maßnahmen durchzuführen:**

- **Bau eines Stauwehrs im Falster Tief mit „biologischem Bypass“**
- **Ausbau der Stuhlleide**
- **Bau eines Unterschöpfwerks in Wagnersfehn**
- **Einbau einer zusätzlichen Pumpe im Sielwerk Bensorsiel für Notfälle**

## **D 3.10 Abfallwirtschaft**

### **D 3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein**

**D 3.10.001** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.10.007)  
**Die Müllumschlagstationen auf**

- **Langeoog**
- **und Spiekeroog**

**sind zur Entsorgung des auf den Inseln anfallenden Hausmülls und hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle zu sichern.**

### **D 3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall**

**D 3.10.101** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.10.101)  
**Die zentrale Abfallbeseitigungsanlage (Deponie) auf dem Gebiet des Landkreises Friesland in Wiefels, für die ein Zweckverband der Landkreise Wittmund und Friesland besteht, soll weiterhin gemeinsam betrieben und als Abfallwirtschaftszentrum gesichert werden.**

### **D 3.10.2 Altlasten**

**D 3.10.201** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.10.202)  
**In der Zeichnerischen Darstellung ist die Rüstungsalblast Marx/Barge als Gebiet zur Sicherung/Sanierung von Altlasten (Planzeichen 12.4) festgelegt.**

## **D 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung**

**D 3.11.1  
Katastrophenschutz, zivile Verteidigung**  
Das RROP enthält keine Festlegungen, die über die Grundsätze und Ziele des LROP 94/98/02 hinausgehen.

### **D 3.11.2 Militärische Verteidigung**

**D 3.11.201** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.11.201)  
**Der Militärflugplatz Wittmundhafen ist aus strukturpolitischen Gründen zu erhalten.**

**Das Ziel der Erhaltung hat Vorrang vor der Verwirklichung anderer Planungen und Maßnahmen.**

**D 3.11.202** (vergleiche LROP 94/98/02 C 3.11.201)  
**In der Zeichnerischen Darstellung sind Sperrgebiete (Planzeichen 14.1) festgelegt.**

# **Begründung**

## D Ziele der Raumordnung

Begründung für die Beschreibende und Zeichnerische Darstellung

	Seite
<b>1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes</b>	<b>1</b>
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	1
1.2 Entwicklung der Regionen	2
1.3 Ländliche Räume	4
1.4 Ordnungsräume	5
1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume	5
1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen	5
1.7 Naturräume	8
1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte	8
1.9 Vorsorgegebiete	9
<b>2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter</b>	<b>9</b>
2.0 Umweltschutz allgemein	9
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	9
2.2 Bodenschutz	15
2.3 Gewässerschutz	16
2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz	16
2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima	16
2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	16
<b>3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen</b>	<b>17</b>
3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur	17
3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr	17
3.2 Landwirtschaft	17
3.3 Forstwirtschaft	21
3.4 Rohstoffgewinnung	23
3.5 Energie	25
3.6 Verkehr und Kommunikation	28
3.6.0 Verkehr allgemein	28
3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr	28
3.6.2 Schienenverkehr	29
3.6.3 Straßenverkehr	31
3.6.4 Schifffahrt	34
3.6.5 Luftfahrt	35
3.6.6 Fußgänger und Fahrradverkehr	36
3.6.7 Information und Kommunikation	37
3.7 Bildung, Kultur und Soziales	37
3.8 Erholung, Freizeit, Sport	37
3.9 Wasserwirtschaft	43
3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein	43
3.9.1 Wasserversorgung	43
3.9.2 Abwasserbehandlung	44
3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz	44
3.10 Abfallwirtschaft	45
3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein	45
3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall	46
3.10.2 Altlasten	46
3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung	46
3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung	46
3.11.2 Militärische Verteidigung	46

# Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund

## Begründung 07/2005

### D Ziele der Raumordnung

#### D 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

##### D 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

###### D 1.101

Die räumliche Entwicklung des Landkreises Wittmund kann nicht losgelöst von der Entwicklung der ihn umgebenden Bereiche betrachtet werden. Eine wichtige Voraussetzung ist insbesondere die Erreichbarkeit des Landkreises über eine zukunftsorientierte kreisübergreifende Verkehrsinfrastruktur. Wesentliche Eckpunkte erforderlicher Planungen und Maßnahmen sind in der Festlegung benannt. Eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur steht in engem Zusammenhang mit der regionalen Entwicklung der Beschäftigung und ist damit eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen.

Siehe dazu auch:

- [www.bmvbw.de](http://www.bmvbw.de) > Verkehr > Bundesverkehrswegeplan 2003
- Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004
- Der Nordwesten startet durch als maritime Zukunftsregion mit einer leistungsfähigen Infrastruktur, Positionspapier zum Bundesverkehrswegeplan 2003
- Statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2003  
„Regionale Entwicklung der Beschäftigtenzahlen im Dienstleistungsgewerbe 1998 bis 2002“

Für die **Anbindung der Stadt Aurich an die A 31 bei Riepe** hat der Landkreis Aurich im Jahr 2002 eine Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt, um den Untersuchungsumfang festzulegen. Wann das ROV beantragt werden kann, ist momentan nicht abzusehen, da die Planung wegen fehlender Finanzmittel ruht. Es wird jedoch angestrebt, das ROV Ende 2005 einzuleiten.

Das Vorhaben wird seitens des Landkreises Wittmund aus verkehrsinfrastruktureller Sicht ausdrücklich begrüßt. Mit der Planung findet das raumordnerische Ziel des Landkreises Beachtung, die Verbindung A 31/B 210/A 29 (Autobahnanschluss Riepe-Aurich-Wittmund-Jever-Roffhausen) attraktiver und schneller zu gestalten. Dieses Ziel ist insbesondere vor dem Hintergrund einer guten Erschließung der Tourismusregion Ost-Friesland im Allgemeinen und des Landkreises Wittmund im Besonderen von großer Bedeutung.

Die Maßnahme ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 enthalten.

Gleichermaßen ist eine schnelle **Querverbindung Emden-Wilhelmshaven (B 210)** aus der Sicht des Güterverkehrs und für Berufspendler unverzichtbar, dieses auch im Hinblick auf die laufenden Planungen zur Realisierung des JadeWeserPorts.

Die **Ortsumgehung Schortens (LK FRI)** im Zuge der B 210 ist ein wichtiger Baustein für eine bessere Anbindung des Landkreises Wittmund über die B 210 an die A 29. Die OU Schortens ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 enthalten. Im Januar 2003 wurde durch die Bez.-Reg. Weser-Ems der Planfeststellungsbeschluss nach dem FStrG gefasst. Es wird angestrebt, mit dem Bau der Straße möglichst kurzfristig zu beginnen. Ein Zeitpunkt der Anfinanzierung ist zur Zeit nicht abschätzbar. Zunächst muss der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar werden.

Die Bundesstraßenplanungen im Straßenzug **B 436/B 72/B 75** sind fast ausschließlich im Weiteren Bedarf (WB) des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2004 eingestuft, der Planungsbeginn dieser Maßnahmen ist zur Zeit nicht absehbar. Zu den Maßnahmen des WB im Verlauf dieses Straßenzuges gehört auch die Ortsumgehung (OU) B 436 Friedeburg.

Dem gegenüber beginnt derzeit die Planung für die **A 22**; die Einstufung im WB mit Planungsrecht sowie mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 macht dies möglich. Damit hat die Planung Vorrang vor den o.a. Maßnahmen im Rahmen des Straßenzuges B 436/B 72/B 75.

Ausführungen zum **JadeWeserPort** siehe unter D 1.202.

Das Thema **Güterverkehrszentrum Wilhelmshaven** ist unter D 1.102 abgehandelt.

Am 01.07.2005 fand die konstituierende Sitzung des **Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“** statt.

Neben dem Landkreis Friesland und seinen Gemeinden sind die Stadt Wittmund und die Gemeinde Friedeburg aus dem Landkreis Wittmund, aber auch der Landkreis Wittmund selbst, in den Zweckverband eingetreten (siehe auch Verbandsordnung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“, Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5/2005).

Primäre Aufgabe des Zweckverbandes ist die Realisierung eines Interkommunalen Gewerbegebietes (IKG) am Roffhausener Kreuz (A 29/ B 210).

Zum Thema IKG wurde eine Potentialstudie von der Firma FORUM GmbH, Oldenburg erarbeitet, die insbesondere wirtschaftliche Aspekte beleuchtet. Darin kommt zum Ausdruck, dass das IKG in engem Zusammenhang mit der Realisierung des JadeWeserPorts zu sehen ist. Baureife Gewerbeflächen müssen dann zur Verfügung stehen, wenn sich eine Nachfrage durch den Baufortschritt des Tiefwasserhafens ergibt.

In einer weiteren „Expertise zum Aufbau eines Gewerbeflächenpools“ wird eine regionale Vermarktung der Gewerbeflächen und der Aufbau einer koordinierten Wirtschaftsförderung empfohlen.

Das Interesse des Landkreises Wittmund an der Realisierung des IKG resultiert aus der Überzeugung, dass die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region Ost-Friesland auch den Bürgern des Landkreises Wittmund neue Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt eröffnet.

Durch die Lage des Landkreises Wittmund zwischen den Wirtschaftsräumen Emden und Wilhelmshaven hat der Landkreis auch ein Interesse an einer positiven Entwicklung des Wirtschaftsraumes Emden. Deshalb werden Projekte, wie z.B. der **Industriepark Frisia** in Emden begrüßt. Hinter dem Namen verbirgt sich eine Planung der Stadt Emden auf einer Fläche von ca. 100 ha direkt angrenzend an das VW-Werk. Dort soll z.B. das Projekt „Autovision“ des VW-Werkes realisiert werden. Das Projekt entfaltet durch entsprechende Verkehrsanbindungen (Autobahn- und Gleisanschluss, Nähe zum Hafen) überregionale Bedeutung und könnte dadurch auch positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt des Landkreises Wittmund bewirken. Nähere Informationen können unter [www.industrieparkfrisia.de](http://www.industrieparkfrisia.de) abgefragt werden.

- D 1.102** Die Stadt Wilhelmshaven ist das einzige Oberzentrum der Region Ost-Friesland. Nur ein starkes Oberzentrum kann positive Impulse für das Umland auslösen. Das gilt insbesondere für den Arbeitsmarkt.
- Deshalb werden Planungen, wie der JadeWeserPort oder ein Güterverkehrszentrum in Wilhelmshaven seitens des Landkreises begrüßt und unterstützt.
- Positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt können jedoch nur über eine gute Verflechtung der Verkehrsinfrastruktur zwischen Stadt und Land erreicht werden.
- Zur Bedeutung des starken Mittelzentrums Emden und den daraus resultierenden Wirkungen für den Landkreis Wittmund siehe Ausführungen unter D 1.101.

## **D 1.2 Entwicklung der Regionen**

- D 1.201** Vor dem Hintergrund knapper werdender Haushaltsmittel ist eine enge Zusammenarbeit der

Region insbesondere dann sinnvoll, wenn Synergieeffekte genutzt und damit Haushaltsmittel eingespart werden können.

Aufgabenfelder, wie z.B. der Tourismus, sind nur kreisübergreifend weiterzuentwickeln, weil die Tourismusedwicklung sich nicht an Kreisgrenzen sondern an räumlichen Gegebenheiten orientiert.

Von Fall zu Fall ist daher zu entscheiden, ob und in welcher Form Kooperationen und Zusammenschlüsse sinnvoll sind.

Dabei sind nicht nur Kooperationen im Bereich der regionalen Strukturkonferenz Ost-Friesland (Landkreise Leer, Aurich, Wittmund, Friesland und kreisfreie Städte Emden und Wilhelmshaven) denkbar, sondern auch darüber hinaus.

Beispielhaft wird auf Kooperationen hingewiesen, die über das Gebiet der Strukturkonferenz Ost-Friesland hinaus gehen:

- Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ) unter Einbeziehung des Landkreises Emsland
- Tourismusleitbild Ostfriesland unter Einbeziehung des Landkreises Ammerland
- Einzelhandelskonzept Ost-Friesland unter Einbeziehung der Stadt Papenburg (Landkreis Emsland)
- Arbeitsgruppe JadeWeserPort regional unter Einbeziehung des Landkreises Wesermarsch
- Wasserwanderplan Ost-Friesland unter Einbeziehung des Landkreises Emsland

Hinzuweisen ist auch auf die „Rahmenvereinbarung über die interkommunale Kooperation der Landkreise Friesland und Wittmund“, die am 29.09.2003 unterzeichnet wurde. In seiner Sitzung am 10.09.2003 hat der Kreisausschuss des Landkreises Wittmund dieser Vereinbarung zugestimmt. Die Vereinbarung ist Grundlage für eine engere Kooperation der Landkreise auch vor dem Hintergrund von Synergie- und Spareffekten, die dadurch erzielt werden können.

Beispielhaft sind die bereits bestehenden Kooperationen

- Betrieb einer gemeinsamen Deponie in Wiefels
- Tierseuchenbekämpfungszentrum mit Sitz in Wittmund
- Regionale Kompensationsflächenagentur

in der Vereinbarung genannt.

#### **D 1.202**

Zur Entwicklung des Tiefwasserhafens wurde im August 2001 die **JadeWeserPort Entwicklungsgesellschaft mbH** mit Sitz in Wilhelmshaven gegründet worden. Die wesentlichen Aufgaben der Gesellschaft waren die

- Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens nach Bundeswasserstraßengesetz und nach Bundesbergrecht
- Stellung von Anträgen auf Planfeststellung bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest in Aurich und dem Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld sowie die Begleitung des Verfahrens.

Gesellschafter waren das Land Niedersachsen (71%), die Freie Hansestadt Bremen (20%) und die Stadt Wilhelmshaven (9%).

Die JadeWeserPort Entwicklungsgesellschaft mbH ist aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 10.12.2004 mit Wirkung zum 01.10.2005 auf die JadeWeserPort Realisierungs- GmbH & Co. KG verschmolzen worden.

Um das Projekt JadeWeserPort nach Abgabe der Anträge auf Planfeststellung zu realisieren, gründeten die Regierungschefs des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen im Januar 2003 die **JadeWeserPort Realisierungsgesellschaft mbH & Co. KG**. Die wesentlichen Aufgaben dieser Gesellschaft beinhalten die

- Ausschreibung und Vergabe der Betreiberkonzession
- Bauherrenfunktion für das Projekt Tiefwasserhafen im Bereich Infrastruktur
- Verwaltung, technische Betreuung und wirtschaftliche Nutzung der neu geschaffenen Infrastrukturanlagen nach Aufnahme des Betriebes.

Kommanditisten sind das Land Niedersachsen mit 51% und „Bremenports“ für die Freie Hansestadt Bremen mit 49% Gesellschaftsanteilen.

Komplementärin ist die JWP Realisierungs-Beteiligungsgesellschaft mbH.

Die Kosten für das Gesamtprojekt werden z. Zt. auf 755 Millionen Euro geschätzt. (siehe auch: [www.jadeweserport.de](http://www.jadeweserport.de)).

Zur Zeit befindet sich eine Vermarktungs- und Immobilien-Managementgesellschaft (**JadeBay GmbH**) in Gründung.

Es handelt sich um eine Vermarktungs- und Immobilien-Managementgesellschaft, in die die mit dem JWP in Zusammenhang stehenden Grundstücke im Eigentum des Landes Niedersachsen und der Stadt Wilhelmshaven eingebracht werden sollen.

Gesellschafter sind das Land Niedersachsen (51%) und die Stadt WHV mit (38,5 %). Es steht das Angebot, dass die Landkreise Wesermarsch, Friesland und Wittmund mit einem Gesellschafteranteil von je 3,5% dieser GmbH beitreten können. Eine Entscheidung zu den Modalitäten wurde noch nicht getroffen.

Auf regionaler Ebene wurde schon im Juli 2000 die **Arbeitsgruppe JadeWeserPort regional** gegründet. Die Arbeitsgruppe setzt sich im Wesentlichen aus Vertretern der Stadt Wilhelmshaven und der Landkreise Wittmund, Friesland und Wesermarsch einschließlich Vertretern der Gemeinden dieser Landkreise zusammen.

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Koordination und Bündelung der Interessen der Region im Rahmen der Realisierung des JadeWeserPorts auf regionaler Ebene.

Weil der Landkreis Wittmund aus strukturpolitischen Gründen ein starkes Interesse an der Realisierung des JadeWeserPorts hat, ist die weitere enge Zusammenarbeit beizubehalten. Bei der Arbeitsgruppe JadeWeserPort regional handelt es sich um ein offenes Forum, dessen Zusammensetzung sich an Sachfragen orientiert. Bei Bedarf können auch weitere Stellen, wie z.B. die Landkreise Aurich und Ammerland eingebunden werden.

Das **Planfeststellungsverfahren** für den Ausbau der Bundeswasserstraße Jade durch die Errichtung eines Tiefwasserhafens für Containerschiffe wurde mit Schreiben der **Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest** vom 14.04.2004 eingeleitet. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 03.05.2004 bis zum 11.06.2004 öffentlich aus, bis zum 25.06.2004 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 26.05.2004 hat das **Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld** das **Planfeststellungsverfahren** zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Abbau von Sand in dem Feld Jade-Weser-Port der JadeWeserPort Entwicklungsgesellschaft mbH eingeleitet. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 14.06.2004 bis zum 14.07.2004 öffentlich aus, bis zum 29.07.2004 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht werden.

#### D 1.203

Für die Realisierung des JadeWeserPorts sind große Kompensationsflächen im Sinne des Naturschutzrechts erforderlich. Die Flächen stehen innerhalb der Stadt Wilhelmshaven nicht in ausreichender Größe zur Verfügung. Deshalb muss auf Flächen in den Nachbarkreisen zurückgegriffen werden. Für den Flächenerwerb und die Pflege und Entwicklung der Flächen wurde eine Kompensationsflächenagentur gegründet. Teilnehmer sind die Gemeinden und Landkreise der Region. Die Agentur ist offen für weitere Teilnehmer. Die Agentur soll auch gewährleisten, dass ein mit dem Naturschutz abgestimmter Flächenpool entsteht, der effektiv im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden kann.

Die Agentur kann, wenn erforderlich, auch weitere Aufgaben übernehmen, darüber entscheiden die Teilnehmer.

Die Gründung der Agentur ist ein Beispiel für eine konstruktive regionale Zusammenarbeit. (siehe auch: Vereinbarung zwischen den Landkreisen Wittmund und Friesland sowie der Stadt Wilhelmshaven und den Städten und Gemeinden hinsichtlich der Beschaffung, Verwaltung und Pflege von Kompensationsflächen für die gemeindliche Planung vom 16.09.2003)

#### D 1.3

##### Ländliche Räume

#### D 1.301

Das LROP 94 unterscheidet **Ländliche Räume** (Planzeichen 1.8) und Ordnungsräume. Damit sind die unterschiedlichen strukturellen Verhältnisse im Land grob gekennzeichnet. Die Ländlichen Räume sind im LROP abschließend festgelegt. Der Ländliche Raum ist der

Raum außerhalb der Ordnungsräume. Ihm gehören überwiegend dünner besiedelte Gebiete an. Im Ländlichen Raum stehen landesplanerische Entwicklungsaufgaben im Vordergrund. Der gesamte Landkreis Wittmund ist dem Ländlichen Raum zugeordnet.

#### **D 1.4 Ordnungsräume**

Der Landkreis Wittmund tangiert mit der Gemeinde Friedeburg den östlich angrenzenden **Ordnungsraum** (Planzeichen 1.9) Wilhelmshaven, Schortens, Sande. Im Ordnungsraum stehen landesplanerische Ordnungsaufgaben im Vordergrund. Der Ordnungsraum ist in der Zeichnerischen Darstellung nachrichtlich dargestellt. Auch die Ordnungsräume sind im LROP abschließend festgelegt.

#### **D 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume**

##### **D 1.501**

Die Ortschaft Ardorf liegt nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG) vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) innerhalb des Lärmschutzbereiches (Fluglärmzonen 1 und 2) für den militärischen Flugplatz Wittmundhafen.

Daraus ergeben sich für die städtebauliche Entwicklung, hier insbesondere für die Wohnbauentwicklung, starke Einschränkungen. In § 5 FluglärmG sind einschlägige Bauverbote gesetzlich geregelt.

Für den Lärmschutzbereich, Fluglärmzone 1 gilt:

- Wohnungen dürfen nicht errichtet werden (§ 5 Abs.2)

Nach § 5 Abs. 3 gilt Abs. 2 jedoch nicht für Wohnungen

- deren Errichtung im Zeitpunkt der Festsetzung des Lärmschutzbereichs auf Grund eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs zulässig ist, auch wenn die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans einbezogen werden.
- für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs im Außenbereich zulässig sind
- und Gemeinschaftsunterkünfte für Angehörige der Bundeswehr und der auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte

Nach § 5 Abs. 4 gelten Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 nicht für bauliche Anlagen, für die vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs eine Baugenehmigung erteilt worden ist.

Die nach § 5 Abs.1. Satz 2 und Abs. 3 zulässigen baulichen Anlagen sowie Wohnungen in Schutzzone 2 dürfen nur errichtet werden, sofern sie den nach § 7 festgesetzten Schallsschutzanforderungen genügen (§ 6 FluglärmG).

(siehe auch Anhang Tabellen (AT), Fluglärmzonen)

Die ehemals selbständige Gemeinde Ardorf hat ca. 1.400 Einwohner, für die die Ortschaft Ardorf der gemeindliche Mittelpunkt ist. Verschiedene Infrastruktureinrichtungen, zum Beispiel die Grundschule, konnten bis heute erhalten werden. Die Infrastrukturen können mittel- bis langfristig nur erhalten werden, wenn auch junge Menschen in Ardorf Zukunftsperspektiven sehen. Dazu gehört die Bereitstellung neuer Baurechte in der Ortschaft Ardorf.

#### **D 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen**

Oberzentren, Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen und Mittelzentren sind im LROP abschließend festgelegt. Sie sind in das RROP zu übernehmen. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt durch die Regionalplanung.

Abweichend vom LROP 82 werden den Gemeinden die Zentralen Orte als Standorte zugewiesen.

Das dem Landkreis Wittmund nächstgelegene **Oberzentrum** (Planzeichen 1.1) ist die Stadt Wilhelmshaven. Oberzentren haben zur Deckung des höheren spezialisierten Bedarfs der Bevölkerung im Oberbereich beizutragen. Sie haben neben den oberzentralen Funktionen gleichzeitig die Funktionen eines Mittel- und Grundzentrums wahrzunehmen.

**D 1.601** Im Landkreis Wittmund ist der Standort Wittmund als **Mittelzentrum** (Planzeichen 1.3) festgelegt. Weitere Mittelzentren im Nahbereich des Landkreises Wittmund sind die Standorte Aurich, Emden, Jever, Leer, Norden, Varel und Westerstede.

Die Standortfestlegung „Mittelzentrum“ bezieht sich auf den beplanten und den unbeplanten Innenbereich nach den §§ 30 und 34 BauGB

Damit ist sichergestellt, dass auch zukünftige Baugebiete, die zur Zeit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sind, in die Funktionszuweisung „Mittelzentrum“ hineinwachsen können.

In Mittelzentren ist die Deckung des gehobenen Bedarfs der Bevölkerung im Mittelbereich sicherzustellen.

Daneben sind die grundzentralen Aufgaben zu erfüllen.

**D 1.602** Im Landkreis Wittmund sind die Standorte Langeoog, Spiekeroog, Esens, Westerholt und Friedeburg als **Grundzentren** (Planzeichen 1.4) festgelegt.

Damit verfügen alle Samt- und Einheitsgemeinden des Landkreises Wittmund über eine zentralörtliche Standortfestlegung.

Auch bei den Grundzentren ist die Funktionszuweisung auf die beplanten und die unbeplanten Innenbereiche nach §§ 30 und 34 BauGB bezogen, um die Lage der Standorte genau zu definieren.

Um die Funktionszuweisung Grundzentrum erfüllen zu können, bedarf es eines ausreichenden Verflechtungsbereiches und einer angemessenen Zentralität.

Beide Parameter sind in dem relativ dünn besiedelten Kreisgebiet nur zu erreichen, wenn die Vergabe der Standorte restriktiv erfolgt.

Eine Festlegung weiterer Standorte verträgt der Landkreis Wittmund nicht, weil dann zwangsläufig die prädestinierten grundzentralen Standorte eine funktionale Schwächung erfahren.

Zudem handelt es sich bei den festgelegten Standorten um historisch gewachsene Ortsteile, die traditionell die Zentren der jeweiligen Verflechtungsbereiche darstellen.

Auch zukünftig müssen diese Standorte ihrer zentralen Aufgabe durch eine Weiterentwicklung ihrer Zentralität gerecht werden.

Die Festlegung weiterer Grundzentren würde das System der zentralörtlichen Gliederung ad absurdum führen.

Aufgabe dieses Systems ist es u.a. gerade auch im ländlichen Raum die Kräfte zu bündeln und die Entwicklung schlagkräftiger Versorgungs- und Dienstleistungsstrukturen zu unterstützen.

Hintergrund ist das Streben, annähernd gleiche Lebensbedingungen in Stadt und Land sicherzustellen.

Der **Tabelle „Wohnbevölkerung und Fläche“** (siehe Anhang) sind u.a. die Einwohnerzahlen der Gemeinden bzw. Ortsteile zu entnehmen. Es ist erkennbar, dass immer die einwohnerstärksten Ortsteile der jeweiligen Samt- bzw. Einheitsgemeinde die Funktionszuweisung Grundzentrum erhalten haben.

Die Inselgemeinden Langeoog und Spiekeroog stellen einen Sonderfall dar. Sie haben trotz der geringen Einwohnerzahlen aufgrund ihrer peripheren Insellage grundzentrale Aufgaben zu übernehmen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Tourismusfunktion, die beide Inseln prägt.

Die Möglichkeit, im RROP Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion festzulegen, bietet das LROP 94/98/02 nicht (siehe LROP, Teil II, C 1.601, Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen).

**D 1.603/04** Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten haben

- Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion,
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- oder

Mittelzentren, soweit sie Entlastungs- oder Ergänzungsfunktionen übernehmen. Nach dieser Definition, die sich aus dem LROP, Teil I, B 607 ergibt, kann grundsätzlich lediglich dem Mittelzentrum Wittmund die Funktionszuweisung

- **Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten** (Planzeichen 1.5)

zuerkannt werden. Ein funktionaler Zusammenhang von raumordnerischer Relevanz zwischen dem Mittelzentrum Wittmund und den Grundzentren Langeoog, Spiekeroog, Esens, Westerholt und Friedeburg ist nicht erkennbar.

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten haben

- Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion,
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- und Mittelzentren, soweit besondere Standortvorteile vorhanden sind,
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion, die auf Grund einer regionalen Sondersituation geeignet sind.

Auch nach dieser Definition, die sich ebenfalls aus dem LROP, Teil I, B 607 ergibt, kann grundsätzlich lediglich dem Mittelzentrum Wittmund die Funktionszuweisung

- **Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten** (Planzeichen 1.6)

zugewiesen werden. Für die Prüfung, ob die im RROP festgelegten Grundzentren für eine entsprechende Festlegung geeignet sind, ist ebenfalls der funktionale Zusammenhang zu betrachten. Ein entsprechender räumlicher Zusammenhang wird jedoch nicht gesehen. (siehe auch: Grundlagen, Hinweise und Materialien für die Zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme, Nds. MI, 1995)

Das Mittelzentrum Wittmund hat im Rahmen seiner zentralörtlichen Bedeutung für die Bereiche Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel und Dienstleistung die Voraussetzungen für eine positive Entwicklung zu schaffen.

Eine wesentliche Grundvoraussetzung dafür ist die Stärkung des Standortes durch eine positive Bevölkerungsentwicklung, gleiches gilt für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Insofern ist die Zuweisung der Schwerpunktaufgaben erforderlich, um das Mittelzentrum Wittmund zu stärken, damit es seiner zentralörtlichen Aufgabe gerecht werden kann und gegenüber den benachbarten Mittelzentren Aurich und Jever konkurrenzfähig bleibt. Die Festlegung schließt eine über Bauleitplanung abgesicherte städtebauliche Entwicklung in den Gemeinden bezüglich Wohn- und Arbeitsstätten nicht aus, der Schwerpunkt dieser Aufgaben soll jedoch von dem Mittelzentrum Wittmund wahrgenommen werden. Auch hier beziehen sich die Standortfestlegungen auf den beplanten und den unbeplanten Innenbereich nach den §§ 30 und 34 BauGB.

Über die Stadt Wittmund hinaus werden auch der Stadt Esens die Funktionszuweisungen

- **Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten** (Planzeichen 1.5)
- **Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten** (Planzeichen 1.6)

mit folgender Begründung zugeordnet:

Im Landkreis Wittmund verfügt neben der Stadt Wittmund nur die Stadt Esens noch über entsprechende Stadtrechte. Die Stadt Esens hat im Vergleich zu den übrigen Grundzentren im Landkreis Wittmund eine sehr kompakte Siedlungsstruktur (314 Einwohner pro qkm) mit hoher Zentralität und starker Innenstadt („Stadt der kurzen Wege“). Sie ist Standort des Endbahnhofs der Nordwestbahn, der Schule der Sekundarstufe II NIGE, einer berufsbildenden Schule, eines Schulzentrums mit Real- und Sonderschule, des Deichunterhaltungsverbandes Esens-Harlingerland, der Superintendentur des Kirchenkreises Harlingerland, Spielort der Landesbühne Nord und erreicht 1 Million Übernachtungen ohne Samtgemeindeanteil. Darüber hinaus bietet die Stadt Esens hervorragende Infrastrukturangebote und ein umfassendes Einzelhandelsangebot, das weit über das übliche Grundzentrumsangebot hinaus geht, beispielsweise 2 Indoorspielparks, die Nordseetherme, mehrere Museen, eine Stadtbibliothek, ein Kino, mehrere sowie hochqualifizierte Gewerbebetriebe und Einzelhandelsmärkte. Auch im Detail, beispielsweise die Zahl der Notare und Fachärzte betreffend, durchbricht die Stadt den ein Grundzentrum definierenden Standard sehr deutlich nach oben. So deckt der Standort Esens auch Teile des gehobenen Bedarf über die Samtgemeindengrenzen hinaus ab.

Auch die Bautätigkeit sowie die Einwohnerzunahmen der letzten 15 Jahre sind zu berücksichtigen. Die erst kürzlich vorgestellten Ergebnisse des Pestel-Instituts zur Entwicklung des Landkreises untermauern die Begründung zur Festlegung der Schwerpunktaufgaben. Die dezentrale und gleichwertige Strukturierung bei Verzicht auf einen Stadt-Land-Kontrast wurde als stabilisierend gelobt. Wenn der Zuzug und die Zunahme von Ruheständlern insbesondere in unmittelbarer Küstennähe von entscheidender Bedeutung für den Wohnungsmarkt, den Erhalt der Wirtschaftskraft und die Entwicklung und Erweiterung des Dienstleistungssektors im Kreisgebiet im Sinne dieser Studie sein soll, so muss der zu erwartende gehobene Bedarf bei Berücksichtigung des Konzepts kurzer Wege auch in Küstennähe gedeckt werden.

**D 1.605** Das LROP 94/98/02; Teil II legt unter C 1.603, Satz 3 als Ziel der Raumordnung fest, dass die Ausweisung neuer Flächen für den großflächigen Einzelhandel interkommunal abzustimmen ist. Vor diesem Hintergrund wurde am 26.01.2004 die „Interkommunale Vereinbarung zur regionalen Einzelhandelskooperation im Gebiet der Regionalen Strukturkonferenz Ost-Friesland in der Johannes-a-Lasco-Bibliothek in Emden von 43 Kommunen unterzeichnet. Vereinbart wurde die Art und Weise des Umgangs miteinander bei großflächigen Ansiedlungsvorhaben im Bereich des Einzelhandels (Moderationsverfahren).

## **D 1.7            Naturräume**

**D 1.701** Grundlage für die nachrichtliche Darstellung der äußeren Grenzen des **Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“** (Planzeichen 15.1) ist das Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001.

Die Zonierungen (Zone 1/Ruhezone, Zone 2/Zwischenzone, Zone 3/Erholungszone) des Nationalparks sind in raumordnerische Kategorien umzusetzen.

Der **Tabelle - Umsetzung des Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (einschließlich der weißen Zonen) in raumordnerische Kategorien** (siehe Anhang) ist zu entnehmen, wie verfahren wurde. Grundlage für diese Regelung ist die Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 17.09.2002 Az.:201.13-Darstellung der Flächen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Insbesondere ergibt sich aus der Verfügung, dass in der Zone 2/Zwischenzone Vorranggebiete für Natur und Landschaft von Vorsorgegebieten für Erholung überlagert werden können. Von dieser Möglichkeit wurde wegen der touristischen Bedeutung der Inseln Langeoog und Spiekeroog Gebrauch gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer vom Land Niedersachsen bei der UNESCO als „Weltkulturerbe“ angemeldet werden soll. Mit einer Entscheidung durch die UNESCO wäre frühestens im Herbst 2005 zu rechnen.

Zusätzliche Restriktionen, die über die Regelungen des Nationalparkgesetzes hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

**D 1.702** Die **Naturräume** und **naturräumlichen Landschaftseinheiten** (Planzeichen 15.3) sind auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund in der Beikarte 1 „Natur und Landschaft“ nachrichtlich dargestellt.

Bei nachrichtlichen Darstellungen handelt es sich weder um Grundsätze noch um Ziele der Raumordnung. Deshalb, aber auch aus Gründen der Übersichtlichkeit, wurden die entsprechenden Darstellungen in die o.g. Beikarte eingetragen.

Eine engmaschigere Differenzierung ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich.

Nähere Informationen können dem Landschaftsrahmenplan entnommen werden.

## **D 1.8            Vorranggebiete und Vorrangstandorte**

**D 1.801** In der Systematik der Festlegungsmöglichkeiten in dem RROP wird unterschieden zwischen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung. Festlegungen in Form von Grundsätzen unterliegen der Abwägung. Bei raumbedeutsamen

Planungen und Maßnahmen sind die Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und ggf. zurückzustellen, wenn andere Gesichtspunkte im Rahmen der Abwägung stärker zu wichten sind (Berücksichtigungsgebot). Anders zu sehen ist das bei den Zielen der Raumordnung. Ziele zeichnen sich durch ihre konkrete Aussage aus, sie sind keiner Abwägung zugänglich. Weil Ziele der Raumordnung sehr strikt anzuwenden sind, ist das Erfordernis der Festlegung nachvollziehbar zu begründen. Ziele der Raumordnung können bodenrechtsrelevante Auswirkungen haben und sich damit auch gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen privater Vorhabenträger durchsetzen.

Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten **Vorranggebiete** sind als Ziele der Raumordnung zu werten.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein (Beachtungsgebot).

Nähere Ausführungen zu den festgelegten Vorranggebieten sind den folgenden Fachthemen zu entnehmen.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung entfalten ihre Wirkung auf öffentliche und private Vorhaben, soweit sie raumbedeutsam (raumbeanspruchend/raumbeeinflussend) sind. Die Bestimmung, ob eine Planung oder Maßnahme raumbedeutsam ist, ist regelmäßig eine Entscheidung des Einzelfalls.

Grundsätzlich gilt, dass ein Vorhaben nur dann raumbedeutsam im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist, wenn von ihm infolge seiner Größe oder der von ihm ausgehenden Emissionen Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen.“

(VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.07.2001, Az.: 8 S 1306/01)

Wesentliche Entscheidungsgrundlagen in diesem Zusammenhang sind

- die Bundesraumordnungsverordnung (RoV)
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- das Nieders. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und
- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Ein Sonderfall sind die Gemeinden. Sie haben über § 1 Abs. 4 BauGB ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Anpassungsgebot).

**D 1.802** Auch die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten **Vorrangstandorte** sind als Ziele der Raumordnung zu verstehen (siehe Ausführungen zu D 1.801). Nähere Ausführungen zu den festgelegten Vorrangstandorten sind den folgenden Fachthemen zu entnehmen.

**D 1.9** **Vorsorgegebiete**

**D 1.901** Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten **Vorsorgegebiete** sind als Grundsätze der Raumordnung zu betrachten (siehe Ausführungen zu D 1.801). Nähere Ausführungen zu den festgelegten Vorsorgegebieten sind den folgenden Fachthemen zu entnehmen.

**D 2** **Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**

**D 2.0** **Umweltschutz allgemein**

**D 2.1** **Naturschutz und Landschaftspflege**

**D 2.101** Für die Festlegung der **Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung,**

**-pflege und -entwicklung** (Planzeichen 2.3) sind das

- LROP 94, Teil II, Beikarte 7, Abwägungsgrundlagen für die Regionalen Raumordnungsprogramme, Grünlanderhaltung, C 2.1
- und der
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Wittmund  
Stand: abgestimmter und überarbeiteter Vorentwurf, Oktober 1999

die Grundlage. Fachliche Grundlage für die Darstellung in der Beikarte des LROP und für die nähere Festlegung und Ergänzung in dem RROP ist das Grünlandschutzprogramm Niedersachsen.

Abweichungen zur Beikarte 7 des LROP sind durch die aktuelleren Erkenntnisse, die sich im Rahmen der Bearbeitung des LRP ergeben haben, begründet.

(siehe auch Anhang Tabellen, Planzeichen 2.3 Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung)

**D 2.102** Für die Festlegung der **Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung** (Planzeichen 2.4) sind das

- LROP 94/98/02, Teil II, Zeichnerische Darstellung, (Verbindliche Festlegungen), Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- und der
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Wittmund  
Stand: abgestimmter und überarbeiteter Vorentwurf, Oktober 1999

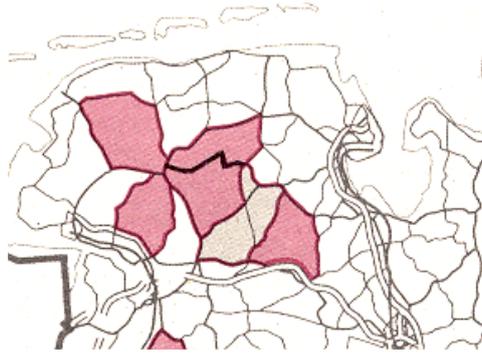
die Grundlage. Die im LROP festgelegten Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind im RROP näher festzulegen und um weitere für die Entwicklung des Landes bzw. für die Entwicklung des regionalen Planungsraumes bedeutsame Vorranggebiete zu ergänzen.

Abweichungen von den Festlegungen im LROP sind auch hier durch die aktuelleren Erkenntnisse, die sich im Rahmen der Bearbeitung des LRP ergeben haben, begründet.

(siehe auch Anhang Tabellen, Planzeichen 2.4 Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung)

**D 2.103** Die isolierte Lage von Lebensräumen kann dazu führen, dass die dort lebenden Arten ähnlich wie auf einer Insel keine Möglichkeit mehr zum Austausch mit Populationen anderer ähnlich gestalteter Lebensräume haben (Verinselung). So wird nicht nur die Ausbreitung von Arten und der Genaustausch erschwert oder verhindert, sondern es kann auch bei besonders kleinen Lebensräumen zu einem völligen Aussterben von Arten kommen. Durch Einrichten eines Pufferbereichs werden für den Lebensraum ungünstige Einwirkungen gemildert, so dass die dort lebenden Arten eine wesentlich höhere Lebensraumqualität vorfinden. Beide Maßnahmen führen auch zu einer Vergrößerung der Lebensräume

**D 2.104** Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZV-Räume) stellen Gebiete mit einer Fläche von mindestens 100 km<sup>2</sup> dar, die nicht von Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen oder Eisenbahnen zerschnitten sind. Um nach dieser Definition eine trennende bzw. störende Wirkung zu bekommen, müssen diese Straßen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge von 1.000 Fahrzeugen überschreiten. Gebiete, die zu diesen Kategorien gehören, erstrecken sich jeweils kreisübergreifend im südwestlichen Teil der Samtgemeinde Holtriem, im Areal **zwischen der B 210, der L 11 und der L 12** sowie im südlichen Kreisgebiet zwischen der **L 18 und B 437**. Der unteren Naturschutzbehörde liegt eine kartographische Darstellung über die niedersachsenweite Lage und der Entwicklung dieser Räume vor. Die Lage dieser Räume ist in der folgenden Karte dargestellt.



**Quelle**

LASSEN, D., 1990: Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 100 m<sup>2</sup> in Niedersachsen – eine Ressource für die ruhige Erholung. In: *Natur und Landschaft* 65, H. 6, S. 326-327.

**D 2.105**

Hohe Vertikalelemente wie Antennenmasten und Windenergieanlagen sind Hindernisse im Flugraum, die die Vögel zum Ausweichen und zum Verlassen von Flugrouten zwischen den verschiedenen Lebensräumen zwingen. Auf diese Weise sind die für Wiesenvögel wichtigen Bereiche nicht mehr auf direktem Wege miteinander verbunden. Ein stabiles und artenreiches Wiesenvogelvorkommen ist in unserer intensiv genutzten Landschaft auf untereinander vernetzte Lebensräume angewiesen (**siehe auch Beikarte 1 „Natur und Landschaft“**).

**D 2.106**

Die potentielle natürliche Vegetation soll einen angenommenen Landschaftszustand beschreiben, der sich im wesentlichen an bodenkundlichen Standortverhältnissen und klimatischen Bedingungen orientiert und derzeitige Nutzungsformen jeglicher Art unberücksichtigt lässt. Die potentielle natürliche Vegetation würde sich unter dem Wegfall der anthropogenen Nutzungen selbständig einstellen, sie ist jedoch nicht grundsätzlich der aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzustrebende Zustand.

Die potentielle natürliche Vegetation im Landkreis Wittmund setzt sich überwiegend aus verschiedenen Waldformationen zusammen. Von Natur aus waldfreie Lebensräume sind nur die Hochmoore und die Küstenbiotope (Salzwiesen, Strand und Watt).

Die Kenntnis der potentiellen natürlichen Vegetation kann eine Grundlage und Entscheidungshilfe im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen. Sie findet Anwendung in der Planungspraxis (z. B. Eingriffsregelung), der Bewertung von Landschaftsbestandteilen durch den Vergleich mit der bestehenden Vegetation, bei der Unterhaltung (Schutz, Pflege und Entwicklung) von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie bei der Entwicklung vorhandener und neuer Waldstandorte.

In einigen Gebieten stellt ein vom Menschen beeinflusster Landschaftszustand das aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege angestrebte Ziel dar. Die Erscheinungsform dieser Räume ist in der Regel durch eine an den Naturraum angepasste und historisch verwurzelte anthropogene Nutzung entstanden und zeichnet sich durch bestimmte Qualitäten des Landschaftsbildes und der Lebensraumfunktionen aus. Dazu gehören vor allem die Gebiete der

- Marschen
- kultivierten Moore
- größeren Fließgewässerniederungen
- großflächigen ehemaligen Heideareale

In diesen Räumen sind in der Regel Lebensraumformen anzustreben, dessen Arteninventar von der potentiellen natürlichen Vegetation abweicht (z. B. verschiedene großflächig gehölzfreie Grünlandformen).

**D 2.107**

Wesentliche Grundlagen für die Festlegung der **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** (Planzeichen 2.2) sind das/der:

- LROP 94, Teil II, Zeichnerische Darstellung (Verbindliche Festlegungen), Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Wittmund  
Stand: abgestimmter und überarbeiteter Vorentwurf, Oktober 1999

Die im LROP festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind im RROP näher festzulegen und um weitere für die Entwicklung des Landes bzw. für die Entwicklung des regionalen Planungsraumes bedeutsame Vorranggebiete zu ergänzen.

Folgende Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden aus dem LROP in das RROP übernommen und räumlich näher festgelegt:

<b>Landschaftsteil</b>	<b>Grundlagen für die Festlegung</b>
Wattenmeer und Inseln	Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001
Altharlinger Tief Meyenburger Tief Falster Tief	zum Teil Fischotterprogramm Fließgewässerschutzsystem Niedersachsen
Friedeburger Tief Reepsholter Tief Wieseder Tief	Fließgewässerschutzsystem Niedersachsen Für den Naturschutz wertvoller Bereich
Ochsenweide	NSG 109 „Ochsenweide“ Für den Naturschutz wertvoller Bereich
Benser Tief	LSG 18 „Benser Tief“ Für den Naturschutz wertvoller Bereich
Ewiges Meer	NSG 100 „Ewiges Meer“ LSG 24 „Berumerfehner-Meerhusener Moor“ Für den Naturschutz wertvoller Bereich Niedersächsisches Moorschutzprogramm
Südmoor	Für den Naturschutz wertvoller Bereich Niedersächsisches Moorschutzprogramm
Wallheckenlandschaft Leerhufe	Für den Naturschutz wertvoller Bereich
Restmoorflächen in Wiesedermeer	LSG 20 „Restmoorflächen in Wiesedermeer“ Für den Naturschutz wertvoller Bereich Niedersächsisches Moorschutzprogramm
Sumpfmoor Dose	NSG 154 „Sumpfmoor Dose“ Für den Naturschutz wertvoller Bereich
Lengender Meer	NSG 101 „Lengender Meer“ Für den Naturschutz wertvoller Bereich Niedersächsisches Moorschutzprogramm

Für die Festlegung aller weiteren Vorranggebiete für Natur und Landschaft bildet der Landschaftsrahmenplan die Grundlage.

(siehe auch Anhang Tabellen Planzeichen 2.2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft)

Weitere Details sind dem LRP des Landkreises Wittmund zu entnehmen.

**Landschaft** (Planzeichen 2.1) sind das/der:

- LROP 94, Teil II, Beikarte 1, Abwägungsgrundlagen für die Regionalen Raumordnungsprogramme, Naturschutz und Landschaftspflege C 2.1
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Wittmund  
Stand: abgestimmter und überarbeiteter Vorentwurf, Oktober 1999

Die in der Beikarte 1 des LROP dargestellten Bereiche sind in der Regel in das RROP als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft zu übernehmen. Abweichungen sind möglich wenn neuere Erkenntnisse dies erfordern.

Der Landschaftsrahmenplan ist unter Berücksichtigung aller relevanten Programme, Pläne und Gutachten erstellt worden und ist daher die wichtigste Abwägungsgrundlage für die Festlegung der Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft.

Abweichungen zur Beikarte 1 des LROP sind durch die aktuelleren Erkenntnisse, die sich im Rahmen der Bearbeitung des LRP ergeben haben, begründet.

Fachliche Grundlagen, für die Darstellung in der Beikarte und für die nähere Festlegung und Ergänzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind die/das:

- Landschaftsschutzgebiete
- Weißstorchprogramm des Landes Niedersachsen
- Niedersächsisches Fischotterprogramm
- Niedersächsisches Moorschutzprogramm
- Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem

Diese Grundlagen sind u.a. auch in den LRP eingeflossen. Auch hierzu sind weitere Details dem LRP des Landkreises Wittmund zu entnehmen.

(siehe auch Anhang Tabellen Planzeichen 2.1 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft)

#### **D 2.109**

Bereiche, die für den Naturhaushalt, Tier- und Pflanzenarten und für das Landschaftsbild eine große Bedeutung aufweisen, sind als Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete zu sichern. Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms dargestellt.

Die Grundlagen für die Festlegung der Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft ergeben sich aus den Tabellen „2.1 / 2.2 Vorsorgegebiete und Vorranggebiete für Natur und Landschaft ( siehe Anhang-Tabellen).

Für die Festlegung der Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog bildet das Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11.07.2001 die Grundlage. Wie die Zonierungen des Nationalparks in raumordnerische Kategorien umgesetzt wurden, ist der entsprechenden **Tabelle im Anhang** zu entnehmen.

#### **D 2.110**

Es gibt eine Reihe von Landschaftsräumen, die sich aufgrund ihrer Eigenart und ihrem kulturhistorischen Bezug von der übrigen Landschaft hervorheben aber nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als Vorrang- oder Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft aufweisen. Folgende Gründe treffen im wesentlichen zu:

- Verlust der Eigenarten und typischen Lebensräume bis auf wenige fragmentarische Merkmale  
So sind z. B. die ehemaligen Heidegebiete heute vollständig in intensive landwirtschaftliche Nutzung übergegangen und nur das weiträumig offene Landschaftsbild und die geradlinig verlaufenden Wegeverbindungen weisen noch auf die einst naturraumbedingte Nutzung hin.
- Die Gebiete sind noch recht häufig in den entsprechenden naturräumlichen Regionen zu finden.

Dies betrifft vor allem die kleineren Geestbachniederungen, die stellenweise durch Bebauung, bestimmte Nutzungen und Infrastrukturen überprägt sind, jedoch zumindest abschnittsweise ein markantes Erscheinungsbild aufweisen.

- Die Besonderheit eines Gebietes basiert nur auf eine besondere Standortbedingung. Hierzu zählen in erster Linie seltene Böden wie z. B. Moor. Einige intensiv genutzte und im Vergleich zu ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild völlig überprägte ehemalige Moore (einst gehölzarme Offenlandschaft, heute durch Besiedlung und Gehölzbestände mehr oder weniger kleinteilig strukturiert) zeichnen sich nur durch die besonderen Standortbedingungen aus.

Trotz der im Vergleich zum ursprünglichen Zustand überwiegend starken Überprägung stellen diese Gebiete wichtige Bestandteile einer vielfältigen gewachsenen Landschaft dar, die insbesondere für die landschaftsbezogene Erholung eine bedeutende Rolle spielen. Auf diese Gebiete wird im Textteil des Regionalen Raumordnungsprogramms hingewiesen, damit ihre Qualitäten bei der Vorbereitung von Planungen bereits berücksichtigt werden können.

#### D 2.111

Die „Flächenpools“ sollen entsprechend dem Naturschutzrecht einen naturräumlichen Bezug zu den jeweiligen Eingriffsorten haben.

Konkrete Suchräume ergeben sich aus dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wittmund.

Die Bildung von Flächenpools hat den Vorteil, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den dafür geeigneten Räumen effektiver umgesetzt werden können. Kompensationsflächen und -maßnahmen können im Rahmen eines abgestimmten Gesamtkonzeptes festgelegt werden.

Für die in der Regel öffentlichen Planungsträger (z.B. Bauleitplanung, Straßenbau) stehen jederzeit Kompensationsflächen zur Verfügung.

In diesem Sinne hat die Bildung von Flächenpools sowohl für den Eingriffsverursacher als auch für den Naturschutz, dessen konkrete Ziele sich aus Fachprogrammen und -plänen ergeben, gleichermaßen Vorteile.

Nicht selten werden Kompensationsflächen einer extensiven Nutzung zugeführt.

Auch diese Zielsetzung ist einfacher in zusammenhängenden Räumen zu organisieren.

Außerdem ist der Effekt für die Arten- und Lebensgemeinschaften, die durch eine Extensivierung gefördert werden sollen, in großflächigen zusammenhängenden Bereichen wesentlich höher, als auf isoliert voneinander liegenden Flächen.

#### Allgemein:

##### **Allgemeine Ausführungen zum Thema „Important Bird Area (IBA)“ (bedeutende Vogelschutzbereiche in Deutschland)**

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung des RROP wurden auch bedeutende Vogelschutzgebiete innerhalb des Landkreises in die Abwägung eingestellt.

Als Orientierungshilfe für den Küstenraum wurde das IBA-Verzeichnis 2002 herangezogen (siehe Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 38/2002, Herausgeber: Deutscher Rat für Vogelschutz, NABU-Naturschutzbund Deutschland).

Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG macht eine fachliche Auseinandersetzung mit dieser Veröffentlichung erforderlich (siehe auch BVerwG, Urteil vom 15.01.2004 – Az.: 4 A 11/02).

Für den Landkreis Wittmund relevant sind folgende Gebiete:

NI044	Norden-Esens, binnendeichs	keine Änderung gegenüber 2000
NI045	Wittmund-Wangerland	keine Änderung gegenüber 2000
NI111	Niedersächsische Nordsee vor den ostfriesischen Inseln	neu seit 2002
NI113	Ewiges Meer	neu seit 2002

##### **Dazu im Einzelnen:**

Der Landkreis Wittmund verfügt über einen aktuellen Landschaftsrahmenplan (LRP).

Bei der Aufstellung des LRP wurden auch die IBA's in die fachliche Abstimmung eingestellt.

Der fachlich abgestimmte LRP ist Grundlage für die naturschutzfachlichen Festlegungen im RROP für den Landkreis Wittmund.

In den Gebieten NI044 und NI045 wurden auf der Grundlage des LRP

- Vorsorge- und Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorsorge- und Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -

entwicklung

- Vorsorgegebiete für Erholung
- Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft

festgelegt.

Für die Gebiete der traditionellen Ackermarschen wurde die Kategorie „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft“ gewählt. Durch die landwirtschaftliche Nutzung bleiben diese Landschaftsräume in ihrer bisherigen Struktur erhalten.

Die festgelegten Gebiete sind im Einzelnen der Zeichnerischen Darstellung zum RROP zu entnehmen.

Das Gebiet NI111 liegt nicht im Hoheitsbereich des Landkreises Wittmund. Planerische Aussagen dazu können im RROP nicht getroffen werden.

Das Gebiet NI113 ist im RROP entsprechend seiner Wertigkeit (siehe auch LRP) als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

## **D 2.2 Bodenschutz**

### **D 2.201**

In die Zeichnerische Darstellung des RROP wurde der Bereich mit dem Planzeichen 6.1 „**Beseitigung erheblicher Bodenbelastungen**“ festgelegt, der von der Bez.-Reg. Hannover, Dez. 505, Kampfmittelbeseitigung (KBD) als Räumgebiet Horsten (Ho) benannt wird. Die entsprechende Karte wurde von der Gemeinde Friedeburg mit Schreiben vom 18.11.2003 zur Verfügung gestellt und liegt dem Landkreis vor. Außerdem werden diese Flächen mit dem Planzeichen 12.4 „**Sicherung/Sanierung von Altlasten**“ belegt. Ausführungen dazu siehe unter D 3.10.201.

Das Planzeichen 6.1 findet Anwendung bei Flächen mit - nach Ausmaß und Nachhaltigkeit erheblichen - Belastungen und Schäden des Bodens, wenn die Sanierung im Interesse der regionalen Entwicklung ist. Wo eine Sanierung nicht oder kurzfristig nicht möglich ist, kann die Festlegung dazu dienen, Nutzungen, die zu weiteren Belastungen führen, und Einträge von problematischen Stoffen zu vermeiden.

Darüber hinaus hat das Planzeichen die Funktion einer Signalwirkung, falls in dem gekennzeichneten Bereich Planungen und Maßnahmen, z.B. Bodenabbau, durchgeführt werden sollen.

Die Definition des Planzeichens trifft für den Bereich Marx/Barge zu. Es ist davon auszugehen, dass die belastete Fläche nicht nur von regionaler, übergemeindlicher sondern darüber hinaus von landesweiter Bedeutung ist. Bei der kontaminierten Fläche in Marx/Barge handelt es sich zum einen um Bereiche, die durch Bombardierung im 2. Weltkrieg stark belastet wurden und darüber hinaus um Bereiche, in denen nach dem Krieg Kampfmittel vernichtet wurden. Zum Teil hat innerhalb dieser Flächen bereits eine Räumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst stattgefunden.

Vom Planzeichen 6.1 erfasst sind Flächen im Bereich des ehemaligen Einsatz-Flughafens Marx zu nennen, auf denen Bodenkontaminationen resp. ein Gefahrenpotential in nicht unerheblichem Umfang festgestellt wurden.

In diesem Zusammenhang sind die Sprengplätze I und II von Bedeutung.

Außerdem sind Bereiche in die festgelegte Fläche einbezogen, auf denen bei Eingriffen/Nutzungsänderungen, wie z. B. bei Bodenabbauten oder sonstigen Baumaßnahmen, zwar nur vereinzelt und lokal begrenzt aber jederzeit mit dem Auftreten von Bodenbelastungen (z.B. verfüllte Bombentrichter) zu rechnen ist. (Beispielfläche: Bereich des ehemaligen Flugfeldes, wie sich u.a. beim Bodenabbau Figdor gezeigt hat).

Darüber hinaus sind durch Kampfmittel und deren Reste massiv betroffene Areale wie z.B.

der Nordbereich des alten Wasserwerksteiches und die nicht beräumten Waldflächen im ehem. Standortbereich (südwestlich des alten Wasserwerks-Teiches, auf denen z.T. zudem noch sonstige Hinterlassenschaften, wie Gebäudereste u.ä., im und auf dem Boden vorliegen), einbezogen.

Ebenso einbezogen sind die im derzeit ausgewiesenen Räumgebiet noch unberäumt verbliebenen einzelnen waldbestandenen Flurstücke.

Aufgrund des Maßstabes der Zeichnerischen Darstellung (M 1:50.000) ist eine generalisierende Festlegung der Gesamtfläche erforderlich, die kleinräumige Gegebenheiten unberücksichtigt lässt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Sicherungs- und Sanierungskonzepten nicht Sache der Regionalplanung ist.

## **D 2.3 Gewässerschutz**

**D 2.301** Die Entwicklung geeigneter natürlicher Niederungsbereiche als Retentionsraum ist der künstlichen Anlage dieser Gebiete vorzuziehen, da jedes künstliche Element ein Teil gewachsener Landschaft überprägt. Besonders anfällig gegenüber Störungen sind traditionelle Offenlandschaften wie die Marschen und Fließgewässerniederungen. Auch bei der Einrichtung natürlicher Retentionsräume wie z. B. Auwaldbiotope können diese Bereiche erheblich überprägt werden. Es ist zu vermeiden, dass besondere Landschaftsräume durch die Entwicklung von anderen besonderen Landschaften überprägt werden. Daher ist bei der Entwicklung eines Retentionsraumes nicht nur eine auf natürliche Gegebenheiten basierende Lösung vorzuziehen, sondern auch stets die landschaftsverträglichste Variante zu wählen.

Durch die Entwicklung von Retentionsräumen innerhalb dafür geeigneter Bereiche werden:

- natürliche Landschaftsstrukturen reaktiviert
- die ökologische Vielfalt in und an Gewässern erhöht
- die Böden geschützt, da in den natürlich tiefer liegenden Bereichen häufig organische Bodentypen vorliegen
- der erdbauliche und technische Aufwand zur Wasserhaltung minimiert

## **D 2.4 Luftreinheit, Lärm- und Strahlenschutz**

**D 2.401** Die **Fluglärmzone 1** (mehr als 75 dB(A)) und die **Fluglärmzone 2** (67 bis 75 dB(A)) des **militärischen Flugplatzes Wittmundhafen** ergeben sich aus der

„Zweiten Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Wittmundhafen vom 25. Oktober 1999 (BGBl. 1999, Teil I, Nr. 50 vom 12.Nov. 1999)“.

Maßgeblich für die **Fluglärmzone 1** (Planzeichen 15.4) und die **Fluglärmzone 2** (Planzeichen 15.5) des **militärischen Flugplatzes Jever** ist die

„Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Jever vom 24. Juli 1998 (BGBl. 1998, Teil I, Nr. 48 vom 06. Aug. 1998)“.

In der Zeichnerischen Darstellung des RROP sind die Fluglärmzonen nachrichtlich dargestellt.

Dem entsprechend handelt es sich weder um Grundsätze noch Ziele der Raumordnung.

Die Verordnungen benennen lediglich die genaue Lage der Fluglärmzonen im Raum.

Fluglärmrelevante Restriktionen innerhalb der Fluglärmzonen ergeben sich ausschließlich aus dem „Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl.. 2785).

Die im Fluglärmsgesetz benannten Restriktionen werden durch die nachrichtliche Darstellung der Fluglärmszonen in der Zeichnerischen Darstellung des RROP nicht weiter eingeschränkt.

Die Zulässigkeit von Vorhaben nach dem BauGB orientiert sich an den einschlägigen Bestimmungen des FluglärmsG. Das RROP kann mit gegenläufigen Festlegungen dieses Gesetz nicht außer Kraft setzen (höherrangiges Recht). Die Begründung ist nicht das geeignete Forum, um die Regelungen des FluglärmsG auszulegen bzw. zu kommentieren. (siehe auch Anhang Tabellen, Bauverbote nach § 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm)

**D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima**  
Keine Festlegungen.

**D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**  
Keine Festlegungen.

**D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen**

**D 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur**  
Keine Festlegungen.

**D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr**

**D 3.101** Es ist originäre Aufgabe der Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit nach dem BauGB für die gemeindliche Entwicklung Bauland zu Verfügung zu stellen.  
Vor dem Hintergrund der Strukturschwäche des gesamten Landkreises ist es sinnvoll, die gewerbliche Bauvorratspolitik nach raumordnerischen und städtebaulichen Gesichtspunkten koordiniert weiterzuentwickeln.  
Voraussetzung dafür ist ein abgestimmtes Gewerbeflächenmanagement unter Berücksichtigung des zentralörtlichen Gliederungssystems.  
Dabei ist insbesondere die Stärkung des Mittelzentrums Wittmund und der Grundzentren sehr wichtig (siehe auch 1.602).  
Erste Schritte wurden bereits mit dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Landkreis Wittmund in 2001 und dem Entwurf eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes für die Stadt Wittmund in 2002 eingeleitet.  
Dabei ist unumstritten, dass es sich um einen dynamischen Prozess handelt, in den immer wieder sich wandelnde Rahmenbedingungen einfließen müssen.  
Aktuell dürfen bei diesem Prozess die Entwicklungen in Wilhelmshaven (JadeWeserPort, Chemieansiedlungen), in Roffhausen (Interkommunales Gewerbegebiet des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund) und die Aktivitäten innerhalb der regionalen Strukturkonferenz Ost-Friesland zur Kooperation im Einzelhandel nicht vernachlässigt werden.

**D 3.102** Grundsätzlich sollen zur Stärkung der Zentralität die zentralen Orte Wittmund (Mittelzentrum), Langeoog, Spiekeroog, Esens, Westerholt und Friedeburg (Grundzentren) den Vorrang bei der gewerbliche Entwicklung haben.  
Die Sicherung der Ortschaften ohne zentrale Funktion ist jedoch gerade im ländlichen Raum von großer Bedeutung. So kann die Bevölkerung in diesen Dörfern nur gehalten werden, wenn grundsätzliche Infrastrukturen vorhanden sind. Eine Fasette dabei ist die Sicherung oder Neuansiedlung von Gewerbebetrieben im Rahmen der Eigenentwicklung. So können auch in den kleinen Ortschaften Arbeitsplätze zur Erhaltung sozioökonomischer Strukturen gesichert und geschaffen werden.  
Die Reduktion der Ortschaften zu reinen Schlafstätten wird vermieden.

**D 3.2 Landwirtschaft**

## **Allgemein: 1. Bedeutung der Landwirtschaft im Landkreis Wittmund**

Ca. 78 % der Flächen im Landkreis Wittmund werden landwirtschaftlich genutzt. Daran ist zu erkennen, dass die Landwirtschaft großen Einfluss auf die Flächennutzung und damit auf die Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft hat.

Ca. 9 % der Bruttowertschöpfung im Landkreis Wittmund werden in dem Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei erwirtschaftet. Dieser Anteil liegt über dem Landes- und Bundesdurchschnitt.

siehe auch:

- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm, Juni 2000  
Planverfasser: Landwirtschaftskammer Weser-Ems  
Auftraggeber: Landkreis Wittmund

## **2. Bewirtschaftung der Flächen**

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung haben **keinen Einfluss** auf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen (Bewirtschaftung, Düngung, Drainung, Einsatz von Spritzmitteln, flächenbezogene Tierbesatzdichte, Wallheckenpflege und -veränderungen, Grünlandumbruch u.s.w.), insofern bleibt die Flächenbewirtschaftung von den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung unberührt. Die Art und Weise der Bewirtschaftung der Flächen ergibt sich vielmehr aus einschlägigen Fachgesetzen, -programmen und -plänen, aus denen sich der Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und der guten fachlichen Praxis herleitet.

Einschränkungen kann es nur geben, wenn auf der Grundlage rechtsstaatlicher Prinzipien z.B. Naturschutzgebiete festgesetzt werden oder Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht zum Tragen kommen (Vertragsnaturschutz). Derartige Einschränkungen setzen immer das Einvernehmen des Grundeigentümers voraus.

## **3. Raumbedeutsame Vorhaben**

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten nur für raumbedeutsame (raumbeeinflussend / raumbanspruchend) Planungen und Maßnahmen. Das gilt auch für entsprechende landwirtschaftliche Vorhaben. Insofern sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung bodenrechtsrelevant.

U.a. vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Aufstellung des RROP für den LK WTM die Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsbeteiligung) beteiligt.

Der Tatbestand der „Raumbedeutsamkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen (Einzelfallprüfung).

Bisher war die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für landwirtschaftliche Vorhaben nicht erforderlich.

## **4. Raumbedeutsame landwirtschaftliche Vorhaben in Vorranggebieten**

Raumbedeutsame landwirtschaftliche Vorhaben, z.B. Tierhaltungsanlagen, können grundsätzlich auch u.a. in Vorranggebieten für

- Natur und Landschaft
- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Trinkwassergewinnung

zulässig sein. Die Zulässigkeit ist in einem Raumordnungsverfahren zu klären. Dabei sind insbesondere folgende Parameter zu prüfen:

- Wird die festgelegte Vorrangfunktion durch das Vorhaben so beeinträchtigt, dass diese Funktion verloren geht oder massiv gefährdet ist?
- Kann die Beeinträchtigung insbesondere in Bezug auf die umweltrelevanten Faktoren Boden, Wasser, Luft, Lärm, Staub, Gerüche durch Stalltechnik minimiert werden?

## **5. Raumbedeutsame landwirtschaftliche Vorhaben in Wallheckengebieten**

Auch in nach dem Nieders. Naturschutzgesetz geschützten Wallheckengebieten können raumbedeutsame landwirtschaftliche Vorhaben zulässig sein.

So ist die Errichtung größerer Tierhaltungsanlagen als bauliche Ergänzung eines vorhandenen Betriebes oder selbst die Neuansiedlung bzw. Umsiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes durchaus denkbar.

Gerade in Wallheckenbereichen geht die räumliche Wirkung der in der Regel relativ niedrigen Betriebsgebäude selten über den näheren Bereich hinaus. Mit entsprechender Stalltechnik kann auch das Risiko einer Beeinträchtigung der Parameter Boden, Wasser, Luft, Lärm, Staub, Gerüche minimiert werden.

Denkbar ist, dass landwirtschaftliche Vorhaben, die in der Offenlandschaft des Harlingerlandes durch ihre räumliche Wirkung nicht realisierbar sind, in Wallheckenbereichen gebaut werden können.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach dem Gesetz lediglich die Wallhecken geschützt sind, nicht aber die von ihnen umgebenden Flächen.

#### **6. Raumbedeutsame landwirtschaftliche Vorhaben in Vorsorgegebieten**

Auch in Vorsorgegebieten können raumbedeutsame landwirtschaftliche Vorhaben zulässig sein. Vorsorgegebiete unterliegen als Grundsätze der Raumordnung regelmäßig dem Berücksichtigungsgebot im Rahmen der Abwägung.

#### **7. Entgegenstehende Ziele der Raumordnung**

Raumordnerisch relevanten gewerblichen und landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen können raumordnerische Ziele der Zeichnerischen und Beschreibenden Darstellung des LROP und des RROP entgegengesetzt werden.

In der Zeichnerischen Darstellung können das Vorranggebiete und -standorte sein.

In der Beschreibenden Darstellung kommen dafür textliche Festlegungen mit Zielcharakter in Frage.

Werden die im RROP festgelegten Vorrangfunktionen durch ein raumbedeutsames landwirtschaftliches Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen eine Zulassung entsprechender Vorhaben.

#### **8. Textliche Festlegungen in der Beschreibenden Darstellung**

Auf der Ebene der Regionalplanung ist die Formulierung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung zum Thema „Landwirtschaft“ in der Beschreibenden Darstellung nur schwer möglich.

Landwirtschaftspolitik wird im Wesentlichen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene gestaltet. Das Land Niedersachsen hat im LROP 94/98/02 unter A 3.2 Landwirtschaft und unter C 3.2 Landwirtschaft wesentliche Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen getroffen. Darüber hinaus kann auf eine Ergänzung dieser Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene in der Beschreibenden Darstellung weitestgehend verzichtet werden, weil auf Grund einschlägiger Fachregelungen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, ordnungsgemäße Landwirtschaft) eine raumordnerische Wirkung nicht erzielt werden kann und weil die wesentlichen landwirtschaftlichen raumordnerisch relevanten Gesichtspunkte vom LROP abgedeckt werden.

#### **9. Vorranggebiete und Eignungsgebiete für Tierhaltungsanlagen**

In 2002 wurde das LROP 94/98 dahingehend geändert, dass Vorranggebiete oder Eignungsgebiete für Tierhaltungsanlagen mit Ausschlusswirkung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden können.

Auf entsprechende Festlegungen im RROP für den LK WTM wird jedoch verzichtet, weil:

- Vorranggebiete oder Eignungsgebiete nur für raumbedeutsame gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden können
- raumbedeutsame landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen damit nicht erfasst sind
- mit der Festlegung von Vorranggebieten oder Eignungsgebieten nur zusätzliche raumbedeutsame gewerbliche Tierhaltungsanlagen in den Landkreis gezogen würden
- die Vorranggebiete und Eignungsgebiete auf Grund seuchenhygienischer Gesichtspunkte (Seuchengefahr) sehr großflächig angelegt werden müssten, um zwischen den Stalleinheiten genügend Abstand halten zu können
- der Flächenverbrauch der Gebiete wegen zu erwartender Emissionen gerade in z.Zt. unverbrauchten Räumen sehr groß wäre, um die erforderlichen Immissionsradien einhalten zu können. Gerade diese Flächen sind aber auch für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Tourismus, von großer Bedeutung.
- auf der Ebene der Gemeinden eine Beeinträchtigung städtebaulicher Entwicklungen zu befürchten wäre.

Das Thema „Raumordnerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen im RROP“ wurde mit Vertretern der Landwirtschaft und der Gemeinden des Landkreises Wittmund erörtert. Einhellig bestand auf der Grundlage der o.g. Gesichtspunkte die Meinung, auf raumordnerische Zielaussagen zu diesem Thema zu verzichten.

#### **10. Landwirtschaftlicher Fachbeitrag (LFB) zum RROP**

In 1999 hat der Landkreis den Auftrag an die Landwirtschaftskammer Weser-Ems erteilt, einen Landwirtschaftlichen Fachbeitrag (LFB) zum RROP zu erstellen. Der Fachbeitrag wurde im Juni 2000 fertiggestellt und dem Landkreis übergeben.

Er enthält Empfehlungen zur Berücksichtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange im RROP für die Beschreibende und die Zeichnerische Darstellung.

Die Vorschläge zur Festlegung der

- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (Planzeichen 4.1)
- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (Planzeichen 4.2)

in der Zeichnerischen Darstellung wurden mit Ausnahme bebauter Bereiche, städtebaulicher Entwicklungsbereiche und der Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft 1:1 aus dem Fachbeitrag in das RROP übernommen.

Die Vorschläge für textlichen Festlegungen in der Beschreibenden Darstellung wurden aus folgenden Gründen nicht übernommen:

- Grundsatz „schlanker Regionalplan“
- Festlegungen im LROP zum Thema „Landwirtschaft“ gelten unmittelbar auch für den LK WTM und reichen aus
- Vorschläge entsprachen z.T. den Festlegungen des LROP, nur anders formuliert
- Vorschläge waren nicht regionalspezifisch
- Bei den Vorschlägen handelte es sich z.T. um Wiederholungen rechtlicher Gegebenheiten
- Gesetzliche Regelungen können mit dem RROP nicht außer Kraft gesetzt werden
- Bei den Vorschlägen handelte es sich z.T. weder um Ziele noch Grundsätze der Raumordnung, es handelte sich vielmehr um eine Beschreibung der landwirtschaftlichen Situation
- Zum Teil handelte es sich um Förder- bzw. Bewirtschaftungsdirektiven, das RROP ist jedoch weder Förderprogramm noch Bewirtschaftungsplan.
- Auch kann das RROP keine Handlungs- bzw. Entscheidungsdirektiven im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren geben.

Bei allen Vorschlägen traf mindestens ein genanntes Kriterium zu, dass gegen eine Übernahme in das RROP sprach, eine Übernahme in das RROP konnte deshalb nicht erfolgen.

Regelungsbedarf auf regionaler Ebene besteht nur dann, wenn landkreisspezifische Regelungen mit einem hohen Maß an Konkretheit in Form von Zielen festgelegt werden sollen und auf Grund der geschilderten Kriterien auch festgelegt werden können.

#### **Begründung zu den Textlichen Festlegungen**

##### **D 3.201**

Bei den Gulfhöfen handelt es sich oftmals um die Kulturlandschaft prägende Gebäude umgeben mit altem Baumbestand. In dieser Kombination sind sie als typische Gestaltungselemente der ostfriesischen Landschaft zu verstehen, daraus wiederum resultiert ihre Raumbedeutsamkeit.

Für eine moderne Landwirtschaft sind die Gebäude aus betriebswirtschaftlichen und betriebsstrukturellen Gründen nicht immer gut geeignet.

Deshalb sollten im Rahmen des BauGB und des NDSchG alle Möglichkeiten einer außerlandwirtschaftlichen Nutzung zum Zuge kommen.

### D 3.202

#### **Vorsorgegebiete für Landwirtschaft**

Die Vorschläge des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalen Raumordnungsprogramm (LFB) zu den Vorsorgegebieten für Landwirtschaft

- **auf Grund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials** (Planzeichen 4.1)  
**und**
- **auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft** (Planzeichen 4.2)

wurden, mit Ausnahme bebauter Bereiche, städtebaulicher Entwicklungsbereiche und der Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft 1:1 aus dem Fachbeitrag in das RROP übernommen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den LFB verwiesen. Dem LFB kann entnommen werden, welche Abwägungsgesichtspunkte eine Rolle für die Vorschläge gespielt haben.

Die Vorschläge des LFB zur Festlegung der Vorsorgegebiete für Landwirtschaft wurden mit der oberen Raumordnungsbehörde bei der Bez.-Reg. Weser-Ems (Genehmigungsbehörde für das RROP) abgestimmt.

Die im LFB bestimmten Parameter zur Festlegung der Vorsorgegebiete wurden von der Bez.-Reg. als Abwägungsgrundlage akzeptiert (Abstimmungsgespräch Herr Dr. Fisan/Planbearbeiter und Herr Harnach/Bez.-Reg. im Jahre 1999).

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es auf regionalplanerischer Ebene in Niedersachsen lediglich die Möglichkeit gibt, Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festzulegen. Die Festlegung von Vorranggebieten ist nicht möglich.

Vorsorgegebiete haben lediglich den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung, die der Abwägung unterliegen.  
siehe auch:

### D 3.203

Historisch betrachtet wurden Wallhecken zur Abgrenzung von Eigentum und zum Schutz (u.a. Windschutz) landwirtschaftlicher Nutzungen angelegt. Sie entsprachen in ihrer Entstehungszeit den an sie gestellten Anforderungen. Im Laufe der Jahrhunderte haben sich die landwirtschaftlichen Betriebs- und Bewirtschaftungsformen erheblich geändert. Betriebe, die ihren Standort in engmaschigen Wallheckenbereichen haben, sind in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Auf Grund des hohen gesetzlichen Schutzstatus der Wallheckenbereiche ist eine Anpassung der Flächen (Vergrößerung der Schläge) an ökonomische Bewirtschaftungsformen nur schwer möglich. Der Erhalt der historisch gewachsenen Wallheckenstrukturen ist jedoch an eine landwirtschaftliche Nutzung gebunden. Insofern erfüllt die Landwirtschaft unter erschwerten Bedingungen einen Beitrag zum Naturschutz, der in keiner Weise ausgeglichen wird. Wenn die Landwirtschaft in den Wallheckenbereichen erhalten werden soll, sind dafür erforderliche Voraussetzungen zu schaffen. Das können z.B. mit dem Land Niedersachsen vereinbarte Ausgleichszahlungen sein.

### D 3.204

Viele landwirtschaftliche Betriebe liegen in Vorrang- und/oder Vorsorgegebieten, die entsprechend ihrer Wertigkeiten für die verschiedenen Raumfunktionen festgelegt wurden. Das RROP kann als Grundlage z.B. für den Erlass von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten, für die Erteilung von Bodenabbaugenehmigungen oder für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten herangezogen werden. Sollten entsprechende Verfahren eingeleitet werden, ist ein Konsens mit der Landwirtschaft herzustellen, die regelmäßig zur Existenzsicherung auf die Verfügbarkeit der Flächen angewiesen ist. Jede Einschränkung der Flächennutzung erschwert die Bewirtschaftung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese Sachlage ist bei allen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kultur-, Natur- und Erholungslandschaft leistet. Davon profitiert auch der Tourismus als wichtigster Wirtschaftsfaktor im Landkreis Wittmund.

### D 3.3

#### **Forstwirtschaft**

**Allgemein:** Auch für die Durchsetzung forstlicher Belange ist ein Regionales Raumordnungsprogramm nicht das geeignete Steuerungsinstrument. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft verwiesen.

Das geeignete Instrument zur Ordnung und Verbesserung der Forststruktur sowie zur Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist der Forstliche Rahmenplan nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Für die Waldgebiete im Bereich des Landkreises Wittmund liegen keine Forstlichen Rahmenpläne vor.

Um auf regionalplanerischer Ebene dem gesetzlichen Anspruch zur Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu entsprechen, werden die raumbedeutsamen Waldgebiete mit folgenden raumordnerischen Funktionen belegt:

- Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft
- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft
- Vorsorgegebiet für Erholung

Im Rahmen dieser Festlegungen obliegt es den forstlichen Dienststellen, die Wälder im Landkreis Wittmund entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des NWaldLG zu entwickeln.

Eine Ausnahme zu dieser grundsätzlichen Methode stellt lediglich das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft „Schafhauser Wald“ dar. Ein großer Teil dieses Waldes ist als FFH-Gebiet 3. Tranche gemeldet worden. Die gemeldeten Flächen erstrecken sich partiell über das gesamte Waldgebiet. Da es sich um einen Eigentümer (staatliche Forstverwaltung) und um einen Lebensraumtyp handelt, wurde zur Sicherung der FFH-Flächen der gesamte Wald als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

## Begründung zu den Textlichen Festlegungen

**D 3.301** Historisch alte Waldstandorte haben für den Naturschutz eine herausragende Bedeutung, weil

- sie durch eine relativ hohe Kontinuität der Standortentwicklung gekennzeichnet sind (am wenigsten gestörte und veränderte Böden, Wasser- und Nährstoffkreisläufe)
- sie einmalige Ergebnisse der Landschaftsentwicklung mit einer hoch spezialisierten Tier- und Pflanzenwelt sind, die sich über viele Jahrhunderte relativ ungestört entwickeln konnte. Viele dieser Lebensgemeinschaften sind heute in ihrem Bestand bedroht.
- sie in ihrer individuellen Ausprägung nicht wiederherstellbar sind. Eine entsprechende Vielfalt an habitatspezifischen Arten ist in Sekundärwäldern auch langfristig nicht wiederherstellbar.

**D 3.302** In die Zeichnerische Darstellung des RROP sind die raumbedeutsamen Forst- bzw. Waldflächen als **Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft** (Planzeichen 5.1) aufgenommen. Dabei wird die Vermutungsgrenze der Raumbedeutsamkeit bei 10 ha angesetzt. Der **Tabelle „Planzeichen 5.1 Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft“** (siehe Anhang) sind die Forstgebiete zu entnehmen, die in das RROP übernommen wurden.

**D 3.303** Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten **Gebiete zur**  
**D 3.304** **Vergrößerung des Waldanteils** (Planzeichen 5.2) sind der **Tabelle**  
**D 3.305** **„Planzeichen 5.2 Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“** (siehe Anhang) zu entnehmen.

Die festgelegten Gebiete wurden unter Mitwirkung des Staatlichen Forstamtes Aurich, der betroffenen Gemeinden und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund und unter Berücksichtigung der Bodenqualität und der landwirtschaftlichen Belange ausgewählt (Entwurf RROP 94). Über die Festlegungen hinaus ist eine weitere Vergrößerung des Waldanteils möglich und auch anzustreben.

Die Festlegung „Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“ hat nicht zum Inhalt, dass alle derart festgelegten Gebiete vollständig und sofort aufgeforstet werden müssen. Vielmehr sollen diese Flächen bei Aufgabe der aktuellen Nutzung aufgeforstet werden. Das kann

zeitlich und räumlich in Abschnitten vollzogen werden.

Generell sind bei der Vergrößerung des Waldanteils abwägungserhebliche Gesichtspunkte zu beachten. Jede Aufforstungsmaßnahme erfordert insofern eine Einzelfallprüfung.

Der Landkreis Wittmund ist mit einem Waldanteil von 5,46% im Vergleich zum Bezirks-, Landes- und Bundesdurchschnitt extrem waldarm (Reg.-Bez. Weser-Ems ca. 11,5%, Land ca. 23%, Bund ca. 29%). Deshalb hat der Landkreis Wittmund ein starkes Interesse daran, den Waldanteil unter Berücksichtigung raumstruktureller Gesichtspunkte zu erhöhen.

Die extreme Waldarmut im Landkreis Wittmund gebietet ein anderen Ansprüchen übergeordnetes öffentliches Interesse an der Erhaltung, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Mehrung der Waldflächen.

- D 3.306** Ein Auenbereich mit einer natürlichen Lebensraumabfolge lässt sich unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht mehr entwickeln. Aus diesem Grunde wird aus naturschutzfachlicher Sicht das Ziel angestrebt, innerhalb der größeren Fließgewässerniederungen eine historische Landnutzungsform zu praktizieren (in der Regel Grünlandwirtschaft). Auf diese Weise bleibt ein durchgängig offener Niederungsbereich erhalten, der nicht nur selbst einen besonderen Lebensraumtyp darstellt, sondern in seiner Gesamtheit auch als Vernetzungsstruktur der Marschen mit der Geest (bis in die Bereiche der Moore) wirksam ist. Außerdem bleibt so auch das für größere Gewässerauen markante Landschaftsbild erhalten. Durch die Entwicklung von Auwäldern können diese Besonderheiten überprägt und wichtige Funktionen zerstört werden
- D 3.307** Die Entwicklung großer, zusammenhängender Waldflächen ist u. a. aus Gründen des engmaschigen Verkehrswegenetzes und konkurrierender Nutzungsansprüche nicht möglich. Damit Lebensräume nicht voneinander isoliert werden und ein „Austausch“ von Tier- und Pflanzenarten stattfinden kann, sind ähnlich ausgestattete Lebensräume als Vernetzungsstrukturen zu entwickeln. Geeignet sind die Entwicklungen von verbindenden flächigen Strukturen (neue Waldbereiche), linienförmigen Strukturen (z. B. Feldhecken, Gehölzstreifen, Wallhecken) sowie Trittsteinbiotopen (z. B. Feldgehölze mit einem geringen Abstand zueinander). Angestrebt wird nicht nur eine Vernetzung von Wäldern untereinander, sondern auch mit Landschaftsräumen, die ähnliche Lebensraumbedingungen aufweisen (z. B. engmaschige Wallheckengebiete mit umfangreichen Gehölzbeständen).
- D 3.308** Die gezielte Anlage von Gehölzstrukturen in der Landschaft dient nicht nur der Biotopvernetzung, sondern schafft auch neue Lebensräume für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften und wirkt sich positiv auf den Zustand der abiotischen Schutzgüter (Wasser, Klima, Boden, Luft) aus.  
In traditionellen Offenlandschaften der Marschen und der Geest (einschließlich der Hochmoore) stellen Gehölzbestände aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Regel keine passenden Biotoptypen dar, weil
- sie das kulturhistorisch gewachsene Landschaftsbild überprägen und schließlich keine Besonderheiten der einzelnen naturräumlichen Landschaftseinheiten mehr erlebbar sind
  - durch ihre Anlage Lebensräume für Tierarten (insbesondere räuberisch lebende Säugetiere) geschaffen werden, die insbesondere nicht mit dem Schutz der dort landschaftstypischen Vogelwelt (insbesondere Bodenbrüter) vereinbar sind
- D 3.309** Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „**Von Aufforstung freizuhaltende Gebiete**“ (Planzeichen 5.3) sind der entsprechenden **Tabelle** (siehe Anhang) zu entnehmen. Die Grundlagen für die zeichnerische Festlegung ergeben sich ebenfalls aus dieser Tabelle.
- D 3.310** Der Waldrand stellt eine breitgefächerte Übergangszone zwischen Wald und angrenzenden Flächen dar. Die natürliche Ausprägung der Waldränder zeigt einen großen Strukturreichtum mit einer Vielfalt heimischer Baum- und Straucharten und einem ausgeprägten Krautsaum. Eine dynamische Waldrandgestaltung ist für den Wald und die angrenzenden Flächen von großer Bedeutung. Strukturreiche Waldränder stellen einen besonders wertvollen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten dar, bieten Schutz z.B. vor Wind und Brand

und tragen zur Sicherung und Förderung der Arten- und Strukturvielfalt der Wälder bei. Neben diesen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen steigern Waldränder auch den ästhetischen Wert der Landschaft und tragen somit zur Verbesserung der Erholungsqualität bei.

Zur Sicherung dieser Funktionen der Waldränder ist dem Wald vorgelagert eine mindestens 50 m breite Schutz- und Pufferzone grundsätzlich von jeglicher Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten.

### D 3.4 Rohstoffgewinnung

D 3.401/02 Der **Tabelle „Planzeichen 9.1 Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung“ / „Planzeichen 9.2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“** (siehe Anhang) ist zu entnehmen, welche **Vorsorge- und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung** in die Zeichnerische Darstellung des RROP aufgenommen wurden.

Grundlage für die Festlegung der Vorsorge- und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ist die Rohstoffsicherungskarte (RSK) des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung (NLF) für den Bereich des Landkreises Wittmund. Darin wird zwischen Lagerstätten 1., 2. und 3. Ordnung unterschieden.

**Lagerstätten 1. Ordnung** sind gekennzeichnet durch eine besondere Qualität der Rohstoffe, die unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht nur zur Deckung des regionalen, sondern auch eines überregionalen Bedarfs dienen oder geeignet sind. Diese Lagerstätten sind deshalb von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

**Lagerstätten 2. Ordnung** sind Lagerstätten, die aufgrund qualitativer Einschränkungen des Rohstoffs oder ihrer ungünstigen geographischen Lage abseits der Hauptverbrauchsgebiete und von überregionalen Verkehrswegen vorwiegend einer regionalen Versorgung dienen oder dafür geeignet sind. Diese Lagerstätten sind von volkswirtschaftlicher Bedeutung.

**Rohstoffvorkommen (Lagerstätten 3. Ordnung)** sind Rohstoffgebiete, die aufgrund geringer Untersuchungsdichte hinsichtlich des Lagerstätteninhaltes und der wirtschaftlich bedeutsamen Qualitätsmerkmale noch nicht ausreichend bekannt sind, um sie als Lagerstätten einzustufen und für konkrete Planungen ausreichend exakt abgrenzen zu können. Sie werden vor allem aber dann rohstoffwirtschaftliche Bedeutung erlangen, wenn der Bedarf aus den bekannten, gut untersuchten Lagerstätten nicht mehr zu decken ist.

Eine Übernahme in die Zeichnerische Darstellung des RROP als Vorsorge- oder Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung kommt deshalb nicht in Betracht.

Die im LROP festgelegten Vorranggebiete sind in das RROP zu übernehmen, hier gibt es keinen Abwägungsspielraum.

Die in der Beikarte 4 - Rohstoffgewinnung dargestellten Lagerstätten unterliegen zwar der Abwägung, müssen aber in das RROP als Vorsorgegebiete übernommen werden, wenn keine höherwertigen Gesichtspunkte gegen eine Übernahme sprechen, z.B. vorhandene Bebauung oder verbindliche Schutzbestimmungen, die einen Bodenabbau unmöglich machen.

Die Lagerstätten sind entsprechend der Tabelle in der Zeichnerischen Darstellung des RROP für den LK WTM festgelegt.

Der Tabelle ist eine Spalte „Abwägung“ angegliedert. Dieser Spalte ist stichwortartig zu entnehmen, warum bestimmte Bereiche nicht als Vorsorge- oder Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in die Zeichnerische Darstellung des RROP übernommen wurden, obwohl sie als Lagerstätten 1. bzw. 2. Ordnung klassifiziert sind.

Neben der Rohstoffsicherungskarte wurden auch die vorhandenen Bodenabbaustätten bei der Festlegung der Vorsorge- und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung berücksichtigt. In welcher Form das geschehen ist, ist der **Tabelle „Berücksichtigung z.Zt. betriebener Bodenabbaustätten => 10 ha als Vorsorge- bzw. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“** (siehe Anhang) zu entnehmen.

Entsprechend § 1 Nr. 17 der Raumordnungsverordnung (RoV) des Bundes ist bei Bodenabbaustätten ab einer Größe von 10 ha zu prüfen, ob sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Zu berücksichtigen ist dabei die vom Vorhaben beanspruchte Gesamtfläche.

Bei den z.Zt. betriebenen Abbaustätten wurden deshalb nur solche berücksichtigt, die eine Größe => 10 ha Gesamtfläche aufweisen.

Diese Abbaustätten werden in der Zeichnerischen Darstellung raumordnerisch durch Festlegung als Vorsorgegebiete gesichert.

**D 3.403** In der Zeichnerischen Darstellung ist das **Erdölfeld Etzel** als **Vorrangstandort für übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe** (Planzeichen 9.4) festgelegt. Nach Auskunft des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung (NLfB) besteht zur Zeit für das Erdölvorkommen keine Bergbauberechtigung. Die Festlegung erfolgt auf Grund einer Abstimmung mit dem ehemaligen Betreiber (Preussag AG, heute Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH, das Erdölfeld wird mit der Festlegung raumordnerisch gesichert. Zur Zeit gibt es in dem Erdölfeld keine Bohr- und Förderaktivitäten.

Neben dem Erdölvorkommen bei Etzel gibt es weitere tiefliegende Rohstoffe im Landkreis Wittmund. Es handelt sich um diverse **Salzstöcke** und die **Eisenerzlagerstätte Friedeburg**. Zur Zeit wird lediglich der **Salzstock Etzel** wirtschaftlich genutzt. Die Industrieverwaltungsgesellschaft mbH (IVG) betreibt hier Kavernenanlagen zur Speicherung von Erdöl und Erdgas. Eine wirtschaftliche Nutzung der anderen Salzstöcke und der Eisenerzlagerstätte Friedeburg ist zur Zeit nicht erkennbar, es befinden sich keine Vorhaben in einer konkreten Planung. Eine raumordnerische Sicherung von Vorrangstandorten für übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe nach Planzeichen 9.4 ist deshalb nicht möglich bzw. erforderlich.

**(siehe auch: Beikarte 2 „Tiefliegende Rohstoffe im Landkreis Wittmund“)**

**D 3.404** Der Landkreis Wittmund wird nur in 3 kleinen Bereichen von Ausläufern der Ostfriesischen Zentralmoore berührt. Aus diesem Grunde waren Moore bezogen auf das Kreisgebiet hier schon immer selten. Ein Teil der ursprünglichen Moore ist bereits industriell abgetorft (Raum Südmoor in der SG Holtriem), ein anderer ist zur landwirtschaftlichen Nutzung in seinem Bodengefüge durch Tiefumbruch nachhaltig verändert worden (Raum Bentstreek). Die heute noch vorhandenen Moore sind entweder aufgrund ihres naturnahen Zustandes und der daraus resultierenden Bedeutung für den Naturschutz naturschutzrechtlich geschützt oder werden grünlandwirtschaftlich genutzt. Auch die genutzten Moore ohne Schutzstatus weisen eine große Bedeutung als Lebensraum für verschiedene Vogelarten, als Pufferzone für die naturnah erhaltenen Bereiche und als Vernetzungselement auf und sind daher unbedingt zu erhalten. Ein Torfabbau ist nicht mit diesen Zielen vereinbar.

## **D 3.5 Energie**

**D 3.501** In der Zeichnerischen Darstellung sind die durch Flächennutzungspläne der Samtgemeinden Esens und Holtriem, der Stadt Wittmund und der Gemeinde Friedeburg abgesicherten Windparks als „**Vorrangstandort für Energiegewinnung**“ (Planzeichen 13.1) festgelegt. Eine darüber hinausgehende Steuerung der Windenergie erfolgt auf regionalplanerischer Ebene auf Wunsch der Festlandgemeinden nicht. Mehrheitliche Meinung ist, dass die Steuerungsmöglichkeiten des Bauplanungsrechtes im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden ausreichen. Von Bedeutung ist auch, dass im RROP eine Steuerungsmöglichkeit nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen besteht. Insofern setzt das Bauplanungsrecht früher an. Die Festlegung zusätzlicher Windparkstandorte ist auch deshalb nicht geboten, weil die im LROP 94 unter C 3.505 vorgegebene Zielzahl von 100 MW installierte Mindestleistung für den Landkreis Wittmund bereits weit überschritten ist. Nach dem Stand vom 31.12.2004 sind bereits 255 Anlagen mit einer Leistung von 235,78 MW genehmigt, 46 Anlagen mit einer Leistung von 88,20 MW sind im Genehmigungsverfahren.

(Quelle: LK WTM, Abteilung 61; Windenergieanlagen im LK WTM, Stand: 31.12.2004)

Der **Tabelle „Planzeichen 13.1 Vorrangstandort für Windenergiegewinnung“** (siehe Anhang) sind die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Standorte, die Anzahl der Anlagen, die Kapazität in MW und zusätzliche Anmerkungen zu entnehmen.

Die Inselgemeinden **Langeoog** und **Spiekeroog** haben keine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung dieser Anlagen in anderen Gemeindeteilen in ihren Flächennutzungsplänen ausgewiesen. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich daher nach § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB. Die Gemeinden können im Rahmen des § 36 BauGB geltend machen, dass einem bestimmten Vorhaben (hier WEA) öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB entgegenstehen.

Entgegenstehende öffentliche Belange sind insbesondere:

- der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“  
Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft  
(Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)
- die Deichschutzbereiche (NDG)
- die Schutzdünenbereiche (NDG)
- die Prädikatisierung als Nordseeheilbäder nach der Kurort-VO
- die Vorrangfunktion für den Tourismus (Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr)  
Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr  
Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung
- die erhöhten Lärmschutzanforderungen wegen der Kurortfunktion
- die Siedlungsentwicklung

Unter Berücksichtigung der genannten Restriktionen kann unterstellt werden, dass in beiden Gemeindegebieten keine geeigneten Flächen für die Festlegung von Windparks zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich, dass beide Inselgemeinden auch keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan vorsehen dürfen, weil mit der Darstellung von für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfehlt würde (Negativplanung, Verhinderungsplanung).  
(siehe auch BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15.01)

### D 3.502

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG können auf regionalplanerischer Ebene für Teilräume raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Von diesem Instrument wird für die Inselgemeinden Langeoog und Spiekeroog Gebrauch gemacht. Den Ausführungen unter D 3.501 ist zu entnehmen, dass den Inselgemeinden bauplanungsrechtliche Instrumente zur Steuerung der Windenergie verwehrt sind. Deshalb bietet sich hier nur eine Steuerungsmöglichkeit auf regionalplanerischer Ebene. Insofern ist auch ein Planungserfordernis für diese Teilräume abzuleiten. Die Ausschlusswirkung kann sich jedoch nur auf raumbedeutsame Windenergieanlagen beziehen.

Bei den Inseln Langeoog und Spiekeroog handelt es sich um touristische Schwerpunkträume innerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ Diese Tatsache spiegelt sich in den Festlegungen des RROP entsprechend wieder. WEA würden diese räumlichen Nutzungsstrukturen, die langfristig gesichert und weiterentwickelt werden sollen, nachhaltig negativ beeinträchtigen. Zusammengefasst sind in diesem Zusammenhang folgende Gesichtspunkte abwägungserheblich:

- Die herausgehobene Bedeutung der Inselgemeinden für den Tourismus  
(Nordseeheilbäder, Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr, Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung)
- Die Erhaltung von Natur und Landschaft als Grundlage für den Tourismus  
(Vorsorge- und Vorranggebiet für Natur- und Landschaft)
- Die Lage im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.
- Die zu befürchtende „Horizontverschmutzung“ durch eine nachhaltige Veränderung der Inselsilhouetten

- Die angestrebte Minimierung der räumlichen Verlärmung durch technische Anlagen (Erhaltung der Ruhe/Nordseeheilbäder)

**Ergänzende Ausführungen zum Thema WEA im Wattenmeer, in der 12-Seemeilenzone und in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)**

Am 28.Mai 2003 hat der Kreisausschuss des Landkreises Wittmund folgende Resolution zu Near- und Offshore-Windenergieanlagen in der Nordsee beschlossen und dem Niedersächsischen Ministerpräsidenten mit Schreiben vom 12.06.2003 übersandt:

„Der Landkreis Wittmund schließt sich den Resolutionen der Inselgemeinden Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge sowie des Fischereiverbandes Neuharlingersiel in vollem Umfang an.

Der Landkreis Wittmund fordert die niedersächsische Landesregierung auf:

- das Landesraumordnungsprogramm dergestalt zu ändern, dass in der 12-Seemeilenzone Nearshore-Windenergieanlagen ausgeschlossen werden
- das „Niedersächsische Aktionsprogramm zur Planung von Windenergiestandorten im Offshore-Bereich, Stand: 13.05.2003“ dergestalt zu modifizieren, dass Nearshore-Windenergieanlagen innerhalb der 12-Seemeilenzone nicht zulässig sind
- dafür Sorge zu tragen, dass Offshore-Windenergieanlagen auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland (AWZ) außerhalb der 12-Seemeilenzone zur Vermeidung einer sogenannten „Horizontverschmutzung“ einen ausreichenden Abstand zu den Inseln haben
- zu regeln, dass erforderliche Energietransportleitungen von den Offshore-Windenergiestandorten zum Festland und vom Festland zu den Übergabestationen erdgebunden in abgestimmten Trassenkorridoren geführt werden
- die Belange der heimischen Fischereiwirtschaft bei der Realisierung von Offshore-Windenergieanlagen und der Verlegung von Energietransportleitungen hinreichend zu berücksichtigen und Fanggründe zu schonen
- zusammenfassend insbesondere die Belange des Tourismus (Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr), des Natur- und Landschaftsschutzes, der Fischereiwirtschaft und der Schiffssicherheit bei allen weiteren Entscheidungen herausgehoben zu berücksichtigen.“

Mit dieser Resolution dokumentiert der Landkreis Wittmund im Einklang mit seinen Mitgliedsgemeinden und der Fischereiwirtschaft seine Sorge bezüglich der Windenergienutzung im Meeresbereich. In diesem Zusammenhang wird bedauert, dass eine Steuerung der Windenergienutzung in der Nordsee auf der Ebene der Regionalplanung auf Grund der fehlenden Planungshoheit (unterhalb MThw) nicht möglich ist obwohl eine starke Beeinträchtigung des Planungsraumes, hier insbesondere der Inseln und des Küstengebietes, mit der Errichtung von WEA einher geht. Insofern wird an das Land Niedersachsen als Planungsträger für das Landesraumordnungsprogramm appelliert, die Interessen „vor Ort“ ernst zu nehmen und in die Abwägung besonders einzustellen.

**D 3.503** Weil die Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung erhebliche raumrelevante Auswirkungen haben, sollen sie begrenzt bleiben (siehe oben). Deshalb soll eine Weiterentwicklung in den vorhandenen Standorten stattfinden. Beispielhaft sind Möglichkeiten einer effizienten Nutzung benannt. Es bleibt jedoch eine Frage des Einzelfalls, wie unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Gesichtspunkte insbesondere auf der Ebene der Bauleitplanung verfahren werden kann.

**D 3.504** Die Erdgasversorgung im Landkreis Wittmund wird durch die EWE, Betriebsabteilungen Norden und Varel, sichergestellt. Der Landkreis Wittmund hat als Tourismusregion, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung der Luft ein raumordnerisches Interesse an einem möglichst hohen Erdgasanschlussgrad, weil Erdgas als Energieträger in Relation zu anderen Energieträgern, eine umweltschonende Alternative darstellt.

**D 3.505** Alle festgelegten **Eitleitungen ab 110 kV** (Planzeichen 13.2) sind vorhanden. Netzbetreiber ist der Energieversorger E.ON. Das Netz wird mit einer Spannung von 110 kV gefahren

(siehe auch **Anhang Tabellen** Planzeichen 13.2 Eitleitung ab 110 kV, Planzeichen 13.3 Umspannwerk ab 110 kV).

In Verbindung mit der Realisierung von Near- und Offshore WEA kann die Errichtung weiterer Elektrizitäts-Freileitungen erforderlich werden, die ggf. über eine Spannung von 110 kV hinausgehen. Dafür sind im Vorfeld Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Das Raumordnungsverfahren „Planung einer 380 kV-Freileitung für Offshore-Strom im Regierungsbezirk Weser-Ems“ der Firma Windland Energieerzeugungs- GmbH wurde durch die Bez.-Reg. Weser-Ems „ruhend“ gestellt. Zunächst soll die grundlegende Novellierung des Landesraumordnungsprogramms, die vom Land Niedersachsen mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten (Nds. MBl. Nr. 15 vom 04.05.2005) bereits eingeleitet wurde, abgewartet werden. Danach beabsichtigt das Land, für die Abführung der bis 2015 zu erwartenden Energie aus den Offshore-Windparks eine neue Trasse zur Querung der 12-sm-Zone und zur weiteren Abführung des Stromes an Land zu bestimmen.

- D 3.506** Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten **Umspannwerke ab 110 kV** (Planzeichen 13.3) und deren Betreiber sind dem **Anhang Tabellen** Planzeichen 13.2 Eitleitung ab 110 kV, Planzeichen 13.3 Umspannwerk ab 110 kV zu entnehmen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Windenergie im On- und Offshorebereich könnte sich die Notwendigkeit ergeben, weitere Umspannwerke zur Ableitung des Stromes zu errichten.
- D 3.507** Im **Salzstock Etzel** sind Kavernen zur Speicherung von Erdgas und Erdöl angelegt. Die Anlagen werden von der Industrieverwaltungsgesellschaft mbH betrieben. Die Festlegung als **übertägige Anlagen zur unterirdischen Speicherung von Primärenergie** (Planzeichen 13.4) hat die Qualität eines Vorrangstandortes, alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.
- D 3.508** Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrangstandorte für Rohrfernleitungen sind der **Tabelle „Planzeichen 13.5 Rohrfernleitung“** (siehe Anhang) zu entnehmen. Auch hier müssen auf Grund der Vorrangfunktion alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.
- D 3.509** Nach dem LROP sind Hochspannungsleitungen möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Sie sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu verkabeln (siehe LROP, Teil II, Energie, C 3.509). Diese Festlegung gibt nur wenig Spielraum auf regionalplanerischer Ebene, zulässig ist lediglich eine nähere Bestimmung des LROP. Die jetzt beabsichtigte Grundsatzfestlegung ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen als konsens- und genehmigungsfähig zu bezeichnen. Als Grundsatz ist die Festlegung im Rahmen der Abwägung zu beachten. Auch wenn die Festlegung nur wenig Durchsetzungskraft entfaltet, verdeutlicht sie doch die Besorgnis der Region bezüglich der räumlichen Beeinträchtigung durch Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen. Der Landkreis Wittmund sieht zu diesem Thema trotz der eingeschränkten Möglichkeiten ein Planungserfordernis das sich ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Möblierung des Raumes mit solchen technischen Anlagen zu minimieren, die nicht zwingend erforderlich sind.
- Beachtlich in diesem Zusammenhang sind insbesondere:
- der hohe Stellenwert des Tourismus verbunden mit der Erhaltung des hohen Freizeitwertes des Raumes
  - der Naturhaushalt und das Landschaftsbild
  - die Siedlungsentwicklung
  - der Mensch, der insbesondere vor Emissionen (Elektroschmoke) zu schützen ist.
- Da die raumordnerische Kompetenz zu dem Thema „Abführung des durch Offshore-Windenergieanlagen gewonnen Stromes“ beim Land Niedersachsen liegt, wird u.a. auch vom Landkreis Wittmund eine konsensfähige Gesamtlösung angemahnt, die allen Interessen gerecht wird.
- D 3.510** Der Einsatz, die Entwicklung und der Ausbau regenerativer Energiegewinnungsformen, hier Photovoltaik- und Biomasseanlagen, ist vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes sinnvoll. Er trägt zur Erhaltung bzw. zur Verbesserung der Luftqualität im touristisch geprägten

Landkreis bei und bietet insbesondere der Landwirtschaft zusätzliche Einnahmemöglichkeiten.

Die VerfVO-RRÖP bietet die Möglichkeit, Vorrangstandorte für Energiegewinnung (Planzeichen 13.1) festzulegen. Die Festlegung von Vorrangstandorten für Energiegewinnung kann jedoch nicht mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden werden.

Eine Standortfestlegung im RRÖP ist nicht erforderlich, weil die Gemeinden über das Planungsinstrument der Bauleitplanung verfügen (Stichwort schlanker Regionalplan).

Außerdem könnte das RRÖP nur Festlegungen zu raumbedeutsamen Fotovoltaik- und Biomasseanlagen treffen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Biomasseanlagen unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert zulässig. Für Biomasseanlagen, die nicht unter den Privilegierungstatbestand fallen, ist Bauleitplanung erforderlich. Für Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, ist ebenfalls Bauleitplanung erforderlich. Photovoltaikanlagen können aber unter bestimmten Voraussetzungen auch als „mitgezogene Nutzung“ landwirtschaftlicher Betriebe zulässig sein.

### **D 3.6 Verkehr und Kommunikation**

#### **D 3.6.0 Verkehr allgemein**

**D 3.6.001** Begründung siehe nachfolgend.

#### **D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr**

**D 3.6.101** Die Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ) ist ein kommunaler Zusammenschluss der Landkreise Emsland, Leer, Aurich, Wittmund und Friesland sowie der selbstständigen Städte Emden und Wilhelmshaven. Über die VEJ werden gemeinsam die Interessen des ÖPNV, insbesondere gegenüber dem Land Niedersachsen, der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), dem Bund sowie der Deutschen Bahn AG wahrgenommen.

Als Pendant dazu wurde am 08.06.2004 der Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ) gegründet. Vertragspartner sind 19 lokale und regionale Busunternehmen und die Landkreise Aurich, Friesland, Leer und Wittmund. Die Städte Emden und Wilhelmshaven sollen kurzfristig eingebunden werden.

Aufgabe des Verbundes ist die Sicherstellung und Weiterentwicklung des ÖPNV und die Realisierung eines einheitlichen Tarifsystems.

Ein weitergehendes Ziel ist die Integration des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Der Vertrag ist am 01.08.2004 in Kraft getreten und hat eine Laufzeit von 4 Jahren mit vereinbartem Verlängerungsmodus.

Welche Stellen maßgeblich in die Optimierungsprozesse eingebunden sind, ist der **Tabelle „Zuständige Stellen für die Organisation und den Aufbau des ÖPNV/SPNV“** (siehe Anhang) zu entnehmen.

**D 3.6.102** Es ist ein großes Anliegen des Landkreises, den ÖPNV und den SPNV im Kreisgebiet aufrechtzuerhalten. Möglich ist das nur, wenn eine Wirtschaftlichkeit der angebotenen Strecken gegeben ist. Die Integration der Schülerbeförderung in den ÖPNV/SPNV ist ein Aspekt zur Absicherung der Streckenangebote.

**D 3.6.103** Die Landkreise Friesland und Wittmund sowie die Verkehrsgemeinschaft Friesland-Wittmund (VFW) haben das Gutachten „Verbesserung des ÖPNV für das Bedienungsgebiet der Verkehrsgemeinschaft Friesland-Wittmund (VFW)“ in Auftrag gegeben (Hamburg, 05.01.2002). Das Gutachten nennt Busstrecken, die als regional bedeutsam eingestuft werden. Diese Strecken sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorrangstandorte **„Regional bedeutsamer Busverkehr“** festgelegt. Einzelheiten sind der **Tabelle „Planzeichen 10.25 Regional bedeutsamer Busverkehr“**

(siehe Anhang) zu entnehmen.

Die in der Tabelle genannten Liniennummern sind in der Zeichnerischen Darstellung angegeben.

**D 3.6.104** Generell ist die verkehrsinfrastrukturelle Anbindung des peripher gelegenen Landkreises Wittmund an die benachbarten Wirtschaftsräume zu verbessern. Dazu gehört auch eine den Erfordernissen entsprechende ÖPNV-Anbindung.

### **D 3.6.2 Schienenverkehr**

**D 3.6.201** Die Eisenbahnstrecke Esens-Sande-Wilhelmshaven (Kursbuchstrecke/Kbs 393) wird aus dem LROP, Teil II, Zeichnerische Darstellung (Verbindliche Festlegungen) als Vorrangstandort-**Sonstige Eisenbahnstrecke** (Planzeichen 10.2) in die Zeichnerische Darstellung des RROP für den Landkreis Wittmund bzw. für den Landkreis Friesland übernommen.

Träger der gesamten Eisenbahninfrastruktur ist die Deutsche Bahn AG. Zuständig für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), eine Gesellschaft des Landes Niedersachsen. Die NordWestBahn GmbH wurde im Rahmen einer Ausschreibung von der LNVG beauftragt, die o.g. Strecke nach vorgegebenen Bedingungen zu bedienen.

**D 3.6.202/03** Seit der Übernahme des Fahrbetriebes durch die NordWestBahn und einer umfassenden Verbesserung der Infrastruktur (Ausweitung des Angebotes zu einer stündlichen Bedienung durch die LNVG, Modernisierung der Bahnhöfe bzw. Haltepunkte, Einsatz neuer Fahrzeuge) ist die Akzeptanz der Eisenbahnstrecke Wilhelmshaven-Sande-Jever-Wittmund-Esens kontinuierlich gestiegen. Im Ergebnis haben die Maßnahmen zu stark gestiegenen Fahrgastzahlen geführt. So hat sich die Nachfrage bis 2003 mehr als verdoppelt.

Der Güterverkehr dagegen ist durchaus steigerungsfähig.

Sowohl für einen funktionierenden Personen- wie für einen funktionierenden Güterverkehr gilt, dass die erforderliche Infrastruktur angeboten werden muss, um die Akzeptanz zu erhalten bzw. zu verbessern.

Die Regionalplanung ist nicht die Ebene, auf der erforderliche Detaillösungen benannt werden können. Hier kann nur das Interesse des Landkreises an einer funktionierenden Bahnstrecke dokumentiert werden. Es ist Aufgabe der zuständigen Stellen, die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln und umzusetzen. Dabei ist eine gute Verknüpfung mit dem Oberzentrum Wilhelmshaven und dem geplanten JadeWeserPort, aber auch eine den Anforderungen gerecht werdende Anbindung an die Räume Oldenburg, Bremen, Hamburg und Hannover von besonderer Bedeutung und entsprechend weiter auszubauen.

**D 3.6.204** Die Umsetzung dieses Zieles ist insbesondere aus touristischer Sicht interessant. So könnten Reisende mit der Bahn direkt an den Fähranleger Bensorsiel fahren und dort in ein Schiff nach Langeoog umsteigen.

Der Umstieg in einen Bus für die Bewältigung der Strecke Esens-Bensorsiel würde dann entfallen.

Somit würde eine direkte Verbindung Bahn / Schiff entstehen.

Die Fremdenverkehrsverbände der Region verweisen darauf, dass nach Langeoog deutlich weniger Touristen mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, als zu anderen Inseln.

Es wurde auf die Festlegung einer Trasse in der Zeichnerischen Darstellung verzichtet, weil noch ein erheblicher grundsätzlicher Abstimmungsbedarf besteht.

Insbesondere werden Probleme bei der Trassenfindung und der Finanzierung gesehen.

Ob die Strecke bei dem hohen Investitionsvolumen wirtschaftlich zu betreiben wäre, ist fraglich. In diese Betrachtung ist aber auch der langfristige Nutzen einzustellen.

Deshalb sollte auch über andere, als übliche Finanzierungsmodelle nachgedacht werden.

Auch der Nahverkehrsplan für den Landkreis Wittmund, Entwurf 2003, geht auf diese Planungsmaßnahme ein.

**D 3.6.205** Übergeordnetes raumordnerisches Ziel des Landkreises ist, das Kreisgebiet verkehrsinfrastrukturell besser an benachbarte Räume und Regionen anzubinden. Das gilt auch für den Bereich Schienenverkehr, hier wiederum gleichermaßen für den Personen- und Güterverkehr.

Die Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus der Bedeutung des Landkreises als Tourismusregion.

Darüber hinaus hat der Landkreis als peripher gelegener Raum ein starkes Interesse an einer besseren Verknüpfung mit anderen Wirtschaftsräumen. Dieses Interesse hat neben dem Landkreis Wittmund die gesamte Region Ost-Friesland und die Region Jade-Weser. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Arbeitspapier des NIW „Moderationsverfahren zur Abstimmung der Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund sowie des Flächennutzungsplanes der Stadt Wilhelmshaven im Vorfeld der Planungen für den Jade-Weser-Port“ vom 16.04.2002, Seite 17, Pkt. 2.2.2 Schienenverkehr hingewiesen.

Aus den o.g. Gründen ist auch eine neue Regionalbahnverbindung zwischen Wilhelmshaven und Emden als regionalplanerisches Ziel formuliert. Mittel- bis langfristig muss, vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen, wie z.B. der Verteuerung des Individualverkehrs, sichergestellt sein, dass die Tourismusregion Ost-Friesland über öffentliche Verkehrssysteme komfortabel, schnell, und preiswert erreicht werden kann. Hier ist insbesondere eine schienengebundene Anbindung über Emden an den Rhein- Ruhrraum und die Niederlande von großer Bedeutung. Darüber hinaus kann die Strecke Bedeutung erlangen für den Pendlerverkehr als Bindeglied zum ost-friesischen Oberzentrum Wilhelmshaven und den geplanten JadeWeserPort. In diesem Zusammenhang ist auch eine Bedeutung für den Güterverkehr zu erwarten. Auf die Festlegung einer Trasse in der Zeichnerischen Darstellung wurde verzichtet, weil noch ein erheblicher grundsätzlicher Abstimmungsbedarf besteht. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Festlegung im RROP getroffen werden kann, auch wenn keine konkreten Fachplanungen (z.B. Nahverkehrsplan für den Landkreis Wittmund, Planungszeitraum 5 Jahre) dazu vorliegen. Allein entscheidend ist letztlich der politische Wille, eine entsprechende Entwicklungsperspektive aufzugreifen. Insofern ist die Festlegung als langfristige Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe mit Koordinierungsfunktion zu verstehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein RROP in der Regel 10 Jahre wirksam ist. In der Diskussion ist zur Zeit auch eine neue Bahnanbindung für das Mittelzentrum Aurich (Bahnverbindung Aurich-Abelitz). Es wäre zu prüfen, ob eine Regionalbahn Wilhelmshaven-Emden hier anknüpfen könnte.

- D 3.6.206** Die **Haltepunkte** (Planzeichen 10.8) Wittmund und Esens sind in der Zeichnerischen Darstellung als vorhanden und zu sichern festgelegt. Der Haltepunkt Burhafe ist als raumordnerisch abgestimmte Planung festgelegt. Es handelt sich um Vorrangstandorte, alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein. Die Inbetriebnahme des Haltepunktes Burhafe ist für Dezember 2005 geplant. Im Rahmen der Inbetriebnahme wird die Bahnsteiganlage des alten Bahnhofs nach aktuellen bahntechnischen Gesichtspunkten umgebaut.
- D 3.6.207** Die Einrichtung weiterer Haltepunkte führt zu einer Verlangsamung der Bahnstrecke und damit zu einer Verschlechterung der Attraktivität. Auf der anderen Seite können weitere Fahrgäste gewonnen werden, wenn dort Haltepunkt eingerichtet werden, in deren Nähe potentielle Kunden wohnen. Ob die Einrichtung weiterer Haltepunkte sinnvoll ist, ist näher zu prüfen. Darüber steht das raumordnerische Ziel des Landkreises, möglichst viele Fahrgäste an den SPNV zu binden.
- D 3.6.208** Die Festlegung von **Anschlussgleisen für Industrie und Gewerbe** (Planzeichen 10.5) hat die Qualität von Vorrangstandorten. Das Anschlussgleis Raiffeisengenossenschaft/Esens ist nicht mehr in Betrieb, die Weiche wurde ausgebaut.
- D 3.6.209** Mit dieser Festlegung soll das raumordnerische Ziel unterstützt werden, die Bahnstrecke Sande-Jever-Wittmund-Esens stärker dem Güterverkehr zu öffnen. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden neue Industrie- und Gewerbegebiete so planen, dass der Anschluss eines Industrie- und Gewerbegebietes möglich ist. Auch bei den vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten sollte der Bedarf an Anschlussgleisen für Industrie- und Gewerbe geprüft werden. Die Möglichkeit, das Anschlussgleis Raiffeisengenossenschaft/Esens zu reaktivieren, sollte erhalten bleiben.

### D 3.6.3 **Straßenverkehr**

- D 3.6.301** Die Notwendigkeit einer besseren verkehrsinfrastrukturellen Anbindung des peripher gelegenen Landkreises Wittmund ist auch für den Bereich „Straße“ gegeben. Insofern wird auf die Begründung zu Pkt. D 3.6.205 verwiesen.  
Auch die überregional bedeutsamen Straßen müssen den wachsenden Anforderungen stetig angepasst werden, das nicht zuletzt vor dem Hintergrund des geplanten JadeWeserPorts. Insofern wird auch hier auf das Arbeitspapier des NIW „Moderationsverfahren zur Abstimmung der Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund sowie des Flächennutzungsplanes der Stadt Wilhelmshaven im Vorfeld der Planungen für den Jade-Weser-Port“ vom 16.04.2002 verwiesen.  
Dabei ist anzumerken, dass ein optimierter Ausbau der B 436/B 72 zurückgestellt werden kann, wenn die A 22 zeitnah realisiert werden sollte.
- D 3.6.302** Die Bedeutung der genannten Straßenverbindung ist den aktuellen Straßenverkehrszählergebnissen 2000 zu entnehmen.  
(**B 437-Zählstelle 3313-5.723 KFZ // L 11-Zählstelle 0545-7.488 KFZ // L10-Zählstelle 0544-7.945 KFZ // L8-Zählstelle 0534-5.632 KFZ**)  
Von 1995 bis 2000 ergab sich auf diesen Straßen keine Verkehrszunahme.  
Ggf. ist die Auslastung dieser Straßen bis heute (2005) gewachsen. Die nächsten Verkehrszählungen der Straßenbauverwaltung werden darüber Aufschluss geben.
- D 3.6.303** Die **Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung** (Planzeichen 10.22) sind aus dem LROP zu übernehmen und in der Zeichnerischen Darstellung des RROP näher festzulegen.  
Eine Ergänzung dieser Straßen ist nicht möglich.  
Nach LROP B 801/02 handelt es sich um Vorrangstandorte, alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.
- D 3.6.304** Entsprechend LROP C 1.804 sind weitere für die Entwicklung des regionalen Planungsraumes bedeutsame Vorrangstandorte nach Ziffer B 801 LROP I im RROP festzulegen.  
Unter diese Kategorie fällt die **Ortsumgehung Friedeburg**. Die Trasse ist aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg übernommen worden.  
Weil für die Umgehungsstraße noch keine Detailabstimmung stattgefunden hat, ist sie als **„erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung“** festgelegt.  
Die Ortsumgehung Friedeburg ist im Bundesverkehrswegeplan 2003 als „Neues Vorhaben, Weiterer Bedarf“ (BVWP-Nr. NI8208) eingestuft.
- D 3.6.305** Die **Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung** (Planzeichen 10.23) sind in eigener Zuständigkeit des Landkreises Wittmund festzulegen. Die regionale Bedeutung der Straßen lässt sich insbesondere aus dem „DTV KFZ-Verkehr alle Tage“ ablesen. Diese Daten basieren auf turnusmäßig alle 5 Jahre stattfindenden Verkehrszählungen, die durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Aurich, durchgeführt werden.  
Die letzte Zählung erfolgte 2000, herausgegeben in 2002.  
Die Zählungen werden an allen klassifizierten Straßen (BAB; B; L; K) durchgeführt.  
Als regional bedeutsam sind die Straßen in die Zeichnerische Darstellung des RROP aufgenommen, für die ein DTV KFZ von => 1000 Kraftfahrzeugen gezählt wurde.

#### **Hinweis:**

Nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) werden bislang Ausbaumaßnahmen an Kreisstraßen gefördert, soweit sie u.a. von der Verkehrsbelastung her zum 1. und 2. Drittel gehören (1. Drittel = starke Belastung, 2. Drittel = mittlere Belastung, 3. Drittel = schwache Belastung). Abgestellt wird dabei auf die Bedeutung der Straßen im Kreisgebiet.  
Der Übergang vom 2. zum 3. Drittel liegt im Landkreis Wittmund bei einer DTV von ca. 1.000 KFZ. Dieser Parameter kann auch bei der Bestimmung der Raumbedeutsamkeit der Straßen herangezogen werden, zumal bei dieser Beurteilung im Wesentlichen die jeweilige Belastung der Straßen ausschlaggebend ist.

### D 3.6.306

Im Zuge der Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung sind weitere Ortsumgehungen festgelegt. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Strassen:

#### **Ortsumgehung Wittmund**

Die Ortsumgehung Wittmund ( von der **B 210** bei Rehau bis zur **L 10** bei Uttel wurde in 2003 vollständig fertiggestellt.

Sie ist in der Zeichnerischen Darstellung als „**vorhanden und raumordnerisch zu sichern**“ festgelegt.

#### **Ortsumgehung Bensersiel**

Als Vorbereitung für den Bau der Ortsumgehung Bensersiel wurde inzwischen der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens geändert (83. Änd.) und von der Stadt Esens ein Bebauungsplan aufgestellt (B 67 „Kommunale Entlastungsstraße Bensersiel“). Das Vorhaben ist in das Mehrjahresprogramm des Landes Niedersachsen für den Bau kommunaler Entlastungsstraßen aufgenommen.

Die Umgehung ist wegen der o.g. Planungen als „**vorhanden, zu sichern oder raumordnerisch abgestimmte Planung**“ in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt.

#### **Ortsumgehung Neuharlingersiel**

Auch für die Ortsumgehung Neuharlingersiel wurde der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens geändert (84. Änd.) und von der Gemeinde Neuharlingersiel ein Bebauungsplan aufgestellt (B 23 „Kommunale Entlastungsstraße Neuharlingersiel“). Das Vorhaben ist ebenfalls in das Mehrjahresprogramm des Landes Niedersachsen für den Bau kommunaler Entlastungsstraßen aufgenommen.

Auch diese Umgehung ist als „**vorhanden, zu sichern oder raumordnerisch abgestimmte Planung**“ in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt.

#### **Ortsumgehung Carolinensiel**

Die Ortsumgehung Carolinensiel ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wittmund dargestellt. Sie ist weiter im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 als Maßnahme des Weiteren Bedarfs (WB) mit festgestelltem hohem ökologischen Risiko enthalten. Im Bedarfsplan enthalten ist nur die OU im Verlauf der B 461, nicht die Verlängerung der OU zur Anbindung der Landesstraße L 6 Richtung Neuharlingersiel.

Förderanträge zum Bau der Umgehung wurden von der Stadt Wittmund bereits gestellt, die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist in Auftrag gegeben, es wurden bereits Untersuchungen vor Ort durchgeführt.

Das Vorhaben soll in das Mehrjahresprogramm Niedersachsen für den Bau kommunaler Entlastungsstraßen aufgenommen werden.

Z.Zt. sind verschiedene Trassenvarianten in der Diskussion.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Wittmund um Festlegung einer geänderten Trassenführung gebeten (Stellungnahme der Stadt Wittmund vom 05.04.2005 (Az.: 60/Wf). Diesem Wunsch wurde entsprochen. Die aktualisierte Trassenvariante ist als „**Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung, erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung**“ in der Zeichnerischen Darstellung zum RROP festgelegt.

Mit der Festlegung wird deutlich, dass eine konkrete Linienbestimmung in nachgeordneten Verfahren, in der Regel nach dem Straßenrecht, erfolgen muss. Die Festlegung hat im Rahmen ihrer Bedeutung als Vorrangstandort in erster Linie Sicherungsfunktion.

#### **Ortsumgehung Esens**

Für Esens ist keine Ortsumgehung festgelegt, es liegt auch keine entsprechende Flächennutzungsplanausweisung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens vor. Ein konkreter Bedarf für die Festlegung einer Ortsumgehung Esens im RROP wird zur Zeit nicht gesehen, diese Einschätzung kann sich jedoch entsprechend der Entwicklung des Straßenverkehrs mittel- bis langfristig ändern.

#### **Allgemein**

Bei allen in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Ortsumgehungen handelt es sich um Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen gemäß Textziffer B 801 LROP.

Gemäß Textziffer B 802 LROP müssen an diesen Standorten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar

sein, dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung.

Für die Ortsumgehungen (OU) Bensorsiel und Neuharlingersiel sind die Trassen durch die vorliegenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne festgesetzt. Diese Trassen wurden entsprechend in das RROP übernommen.

Bei den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Trassen für die OU Carolinensiel und die OU Friedeburg handelt es sich nicht um entgeltliche Linienbestimmungen. Die Linienbestimmung der Straßen erfolgt nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die Festlegung in der Zeichnerischen Darstellung des RROP dient in erster Linie der raumordnerischen Sicherung von Trassenkorridoren.

Bei den kommunalen Entlastungsstrassen (KES) erfolgt die Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten zu 75% aus Mitteln des GVFG + 15% ergänzende Landesmittel und zu 10% durch die Kommunen. Die nicht zuwendungsfähigen Kosten tragen die Kommunen komplett.

Zusätzliche Informationen zu den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Hauptverkehrsstrassen von überregionaler Bedeutung, den Hauptverkehrsstrassen von regionaler Bedeutung und die zu diesen Straßenzügen gehörenden geplanten Ortsumgehungen können den **Tabellen zu:**

- **Planzeichen 10.22 Hauptverkehrsstrassen von überregionaler Bedeutung**
- **Planzeichen 10.23 Hauptverkehrsstrassen von regionaler Bedeutung“**
- **Planzeichen 10.22/10.23 Geplante Ortsumgehungen**
- **Planzeichen 10.23 Verkehrsbelastung der Kreisstraßenabschnitte im Landkreis Wittmund nach der Straßenverkehrszählung 2000**

im Anhang entnommen werden.

**D 3.6.307** Die nachrichtlich dargestellten **Fährverbindungen** zwischen dem Festland und den Inseln (Planzeichen 10.24) sind für die Inselversorgung und den Tourismus von unverzichtbarer Bedeutung. Sie stellen die wichtigste Verbindung zum Festland dar. Bei der Darstellung handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme, weil das Wattenmeer nicht zum Hoheitsgebiet des Landkreises Wittmund gehört. Grenze des Planungsraumes ist die MThw-Linie.

Gemäß den „Grundlagen, Hinweisen und Materialien für die Zeichnerische Darstellung der RROP“ (Nds. MI, 1995) sind in erster Linie solche Fährverbindungen, die Hauptverkehrsstraßen jeglicher Art über größere Wasserläufe miteinander verknüpfen oder der Inselversorgung dienen, mit diesem Planzeichen darzustellen. Dieser Tatbestand trifft für Schifflinien, die ausschließlich touristische Bedeutung im Rahmen von Ausflugsfahrten haben, nicht zu.

Die Darstellung weiterer Schifflinien, die nicht der Inselversorgung dienen, kommt deshalb nicht in Frage.

#### **D 3.6.4 Schiffahrt**

**D 3.6.401** Der Ems-Jade-Kanal wird vom Land Niedersachsen, hier vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als **Schiffbarer Kanal** (Planzeichen 10.32) unterhalten.

Mit einer Tragkraft von 260 t gehört der Kanal eher zu den kleineren künstlich angelegten Wasserstrassen.

Trotzdem hat er eine Bedeutung für den Güter- und den Sportbootverkehr.

Ob die Bedeutung im Zusammenhang mit der Realisierung des JadeWeserPorts in Wilhelmshaven wachsen wird, kann nicht abschließend beurteilt werden.

In der Zeichnerischen Darstellung des RROP ist der Kanal als „vorhanden und raumordnerisch zu sichern“ festgelegt.

Die Festlegung hat die Qualität eines Vorrangstandortes.

**D 3.6.402** Um dem raumordnerischen Ziel der Standortsicherung gerecht zu werden, können Ausbaumaßnahmen erforderlich sein.

Die Festlegung soll verdeutlichen, dass der Landkreis Wittmund entsprechenden

Maßnahmen zur Standortsicherung grundsätzlich positiv gegenüber steht.

#### **D 3.6.403**

Die Versorgung der Inseln mit Gütern aller Art und die Personenbeförderung erfolgt überwiegend über den Seeweg mit Hilfe von Frachtschiffen oder Personenfähren. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendigen Infrastrukturen (Hafenanlagen, Abfertigungsterminals, Parkplätze u.s.w.) nach dem **Bauplanungsrecht** müssen von der Stadt Esens (Bensersiel) für Langeoog, von der Gem. Neuharlingersiel für Spiekeroog und von der Stadt Wittmund (Harlesiel/Carolinensiel) für Wangerooge geschaffen werden.

Dabei ist eine enge Abstimmung mit:

- den Inselgemeinden Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge
- den Hafenzweckverbänden Harlesiel/Carolinensiel und Neuharlingersiel
- dem Land Niedersachsen für die Häfen Bensersiel und Langeoog

erforderlich.

Ziel der Abstimmungen müssen konsensfähige Lösungen sein, die allen Interessen der Betroffenen angemessen gerecht werden.

#### **D 3.6.404**

##### **Hafen Neuharlingersiel:**

Für den Hafen Neuharlingersiel laufen zur Zeit Planungen zur Entflechtung der Verkehrsströme. Insbesondere soll der Fähranleger von der Westseite auf die Ostseite verlagert werden. Mit dieser Maßnahme kann der straßengebundene Zielverkehr zu wesentlichen Teilen aus der geschlossenen Ortslage Neuharlingersiels herausgehalten werden. Diese Maßnahme dient u.a. der Qualitätsverbesserung des Nordseeheilbades, sie wird neben der verkehrsberuhigenden Wirkung spürbare Minderungen der umweltrelevanten Faktoren Lärm, Staub (Aufwirbelungen durch KFZ) und Gerüche (Abgase) bewirken. Mit der Festlegung im RROP sollen derartige raumbedeutsame Planungen unterstützt werden.

##### **Hafen Bensersiel**

Für den Hafen Bensersiel sind z.Zt. Planungen für Änderungen in Vorbereitung.

##### **Hafen Harlesiel/Carolinensiel:**

Das Umfeld des Hafens Harlesiel soll umgestaltet werden.

Das Ing.-Büro Thalen hat einen Planungsauftrag erhalten (Interkommunale Rahmenplanung Harlesiel), Beteiligte sind der Hafenzweckverband Harlesiel/Carolinensiel, die Stadt Wittmund, die Gemeinde Wangerland und die Inselgemeinde Wangerooge.

Folgende Planungsschwerpunkte sind hervorzuheben:

##### **Hafenzweckverband Harlesiel/Carolinensiel**

- Optimierung der Verkehrsbeziehungen, ruhender und fließender Verkehr, Verlagerung der Stellplätze in östliche Richtung, dafür Ankauf benötigter Flächen, Vorplatz Empfangsgebäude, Bau einer multifunktionalen Fläche dort, wo sich jetzt die Stellplätze befinden
- Verlängerung der Mole auf der Westseite, dadurch längere Anlegezone
- Schaffung von Kurzzeitliegeplätzen für die Sportschiffahrt  
neue Slipanlage für Reparatur und Wartungsarbeiten unter Beachtung umweltrelevanter Gesichtspunkte
- hafensorientierte Gewerbeflächen

##### **Stadt Wittmund**

- Ausbau einer Promenade an der Westseite
- Bau einer Aussichtsplattform auf dem Leitdamm
- Planung von Gewerbeflächen östlich des Mahlbusens
- Anbindung einer Umgehungsstrasse
- Städtebauliche Aufwertung des Bereiches „Wattkieker“

##### **Gemeinde Wangerland**

- Optimierte Anbindung des Flugplatzes Harlesiel
- Schaffung von Gewerbeflächen/Stellplätze für PKW

Die Planungen sind raumbedeutsam (raumbeeinflussend, raumbeanspruchend) und haben

übergemeindliche Bedeutung. Die grenzüberschreitende Planung erfordert ein koordiniertes Zusammenwirken der Beteiligten.

Mit der Festlegung im RROP sollen diese Planungen auch raumordnerische Unterstützung finden.

**D 3.6.405** In der Zeichnerischen Darstellung sind 2 **Schleusen** (Planzeichen 10.37) festgelegt. Es handelt sich um die vom Hafenzweckverband Harlesiel betriebene **Schleuse Harlesiel**, mit der die Wasserstände zwischen dem Außenhafen und dem Mahlbusen reguliert wird. Die andere **Schleuse** befindet sich im Ems-Jade-Kanal bei **Wiesede**, sie wird vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich (NLWKN Aurich) bewirtschaftet. Beide Schleusen werden durch die Festlegung in der Zeichnerischen Darstellung raumordnerisch gesichert.

**D 3.6.406** Alle **Häfen** (Planzeichen 10.34) im Landkreis Wittmund sind in der Zeichnerischen Darstellung als „vorhanden und raumordnerisch zu sichern“ festgelegt, dabei handelt es sich um Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen. Die Häfen **Langeoog** und **Spiekeroog** haben regionale Bedeutung für den Personen-Fracht- und Sportbootverkehr. Die Häfen **Bensersiel**, **Neuharlingersiel** und **Harlesiel** sind darüber hinaus wichtige Standorte für die Küstenfischerei. Beispielhaft wird auf folgende Fahrgastbeförderungen in den landeseigenen Inselversorgungshäfen im Jahr 2001 hingewiesen:

Langeoog	950.722 Fahrgäste
Spiekeroog	390.675 Fahrgäste
Bensersiel	891.464 Fahrgäste

**Quelle:** Wirtschaftsbericht 2001 für die landeseigenen niedersächsischen Seehäfen, Herausgeber: Nds. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, Juni 2002

### **D 3.6.5 Luftfahrt**

**D 3.6.501** In der Zeichnerischen Darstellung sind 2 **Verkehrslandeplätze** (Planzeichen 10.41) dargestellt. Der festgelegte **Verkehrslandeplatz Langeoog** wird von der Gemeinde betrieben. Der Verkehrslandeplatz dient dem Personentransfer und der Inselversorgung. Er wird durch die Festlegung raumordnerisch gesichert. Angegliedert ist ein Hubschrauberlandeplatz, der Bedeutung für Personen- und Krankentransporte hat. Der **Verkehrslandeplatz Harlesiel** ist nachrichtlich dargestellt, er befindet sich im Landkreis Friesland. Der Verkehrslandeplatz hat insbesondere wegen der Lärmproblematik Auswirkung auf das Nordseebad Harlesiel. Betreiber ist die „Luftverkehr Friesland Harle Brunzema und Partner KG“ Der Platz hat Bedeutung für den Personentransfer zu den Inseln, aber auch für die sonstige Inselversorgung. (siehe auch **Anhang Tabellen**, Planzeichen 10.41 Verkehrslandeplatz)

**D 3.6.502** Die Hubschrauberlandeplätze auf Spiekeroog und in Wittmund (Kreiskrankenhaus) werden als **Landeplätze** (Planzeichen 10.42) festgelegt. Der Hubschrauberlandeplatz auf Spiekeroog dient insbesondere dem Personentransfer auch im Rahmen der Notfallversorgung. Der Hubschrauberlandeplatz in Wittmund bei dem Kreiskrankenhaus dient nahezu ausschließlich der Notfallversorgung. (siehe auch **Anhang Tabellen**, Planzeichen 10.42 Landeplatz)

### **D 3.6.6 Fußgänger und Fahrradverkehr**

**D 3.6.601** Die Verkehrssicherheit ist insbesondere an den klassifizierten Strassen von besonderer Bedeutung. Deshalb hat der Kreisausschuss am 23.06.1997, aktualisiert am 22.02.2000 eine

Liste für den Neubau von, die klassifizierten Strassen begleitenden Radwegen beschlossen. In seiner Sitzung am 10.09.2002 hat der Kreisausschuss eine ergänzende Liste beschlossen, in seiner Sitzung am 26.11.2003 hat der Kreistag beschlossen, das Radwegebauprogramm in der bisherigen Form weiter zu führen. Die Umsetzung der Listen ist in erster Linie abhängig von einer Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz GVFG, aber auch von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Soweit eine Finanzierung gesichert ist, sollen, wie in der Vergangenheit, 2 Radwege pro Jahr gebaut werden. Die Radwege sind auch für Fußgänger geeignet. Ein möglichst dichtes Radwegenetz ist außerdem für die Verbesserung des touristischen Angebotes von Bedeutung.

Zum weiteren Fortschritt des Radwegebaus an Landesstraßen hat am 09.10.2003 beim Landkreis Wittmund ein Abstimmungsgespräch unter Beteiligung der zugehörigen Gemeinden, der Polizeiinspektion Wittmund und dem Straßenbauamt Aurich stattgefunden.

Nach Auskunft des Straßenbauamtes liegt für den Radwegebau an der L 7, L 18 und L 813 ein Planungsauftrag vor. Die Baumaßnahmen können in einem Zeitraum von 6 Jahren realisiert werden.

Unter den Gesichtspunkten Schulwegsicherung, touristische Bedeutung und Schließung von Radwegelücken wurden Radwegebaumaßnahmen an der L 6 und L 12 als „weiterer Bedarf“ eingestuft, die L 5 ist vorrangig zu realisieren. Mit den Planungen soll so bald wie möglich begonnen werden.

**D 3.6.602** Die Sicherung und der Ausbau eines von den klassifizierten Strassen abgesetzten Radwegenetzes hat insbesondere für den Tourismus eine große Bedeutung. Es ermöglicht Radwandern, aber auch Wandern in von Verkehrslärm unbeeinträchtigten Bereichen in einer vielseitigen Kultur- und Naturlandschaft. Auch die vom Straßenverkehr verursachten Staubaufwirbelungen und Abgase sind in diesen Bereichen von untergeordneter Bedeutung. Für den Naturhaushalt sensible Bereiche sollten jedoch unberührt bleiben.

**D 3.6.603** Das bestehende überregionale Radwegenetz hat sich vor dem Hintergrund der touristischen Bedeutung bewährt. Es soll anhand der genannten Prämissen gesichert und weiterentwickelt werden.

So ist die **einheitliche Kennzeichnung** ein Baustein im Sinne einer einheitlichen Vermarktung Ostfrieslands als Tourismusregion, in der kommunale Grenzen keine Rolle spielen.

Zur **Optimierung des infrastrukturellen Standards** gehören beispielhaft der Ausbauzustand der Wege und begleitende Grill- und Unterstellhütten. Die Erforderlichkeit einer **bedarfsorientierten Anpassung bzw. Ergänzung** des Radwegenetzes ist auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse durchzuführen.

So ist zum Beispiel eine den Anforderungen entsprechende Anbindung der Region an das Oberzentrum Wilhelmshaven und den geplanten JadeWeserPort von grundlegender Bedeutung. Nur so können Oberzentrum und Region angemessen korrespondieren und voneinander profitieren. Dabei ist die gesamte Verkehrsinfrastruktur von Bedeutung, dem entsprechend gilt dieser Grundsatz auch für ein überregionales Radwegesystem.

Siehe dazu auch:

„Moderationsverfahren zur Abstimmung der Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund sowie des Flächennutzungsplanes der Stadt Wilhelmshaven“ (NIW, Hannover, im Mai 2002).

Nicht zuletzt ist das überregionale Radwegenetz als touristisches Angebot **nachfrageorientiert zu vermarkten**. Beispielhaft sei hier der Aspekt „thematische Tourenangebote“ genannt (Ostfriesland auf dem Fahrrad erleben, so z.B. „Tour de Fries“). Hier ist insbesondere auch der Initiativgeist privater Anbieter gefordert. Aufgabe der öffentlichen Hand ist es, die erforderlichen öffentlichen Infrastrukturen anzubieten.

**D 3.6.604** Das Wandern und Radwandern ist eine Facette des touristischen Angebotes in der Region Ost-Friesland.

Dem entsprechend sind in der Zeichnerischen Darstellung die wichtigsten Wege als Regional bedeutsame Wanderwege für Radfahren und Wandern festgelegt.

Weitere Aussagen dazu sind der **Tabelle „Planzeichen 3.8 Regional bedeutsame**

**Wanderwege für Radfahren und Wandern**“ (siehe Anhang) zu entnehmen. Informativ wird darauf hingewiesen, dass auf Bundes- und Landesebene überregionale Radfernwege ausgewiesen werden. Das deutschlandweite D-Netz wird von dem landesweiten N-Netz ergänzt. In beide Netze ist der „Nordseeküstenradweg“, der durch den Landkreis Wittmund führt, aufgenommen.

### D 3.6.7 Information und Kommunikation

#### D 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

**D 3.701** Die Aufzählung bringt lediglich die aus raumordnerischer Sicht wesentlichen Punkte zum Ausdruck.

Details zur gesamten Schulentwicklung liefert der aktuelle Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittmund. Insofern ist das RROP nicht das richtige Forum für die Sicherung und Entwicklung verschiedener Schulstandorte und Schulformen.

**D 3.702** Hintergrund dieser Formulierung ist der Wunsch, den Arbeitskräftebedarf, der sich durch den Bau des JadeWeserPorts ergibt, aus der Region zu decken. Um das tun zu können, ist rechtzeitig der Bedarf zu ermitteln und ein den Erfordernissen gerecht werdendes Angebot zu erarbeiten.

#### D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

**D 3.801** Die Festlegung der

- **Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft** (Planzeichen 3.2) der
- **Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung** (Planzeichen 3.3)

und der

- **Vorranggebiete für Erholung ohne Differenzierung**

erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Wittmund, wie bei den Vorsorgegebieten (siehe 3.802).

Bei der Differenzierung zwischen den beiden raumordnerischen Kategorien (Planzeichen 3.2 und 3.3) wurden auch Erfahrungen über die tatsächliche touristische Nutzung herangezogen.

Im Übrigen wird auf das vom ETI erarbeitete Touristische Leitbild und Vermarktungskonzept für den Raum Ostfriesland hingewiesen. Dort kommt zum Ausdruck, dass insbesondere die Natur- und Kulturlandschaft Ost-Frieslands für den Tourismus eine große Bedeutung hat. Dieser Aspekt der Tourismuswirtschaft wird in dem RROP aufgegriffen.

(siehe auch **Anhang Tabellen** Planzeichen 3.2 Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft , Planzeichen 3.3 Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung)

Die Erholungszonen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ (gelbe Zonen) bei Benseniel, Neuharlingersiel und Harlesiel sowie auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog sind als „Vorranggebiet für Erholung“ festgelegt. Eine Differenzierung durch „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ bzw. „Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ erfolgt nicht.

Mit Verfügung vom 20.07.2001, Az.: 303-20 303/562 hat die Niedersächsische Staatskanzlei der Verwendung eines derartigen Planzeichens zugestimmt.

Eine nähere Differenzierung ist aus raumordnerischer Sicht nicht erforderlich. Möglichkeiten und Schranken der räumlichen Nutzung in den Erholungszonen werden durch das Nationalparkgesetz vorgegeben. Im Rahmen dieser Möglichkeiten sollen die betroffenen Gemeinden Langeoog, Spiekeroog, die Samtgemeinde Esens und die Stadt Wittmund vor dem Hintergrund ihrer Planungshoheit, die sich aus dem Bauplanungsrecht ergibt, Differenzierungen zwischen ruhiger und intensiver Erholungsnutzung vornehmen können. Ein raumordnerisches Planungserfordernis ist hier insofern nicht erkennbar.

### D 3.802

Grundlage für die Festlegung der **Vorsorgegebiete für Erholung** (Planzeichen 3.1) ist das

LROP 94 Teil II, Beikarte 5, Abwägungsgrundlage für die Regionalen Raumordnungsprogramme, C 3.8, Erholung und der

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wittmund, Stand: abgestimmter und überarbeiteter Vorentwurf, Oktober 1999.

Die in der Beikarte dargestellten Bereiche sind in der Regel in das RROP zu übernehmen. Eine Abweichung im Rahmen der Abwägung ist nur möglich, wenn andere höherwertige raumrelevante Gesichtspunkte dies erfordern. Das Erfordernis ist zu begründen.

Alle Bereiche der Beikarte sind im Wesentlichen als Vorsorgegebiete für Erholung in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt. Geringfügige Abweichungen ergeben sich durch das Herunterbrechen von der Maßstabsebene 1:500.000 (LROP) in die Maßstabsebene 1:50.000 (RROP).

Aus dem Landschaftsrahmenplan wurde abgeleitet, welche Räume sich für die Festlegung als Vorsorgegebiet für Erholung eignen und entsprechend festgelegt werden können. Geeignete und festgelegte Räume in diesem Sinne sind:

- LSG-würdige Landschaftsräume
- Marschen und Geesträume mit besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit
- Wallheckengebiete
- Waldgebiete.

(siehe auch **Anhang Tabellen** Planzeichen 3.1 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft)

### D 3.803

Bei der **Freizeitanlage Groß-Isums** handelt es sich um einen durch Bauleitplanung abgesicherten Bereich für Kurz- und Naherholung südlich von Wittmund. Vorhanden sind bereits Sport- und Spielanlagen sowie ein Freibad, ein Campingplatz befindet sich in der Realisierungsphase.

Der 1. Bauabschnitt mit 50 bis 70 Standplätzen soll 2004 fertiggestellt sein. Im Endausbau sollen 450 Standplätze angeboten werden.

Durch das Freibad und den Campingplatz erhält die Freizeitanlage ihre regionale bzw. überregionale Bedeutung.

Mit der Festlegung als **Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt** (Planzeichen 3.6) wird die Freizeitanlage raumordnerisch gesichert.

Der **Freizeitpark Lütje Land** in Altfunixiel ist ein kleiner, durch Bauleitplanung abgesicherter Park mit verschiedenen Freizeitangeboten (Spielgeräte, Gebäudemodelle, Gastronomie) der sich insbesondere in den Sommermonaten großer Beliebtheit bei Feriengästen und Einheimischen erfreut. Mit der Festlegung im RROP als „Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt“ wird der Standort auch raumordnerisch gesichert. Damit verbunden ist eine Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Standort gefährden, sind vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung nicht zulässig. Inwieweit der Freizeitpark entwicklungsfähig ist, ist im Rahmen öffentlicher Planungsverfahren zu klären. Begrenzende Wirkung hat z.B. die herangerückte Wohnbebauung.

Die Planungen für den **Freizeitpark Nordseeküste** bei Westerholt ruhen z.Zt.. Das gilt auch für das vom Landkreis Wittmund eingeleitete Raumordnungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde bereits eine Antragskonferenz durchgeführt. Die Samtgemeinde Holtriem hatte erste Schritte zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Die Gemeinde Westerholt beabsichtigte die entsprechende Aufstellung eines Bebauungsplanes. Mittel- bis langfristig möchten sich die Samtgemeinde Holtriem und die Gemeinde Westerholt die Option zur Verwirklichung einer regional bedeutsamen Erholungseinrichtung offen halten. Die Festlegung „Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt“ wird deshalb trotz zur Zeit fehlender konkreter Planungen beibehalten. Damit entfaltet die Festlegung eine auf die Zukunft gerichtete Steuerungswirkung. Im Beteiligungsverfahren wurden zu der Festlegung keine Bedenken vorgetragen. Damit kann die Festlegung „Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt“ als „zu sichernde raumordnerisch abgestimmte Planung“ angesehen werden. Konkretisierungen sind in nachgeordneten Verfahren

(Flächennutzungsplan, Bebauungsplan; Baugenehmigungsverfahren) abzustimmen.

#### D 3.804

Der **Tabelle „Planzeichen 3.7 Regional bedeutsame Sportanlagen für den Wassersport“** (siehe Anhang) sind die entsprechend festgelegten Gewässer zu entnehmen.

Festgelegt sind die Gewässer der „Wasserwanderkarte für Ost-Friesland“, herausgegeben von den Landkreisen Wittmund, Aurich, Friesland und Leer sowie den Städten Emden und Wilhelmshaven, 1. Auflage 1990, 2. Auflage 1994.

Seit Januar 2004 liegt auch der vom Büro „plankontor ingenieurgesellschaft mbH Oldenburg & Co. KG“ im Auftrag der Strukturkonferenz Ost-Friesland ausgearbeitete „Wasserwanderplan Ost-Friesland/Emsland“ vor.

Der Wasserwanderplan enthält für den Bereich des Landkreises Wittmund gegenüber der Wasserwanderkarte keine zusätzlichen Gewässer. Primär benennt diese Planung Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Infrastruktur ( z.B. Anlegestellen, Paddel und Pedal).

Eine Aufnahme der linearen Gewässer als „Regional bedeutsame Sportanlagen für den Wassersport nach Planzeichen 3.7 beinhaltet gleichermaßen eine Sicherungsfunktion wie auch eine Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe.

Mit der Festlegung im RROP ist es raumordnerisches Ziel, die Gewässer für den Bereich Wassersport über das Normalmaß hinaus zu nutzen und infrastrukturell besser auszustatten. Dabei sollte eine Detailabstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich alle öffentlichen Gewässer im Sinne des Gemeingebrauchs nach dem gelten Wasserrecht mit Booten befahren werden dürfen.

Die Gewässer II. Ordnung sind einschränkend nach den Satzungen der zuständigen Sielachten grundsätzlich nur mit nicht motorisierten Wasserfahrzeugen zu befahren. Abweichend von diesem Grundsatz sind auch Sonderregelungen möglich. So darf die Harle im Rahmen einer Sondergenehmigung abschnittsweise, insbesondere im Unterlauf, mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden.

Der Ems-Jade-Kanal als Gewässer I. Ordnung kann grundsätzlich mit motorisierten Wasserfahrzeugen befahren werden. Auch hier sind von diesem Grundsatz abweichende Sonderregelungen möglich.

#### D 3.805

Dieses raumordnerische Ziel wurde mit dem „Wasserwanderplan Ost-Friesland/Emsland“ bereits eingeleitet.

Ein spezielles Problem im Bereich des LK WTM ist, dass eine Vernetzung der linearen Gewässerstrukturen kaum möglich ist. Hier muss verstärkt mit Übersetzhilfen gearbeitet werden. Dafür sind entsprechende Infrastruktureinrichtungen an geeigneten Stellen erforderlich. Der Wasserwanderplan Ost-Friesland/Emsland benennt entsprechende Infrastrukturmaßnahmen.

#### D 3.806

Die Häfen **Langeoog, Spiekeroog, Bengersiel, Neuharlingersiel** und **Harlesiel** sind neben der Festlegung als Hafen auch als **Sportboothafen** (Planzeichen 10.35) festgelegt. Die Festlegungen entsprechen der aktuellen Nutzung, insofern werden diese Standorte raumordnerisch gesichert. Die Sportboothäfen werden für Segel- und Motorsport genutzt. Die Nutzer gliedern sich in Heimat- und Gastlieger. Aus der Nutzungsstruktur ergibt sich die regionale bis überregionale Raumbedeutsamkeit.

Bei dem Sportboothafen **Neuharlingersiel** handelt es sich z.Zt. um einen kleinen Hafen, der überwiegend mit Heimatliegern belegt ist. Gäste finden nur eingeschränkt Platz. Mittel- bis langfristig soll der Sportboothafen Neuharlingersiel vergrößert werden. Insofern hat die Festlegung Steuerungs- und Entwicklungsfunktion.

Der Ems-Jade-Kanal gewinnt zunehmend an Bedeutung für die Freizeitschiffahrt. Diesem Rechnung tragend beabsichtigt die Gemeinde Friedeburg die Einrichtung von Sportboothäfen an der **Schleuse Wiesede** und **südlich von Reepsholt** an der L 11. Kleine Bootsanlegestellen sind bereits heute vorhanden. Die Sandortfestlegungen haben Vorrangfunktion verbunden mit einer Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe.

**D 3.807** Neben der Erstellung einer Wasserwanderkarte ist der Ausbau einer wassergebundenen Infrastruktur besonders wichtig. Dazu gehören bauliche Maßnahmen, aber auch der Aufbau von Urlaubsangeboten verschiedenster Art. Die allgemeine Raumbedeutsamkeit des Wassersports ergibt sich durch seine raumbeanspruchenden Auswirkungen. Raumordnerisch wird die Weiterentwicklung des Wassersports mit der Festlegung unterstützt, wobei konkrete Planungen und Maßnahmen immer mit betroffenen Fachbereichen, z.B. dem Naturschutz und der Fischerei, abzustimmen sind.

**D 3.808** Kriterium für die Festlegung der **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung** (Planzeichen 3.4) ist die Anerkennung eines Status nach der Luftkurort-VO.

Die Luftkurort-VO hat ein geringeres Anforderungsprofil, als die Kurort-VO. Deshalb kommen für die Anwendung dieses Planzeichens Standorte in Betracht, die zwar Erholungsfunktionen erfüllen, die aber infrastrukturell schwächer ausgestattet sind. Die folgende Auflistung zeigt, welche Standorte welchen Prädikatisierungsgrad nach der Luftkurort-VO erreicht haben.

Ostbense	SG Esens	Küstenbadeort
Sterbur	SG Esens	Küstenbadeort
Esens	SG Esens	Küstenbadeort
Altharlingersiel	SG Esens	Küstenbadeort
Werdum	SG Esens	Luftkurort
Altfunnixsiel	Stadt Wittmund	Erholungsort
Wittmund	Stadt Wittmund	Erholungsort
Friedeburg	Gem. Friedeburg	Erholungsort
Westerholt	SG Holtriem	Antrag auf Anerk. in Vorbereitung

Die Standorte zeichnen sich durch eine - im Verhältnis zu den touristischen Schwerpunkträumen an der Küste - geringe bis mittlere touristisch orientierte Infrastruktur aus. Unterkünfte werden überwiegend in Ferienwohnungen und Ferienhäusern angeboten, von nachgeordneter Bedeutung sind Pensionen und Hotelunterkünfte.

Die zentralen Orte Esens, Westerholt, Wittmund und Friedeburg gehören nach den nach der Luftkurort-VO anerkannten Standorten zu den besser ausgestatteten.

Die touristische Bedeutung der Standorte wird durch die Anerkennung nach der Luftkurort-VO hinreichend dokumentiert, ein näherer Nachweis ist nicht erforderlich.

Aus Gründen der Praktikabilität sind die Standorte auf die beplanten und unbeplanten Innenbereiche nach §§ 30 und 34 BauGB fixiert.

Dadurch wird eine parzellenscharfe und damit konkrete Standortbestimmung erreicht.

Die Ausdehnung der Standorte über Bauleitplanung ist möglich.

**D 3.809** Kriterium für die Festlegung der **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr** (Planzeichen 3.5) ist die Anerkennung eines Status nach der Kurort-VO.

Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Langeoog	Gem. Langeoog	Nordseeheilbad
Spiekeroog	Gem. Spiekeroog	Nordseeheilbad
Bensersiel	SG Esens	Nordseeheilbad
Neuharlingersiel	SG Esens	Nordseeheilbad
Harlesiel/Carolinensiel	Stadt Wittmund	Nordseebad

Die Festlegung subsummiert gleichzeitig den Status „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“.

Die festgelegten Standorte zeichnen sich durch eine gehobene touristische Infrastruktur aus. Insbesondere der Kursektor ist in allen Badeorten überdurchschnittlich ausgeprägt.

Auch hier werden Unterkünfte überwiegend in Ferienwohnungen und Ferienhäusern angeboten, es sind aber auch Pensionen und Hotelbetriebe vorhanden.

Hinzuweisen ist allerdings auf Schwächen im gehobenen Hotelangebot. Hier ist ein Nachholbedarf an qualifizierten Hotelunterkünften im 4 Sterne-Bereich auszumachen, der zur Sicherung der Standorte kurz- bis mittelfristig gedeckt werden sollte.

Die touristische Bedeutung der Standorte wird ebenfalls durch die Anerkennung nach der Kurort-VO dokumentiert, ein näherer Nachweis ist nicht erforderlich.

Ebenfall aus Gründen der Praktikabilität gelten die Standortfestlegungen für die beplanten und unbeplanten Innenbereiche nach §§ 30 und 34 BauGB, eine konkrete Standortbestimmung wird dadurch erreicht.

Auch hier ist eine Ausdehnung der Standorte über Bauleitplanung möglich.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich bei der Vergabe der raumordnerischen Kategorien „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Fremdenverkehr“ um die raumordnerische Sicherung vorhandener Standorte handelt. An diesen Standorten, die sich über die Jahrzehnte als Schwerpunkte der touristischen Entwicklung herausgehoben haben, soll vorrangig Qualitätssicherung und -verbesserung erfolgen.

Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass der Tourismus für den gesamten Landkreis von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist. Aus diesem Grunde müssen auch touristische Infrastrukturmaßnahmen außerhalb der touristischen Schwerpunkträume mit öffentlichen Mitteln gefördert werden können. Das gilt insbesondere für die Sicherung bzw. Entwicklung vernetzender Strukturen für die Bereiche Wandern, Radwandern, Wasserwandern, Reitwandern, um den Tourismus aus den Zentren in die Fläche zu ziehen und damit eine bessere Verteilung zu erreichen.

#### **D 3.810**

Die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Fremdenverkehr sind Schwerpunkte der touristischen Entwicklung im Landkreis Wittmund. Für diese Schwerpunkte gelten beispielhaft die genannten Ziele.

- Die Ausdehnung der Saison an der ost-friesischen Küste ist seit Beginn des Tourismus ein Anliegen der regionalen Akteure.  
Dazu gehört z.B. der Aufbau einer wetterunabhängigen Infrastruktur.  
Durch die Verlängerung der Saison können vorhandene Infrastruktureinrichtungen besser genutzt und Saisonarbeitsplätze reduziert werden.
- Für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine ständige Anpassung der Standards sowohl im Kurbereich wie im Beherbergungsbereich erforderlich.
- Bundesweit sind die Bevölkerungsstrukturen im Wandel. Es ist ohne die Vorgabe durchschlagender politischer Rahmenbedingungen mit einem starken Rückgang der deutschen Bevölkerung zu rechnen. Die Nordseeküste wird überwiegend von deutschen Mitbürgern und hier auch nur aus bestimmten Teilräumen (z.B. Nordrhein-Westfalen) besucht.  
Sollte es nicht gelingen, weitere Gästesichten für die Nordsee zu erschließen, muss mit einem starken Rückgang der Nordseeurlauber gerechnet werden.  
Das vom Europäischen Tourismusinstitut in Trier (ETI) erstellte Leitbild und Entwicklungskonzept für Ostfriesland bietet dazu allerdings viele Ansätze, weitere Gästesichten für die Nordsee zu erschließen, wodurch einem starken Rückgang der Nordseeurlauber entgegengewirkt werden kann.  
Trotzdem sollte der Schwerpunkt der strukturellen Entwicklung nicht auf die unkontrollierte Schaffung neuer Beherbergungskapazitäten konzentriert werden.  
Vielmehr sollte gezielt geprüft werden, wo Versorgungslücken im Übernachtungsangebot auszumachen sind. Hier ist z.B. der Bereich „hochwertiges Hotelangebot / 4 Sterne-Hotel“ zu nennen. Bei dem vorhandenen Übernachtungsangebot sollte die Qualitätssicherung und -verbesserung Vorrang vor der Schaffung neuer Kapazitäten haben.

- Vor dem Hintergrund eines möglichen Rückgangs der Urlaubsgäste sollten die Träger des Fremdenverkehrs ihre öffentlichen Investitionen aufeinander abstimmen um insbesondere die Schaffung unzureichend ausgelasteter Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden.
- Auch die Zuordnung abgestimmter Schwerpunktaufgaben im Tourismussektor kann helfen, Fehlinvestitionen durch die Schaffung von Überkapazitäten zu vermeiden.
- Ein lange gehegtes raumordnerisches Ziel ist die Einbindung des Hinterlandes in die touristische Gesamtentwicklung. Dafür sind vorhandene Vernetzungsstrukturen zu sichern und neue zu schaffen.  
Die Einbindung sollte über die festgelegten Schwerpunkte für Erholung und Fremdenverkehr erfolgen.  
Eine gute Vernetzungsstruktur zwischen den touristischen Schwerpunkträumen ist insbesondere dann wichtig, wenn Infrastruktureinrichtungen in benachbarten Standorten genutzt werden sollen. Bei einer guten Vernetzung der Standorte ist es nicht erforderlich, dass jeder touristische Standort die gesamte Palette des Angebots bietet, vielmehr können standortspezifische Angebote ausgebaut werden.

Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, konkrete Vorschläge für die aufgezeigten raumordnerischen Ziele zu benennen. Das kann nur über geeignete Fachplanungen geschehen, mit deren Hilfe touristische Leitbilder und Konzepte zu entwickeln sind.

**D 3.811** Der JadeWeserPort kann im Rahmen von Aktiv- und Erlebnisurlaub Bedeutung für den Tourismus als ein Angebot unter einer Vielzahl anderer Angebote erlangen. Dafür zuständig sind die Träger des Fremdenverkehrs.

**D 3.812** Eine Tourismusregion muss alle Formen der touristischen Möglichkeiten nutzen, die auf Grund der Raumstruktur und der naturräumlichen Gegebenheiten möglich sind, und die in ein regionales Gesamtkonzept integriert werden können.  
Der Reitsport als eine Form des „weichen“ Tourismus ist dafür gut geeignet. Für die Raumordnung relevant sind nicht die sektoral vorhandenen Reitsportzentren mit ihren örtlich abgegrenzten Auswirkungen.  
Raumbedeutsamkeit erlangt ein Verbund dieser Reitsportzentren durch regionale oder überregionale Reitwanderwege.

Mit der Festlegung im RROP soll diese Entwicklung unterstützt werden.

Der Wirtschaftsförderkreis Harlingerland e.V. hat sich im Rahmen einer Arbeitsgruppe dieser Sache bereits angenommen. Z.Zt. wird ein Reitwanderwegeplan Ost-Friesland mit folgenden Zielen erarbeitet:

- Vernetzung der vorhandenen Reitsportzentren über regionale Reitwanderwege (Auswahl der Wege)
- Feststellung vorhandener und erforderlicher Infrastruktur (Unterkünfte für Tourenreiter/Anbindeplätze und Bewegungsmöglichkeiten für die Pferde)
- Erschließung von Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für Planungen und Maßnahmen
- Einbindung vorhandener Vermarktungsstrukturen (Internetangebote)

## **D 3.9 Wasserwirtschaft**

### **D 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein**

#### **D 3.9.1 Wasserversorgung**

**D 3.9.101** Der **Tabelle „Planzeichen 11.5 Wasserwerk“** (siehe Anhang) sind Informationen zu den Wasserwerken zu entnehmen. Die Wasserwerke werden mit der Festlegung in der

Zeichnerischen Darstellung als Vorrangstandorte raumordnerisch gesichert.

Der Standort des Wasserwerkes Sandeler Möns ist als nachrichtliche Übernahme in die Zeichnerische Darstellung aufgenommen worden, weil das dazugehörige Wasserschutzgebiet weite Teile des Landkreises Wittmund überdeckt.

Der IVG Logistik GmbH wurde am 23.03.2004 vom Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme in Höhe von 1.350.000 cbm/Jahr erteilt (Erlaubnis des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 23.03.2004, Az.: 23/04-Kur.-W 6219-W). Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2024 befristet. Bestandteil der Erlaubnis sind diverse vorhandene und geplante Brunnenanlagen im Bereich des IVG-Geländes. Raumordnerisch relevant wird die Wasserentnahme durch die Nähe zum Wasserschutzgebiet Kleinhorsten. Gegenseitige Einflüsse können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das entnommene Wasser wird im Rahmen der betrieblichen Nutzung der IVG als Brauchwasser verwendet.

Mit der Festlegung als Wasserwerk wird die genehmigte Wasserentnahme raumordnerisch gesichert, das verwendete Planzeichen entfaltet gleichzeitig die Funktion eines Vorrangstandortes.

**D 3.9.102** In der Zeichnerische Darstellung sind alle Fernwasserleitungen DN => 250 mm festgelegt. Damit werden diese Fernwasserleitungen als Vorrangstandorte raumordnerisch gesichert. Fernwasserleitungen mit einem Durchmesser < 250 mm sind in der Regel nicht raumbedeutsam. Der **Tabelle „Planzeichen 11.6 Fernwasserleitungen“** (siehe Anhang) sind Hinweise zu den festgelegten Leitungen zu entnehmen.

**D 3.9.103** Die festgelegten **Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung** (Planzeichen 11.2) sind aus dem LROP 94, Teil II, Zeichnerische Darstellung (Verbindliche Festlegungen) übernommen. Bei den Gebieten handelt es sich um die **Wasserschutzgebiete (WSG) Langeoog, Spiekeroog, Sandeler Möns** und **Kleinhorsten** und das **Wassereinzugsgebiet (WEG) Harlingerland**. Das WSG Harlingerland soll auf der Grundlage aktueller hydrogeologischer Erkenntnisse erweitert werden. Entsprechende Gutachten wurden vom OOWV in Auftrag gegeben und liegen vor. Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegte Abgrenzung entspricht nach Auskunft des OOWV vom 04.07.2003 dem aktuellen Stand, der mit dem Niedersächsischen Amt für Bodenforschung (NLFb) abgestimmt wurde. (siehe auch **Tabelle „Planzeichen 11.1 Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“**)

**D 3.9.104** Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten **Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung** (Planzeichen 11.1) sind aus dem LROP 94, Teil II, Beikarte 6, Wasserversorgung übernommen. Es handelt sich um einen Bereich südlich des WSG Sandeler Möns und einen weiteren Bereich zwischen dem Wassereinzugsgebiet Harlingerland und dem WSG Sandeler Möns. Die Grundwasservorkommen sind schon aus Landessicht von großer Bedeutung. Höherrangige Gründe für einen Verzicht auf die Übernahme in das RROP sind nicht erkennbar. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. (siehe auch **Tabelle „Planzeichen 11.1 Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung“**)

## **D 3.9.2 Abwasserbehandlung**

**D 3.9.201** In der Zeichnerischen Darstellung sind die raumbedeutsamen zentralen Kläranlagen festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Informationen dazu sind der **Tabelle „Planzeichen 11.20 Zentrale Kläranlage“** (siehe Anhang) zu entnehmen.

## **D 3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz**

### D 3.9.301

Den ständig wiederkehrenden Gefahren vor Sturmfluten und Hochwassern muss durch ausreichend hohe und widerstandsfähige **Deiche** (Planzeichen 11.31) begegnet werden. Deshalb sind nicht nur die Hauptdeiche, sondern auch die II. Deichlinien und der Sommerdeich vor Harlesiel in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt. Mit der Festlegung werden die Deiche raumordnerisch als Vorrangstandorte gesichert. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein, das gilt auch für räumliche Entwicklungen in der nähere Umgebung (Bindungswirkung gemäß Textziffer B 802 LROP, Teil I). Sollten bei einer Sturmflut Teile der I. Deichlinie (Hauptdeiche) brechen, kann die II. Deichlinie bei ordnungsgemäßer Unterhaltung eine wichtige Auffangfunktion übernehmen. Der **Tabelle „Planzeichen 11.31 Deich“** (siehe Anhang) ist zu entnehmen, welche Deiche festgelegt sind.

Gleichermaßen wichtig sind die nach dem niedersächsischen Deichrecht (NDG) gewidmeten **Schutzdünen**. Sie dienen neben den Deichen zusätzlich der Bestandssicherung der Inseln.

Für die Regionalen Raumordnungsprogramme hat das Land Niedersachsen kein Planzeichen für die Schutzdünen vorgegeben. Grundsätzlich ist es auch nicht erforderlich, die Schutzdünen im RROP festzulegen, weil sie ohnehin über das Deichrecht gesichert sind. Diesbezüglich wird auf § 2 (5) des Niedersächsischen Deichgesetzes verwiesen.

Auch wird auf die **Deichschutzzonen** gem. § 16 NDG hingewiesen, die langfristig orientierten Küstenschutz gewährleisten sollen. Im Hinblick auf die Sicherstellung von Planungsräumen für zukünftige Deichverstärkungen kommt der Freihaltung der landseitig der Hauptdeiche liegenden Bereiche, insbesondere der 50 m Schutzzone, eine besondere Bedeutung zu.

Die vor den Hauptdeichen an der Festlandküste sowie auf den Inseln liegenden **Deichvorlandflächen** sind, soweit nicht als für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung ausgewiesen, als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Dieser naturschutzfachlichen und -rechtlichen Orientierung steht die Küstenschutzfunktion des Deichvorlandes gem. § 21 NDG gegenüber. Das Deichvorland dient dem Schutz des Deiches und ist zu pflegen bzw. unter bestimmten Maßgaben gegen Abbruch zu sichern. Es stellt also ein wichtiges Element des Küstenschutzes dar.

Das Küstenschutzrecht ist hinreichend im NDG und den darauf basierenden Verordnungen, Erlassen und Verfügungen geregelt. Darüber hinausgehende Regelungen im RROP sind nicht erforderlich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das LROP unmittelbar wirkt. Das Verhältnis zwischen Küstenschutzrecht und Naturschutzrecht, hier auch zum Nationalparkgesetz „Niedersächsisches Wattenmeer“, kann über die Regionalplanung nicht gesteuert werden.

### D 3.9.302

#### **Allgemein:**

Bei der Harle handelt es sich mit einem Einzugsbereich von ca. 20.000 ha um ein raumbedeutsames Gewässer II. Ordnung.

Nachweislich ist der Hochwasserschutz im Einzugsbereich der Harle nicht sichergestellt. Menschen, Tiere, Pflanzen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, bebaute Bereiche und sonstige Sachgüter sind latent gefährdet, ein mögliches Schadenszenario ist nicht kalkulierbar.

Daraus ergibt sich im Rahmen der Aufstellung des RROP für den LK WTM ein Planungserfordernis, die bekannten Probleme können bei der Abwägung nicht unberücksichtigt bleiben.

Der Adressat der Festlegung ist die Sielacht Wittmund als zuständiger Vorhabenträger, der den Hochwasserschutz im Einzugsbereich der Harle langfristig sicher zu stellen hat.

#### **Bau eines gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens bei Isums:**

Aufgrund zunehmender Flächenbesiedlung bzw. der zukünftigen Ausweisung von Bebauungsgebieten im Bereich der gefällearmen Marsch ist der Rückhalt von Hochwasserabflussspitzen in höher liegenden Geestgebieten anzustreben und für den Hochwasserschutz grundsätzlich sinnvoll. Die Ausweisung potentieller Retentionsflächen im Zusammenhang mit einem künstlichen Einstau mittels der Stauanlage Isums (Hochwasserrückhaltebecken Isums) wird aus Vorsorge zum Hochwasserschutz vom „Gewässerkundlichen Landesdienst“ (GLD) als Option für die Zukunft unterstützt.

Ein Rückhalt oberstrom von Wittmund begünstigt ggf. die Möglichkeit einer weiteren städtischen Entwicklung von Wittmund. Auch in Hinblick auf eine mögliche qualitative und quantitative Änderung von Starkniederschlagsereignissen im Zuge eines zu erwartenden Klimawandels begründet die geforderte Aufrechterhaltung einer Option.

Konkrete Planungen liegen nicht vor. Der Bereich bei der Wehranlage Isums kommt vordringlich als Suchraum für die Anordnung eines gesteuerten HWR in Frage. Die Auswahl von Flächen innerhalb dieses denkbaren Suchraums ist erst später durch konkrete Planung, Verfügbarkeit der Flächen und öffentlich rechtliche Zulassung einer Maßnahme möglich.

#### **Maßnahmenvarianten:**

Die dargestellten vier alternativen Maßnahmen haben fachtechnisch äußerst unterschiedliche Auswirkungen. Deshalb muss im Rahmen einer Bestands- und Bedarfsanalyse festgestellt werden, welche Maßnahme bzw. welcher Maßnahmenmix unter wirtschaftlichen, technischen und ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll ist (Machbarkeitsstudie). Auf der Grundlage einer entsprechenden Voruntersuchung kann dann ein Maßnahmenkatalog erstellt und die erforderlichen Planverfahren nach dem NWG eingeleitet werden.

#### **D 3.9.303**

Das Schöpfwerk Neuharlingersiel ist aufgrund der zunehmenden Versiegelung von Flächen durch Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie durch zunehmende Starkniederschläge an seine Kapazitätsgrenzen gelangt.

Darüber hinaus ist der intensive Einsatz der Pumpen sehr teuer.

Aus diesen Gründen erhielt der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN) von der Sielacht Esens den Auftrag, eine Problemlösung zu finden.

Für alle aufgeführten Maßnahmen liegt inzwischen ein bestandskräftiger wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss vor (Beschluss vom 10.12.2004, Az. 61/663080). Die Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen beginnt in 2005 mit dem Bau des Stauwehres am Falstertief, südwestlich der Landesstraße 10, Straßenbrücke Falstertief.

Weil der gesamte Einzugsbereich des Schöpfwerks Neuharlingersiel betroffen ist, sind die erforderlichen Baumaßnahmen von überörtlicher Bedeutung und damit auch raumbedeutsam.

Der Landkreis Wittmund hat zur Sicherstellung einer in die Zukunft gerichteten städtebaulichen Entwicklung ein starkes Interesse an der Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen.

#### **D 3.10**

#### **Abfallwirtschaft**

#### **D 3.10.0**

#### **Abfallwirtschaft allgemein**

#### **Allgemein:**

Für die Abfallwirtschaft bilden das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) des Bundes und das Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG) des Landes die gesetzliche Grundlage. Daraus ergibt sich, dass die Abfallwirtschaft eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Landkreise und selbstständigen Städte ist. In diesem Rahmen obliegt es den Landkreisen und selbstständigen Städten, schlüssige Abfallwirtschaftskonzepte zu entwickeln, mit deren Hilfe das geltende Abfallrecht umgesetzt werden kann. Das RROP ist somit nicht das geeignete bzw. richtige Instrument für die Konkretisierung der abfallwirtschaftlichen Ziele des Landkreises Wittmund.

#### **D 3.10.001**

Von dem zuvor genannten Grundsatz abweichend werden die Müllumschlagstationen auf Langeoog und Spiekeroog mit der Festlegung D 3.10.001 im Rahmen einer textlichen Zielfestlegung raumordnerisch gesichert. Die Sicherung erfolgt vor dem Hintergrund der zwingenden Notwendigkeit der Stationen zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung auf den Inseln. Daraus ergibt sich eine raumordnerische, mit einem Planungserfordernis verbundene, Relevanz.

### D 3.10.1 **Siedlungsabfall, Sonderabfall**

D 3.10.101 Das Abfallwirtschaftszentrum Wiefels liegt im Gebiet des Landkreises Friesland, deshalb kann eine Zeichnerische Festlegung nicht erfolgen. Der Landkreis Wittmund hat aber ein elementares Interesse an der Beibehaltung des Zweckverbandes und dokumentiert das mit der textlichen Festlegung in der Beschreibenden Darstellung. Die Raumrelevanz für den Landkreis Wittmund ist dadurch gegeben, dass nur über den Zweckverband die Abfallwirtschaft im Kreisgebiet als gesichert angesehen werden kann.

### D 3.10.2 **Altlasten**

D 3.10.201 Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte, von denen wegen der von ihnen für den Boden, ein Gewässer oder die Luft ausgehenden Belastungen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Während unter Altablagerungen z.B. stillgelegte Anlagen zum Ablagern von Abfällen zu verstehen sind, sind Altstandorte unter anderem durch Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen kontaminierte Betriebsflächen. Altlastenfälle, die sich nicht nur lokal, sondern auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen darzustellen.

Die Definition des Planzeichens 12.4 **Sicherung/Sanierung von Altlasten** trifft für den Bereich **Marx/Barge** zu.

Bei den kontaminierten Flächen handelt es sich im abfallrechtlichen Sinne um Altstandorte. Weil sich diese Altstandorte nicht nur lokal, sondern auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken, sind sie im RROP festzulegen.

(Weitere Ausführungen siehe Begründung zu D 2.201 Bodenschutz).

Darüber hinaus sind keine Altlastenfälle von regionaler bzw. übergemeindlicher Bedeutung im Landkreis Wittmund bekannt.

### D 3.11 **Katastrophenschutz, Verteidigung**

#### D 3.11.1 **Katastrophenschutz, zivile Verteidigung**

#### D 3.11.2 **Militärische Verteidigung**

D 3.11.201 Der **Militärflugplatz Wittmundhafen** beherbergt das Jagdgeschwader 71 „Richthofen“ mit 1655 (Stand: 02/2001) zivilen und militärischen Dienstposten. Darin enthalten sind 25 Dienstposten des Objektschutzbataillons (3. Staffel) und der Sendeanlage in Ostbense. Die Beschäftigten mit ihren Angehörigen haben eine große Bedeutung für die Bereiche Dienstleistung, Handel und Gewerbe in der Region. Sie sind gesellschaftlich integriert und Nutzer der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, z.B. der Schulen.

Der peripher gelegene strukturschwache Raum des Landkreises Wittmund, dessen Bruttowertschöpfung überwiegend aus der Tourismusbranche resultiert, hat aus den geschilderten Gründen ein großes Interesse an der Erhaltung des Militärstandortes Wittmund im Rahmen einer Diversifizierung des Arbeitsplatzangebotes.

Darum muss die Standortsicherung Vorrang vor anderen Nutzungen haben.

Zur Standortsicherung gehört auch die Vermeidung des Heranwachsens von Wohnbebauung an den Flugplatz.

Der Flugplatz ist in der Zeichnerischen Darstellung als Sperrgebiet festgelegt und damit raumordnerisch gesichert.

D 3.11.202 Bei den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten **Sperrgebieten** (Planzeichen 14.1) handelt es sich ausschließlich um militärisch genutzte nicht öffentlich zugängliche Verteidigungsanlagen. Für jedes dieser Sperrgebiete liegen Schutzgebietsverordnungen vor, die bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Dadurch ergibt sich die Raumbedeutsamkeit der dargestellten Gebiete.

# Anhang

## **Anhang:**

- Anhang 01      Quellenverzeichnis
- Anhang 02      Natura 2000-Verträglichkeitsstudie 1. bis 3. Tranche einschließlich Tabelle
- Anhang 03      Planzeichen nach der VerfVO-RRÖP 95/01 und ihre rechtliche Bedeutung
- Anhang 04      Tabellen
- Anhang 05      Beikarte 1, Natur und Landschaft
- Anhang 06      Beikarte 2, Tiefliegende Rohstoffe
- Anhang 07      Beikarte 3, Blatt 1/3, 2/3, 3/3, Vorsorgegebiete/Vorranggebiete für Erholung im Küstenraum einschließlich Planzeichenerklärung

## **Anhang 01**

### **Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund -Quellenverzeichnis-**

Stand: 07/2005

**Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 38/2002**

Herausgeber: Deutscher Rat für Vogelschutz, NABU-Naturschutzbund Deutschland

**Bundesverkehrswegeplan 2003**

Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Referat  
Öffentlichkeitsarbeit, Invalidenstraße 44, D-10115 Berlin

**Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004**

**Der Nordwesten startet durch als maritime Zukunftsregion mit einer leistungsfähigen Infrastruktur,  
Positionspapier zum Bundesverkehrswegeplan 2003**

Herausgeber: Regionale Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen,  
Amtshof 3, D-28857 Syke  
und  
Regionale Innovationsstrategie Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122  
Oldenburg

**Freizeit im Landkreis Friesland mit Landkreis Wittmund, Stadt Wilhelmshaven**

Fahrrad, Urlaub, Sport, Wandern, Auto

Herausgeber: Kommunalverlag Hans Tacke, Essen

**Flächennutzungspläne der Gemeinden Langeoog, Spiekeroog und Friedeburg, der Samtgemeinden  
Esens und Holtriem und der Stadt Wittmund**

**Gesetz über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I**

vom 02. März 1994

(Nds. GVBl. S. 130, ausgegeben am 09. März 1994)

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I  
vom 23. Februar 1998**

(Nds. GVBl. S. 269, ausgegeben am 26. März 1998)

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil  
I vom 24. Oktober 2002**

(Nds. GVBl. S. 738, ausgegeben am 09. Dezember 2002)

**Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom  
11.07.2001, Nds. GVBl. Nr. 21/2001, ausgegeben am 31.07.2001**

**Gewerbeflächenkonzept für den Landkreis Wittmund**

Verfasser: LK WTM, Kämmerei/Wirtschaftsförderung, Juni 2001

**Grundlagen, Hinweise und Materialien für die Zeichnerische Darstellung der Regionalen  
Raumordnungsprogramme, Niedersächsisches Innenministerium, 1995**

**Interkommunale Vereinbarung zur regionalen Einzelhandelskooperation im Gebiet der Regionalen  
Strukturkonferenz Ost-Friesland vom 26.01.2004**

**Karte: Radfahren im Nordwesten**

Herausgeber: Wiehengebirgsverband Weser-Ems e.V., Bierstrasse 33-36, 49074 Osnabrück

**KV-Plan, Freizeit, Landkreise Friesland & Wittmund, 2. Auflage**

Herausgeber: Kommunalverlag Hans Tacke, Postfach 143605, 45266 Essen

**Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wittmund**

Stand: abgestimmter und überarbeiteter Vorentwurf, Oktober 1999  
Verfasser:  
Landkreis Wittmund, Abt. 68-Naturschutz

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund  
Planverfasser: Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Juni 2000

Moderationsverfahren zur Abstimmung der Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund sowie des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven im Vorfeld der Planungen für den Jade-Weser-Port, Arbeitspapier Planung  
hier: Bausteine „Verkehr“ und „Tourismus“  
Verfasser: Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (NIW)  
Hannover, im Mai 2002

Nahverkehrsplan für den Landkreis Wittmund, Entwurf 03/2003  
Verfasser: Landkreis Wittmund, Amt 20, Kämmerei

Niedersachsen-Radwanderland-  
Radfernwege im Nordwesten  
Herausgeber: Wiehengebirgsverband e.V. Osnabrück  
Nieders. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, Hannover

Ostfrieslands starke Routen, Fahrradreisen 2005, „Tour de Fries“  
Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Ostfrieslands starke Routen

Radwander-Route Friesischer Heerweg, Erfahren Sie das Tor zur Nordsee  
Herausgeber: Touristikorganisationen der Region

Rahmenvereinbarung über die interkommunale Kooperation der Landkreise Friesland und Wittmund vom 29.09.2003

Rohstoffsicherungskarte Niedersachsen, Bereich Landkreis Wittmund  
Herausgeber: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (NLfB)

Statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2003  
Regionale Entwicklung der Beschäftigtenzahlen im Dienstleistungsgewerbe  
1998 bis 2002  
Herausgeber: Land Niedersachsen

Tourismus-Leitbild und Entwicklungskonzept für Ost-Friesland  
Verfasser: Agentur ETI, Trier

Touristisches Entwicklungskonzept für den Landkreis Wittmund  
-Kurzfassung-  
Verfasser: Susanne Göbel, Mai 2001

Verbesserung des ÖPNV für das Bedienungsgebiet der Verkehrsgemeinschaft Friesland-Wittmund (VFW)  
Auftraggeber: Landkreis Friesland, Landkreis Wittmund, Verkehrsgemeinschaft Friesland-Wittmund (VFW)  
Verfasser: Büro für Verkehrsplanung (BfV), Dipl.-Ing. Gerd Köser, Teutonenweg 36b,  
22459 Hamburg  
Hamburg, den 05.01.2001

Vereinbarung zwischen den Landkreisen Wittmund und Friesland sowie der Stadt Wilhelmshaven und den Städten und Gemeinden hinsichtlich der Beschaffung, Verwaltung und Pflege von Kompensationsflächen für die gemeindliche Planung vom 16.09.2003

Verkehrszählung 2000  
Herausgeber: Straßenbauamt Aurich

**Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II (LROP II) vom 18. Juli 1994**  
(Nds. GVBl. S. 317, ausgegeben am 25. Juli 1994)

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II vom 19. März 1998,**  
(Nds. GVBl. S. 270, ausgegeben am 26. März 1998)

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II vom 28. November 2002,**  
(Nds. GVBl. S. 739, ausgegeben am 09. Dezember 2002)

**Vertrag zwischen den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund und dem Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ) vom 08.06.2004**

**Waldfunktionenkarte Niedersachsen**

Blatt L 2510 Aurich, Stand: 1978

Blatt L 2512 Jever, Stand: 1978

Blatt L 2712 Westerstede, Stand: 2003

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister für den ländlichen Raum, Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP), 38302 Wolfenbüttel, Forstweg  
1a

**Wasserwanderkarte Ostfriesland**

Herausgeber: Landkreise Wittmund, Aurich, Friesland, Leer, Städte Emden, Wilhelmshaven

Verfasser: Christel Krohn + ,Landkreis Wittmund

Erarbeitungsjahr 1990, 2. Auflage 1994

**Wasserwanderplan Ostfriesland-Emsland (Entwurf 2003)**

Herausgeber: Landkreise Leer, Aurich, Wittmund, Friesland, Ammerland, Cloppenburg, Emsland,  
Städte Emden und Wilhelmshaven

Verfasser: pk topologis gmbH, Oldenburg

**Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen,**  
Band 32, Sonderheft, August 2000

Herausgeber: Niedersächsische Ornithologische Vereinigung e.V., NABU, Johannes Melter und  
Matthias Schreiber

**Wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven des Jade-Weser-Raums unter besonderer Berücksichtigung  
des geplanten Jade-Weser-Ports**

Verfasser: Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (NIW)  
Institut für Wirtschaftsforschung (BAW)  
Hannover, Bremen, April 2001

**Wirtschaftsbericht 2001 für die landeseigenen niedersächsischen Seehäfen**

Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, Juni 2002

**Zukunftsorientierte Erschließung des ländlichen Raumes im Landkreis Wittmund**

(in Vorbereitung)

Verfasser: Präventionsrat im Harlingerland e.V., Kreisverkehrswacht Wittmund

**Zweckverband „JadeWeserPark“ Friesland – Wittmund, Verbandsordnung vom 31.05.2005**

(Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 31.05.2005)

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für  
den militärischen Flugplatz Jever vom 24. Juli 1998**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für  
den militärischen Flugplatz Wittmundhafen vom  
25. Oktober 1999**

## Anhang 02

### **Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund Natura 2000-Verträglichkeitsstudie 1. bis 3. Tranche**

(Vorprüfung der Verträglichkeit gem. § 34 c Abs. 6 Niedersächsisches Naturschutzgesetz  
im Bereich der Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000)

Stand: 22.06.2004

Gem. § 34 c Abs. 6 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) und § 35 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind auch Pläne auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets entsprechend § 34 c NNatG bzw. § 34 BNatSchG zu überprüfen.

Im Landkreis Wittmund liegen einschließlich der 3. Tranche 10 FFH Gebiete, von denen 2 auch als Europäisches Vogelschutzgebiete gemeldet sind. Die Gebiete sowie prüfungsrelevante Grundlagen sind in den Tabellen in der Anlage dargestellt. Die Erhaltungsziele für diese Gebiete bestehen im wesentlichen darin, für die zu schützenden Lebensraumtypen und Arten (gem. Anhänge zur FFH-Richtlinie) sowie für die wertbestimmenden Vogelarten einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder – falls erforderlich – wieder herzustellen.

Gem. RdErl. D. MU v. 28.07.2003 –29-22005/12/7-, Punkt 5.2, Abs 1, Nds. MBl. Nr. 27/2003 ist „im Sinne einer Vorprüfung für ein Vorhaben oder eine Maßnahme zunächst zu ermitteln, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Dies ist zu bejahen, wenn ein Vorhaben oder eine Maßnahme einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) überhaupt geeignet ist, eines der (...) Gebiete erheblich beeinträchtigen zu können.“

Die Vorprüfung einer eventuellen Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass aufgrund der Festlegungen im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms kein Konfliktpotential erkennbar ist. Im RROP LK WTM sind alle Gebiete als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt. Ein großer Teil der Gebiete ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer gibt es eine mit der Bezirksregierung Weser-Ems abgestimmte Differenzierung (siehe unten). „Festlegungen im RROP, die auf den Schutz von Natur und Landschaft oder Teilen davon zielen, sind in der Regel nicht geeignet, eine Beeinträchtigung auszulösen“ (RdErl. D. MU v. 28.07.2003 –29-22005/12/7-, Punkt 6.4.1, Abs 1, Nds. MBl. Nr. 27/2003). Die Festlegung als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ auf Grund besonderer Funktion der Landwirtschaft betrifft nur die Teile dieser Gebiete, die einer landwirtschaftlichen Nutzung bedürfen (z. B. Hochmoorgrünland).

Für den Bereich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer ist zu sagen, dass die Zonen 1 und 2 (Ruhezone und Zwischenzone) als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ eingestuft sind. Die Einstufung der Zwischenzone als „Vorsorgegebiet für Erholung“ birgt ebenfalls kein Konfliktpotential in sich, da das Wattenareal außer für gelegentliches Wattwandern nicht in anderer Form direkt genutzt werden kann, sondern in der Regel nur die „Kulisse“ für eine Erholungsnutzung darstellt. Die Zwischenzonen auf den Inseln werden wie bisher auf

den bestehenden Wegen genutzt. Die Einstufung der im Nahbereich der touristischen Zentren liegenden Erholungszonen (Zonen 3) als „Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ auch unterhalb der mittleren Tidehochwasserlinie (zum Europäischen Vogelschutzgebiet gehörend und auch als „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ eingestuft), wird ebenfalls nicht als Konflikt gewertet, da diese Bereiche seit Jahrzehnten in der heute praktizierten Weise genutzt werden und sich trotzdem eine entsprechende Vogelwelt etablieren konnte. Außerdem werden diese Bereiche nur in den Sommermonaten und hauptsächlich in der Ferienzeit intensiv genutzt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet sind deshalb auszuschließen.

Erste Gespräche mit den Inselgemeinden haben ergeben, dass die Erholungszonen (Zone 3) nur mit der Kategorie „Vorranggebiet für Erholung“ ohne weitere Differenzierung dargestellt werden sollen. Alle anderen Vorranggebiete für Erholung innerhalb der „Weißen Zonen“ behalten die Differenzierung bei. Da das Nationalparkgesetz auch Regelungen für den Umgang mit den Erholungszonen trifft, ist auch für diese Variante kein Konfliktpotential mit den Natur 2000-Gebieten erkennbar.

zu Anhang 02

Relevante Grundlagen für die Prüfung der Verträglichkeit der Inhalte des RROP LK WTM  
im Bereich der Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000

Name des Gebiets	Tranche/ FFH-Gebietsvorschlag, Gebietsnr.	Gebiet der Vogelschutz- richtlinie, Gebietsnr.	Maßgebliche Arten/ Biotoptypen (Auswahl)	Naturschutz- rechtlicher Status	Festlegung im RROP	Konfliktpo- tential durch das RROP
Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	1. Tranche/ Zonen 1 und 2 (Ruhezone und Zwischenzone), Gebietsnr. 001	Zone 1 und 2, Zone 3 unterhalb der mittl. Tide- hochwasserlinie (vgl. § 2 Abs. 2 Nationalpark- gesetz), Gebietsnr. V 01	Sandbänke, Watt, Salzwiesen, Küstendünen, feuchte Dünentäler, Schweinswal, Seehund, Wertbestimmende Vogelarten und Zugvogelarten wie Rohrdommel, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer	Nationalpark	Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (Zone 1 sowie Zone 2), Vorsorgegebiet für Erholung (Zone 2), Vorranggebiet für ruhige Erholung (Zone 3). Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung befinden sich angrenzend an Touristenzentren und aktuell intensiv genutzten Erholungseinrichtungen („weiße Zonen“ und Teile der Zone 3). Die Erholungszonen werden nach ersten Gesprächen mit den Inselgemeinden wahrscheinlich als Vorsorgegebiet für Erholung“ ohne weitere Differenzierung dargestellt.	Kein Konfliktpo- tential erkennbar (vgl. <i>Erläuterung zum Nationalpar- k auf Seite 1)</i> )
Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich	1. Tranche/ Gesamter als NSG ausgewiesener Bereich (kreisüber- greifendes Gebiet), Gebietsnr. 006	Gesamter als NSG ausgewiesener Bereich (kreis- übergreifendes Gebiet), Gebietsnr. V 05	Dystrophe Seen, geschädigte Hochmoore, Trauerseeschwalbe, Neuntöter, Zugvögel als Brutvögel und Gastvögel (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie der EU)	Naturschutz- gebiet	Vorranggebiet für Natur und Landschaft (ganzer Bereich), Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (Pflege und Entwicklung von Hochmoorgrünland), Vorranggebiete schließen den östlich angrenzenden Grünlandbereich auf weitgehend intaktem Hochmoorsockel ein, im Norden schließt Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft an (Entwicklung einer Pufferzone)	Kein Konfliktpo- tential erkennbar
Schwarzes Meer	1. Tranche/ Gesamtes NSG und westl. angrenzender schmaler ungenutzter Geländestreifen (insgesamt 16 ha), Gebietsnr. 008		Oligotrophe Gewässer der Sandebenen, trockene und feuchte Heidegebiete	Überwiegend Naturschutz- gebiet	Vorranggebiet für Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der Entwicklung eines groß- räumigen zusammenhängenden Schutzgebiets- systems (pot. Heidegebiete, Rest- und Klein- moore, Geest-Moorübergangsbereich), Vorsorge- gebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (v. a. Erhalt der Offenlandschaft), von Aufforstung freizuhalten- de Gebiete (pot. Heide- und Moorgebiete)	Kein Konfliktpo- tential erkennbar
Lengener Meer, Stapeler Moor, Spolsener Moor	1. Tranche/ Gesamter als NSG ausgewiesener Be- reich (im Landkreis Wittmund), Gebietsnr. 010		Dystrophe Seen, geschädigte Hochmoore,	Naturschutz- gebiet	Vorranggebiet für Natur und Landschaft (gesamter Bereich), Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (Erhalt und Entwicklung der Hochmoorgrünländereien)	Kein Konfliktpo- tential erkennbar

**Relevante Grundlagen für die Prüfung der Verträglichkeit der Inhalte des RROP LK WTM  
im Bereich der Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000  
(Fortsetzung)**

<b>Name des Gebiets</b>	<b>Tranche/ FFH-Gebietsvor- schlag , Gebietsnr.</b>	<b>Gebiet der Vogelschutz- richtlinie, Gebietsnr.</b>	<b>Maßgebliche Arten/ Biotoptypen (Auswahl)</b>	<b>Naturschutz- rechtlicher Status</b>	<b>Festlegung im RROP</b>	<b>Konfliktpo- tential durch das RROP</b>
Moore am Benser Tief	3. Tranche/ LSG/ Gebietsnr. 179		Artenreiche Borstgrasrasen, Moorwälder, Pfeifengraswiesen, Feuchtgebüsche, Sümpfe	LSG z. T. § 28a NNatG	Vorranggebiet für Natur und Landschaft (geht weit darüber hinaus), Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (Erhalt und Entwicklung der Grünländereien), z. T. auch auf Grund hohen natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials	Kein Konfliktpotential erkennbar
Schafhauser Wald	3. Tranche/ Teile des Waldgebiets/ Gebietsnr. 178		Hainsimsen-Buchenwälder, alte bodensaure Eichenwälder, nährstoffreiche Stillgewässer	Nur Staatsforst	Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Rest ist Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft, Vorsorgegebiet für Erholung	Kein Konfliktpotential erkennbar
Sumpfmoor Dose	3. Tranche/ ganzes NSG/ Gebietsnr. 185		Moorwälder, Übergangs- und Schwinggrasmoore, Teichfledermaus	Naturschutz- gebiet	Vorranggebiet für Natur und Landschaft, z. T. Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (Erhalt und Entwicklung der eingestreuten Grünländereien auf Moorböden)	Kein Konfliktpotential erkennbar
Ochsenweide	3. Tranche/NSG/ NSG, nördl. und östl. Randbereiche/ Gebietsnr. 177		Lebende Hochmoore, Moorwälder, Kreuzotter, Mittlerer Wasserschlauch, Weichwurz	Überwiegend Naturschutz- gebiet § 28a/ Staatsforsten	Vorranggebiet für Natur und Landschaft, z. T. Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (Erhalt und Entwicklung der Grünländereien auf Moorböden im Osten)	Kein Konfliktpotential erkennbar
Kollrunger Moor	3. Tranche/ ganzes LSG/ überwiegend § 28a NnatG/ Gebietsnr.		Moorwälder, dystrophe Stillgewässer, Moorfrosch, Kreuzotter, Hochmoor- Mosaikjungfer	z. T. § 28a NNatG, Landschafts- schutzgebiet	Vorranggebiet für Natur und Landschaft (geht deutlich über das FFH-Gebiet hinaus), z. T. Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (Erhalt und Entwicklung der Grünländereien auf Hochmoorböden)	Kein Konfliktpotential erkennbar
Fledermausgewässer	3. Tranche/ Harle, Dykschloot, Nordertief, Friedeburger, Reepsholter und Wieseder Tief, Gebietsnr. 180		Teichfledermaus	z. T. § 28a NNatG	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	Kein Konfliktpotential erkennbar

**Anhang 03**

**Planzeichen nach der VerVO-RRÖP 95/01 und ihre rechtliche Bedeutung**

(Stand: 02.08.2006)

Nr.	Begriff	Raumfunktion	Ziel Grundsatz Nachrichtliche Darstellung	Grundlage LRÖP I, LRÖP II VerVO-RRÖP	Anwendung RRÖP LK WTM
<b>1. Raum- und Siedlungsstruktur</b>					
1.1	Oberzentrum	Zentralörtliche Funktion	Abschließende Festlegung (LRÖP), auf einen Standort bezogene Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe, durch konkrete Vorgaben (z.B. B 603) Zielcharakter > Ziel	B 602	Nein
1.2	Mittelzentrum mit oberzentraler Funktion	Zentralörtliche Funktion	Abschließende Festlegung (LRÖP), auf einen Standort bezogene Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe, durch konkrete Vorgaben (z.B. B 603) Zielcharakter > Ziel	B 602 C 1.602	Nein
1.3	Mittelzentrum	Zentralörtliche Funktion	Abschließende Festlegung (LRÖP), auf einen Standort bezogene Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe, durch konkrete Vorgaben (z.B. B 603) Zielcharakter > Ziel	B 602 C 1.601	Ja
1.4	Grundzentrum	Zentralörtliche Funktion	Abschließende Festlegung (RRÖP), auf einen Standort bezogene Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe, durch konkrete Vorgaben (z.B. B 603) Zielcharakter > Ziel	B 602 C 1.603	Ja
1.5	Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten	Schwerpunktaufgabe (Sicherung und Entwicklung)	Abschließende Festlegung (RRÖP), auf einen Standort bezogene Sicherungsfunktion mit Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe, Zielcharakter > Ziel	B 607	Ja, Städte Wittmund und Esens
1.6	Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	Schwerpunktaufgabe (Sicherung und Entwicklung)	Abschließende Festlegung (RRÖP), auf einen Standort bezogene Sicherungsfunktion mit Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe, Zielcharakter > Ziel	B 607	Ja, Städte Wittmund und Esens
1.7	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung	Besondere Entwicklungsaufgabe (Sicherung und Entwicklung)	Abschließende Festlegung (RRÖP), auf einen Standort bezogene Sicherungsfunktion mit Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe mit Zielcharakter > Ziel	C 1.507	Nein (nur in Ordnungsräumen)
1.8	Ländlicher Raum	Entwicklungsaufgabe	Grundsätzliche Entwicklungsaufgabe (B 302) >Grundsatz	B 3 C 1.3	Ja
1.9	Ordnungsraum	Stabilisierungs- und Entwicklungsaufgabe	Grundsätzliche Entwicklungsaufgabe (B 402) >Grundsatz	B 4 C 1.4	Ja, nachrichtlich
1.10	Vorranggebiet für hafenorientierte industrielle Anlagen	Vorranggebiet	Ziel	B 801 C 1.8 C 3.106	Nein
1.11	Vorranggebiet für industrielle Anlagen	Vorranggebiet	Ziel	B 801 C 1.8	Nein
1.12	Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung	Vorranggebiet	Ziel	B 801 C 1.507	Nein
1.13	Vorranggebiet für Freiraumfunktion	Vorranggebiet	Ziel	B 801 C 1.507	Nein (nur in Ordnungsräumen)

Nr.	Begriff	Raumfunktion	Ziel Grundsatz Nachrichtliche Darstellung	Grundlage LROP I, LROP II VerfVO-RROP	Anwendung RROP LK WTM
<b>2. Natur und Landschaft</b>					
2.1	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	Vorsorgegebiet	Grundsatz	B 901 C 1.9 C 2.1	Ja
2.2	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	Vorranggebiet	Ziel	B 801 C 1.8 C 2.1	Ja
2.3	Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Vorsorgegebiet	Grundsatz	B 901 C 1.9	Ja
2.4	Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Vorranggebiet	Ziel	B 801 C 1.8	Ja
2.5	Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts	Gestaltungs- und Entwicklungsaufgabe	„Sind so zu gestalten und so zu entwickeln (C 2.105)“, Zielcharakter > Ziel	C 2.105	Nein
<b>3. Erholung</b>					
3.1	Vorsorgegebiet für Erholung	Vorsorgegebiet	Grundsatz	B 9 C 1.9 C 3.804	Ja
3.2	Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft	Vorranggebiet	Ziel	B 801 C 1.8 C 3.804	Ja
3.3	Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	Vorranggebiet	Ziel	B 801 C 1.8 C 3.804	Ja
3.3a	Vorranggebiet für Erholung (ohne Differenzierung)	Vorranggebiet	Ziel	Zustimmung MI	Ja
3.4	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	Besondere Entwicklungsaufgabe (Sicherung und Weiterentwicklung)	„Vorhandene Standorte sind zu sichern sowie weiterzuentwickeln (C 1.507)“, Sicherungs- und Entwicklungsaufgabe, Zielcharakter > Ziel	C 1.507 C 3.806	Ja
3.5	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr	Besondere Entwicklungsaufgabe (besondere Sicherung, räumliche Konzentration und Entwicklung)	„Vorhandene Standorte sollen besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden (C 1.507)“, standortbezogene Sicherungsfunktion mit Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe, Zielcharakter > Ziel	C 1.507 C 3.806	Ja
3.6	Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt	Schwerpunktaufgabe (Sicherung und Entwicklung)	Standorte können gesichert und entwickelt werden (C 3.805), standortbezogene Sicherungs- und Entwicklungsaufgabe, Zielcharakter > Ziel	C 3.805	Ja
3.7	Regional bedeutsame Sportanlage	Sicherungs- und Entwicklungsaufgabe	Standorte können gesichert und entwickelt werden (C 3.805), standortbezogene Sicherungs- und Entwicklungsaufgabe, Zielcharakter > Ziel	C 3.805	Ja
3.8	Regional bedeutsamer Wanderweg	Sicherungs- und Entwicklungsaufgabe	Standorte können gesichert und entwickelt werden (C 3.6.601 bis C 3.6.605, muss im Kontext gesehen werden), standortbezogene Sicherungs- und Entwicklungsaufgabe, Zielcharakter > Ziel	C 3.6.605	Ja

Nr.	Begriff	Raumfunktion	Ziel Grundsatz Nachrichtliche Darstellung	Grundlage LROP I, LROP II VerfVO-RROP	Anwendung RROP LK WTM
<b>4. Landwirtschaft</b>					
4.1	Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials	Vorsorgegebiet	Grundsatz	B 901 C 2.208 C 3.202	Ja
4.2	Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft	Vorsorgegebiet	Grundsatz	B 901 C 3.203	Ja
<b>5. Forstwirtschaft</b>					
5.1	Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft	Vorsorgegebiet	Grundsatz	B 901 C 3.307	Ja
5.2	Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils	Sicherungs- und Entwicklungsaufgabe	Angebotsplanung, Grundstückseigentümer können auf Grund der Festlegung im RROP nicht verpflichtet werden, die Gebiete aufzuforsten, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und gemeindliche Bauleitplanungen dürfen der Festlegung nicht entgegenstehen > Ziel	C 3.303	Ja
5.3	Von Aufforstung freizuhaltenes Gebiet	Sicherungsaufgabe	Erhaltung der für die landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Flächen, Sicherungsaufgabe, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und gemeindliche Bauleitplanungen dürfen der Festlegung nicht entgegenstehen > Ziel	C 3.304	Ja
5.4	Besondere Schutzfunktion des Waldes	Sicherungs- und Entwicklungsaufgabe	Grundsatz	C 2.504 C 2.505	Nein
<b>6. Bodenschutz</b>					
6.1	Beseitigung erheblicher Bodenbelastungen	Vermeidungs- und Verminderungsgebiet	„Belastungen sind möglichst zu beseitigen (C 2.202)“ > Grundsatz	C 2.202 C 2.203	Ja
<b>7. Schutz kultureller Sachgüter</b>					
7.1	Kulturelles Sachgut	Sicherungs- und Erhaltungsaufgabe	„Sind nach Möglichkeit zu sichern und zu erhalten (C 2.602)“ > Grundsatz	C 2.602	Nein
<b>8. Lärmschutz</b>					
8.1	Lärmbereich	Steuerungsaufgabe	Keine konkreten Vorgaben über die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen > Grundsatz	C 2.409	Nein
8.2	Siedlungsbeschränkungsbereich	Steuerungsaufgabe	Ausschluss weiterer Wohnbebauung > Ziel	C 2.409	Nein
<b>9. Rohstoffgewinnung</b>					
9.1	Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung	Vorsorgegebiet	Grundsatz	B 901 C 3.4	Ja
9.2	Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	Vorranggebiet	Ziel	B 801 C 3.4	Ja
9.3	- für kurzfristige Inanspruchnahme - für langfristige Inanspruchnahme	Vorranggebiet	Ziel	B 801 C 3.403	Nein
9.4	Vorrangstandort für übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.406	Ja
<b>10. Verkehr - Schiene</b>					
10.1	Haupteisenbahnstrecke	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.2	Nein

Nr.	Begriff	Raumfunktion	Ziel Grundsatz Nachrichtliche Darstellung	Grundlage LROP I, LROP II VerfVO-RROP	Anwendung RROP LK WTM
10.2	Sonstige Eisenbahnstrecke	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.2	Ja
10.3	S-Bahn/City-Bahn	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.1	Nein
10.4	Stadtbahn	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.1	Nein
10.5	Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.2	Ja
10.6	Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.2	Nein
10.7	Bahnhof mit Funktionen für den ÖPNV	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.1 C 3.6.2	Nein
10.8	Haltepunkt	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.1 C 3.6.2	Ja
10.9	Elektrischer Betrieb	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.2	Nein
10.10	Anlage mit großem Flächenbedarf	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.2	Nein
10.11	Park-and-ride/Bike-and-ride	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.1	Nein
10.12	Tunnel	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.2	Nein
<b>10. Verkehr - Straße</b>					
10.20	Autobahn	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.3	Nein
10.21	Anschlussstelle	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.3	Nein
10.22	Hauptverkehrsstrasse von überregionaler Bedeutung	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.006 C 3.6.3	Ja
10.23	Hauptverkehrsstrasse von regionaler Bedeutung	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.006	Ja
10.24	Fährverbindung	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.3	Ja
10.25	Regional bedeutsamer Busverkehr	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.105	Ja
<b>10. Verkehr - Wasserstraße</b>					
10.30	Seeschifftiefes Fahrwasser	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.404	Nein
10.31	Schiffbarer Fluss	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.404 C 3.6.405	Nein
10.32	Schiffbarer Kanal	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.404 C 3.6.405	Ja

Nr.	Begriff	Raumfunktion	Ziel Grundsatz Nachrichtliche Darstellung	Grundlage LROP I, LROP II VerfVO-RROP	Anwendung RROP LK WTM
10.33	Vorrangstandort für Seehafen	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 1.802 C 3.6.402	Nein
10.34	Hafen	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.402	Ja
10.35	Sportboothafen	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.805	Ja
10.36	Umschlagplatz	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.4	Nein
10.37	Schleuse/Hebewerk	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.405	Ja
<b>10. Verkehr – Luftverkehr</b>					
10.40	Vorrangstandort für Verkehrsflughafen	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 1.802 C 3.6.5	Nein
10.41	Verkehrslandeplatz	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.5	Ja
10.42	Landepplatz	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.5	Ja
<b>10. Verkehr - allgemein</b>					
10.50	Güterverkehrszentrum	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.003	Nein
10.51	Regionales Güterverkehrszentrum	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.6.003	Nein
<b>11. Wasserwirtschaft - Wasserversorgung</b>					
11.1	Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung	Vorsorgegebiet	Grundsatz	B 901 C 3.9.108	Ja
11.2	Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung	Vorranggebiet	Ziel	B 801 C 3.9.107	Ja
11.3	Heilquelle	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.9.107	Nein
11.4	Talsperre/Speicherbecken	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.9.1	Nein
11.5	Wasserwerk	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.9.1	Ja
11.6	Fernwasserleitung	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.9.1	Ja
<b>11. Wasserwirtschaft - Abwasserbehandlung</b>					
11.20	Zentrale Kläranlage	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.9.2	Ja
11.21	Hauptabwasserleitung	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.9.2	Nein
11.22	Abwasserverwertungsfläche	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.9.2	Nein

Nr.	Begriff	Raumfunktion	Ziel Grundsatz Nachrichtliche Darstellung	Grundlage LROP I, LROP II VerfVO-RROP	Anwendung RROP LK WTM
<b>11. Wasserwirtschaft - Küsten- und Hochwasserschutz</b>					
11.30	Hochwasserrückhaltebecken	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.9.3	Nein
11.31	Deich	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.9.3	Ja
11.32	Sicherung des Hochwasserabflusses	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.9.3	Nein
<b>12. Abfallwirtschaft</b>					
12.1	Vorranggebiet für die Sicherung von Standorten für Siedlungsabfalldeponien	Vorranggebiet	Ziel	B 801 C 3.10.102	Nein
12.2	Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponie	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.10.102	Ja, nachrichtlich, LK FRI, Wiefels
12.3	Vorrangstandort für Sonderabfalldeponie Sonstige Abfallanlage	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 1.802 C 3.10.103	Nein
12.4	Sicherung/Sanierung von Altlasten	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.10.202	Ja
<b>13. Energie</b>					
13.1	Vorrangstandort für -Großkraftwerk -Kraftwerk -Energiegewinnung -Windenergiegewinnung	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 1.802 C 3.5	Ja
13.2	Eltleitung ab 110 kV	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.5	Ja
13.3	Umspannwerk ab 110 kV	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.5	Ja
13.4	Speicherung von Primärenergie	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.5	Ja
13.5	Rohrfernleitungen	Vorrangstandort	Ziel	B 801 C 3.5	Ja
<b>14. Besondere öffentliche Zwecke</b>					
14.1	Sperrgebiet	Sicherungs- und Steuerungsaufgabe	Keine konkreten Vorgaben > Grundsatz	-	Ja
<b>15. Nachrichtliche Darstellungen</b>					
15.1	Nationalpark	-	Nachrichtliche Darstellung	VerfVO-RROP	Ja
15.2	Naturpark	-	Nachrichtliche Darstellung	VerfVO-RROP	Nein
15.3	Naturraum/naturräumliche Landschaftseinheit	-	Nachrichtliche Darstellung	C 1.7 C 2.109	Ja (siehe Beikarte 1)
15.4	Schutzzonen nach dem Gesetz gegen Fluglärm -Fluglärmzone 1	-	Nachrichtliche Darstellung	C 2.410	Ja
15.5	Schutzzonen nach dem Gesetz gegen Fluglärm -Fluglärmzone 2	-	Nachrichtliche Darstellung	C 2.410	Ja
15.6	Gewässer	-	Nachrichtliche Darstellung	VerfVO-RROP	Ja

<b>Nr.</b>	<b>Begriff</b>	<b>Raumfunktion</b>	<b>Ziel Grundsatz Nachrichtliche Darstellung</b>	<b>Grundlage LROP I, LROP II VerfVO-RROP</b>	<b>Anwendung RROP LK WTM</b>
15.7	Mittlere Tidehochwasserlinie	-	Nachrichtliche Darstellung	VerfVO-RROP	Ja
15.8	Grenze – Land	-	Nachrichtliche Darstellung	VerfVO-RROP	Nein
15.9	Grenze –Bezirk	-	Nachrichtliche Darstellung	VerfVO-RROP	Nein
15.10	Grenze –Kreis	-	Nachrichtliche Darstellung	VerfVO-RROP	Ja
15.11	Grenze –Gemeinde/Samtgemeinde	-	Nachrichtliche Darstellung	VerfVO-RROP	Ja
15.12	Planungsraum	-	Nachrichtliche Darstellung	VerfVO-RROP	Ja

**Anmerkung:**

Grundlage ist die „Verordnung über die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (VerfVO-RROP) vom 26.Juli 1995 (Nds. GVBL. S. 260), geändert durch Verordnung vom 19. November 2001 (Nds. GVBL. S. 724“

## Anhang 04

### Tabellen

#### Inhaltsverzeichnis

Thema		Seite
<b>Raum- und Siedlungsstruktur</b>		
Planzeichen 1.3	Mittelzentrum	1
Planzeichen 1.4	Grundzentren	1
	Wohnbevölkerung, Fläche	2
	Bevölkerungsentwicklung	3
Planzeichen 1.5	Standort mit der Schwerpunktaufgabe	4
	Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten	
Planzeichen 1.6	Standort mit der Schwerpunktaufgabe	4
	Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	
Planzeichen 1.7	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe	4
	Ländliche Siedlung	
<b>Natur und Landschaft</b>		
Planzeichen 2.1	Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft	5-12
Planzeichen 2.2	Vorranggebiete für Natur und Landschaft	13-15
	Umsetzung des Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (einschließlich der weißen Zonen) in raumordnerische Kategorien	16
Planzeichen 2.3	Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	17-20
Planzeichen 2.4	Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	21
<b>Erholung</b>		
Planzeichen 3.1	Vorsorgegebiete für Erholung	22
Planzeichen 3.2	Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft	23-25
Planzeichen 3.3	Vorranggebiete für Erholung	26-29
	mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	
Planzeichen 3.3a	Vorranggebiete für Erholung ohne Differenzierung	30-31
Planzeichen 3.4	Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	32-35
Planzeichen 3.5	Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr	32-35
Planzeichen 3.6	Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte	32-35
	Die Entwicklung des Fremdenverkehrs im Landkreis Wittmund	36
Planzeichen 3.7	Regional bedeutsame Sportanlagen für den Wassersport	37
Planzeichen 3.8	Regional bedeutsame Wanderwege für Radfahren und Wandern	38
<b>Forstwirtschaft</b>		
Planzeichen 5.1	Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft	39
Planzeichen 5.2	Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils	40
Planzeichen 5.3	Von Aufforstung freizuhalten Gebiete	41
	Waldflächenverteilung im Landkreis Wittmund	42
<b>Lärmschutz</b>		
Planzeichen 8.2	Siedlungsbeschränkungsbereiche	43
<b>Rohstoffgewinnung</b>		
Planzeichen 9.1	Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung	44-48
Planzeichen 9.2	Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	44-48
	Berücksichtigung betriebener und geplanter Bodenabbaustätten	49-51
	=> 10 ha als Vorsorge- bzw. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	
Planzeichen 9.4	Vorrangstandort für übertätige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe	52

<b>Verkehr-Schiene</b>		
Planzeichen 10.2	Sonstige Eisenbahnstrecke	53
Planzeichen 10.5	Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	53
Planzeichen 10.8	Haltepunkte	53
	Zuständige Stellen für die Organisation und den Aufbau des ÖPNV/SPNV	54
<b>Verkehr-Straße</b>		
Planzeichen 10.22	Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung	55
Planzeichen 10.23	Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung	55
	Geplante Ortsumgehungen	56
	Verkehrsbelastung der Kreisstraßenabschnitte im Landkreis Wittmund nach der Straßenverkehrszählung 2000	57-58
Planzeichen 10.24	Fährverbindungen	59
Planzeichen 10.25	Regional bedeutsame Busverkehre	60
<b>Verkehr-Wasserstraße</b>		
Planzeichen 10.34	Häfen	61
Planzeichen 10.35	Sportboothäfen	61
Planzeichen 10.36	Umschlagplatz	61
Planzeichen 10.37	Schleusen	61
<b>Verkehr-Luftverkehr</b>		
Planzeichen 10.41	Verkehrslandeplätze	62
Planzeichen 10.42	Landplätze	62
<b>Wasserwirtschaft-Wasserversorgung</b>		
Planzeichen 11.1	Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung	63
Planzeichen 11.2	Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung	63
Planzeichen 11.5	Wasserwerke	64
Planzeichen 11.6	Fernwasserleitungen	65
<b>Wasserwirtschaft-Abwasserbehandlung</b>		
Planzeichen 11.20	Zentrale Kläranlagen	66
<b>Wasserwirtschaft-Küsten- und Hochwasserschutz</b>		
Planzeichen 11.31	Deiche	67
<b>Energie</b>		
Planzeichen 13.1	Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung	68
Planzeichen 13.2	Eltleitungen ab 110 kV	69
Planzeichen 13.3	Umspannwerke ab 110 kV	69
Planzeichen 13.5	Rohrfernleitungen	70
<b>Nachrichtliche Darstellungen</b>		
Planzeichen 15.4	Fluglärmzone 1	71
Planzeichen 15.5	Fluglärmzone 2	71
	Bauverbote in Lärmschutzbereichen nach § 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG)	72
Planzeichen 15.6	Gewässer	73
<b>Sonstiges</b>		
	Bruttowertschöpfung, Beschäftigte, Flächennutzung	74

**Planzeichen 1.3 Mittelzentrum  
Planzeichen 1.4 Grundzentren**

AT Seite 1

<b>Standort</b>	<b>Zentralörtliche Funktion</b>	<b>Verflechtungsbereich</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Anmerkungen</b>
Wittmund	Mittelzentrum	Landkreis Wittmund	<b>58.555</b>	Zwingende Übernahme (siehe LROP 02, Teil II, C 1.602)
Wittmund	Grundzentrum	Stadt Wittmund	21.508	Das Mittelzentrum Wittmund hat gleichzeitig grundzentrale Aufgaben
Langeoog	Grundzentrum	Gemeinde Langeoog	1.991	Festlegung in eigener Zuständigkeit (siehe LROP 02, Teil II, C 1.602)
Spiekeroog	Grundzentrum	Gemeinde Spiekeroog	798	Festlegung in eigener Zuständigkeit (siehe LROP 02, Teil II, C 1.602)
Esens	Grundzentrum	Samtgemeinde Esens	13.983	Festlegung in eigener Zuständigkeit (siehe LROP 02, Teil II, C 1.602)
Westerholt	Grundzentrum	Samtgemeinde Holtriem	8.996	Festlegung in eigener Zuständigkeit (siehe LROP 02, Teil II, C 1.602)
Friedeburg	Grundzentrum	Gemeinde Friedeburg	11.279	Festlegung in eigener Zuständigkeit (siehe LROP 02, Teil II, C 1.602)

**Quellen:**

- Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Ergebnis der Bevölkerungsfortschreibung, Stand: 31.12.2004
- Stadt Wittmund, Auswertung Haupt- Nebenwohnung / Wittmund, Stand: 04.10.2005
- Gem. Friedeburg, Auswertung Haupt- und Nebenwohnungen, Stand: 31.08.2005

# Wohnbevölkerung, Fläche

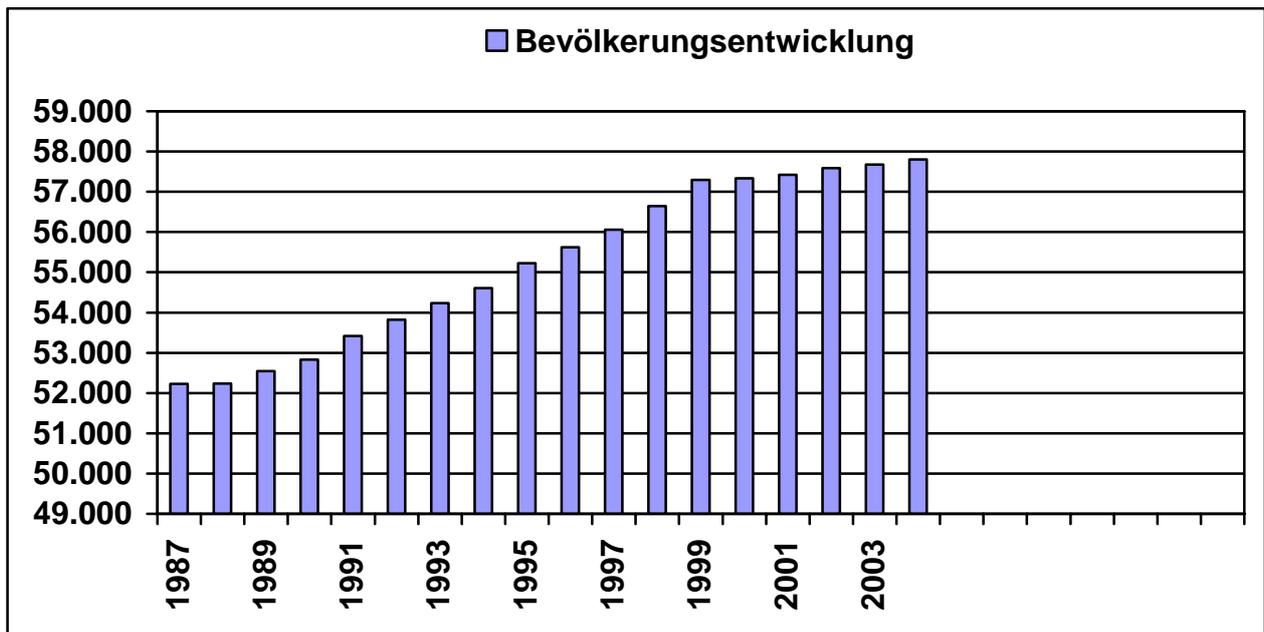
AT Seite 2

**Tabelle zu Planzeichen 1.4 Grundzentren**

<b>Stadt/Gemeinde/ Samtgemeinde</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Fläche qkm</b>	<b>Einwohner je qkm</b>
Gemeinde Friedeburg			
Ortsteil Abickhufe	193		
Ortsteil Bentstreek	411		
Ortsteil Dose	336		
Ortsteil Etzel	819		
Ortsteil Friedeburg	3.731		
Ortsteil Hesel	450		
Ortsteil Hoheesche	62		
Ortsteil Horsten	2.292		
Ortsteil Marx	1.187		
Ortsteil Reepsholt	915		
Ortsteil Upschört	361		
Ortsteil Wiesede	532		
Ortsteil Wiesedermeer	584		
insgesamt	11.279	163,57	69
Gemeinde Langeoog	1.991	19,67	101
Gemeinde Spiekeroog	798	18,25	44
Wittmund Stadt			
Ortsteil Wittmund	7.734		
Ortsteil Ardorf	1.371		
Ortsteil Asel	515		
Ortsteil Berdum	332		
Ortsteil Blersum	695		
Ortsteil Burhufe	1.995		
Ortsteil Buttforde	438		
Ortsteil Carolinensiel	1.603		
Ortsteil Eggelingen	353		
Ortsteil Funnix	581		
Ortsteil Hovel	503		
Ortsteil Leerhufe	2.172		
Ortsteil Uttel	1.783		
Ortsteil Willen	1.433		
insgesamt	21.508	210,13	102
Samtgemeinde Esens			
Gemeinde Dunum	1.115	26,83	42
Stadt Esens	6.816	21,68	314
Gemeinde Holtgast	1.701	24,00	71
Gemeinde Moorweg	885	18,65	47
Gemeinde Neuharlingensiel	1.085	24,55	44
Gemeinde Stedesdorf	1.673	27,95	60
Gemeinde Werdum	720	18,45	39
insgesamt	13.983	162,11	86
Samtgemeinde Holtriem			
Gemeinde Blomberg	1.496	12,80	117
Gemeinde Eversmeer	898	11,56	78
Gemeinde Nenndorf	690	6,86	101
Gemeinde Neuschoo	1.224	14,47	85
Gemeinde Ochtersum	961	10,82	89
Gemeinde Schweindorf	656	5,44	121
Gemeinde Uтары	663	6,37	104
Gemeinde Westerholt	2.408	14,63	165
insgesamt	8.996	82,95	108
<b>Landkreis Wittmund</b>	<b>58.555</b>	<b>656,63</b>	<b>89</b>

**Quellen:**

- Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Ergebnis der Bevölkerungsforschreibung, Stand: 31.12.2004
- Stadt Wittmund, Auswertung Haupt- Nebenwohnung / Wittmund, Stand: 04.10.2005
- Gem. Friedeburg, Auswertung Haupt- und Nebenwohnungen, Stand: 31.08.2005



Jahr	Einwohner	Anmerkungen
31.12.1987	52.226	Volkszählung (100,00 %)
1988	52.238	
1989	52.542	
1990	52.827	
1991	53.419	
1992	53.818	
1993	54.235	
1994	54.607	
1995	55.225	
1996	55.624	
1997	56.057	
1998	56.648	
1999	57.298	
2000	57.334	
2001	57.421	
2002	57.587	
2003	57.672	
2004	57.800	110,67 %

Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik

**Planzeichen 1.5 Standort mit der Schwerpunktaufgabe  
Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten**

**Planzeichen 1.6 Standort mit der Schwerpunktaufgabe  
Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten**

**Planzeichen 1.7 Standort mit der besonderen  
Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung**

AT Seite 4

<b>Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten</b>	<b>Anmerkungen</b>
Stadt Wittmund (Ortslage) Stadt Esens (Ortslage)	
<b>Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten</b>	
Stadt Wittmund (Ortslage) Stadt Esens (Ortslage)	
<b>Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung</b>	
entfällt	Nach LROP 94, Teil II; C 1.507 können Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ nur in Ordnungsräumen festgelegt werden. Der Landkreis Wittmund liegt im Ländlichen Raum (siehe LROP, Teil II; C 1.3).

**Planzeichen 2.1 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft**

AT Seite 5

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorsorgegebiet</b>
01	Landschaftsschutzgebiet „Berumerfehner-Meerhusener Moor“	Landschaftsrahmenplan, bestehendes LSG	Abgrenzungen des LSG, südöstlicher Bereich aufgrund der Standortbedingungen höher bewertet (vgl. 2.2-01)	Sicherung und Entwicklung der Qualität des Landschaftsraumes v. a. als Puffer zum angrenzenden Schutzgebiet bzw. zu den schutzwürdigen Bereichen östlich davon im LK Aurich
02	Nenndorfer Wallheckenkerngebiet	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
03	Narper Wallheckenkerngebiet/ Wallheckenkerngebiet Terheide/ Grotschlott-Ebene	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz, gehölzfreie zusammenhängende Niederung des Grotschloots	Sicherung der Qualität als besondere Landschaftsräume mit einem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente (Wallheckengebiete) und einer besonderen naturräumlich bedingten Form der Kulturlandschaft (Niederung)
04	Schweindorf-Utarper Wallheckenkerngebiet	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
05	Südochtersumer Wallheckenkerngebiet	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
06	Westochtersumer Wallheckenkerngebiet	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz (unterbrochen durch die Niederung des Ochtersumer Tiefs)	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente

**Planzeichen 2.1 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (Fortsetzung)**

AT Seite 6

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorsorgegebiet</b>
07	LSG „Leegmoor“, LWB 2 „Holtgaster Niederung“ (mit Niederung des Ochtersumer Tiefs und des Schleitiefs)	Landschaftsrahmenplan LK WTM, im Osten z. T. LROP (Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft)	Offene Niederungs- bzw. Marschenareale, LSG-würdiger Bereich	Sicherung der Qualität als besonderer weitgehend unbeeinträchtigter Landschaftsraum (störungsarme weiträumige Offenlandschaften) als naturräumlich bedingten Form der Kulturlandschaft
08	Kernbereiche der Westerholter Marsch (heute Windparks)	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Marschenareal, derzeit als Windpark genutzt	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum (traditionelle Offenlandschaft) als naturräumlich bedingten Form der Kulturlandschaft auch nach einer Auffassung als Windenergiepark
09	Ebene des Westertiefs	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Offener und unbesiedelter Niederungsbereich mit Fließgewässer inmitten eines dicht besiedelten Geestareals	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum (naturräumlich bedingten Form der Kulturlandschaft)
10	Holtgaster Wallheckenkerngebiet	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
11	Westl. Bengersieler Marsch	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Besiedelter Marschenbereich mit Warfdörfern, z. T. als Windenergiepark genutzt	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum (traditionelle besiedelte Marschenlandschaft mit Warfdörfern) als naturräumlich bedingten Form der Kulturlandschaft auch nach einer Auffassung als Windenergiepark
12	Altmarschenareal bei Bengersiel	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Besiedelter Altmarschenbereich mit Warfhöfen	Sicherung der Qualität als besonderer und weitgehend unbeeinträchtigter Landschaftsraum (traditionelle besiedelte Marschenlandschaft mit Warfhöfen) als naturräumlich bedingten Form der Kulturlandschaft

**Planzeichen 2.1 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (Fortsetzung)**

AT Seite 7

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorsorgegebiet</b>
13	Randbereiche der Bengersieler Marsch	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Randbereiche der offenen Marschen mit Übergang zur Geest	Sicherung der Qualität als besonderer und weitgehend unbeeinträchtigter Landschaftsraum als naturräumlich bedingten Form der Kulturlandschaft
14	Nordöstlicher Randbereich der Erweiterung NSG Ochsenweide	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Bereich zwischen dem Wald und dem naturschutzwürdigen Gebiet	Sicherung einer Pufferung des naturschutzwürdigen Bereichs, Entwicklung einer Vernetzungsstruktur mit dem östlichen angrenzenden Vorranggebiet Kreyenburger Wiesen/ Dunumer Brook (2.2-3)
15	Wallheckenkerngebiet Dunum	Landschaftsrahmenplan LK WTM, LROP	Bereich mit dichtem Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
16	Niederung des Falstertiefs	Landschaftsrahmenplan LK WTM, LROP	Gehölzfreie breite Fließgewässerniederung, Bestandteil des LSG Benser Tiefs	Sicherung der Qualität als unbeeinträchtigter besonderer Landschaftsraum (naturräumlich bedingten Form der Kulturlandschaft)
17	Stedesdorfer Wallheckenkerngebiet	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
18	Wallheckenkerngebiet Folstenhausen	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
19	Esenser Wallheckenkerngebiet	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente

**Planzeichen 2.1 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (Fortsetzung)**

AT Seite 8

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorsorgegebiet</b>
20	Werdumer Altmarschen	Landschaftsrahmenplan LK WTM, LROP	Besiedelter Altmarschenbereich mit ausgedehnten vielfältigen Grünland-Grabenarealen, einer dünnen Besiedlung in Form von Warfhöfen und einigen kleinen Warfdörfern	Sicherung der Qualität als bis heute kaum beeinträchtigter besonderer Landschaftsraum (naturräumlich bedingten Form der Kulturlandschaft)
21	Marschenbereich nördlich Bliersum	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Siedlungsfreier Marschenbereich mit Grünland-Grabenarealen, zum Teil derzeit als Windenergiepark genutzt	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum (naturräumlich bedingten Form der Kulturlandschaft) auch nach einer Auffassung des Windenergieparks
22	Nördliche Wittmunder Marschen	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Besiedelter Altmarschenbereich mit ausgedehnten vielfältigen Grünland-Grabenarealen, einer dünnen Besiedlung in Form von Warfhöfen und einigen kleinen Warfdörfern	Sicherung der Qualität als bis heute relativ wenig beeinträchtigter besonderer Landschaftsraum (naturräumlich bedingten Form der Kulturlandschaft)
23	Bereich der Seemarschen östlich Funnix	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Entlang der ehemaligen, parallel zueinander verlaufenden Deichlinien dünn besiedelter Raum, an dem die schrittweise Eindeichung besonders gut erkennbar ist	Sicherung der Qualität als bis heute relativ wenig beeinträchtigter besonderer Landschaftsraum (naturräumlich bedingten Form der Kulturlandschaft)
24	Negenbarger Wallheckenkerngebiet	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
25	Hattersumer Wallheckenkerngebiet	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente

**Planzeichen 2.1 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (Fortsetzung)**

AT Seite 9

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorsorgegebiet</b>
26	Marschenbereiche am Stadtrand von Wittmund	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Besiedelter Altmarschenbereich mit ausgedehnten vielfältigen Grünland-Grabenarealen, einer dünnen Besiedlung	Sicherung der Qualität als bis heute relativ wenig beeinträchtigt-ter besonderer Landschaftsraum (naturräumlich bedingten Form der Kulturlandschaft), Abstandsflächen zur Ortschaft Asel, Erhalt einer offenen Verbindung zur südlichen Wittmunder Marsch
27	Wallheckenkerngebiet südlich Asel	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Kleiner Inselbereich mit dichtem Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
28	Ehemalige Heglitzer Heide mit Südertief	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Offener Landschaftsraum südlich des Flugplatzes einschließlich der Niederung des Nordertiefs	Sicherung des besonderen Landschaftsbildes als naturräumlich bedingte Form der Kulturlandschaft und als Raum mit besonderer Eigenart
29	Ardorfer Wallheckenkerngebiet	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
30	Niederung des Südertiefs	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Teil der Niederung des Süder-tiefs einschließlich Niederungen der Schnapper und der Borghol-ter leide als „Pufferbereich“ für Utarper Meedeland (2.2-08) und Verbindung mit dem Bereich Altes Wegsmoor (2.3-09)	Unterstützung der Sicherung und Entwicklung des naturschutzwürdigen Kernbereichs und der Verbindung mit weiter entfernt liegenden wertvollen Bereichen
31	Randbereiche des Wallheckengebiets Leerhufe	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich angrenzenden Bereichen dichtes Wallheckennetz, jedoch mit Unterschied zum Wallheckengebiet Leerhufe (2.2-09)	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente

**Planzeichen 2.1 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (Fortsetzung)**

AT Seite 10

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorsorgegebiet</b>
32	Niederung des Rispeler Tiefs/ Mühlentiefs/	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Zusammenhängende, ursprünglich erhaltene großflächige Niederungsbereiche als weitreichende Verzahnung der Geest mit den Marschen	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum als naturräumlich bedingte Form der Kulturlandschaft und als Raum mit besonderer Eigenart
33	Rispeler Wallheckenkerngebiet	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
34	Irmenhofheide südl. Rispel	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Ehemaliger Heide/ Moorbereich, der sich zwischen der L 11 und der Kreigrenze erstreckt. Der nördliche Teil ist Landschaftsschutzgebiet, im südlichen Bereich liegen die gleichen Qualitäten vor	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum (naturräumlich bedingte Form der Kulturlandschaft) und als Raum mit besonderer Eigenart, im nördlichen Teil bestehendes Landschaftsschutzgebiet, südlicher Teil ist ebenfalls landschaftsschutzgebietswürdig
35	Ehemalige Knyphauser Heide	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Ehemaliger Heide/ Moorbereich, der sich zwischen der K 50 und dem Knyphauser Wald erstreckt	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum (naturräumlich bedingte Form der Kulturlandschaft) und als Raum mit besonderer Eigenart
37	Wallheckenkerngebiete Reepsholt und Abickhafe	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente

**Planzeichen 2.1 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (Fortsetzung)**

AT Seite 11

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorsorgegebiet</b>
38	Niederung des Reepsholter Tiefs/ Wieseder Tiefs	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Offener und zusammenhängender Niederungsbereich (die Gewässer siehe 2.2-12)	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinen besonderen Standortbedingungen (Niedermoorböden) und als naturräumlich bedingte Form der Kulturlandschaft; Erhalt und Entwicklung als Pufferzone für das Gebiet 2.2-12 (Niederung Reepsholter Tief/ Plagwegstuchte) sowie Verbindung dieses Bereichs mit der Etzeler Marsch
39	Wieseder Wallheckenkernbereich	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
40	Heseler Wallheckenkerngebiet	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
41	Wallheckenkerngebiet Stapelstein	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
42	Niederung der Bitze	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Zusammenhängende, ursprünglich erhaltene großflächige Niederungsbereiche als weitreichende Verzahnung der Geest (hier sogar der Hochmoorgebiete) mit den Marschen	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum (naturräumlich bedingte Form der Kulturlandschaft), als Raum mit besonderer Eigenart und als Verbindungsstruktur der Marschen mit den Mooren

**Planzeichen 2.1 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (Fortsetzung)**

AT Seite 12

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorsorgegebiet</b>
43	Marxer Wallheckenkerngebiet	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Im Vergleich zu umliegenden Bereichen dichtes Wallheckennetz	Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
44	Bült	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Bestehendes Landschaftsschutzgebiet (LSG 17 „Feldgehölz Bült“)	Sicherung der Qualität als Waldfläche im Siedlungsbereich, Unterstützung der Entwicklung zur naturnahen Waldfläche (Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Bauleitplanung)
45	Utarper Meedeland östlich von Ardorf	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Niederungsbereich des Südertiefs mit Nass- und Feuchtgrünländereien und anderen Feuchtbiotopen in enger Nachbarschaft	Schutz und Entwicklung des Gebietes mit einem dichten Bestand verschiedener Feuchtbiotope (Nassgrünländereien, Sumpfstandorte und Kleingewässer) als Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten

**Planzeichen 2.2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft**

AT Seite 13

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorranggebiet</b>
01	Naturschutzgebiet „Ewiges Meer“	LROP, FFH Nr. 006 „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“, Vogelschutzgebiet Nr. 005 „Ewiges Meer“, Naturschutzgebiet, Nds. Moorschutzprogramm, Landschaftsrahmenplan LK WTM	Schutzgebietsabgrenzungen, Erweiterungsfläche Richtung Osten aufgrund entsprechender Standortbedingungen (aktuell LSG) und Vernetzung mit anderen Vorranggebieten im LK Aurich	Größtenteils zwingende Übernahme als Vorranggebiet aus LROP
02	Naturschutzgebiet Ochsenweide und östlich angrenzendes Gebiet	LROP, FFH Nr. 177 „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“, Naturschutzgebiet, Landschaftsrahmenplan LK WTM	Naturschutzgebiet Ochsenweide, angrenzender Niederungsbereich mit Niedermoorböden und div. gem. § 28a besonders geschützten Restmoorparzellen	Zwingende Übernahme als Vorranggebiet aus LROP, Sicherung und Entwicklung der geschützten Bereiche östlich des Naturschutzgebiets
03	Kreyenburger Wiesen/ Dunumer Brook	LROP, teilweise FFH Nr. 177, vergleiche 02, Landschaftsrahmenplan LK WTM	Naturschutzwürdige Bereiche aufgrund der Biotop (versch. Restmoorbiotop) und der naturräumlichen Standortbedingungen, westl. Teil des LSG Benser Tiefs	Zwingende Übernahme als Vorranggebiet aus LROP, Sicherung und Entwicklung und Vernetzung besonderer Lebensraumformen mit seltenen Tier- und Pflanzenarten
04	Kleientnahmestellen Ostbense	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Naturschutzwürdige Gewässer in den Marschen und deren Randbereiche (heutige LSG-Abgrenzung)	Schutz und Entwicklung der Gewässer und deren Randbereiche als Brut- und Rastbiotop für Vogelarten der Marschen und der Nordseeküste
05	Altharlinger Sieltief/ Meyenburger Tief/ Falstertief	LROP, Landschaftsrahmenplan LK WTM	Darstellungen im LROP, Erhebungen und Bewertungen der Landschaftsrahmenplanung (Niederung des Altharlinger Sieltiefs im Mittel und Oberlauf, Meyenburger Tief)	Zwingende Übernahme als Vorranggebiet aus LROP, Schutz, Pflege und Entwicklung eines naturnah verlaufenden Marschengewässers einschließlich seiner Niederung (Meyenburger Tief, Altharlinger Sieltief)
06	NSG Graureiherkolonie Hohehahn	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Abgrenzungen des bestehenden NSG	Schutz und Entwicklung des Gebiets
07	Kleientnahmestellen Wiefels	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Kleientnahmewässer und angrenzende unbesiedelte Flächen	Schutz und Entwicklung des Gewässers und seines Umfeldes als Hochwertiges Brut- und Rastbiotop für versch. Vogelarten
08	unbesetzt			

**Planzeichen 2.2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Fortsetzung)**

AT Seite 14

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorranggebiet</b>
09	Wallheckenkerngebiet Leerhufe	LROP, Landschaftsrahmenplan LK WTM	Gebiet mit einem besonders dichten und gut erhaltenen Wallheckennetz nördl. der Ortschaft Leerhufe	Zwingende Übernahme aus dem LROP, Sicherung der Qualität als besonderer Landschaftsraum mit seinem besonders dichten Netz kulturhistorischer gesetzlich geschützter Landschaftselemente
10	Restmoorbereich bei Wiesedermeer	LROP (bestehendes Landschaftsschutzgebiet), FFH Nr. 193 „Kollrunger Moor und Klinge“, Landschaftsrahmenplan LK WTM,	Bestehendes Landschaftsschutzgebiet einschließlich der im Südwesten angrenzenden Hochmoorgrünlandbereiche	Zwingende Übernahme als Vorranggebiet aus dem LROP, Ergänzung des südwestlichen Hochmoorgebiets zum Schutz und zur Entwicklung von hochmoortypischen Lebens-räumen (Hochmoorgrünland, Hochmoorrenaturierung) und zur Verbindung naturschutzwürdiger Bereich im Landkreis Aurich. Bestehender Flächenpool der Gem. Friedeburg
11	NSG Sumpfmoor Dose, Oberlauf Emders Tief	LROP, FFH Nr. 184 "Upjever und Sumpfmoor Dose, Naturschutzgebiet, Landschaftsrahmenplan LK WTM	Bestehendes Naturschutzgebiet	Zwingende Übernahme als Vorranggebiet aus dem LROP
12	Niederung Reepsholter Tief/ Plagwegstuchte	Landschaftsrahmenplan LK WTM, LROP	Die Gewässer sind im LROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt (Reepsholter Tief, Wieseder Tief, Friedeburger Tief), der Niederungsbereich im dargestellten Abschnitt weist ein dichtes Netz gem. § 28a NNatG besonders geschützter Biotope auf (Nassgrünländereien, Sumpfstandorte)	Zwingende Übernahme als Vorranggebiet aus dem LROP (Gewässer), Schutz und Entwicklung des Bereichs mit den besonders eng beieinander liegenden besonders geschützten Biotopen

**Planzeichen 2.2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Fortsetzung)**

AT Seite 15

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorranggebiet</b>
13	Barger Heide/ Horster Berge	LROP (NSG Schwarzes Meer), teilw. FFH Nr. 008 „Schwarzes Meer“, Naturschutzgebiet, Landschaftsrahmenplan LK WTM,	Bereich mit vielfältigem Spektrum besonders geschützter Biotope (Trockenbiotope, Moor), aktuell weniger wertvolle Bereiche mit Entwicklungspotential, Vernetzung und Weiterentwicklung des NSG Schwarzes Meer (FFH-Gebiet) mit den übrigen für den Naturschutz wertvollen Bereichen	Schutz und Entwicklung des Gebiets mit einem dichten Bestand verschiedener besonders geschützten Biotope (Trockenbiotope, Moor, Stillgewässer) als Lebensräume für besonders bedrohte Tier- und Pflanzenarten
14	Nördliches NSG Lengener Meer	LROP, FFH Nr. 010 „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeersmoor“, Naturschutzgebiet, Landschaftsrahmenplan LK WTM	Bestehendes Naturschutzgebiet	Zwingende Übernahme als Vorranggebiet aus dem LROP
15	Hopelser Moor	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Großflächige besonders geschützte Biotope (Feuchtgrünland)	Schutz und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen
16	Niedersächsische Wattenmeer	Nationalparkgesetz „Niedersächsisches Wattenmeer“ LROP FFH-Nr.001 „Nds. Wattenmeer“ Vogelschutzgebiet Nr. 001 „Niedersächsisches Wattenmeer“	Zone 1(Ruhezone) und Zone 2 (Zwischenzone) oberhalb und unterhalb MThw	Verfügung der Bez.-Reg. Weser-Ems vom 17.09.2002, Az.: 201.13, Darstellung der Flächen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen
17	Harle, Nordertief, Dykschloot	FFH-Nr. 180 „Harle, Nordertief, Dykschloot“	Natura 2000, Teichfledermaus	Natura 2000, Teichfledermaus
18	Emders Tief, Friedeburger Tief, Reepsholter Tief, Wieseder Tief	FFH-Nr. 180 „Emders Tief, Friedeburger Tief, Reepsholter Tief, Wieseder Tief“	Natura 2000, Teichfledermaus	Natura 2000, Teichfledermaus

**Umsetzung des Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (einschließlich der weißen Zonen) in raumordnerische Kategorien**  
AT Seite 16

**Tabelle zu Planzeichen 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 3.3, 3.3a, 3.5**

<b>NLP</b>	<b>oberhalb MThw auf den Inseln und dem Festland</b>	<b>unterhalb MThw im Wattenmeer</b>
<b>Zone 1 (Ruhezone) (rote Zone)</b>	<b>VG</b> für Natur und Landschaft	<b>VG</b> für Natur und Landschaft
<b>Zone 2 (Zwischenzone) (grüne Zone)</b>	<b>VG</b> für Natur und Landschaft <b>VS</b> für Erholung	<b>VG</b> für Natur und Landschaft
<b>Zone 3 (Erholungszone) (gelbe Zone)</b>	<b>VG</b> für Erholung (ohne Differenzierung)* <b>VS</b> für Natur und Landschaft	<b>VG</b> für Erholung (ohne Differenzierung)* <b>VS</b> für Natur und Landschaft
<b>Weißer Zone (außerhalb NLP)</b>	<b>VG</b> für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung außerhalb der Ortslagen  Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe <b>Fremdenverkehr</b> innerhalb der Ortslagen	nicht vorhanden

**NLP** = Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, **VG** = Vorranggebiet, **VS** = Vorsorgegebiet

**Anmerkungen:**

- Der Bereich unterhalb MThw gehört nicht zum Hoheitsgebiet des Landkreises Wittmund und liegt damit außerhalb des Planungsraumes. Aussagen unterhalb MThw haben darum nur nachrichtlichen Charakter.
- Grundlage: Verfügung der Bez.-Reg. Weser Ems vom 17.09.2002 Az.: 201.13-Darstellung der Flächen des Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.
- \*Mit Verfügung vom 20.07.2001, Az.: 303-20 303/562 hat die Niedersächsische Staatskanzlei der Verwendung des Planzeichens „Vorranggebiet für Erholung“ (ohne Differenzierung entsprechend Planzeichen 3.2 und 3.3) zugestimmt, soweit kein raumordnerisches Planungserfordernis gesehen wird. Innerhalb des NLP „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist ein entsprechendes Planungserfordernis nicht erkennbar. Möglichkeiten und Schranken der räumlichen Nutzung ergeben sich aus den Regelungen des NLP-Gesetzes. Vor diesem Hintergrund sind die Erholungszonen (Zone 3) des NLP „Niedersächsisches Wattenmeer“ als „Vorranggebiet für Erholung“ ohne Differenzierung festgelegt.

**Planzeichen 2.3 Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung**

AT Seite 17

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorsorgegebiet</b>
01	Wiesenvogellebensraum Westerholter Marschen	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Offene Marschenbereiche ohne Windenergieparks	Sicherung der Lebensraumqualität für Limikolen
02	Südmoor	LROP, Nds. Moorschutzprogramm	Abgrenzungen aus den Grundlagen wurden übernommen	Förderung der naturraumtypischen Nutzung zum Schutz des Bodens als Standort besonderer Arten und Lebensgemeinschaften
03	Feuchtgrünlandsenke südl. Blomberg	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Naturräumliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung vorhandener geschützter Strukturen (gem. § 28a NNatG bes. geschützter Biotope)
04	Wiesenvogellebensraum Benersieler Marschen	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Offener nur dünn besiedelter und weitgehend unbeeinträchtigter Marschenbereich	Sicherung der Lebensraumqualität für Limikolen als Ergänzung zu 2.4-03
05	Südöstl. Randbereich des Wiesenvogelgebiets Insenhauser Marsch (2.4-05)	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Offener nur dünn besiedelter und weitgehend unbeeinträchtigter Marschenbereich	Sicherung der Lebensraumqualität für Limikolen als Ergänzung zu 2.4-05
06	Wiesenvogellebensraum nördl. Thunum	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Offener nur dünn besiedelter und weitgehend unbeeinträchtigter Marschenbereich	Sicherung der Lebensraumqualität für Limikolen als Ergänzung zu 2.4-05 und 2.4-06 sowie als Verbindung dieser beiden Gebiete
07	Wiesenvogellebensraum nördl. Esens	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Offener nur dünn besiedelter und weitgehend unbeeinträchtigter Marschenbereich	Sicherung der Lebensraumqualität für Limikolen als Ergänzung zu 2.4-03 und 2.4-06 sowie als Verbindung dieser beiden Gebiete
08	Wiesenvogellebensraum südl. Wittmund	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Offener nur dünn besiedelter und weitgehend unbeeinträchtigter Marschenbereich	Sicherung der Lebensraumqualität für Limikolen als Ergänzung und Pufferung zu 2.4-08 (Kernbereich des Kompensationsflächenpools im Flurneuordnungsgebiet WTM-Nord)
09	Altes Wegsmoor in der Niederung des Südertiefs südl. von Ardorf	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Teilbereich der Niederung mit besonders geschützten Biotopen (Grünlandflächen), Abgrenzung nach Vorkommen weiterer artenreicher Grünlandflächen, Bodenverhältnissen (Moor) und Topographie (großflächige Senke innerhalb der Niederung)	Sicherung der Standortbedingungen (Bodenschutz) und Schutz sowie Entwicklung der für den Naturschutz wertvollen Grünlandbiotope

**Planzeichen 2.3 Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Fortsetzung)**

AT Seite 18

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorsorgegebiet</b>
10	Bereich Moormaaten westl. Horsten	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Teilbereich der Niederung mit z. T. besonders geschützten Biotopen (Feuchtgrünland), Abgrenzung nach Vorkommen artenreicher Grünlandflächen, Bodenverhältnissen (Moor)	Sicherung der Standortbedingungen (Bodenschutz) und Schutz sowie Entwicklung der für den Naturschutz wertvollen Grünlandbiotope
11	Hunter Moor südwestlich Marx	Landschaftsrahmenplan LK WTM, NDS. Moorschutzprogramm	Zusammenhängender und unbesiedelter Grünlandbereich auf Hochmoor mit offenem Landschaftsbild	Sicherung der Standortbedingungen (Bodenschutz) und Schutz sowie Entwicklung der für den Naturschutz wertvollen Grünlandbiotope insbesondere für die Vogelwelt
12	Feucht- und Nassgrünlandgebiet am Schleitief	Landschaftsrahmenplan LK WTM, Ersatzflächenpool Flurneuordnung Utarp-Ochtersum	Untersuchungen für den Landschaftsrahmenplan, Bodenkarte (Moormarschen/ Niedermoorböden), aktuelle Abgrenzung des Ersatzflächenpools	Sicherung und Entwicklung von artenreichen Feucht- und Nassgrünländereien mit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, Lage wurde der aktuellen Abgrenzung des Ersatzflächenpools angepasst
13	Wiesenvogelgebiet Oldendorfer Hammer (geänderte Bereiche sind in der beiliegenden Karte Nr. 25 dargestellt)	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Naturräumliche Standortgegebenheiten (Boden, Relief), weitgehend siedlungsfreier und ungestörter Marschenbereich	Sicherung und Entwicklung von wichtigen Wiesenvogelgebieten der Marschen, wurde nach der aktuellen Bodenkarte (Abgrenzung alter und jüngerer Marschenböden), nach den Nutzungsangaben der aktuellen ALK und den Karten Ertragspotenzial für Acker und Grünland sowie nach dem aktuellen Kompensationsflächenkataster neu abgegrenzt. Die herausgenommenen Bereiche werden als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

**Planzeichen 2.3 Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Fortsetzung)**

AT Seite 19

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorsorgegebiet</b>
15	Wiesenvogelgebiet Insenhauser Marsch (geänderte Bereiche sind in der beiliegenden Karte Nr. 24 dargestellt)	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Naturräumliche Standortgegebenheiten (Boden, Relief), weitgehend siedlungsfreier und ungestörter Marschenbereich	Sicherung und Entwicklung von wichtigen Wiesenvogelgebieten der Marschen, wurde nach den aktuellen Bodenkarten (Abgrenzung alter und jüngerer, ackerfähiger Marschenböden), nach den Nutzungsangaben der aktuellen ALK und den Karten Ertragspotenzial für Acker und Grünland (Landwirtschaftlicher Fachbeitrag) sowie nach dem aktuellen Kompensationsflächenkataster neu abgegrenzt. Die herausgenommenen Bereiche werden als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft festgelegt.
16	Wiesenvogelgebiet Margens	Landschaftsrahmenplan LK WTM	Naturräumliche Standortgegebenheiten (Boden, Relief), weitgehend siedlungsfreier und ungestörter Marschenbereich	Sicherung und Entwicklung von wichtigen Wiesenvogelgebieten der Marschen
17	Umfeld der Kleientnahmestelle Jheringsgroden	Landschaftsrahmenplan LK WTM, Stellungnahme NLWKN	Östlich und westlich an das Kleientnahmegewässer angrenzende Flächen.	Schutz und Entwicklung des Gewässers und seiner Randbereiche als Brut- und Rastbiotop für Vogelarten der Marschen und der Nordseeküste mit regionaler bis landesweiter Bedeutung.

**Planzeichen 2.3 Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Fortsetzung)**

AT Seite 20

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorsorgegebiet</b>
18	Wiesenvogelgebiet Buttforde-Toquard	Landschaftsrahmenplan LK WTM, z. T. Kompensationsflächenpool im Geltungsbereich der Flurneuordnung Wittmund-Nord	Naturräumliche Standortgegebenheiten (Boden, Relief), weitgehend siedlungsfreier und ungestörter Marschenbereich	Sicherung und Entwicklung von weitgehend ungestörten Wiesenvogelgebieten der Marschen, im östlichen Teil findet sich der Kompensationsflächenpool des Flurneuordnungsgebiets WTM-Nord, im Nordwesten liegen Kompensationsbereiche für den Windpark Abens. Überprüfung anhand der Bodenkarten, aktuellen Nutzungen und der Unterlagen vom NLWKN (nordwestlicher Teil ist Brutgebiet lokaler Bedeutung). Abgrenzung bleibt bestehen
	Moorwiesen westlich der Ochsenweide	Landschaftsrahmenplan LK WTM, Stellungnahme NLWKN	Naturräumliche Standortgegebenheiten (Boden)	Sind entfallen, da in das Vorranggebiet Natur und Landschaft „Naturschutzgebiet Ochsenweide und angrenzende Gebiete“ integriert (vgl. 2.2-02 und Karte 15).

**Planzeichen 2.4 Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Fortsetzung)**

AT Seite 21

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
01	Etzeler Marsch	LROP Landschaftsrahmenplan LK WTM, Stellungnahme NLWKN	Naturräumliche Standortgegebenheiten (Boden, Relief), weitgehend siedlungsfreier und ungestörter Marschenbereich	Zwingende Übernahme als Vorranggebiet aus dem LROP, Sicherung und Entwicklung von wichtigen Wiesenvogelgebieten der Marschen, LSG-Würdigkeit
02	Grünland auf teilabgetorfem Hochmoor, vereinzelte Restmoorparzellen im Südmoor	Im LROP als VG für Natur und Landschaft festgelegt, aus fachlichen Gesichtspunkten im RROP als VG für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung übernommen. Landschaftsrahmenplan LK WTM, Nds. Moorschutzprogramm, Stellungnahme NLKWN	Nds. Moorschutzprogramm	Sicherung und Entwicklung von Grünland auf Moor, Erhalt der Restmoorbereiche mit verschiedenen Moordegenerationsstadien. Es handelt sich um ein kleinen Bereich mit teilabgetorfte und stark mineralisierten Hochmoorböden, der nur noch als Hochmoorgrünland zu entwickeln ist. Eine naturnahe Hochmoorregeneration ist hier nicht mehr möglich.

**Planzeichen 3.1 Vorsorgegebiete für Erholung**

AT Seite 22

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorsorgegebiet</b>
	Diverse Gebiete im ganzen Kreisgebiet (unterschiedliche Marschenräume, Wallheckengebiete, Wälder)	LROP, Teil II, Beikarte 5, Erholung  Landschaftsrahmenplan LK WTM	Besondere Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes (besondere Schönheit, Eigenart und Vielfalt)  Erleben verschiedener regionaltypischer Landschaftsformen  Vereinbarkeit mit dem Arten und Biotopschutz	Ausreichender vorsorglicher Schutz der geeigneten Gebiete zum langfristigen Erhalt der besonderen Qualitäten

**Planzeichen 3.2 Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft**

AT Seite 23

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorranggebiet</b>
<b>1</b>	Gebiet zwischen Bengersiel und Damsum	<p>Landschaftsrahmenplan LK WTM</p> <p>KV-Plan Freizeit (Wandern, Radwandern)</p> <p>- ortsverbindendes Radnetz</p>	<p>Besondere Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes (besondere Schönheit, Eigenart und Vielfalt)</p> <p>Nutzung der vorhandenen Erschließung für variable Routenwahl ohne neue Wege trassieren zu müssen</p> <p>unmittelbare Nähe zu den Erholungsorten/Kurorten</p> <p>Vereinbarkeit mit dem Arten und Biotopschutz</p>	<p>Die Sicherung des Teilraumes für ruhige Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.</p> <p>Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.</p> <p>Für die Steuerung und Entwicklung des Tourismus ist es sinnvoll, Bereiche für ruhige und intensive Erholungsformen zu definieren. Auf der Ebene der Regionalplanung kann das nur über die Festlegung von Vorranggebieten für Erholung sichergestellt werden.</p>
<b>2</b>	Gebiet entlag des Benser Tiefs (Oberlauf bis zur L 10) mit Ausnahme des Gebietes „Komfortcampingplatz Bengersiel“	<p>Landschaftsrahmenplan LK WTM</p> <p>KV-Plan Freizeit (Wandern, Radwandern)</p> <p>- Ostfriesland Wanderweg</p> <p>- NSCR-NorthSeaCykeRoute</p> <p>- Museums-Route</p> <p>Wasserwanderkarte Ostfriesland</p> <p>- Benser Tief</p> <p>- Bettenwarfer Leide</p>	<p>Besondere Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes (besondere Schönheit, Eigenart und Vielfalt)</p> <p>Nutzung der vorhandenen Erschließung für variable Routenwahl ohne neue Wege trassieren zu müssen</p> <p>unmittelbare Nähe zu den Erholungsorten/Kurorten</p> <p>Vereinbarkeit mit dem Arten und Biotopschutz</p>	<p>Die Sicherung des Teilraumes für ruhige Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.</p> <p>Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.</p> <p>Für die Steuerung und Entwicklung des Tourismus ist es sinnvoll, Bereiche für ruhige und intensive Erholungsformen zu definieren. Auf der Ebene der Regionalplanung kann das nur über die Festlegung von Vorranggebieten für Erholung sichergestellt werden.</p> <p>Aus ornithologischer Sicht sollen Korridore für Rast- und Brutvögel gesichert werden.</p>

**Planzeichen 3.2 Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft**

AT Seite 24

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorranggebiet</b>
<b>3</b>	Gebiet südöstlich von Benersiel	Landschaftsrahmenplan	<p>Besondere Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes (besondere Schönheit, Eigenart und Vielfalt)</p> <p>Nutzung der vorhandenen Erschließung für variable Routenwahl ohne neue Wege trassieren zu müssen</p> <p>unmittelbare Nähe zu den Erholungsorten/Kurorten</p> <p>Vereinbarkeit mit dem Arten und Biotopschutz</p>	<p>Die Sicherung des Teilraumes für ruhige Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.</p> <p>Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.</p> <p>Für die Steuerung und Entwicklung des Tourismus ist es sinnvoll, Bereiche für ruhige und intensive Erholungsformen zu definieren. Auf der Ebene der Regionalplanung kann das nur über die Festlegung von Vorranggebieten für Erholung sichergestellt werden.</p>
<b>4</b>	Gebiete zwischen der Küste (oberhalb MThw) und den Landesstraßen L 5, L6 und L 808	<p>Landschaftsrahmenplan LK WTM</p> <p>KV-Plan Freizeit (Wandern, Radwandern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- NSCR-NorthSeaCykeRoute</li> <li>- Störtebeckerweg</li> <li>- Museums-Route</li> </ul>	<p>Besondere Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes (besondere Schönheit, Eigenart und Vielfalt)</p> <p>Nutzung der vorhandenen Erschließung für variable Routenwahl ohne neue Wege trassieren zu müssen</p> <p>unmittelbare Nähe zu den Erholungsorten/Kurorten</p> <p>Vereinbarkeit mit dem Arten und Biotopschutz</p>	<p>Die Sicherung des Teilraumes für ruhige Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.</p> <p>Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.</p> <p>Für die Steuerung und Entwicklung des Tourismus ist es sinnvoll, Bereiche für ruhige und intensive Erholungsformen zu definieren. Auf der Ebene der Regionalplanung kann das nur über die Festlegung von Vorranggebieten für Erholung sichergestellt werden.</p> <p>Die Erlebbarkeit zwischen dem Meer und der durch Felder und Wiesen geprägten Offenlandschaft soll erhalten bleiben.</p> <p>Aus ornithologischer Sicht sollen Korridore für Rast- und Brutvögel gesichert werden.</p>

**Planzeichen 3.2 Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft**

AT Seite 25

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorranggebiet</b>
<b>5</b>	Gebiet südlich der Ortsumgehung Neuharlingersiel	Landschaftsrahmenplan LK WTM  KV-Plan Freizeit (Wandern, Radwandern) - NSCR-NorthSeaCykeRoute - Störtebeckerweg - Mühlen-Route - Museums-Route Wasserwanderkarte Ostfriesland	Besondere Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes (besondere Schönheit, Eigenart und Vielfalt)  Nutzung der vorhandenen Erschließung für variable Routenwahl ohne neue Wege trassieren zu müssen  unmittelbare Nähe zu den Erholungsorten/Kurorten  Vereinbarkeit mit dem Arten und Biotopschutz	Die Sicherung des Teilraumes für ruhige Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.  Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.  Für die Steuerung und Entwicklung des Tourismus ist es sinnvoll, Bereiche für ruhige und intensive Erholungsformen zu definieren. Auf der Ebene der Regionalplanung kann das nur über die Festlegung von Vorranggebieten für Erholung sichergestellt werden.
<b>6</b>	Gebiet zwischen Hesperhausener Straße und Kreisgrenze südöstlich der Ortschaft Carolinensiel	Landschaftsrahmenplan LK WTM  KV-Plan Freizeit (Wandern, Radwandern) - NSCR - NorthSeaCykleRoute - Museum-Route	Besondere Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes (besondere Schönheit, Eigenart und Vielfalt)  Nutzung der vorhandenen Erschließung für variable Routenwahl ohne neue Wege trassieren zu müssen  unmittelbare Nähe zu den Erholungsorten/Kurorten  Vereinbarkeit mit dem Arten und Biotopschutz	Die Sicherung des Teilraumes für ruhige Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.  Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.  Für die Steuerung und Entwicklung des Tourismus ist es sinnvoll, Bereiche für ruhige und intensive Erholungsformen zu definieren. Auf der Ebene der Regionalplanung kann das nur über die Festlegung von Vorranggebieten für Erholung sichergestellt werden.

**Planzeichen 3.3 Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung**

AT Seite 26

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorranggebiet</b>
<b>1</b>	Gebiete außerhalb des NLP auf der Insel Langeoog oberhalb MThw (weiße Zone) mit Ausnahme der Siedlungsbereiche nach §§ 30, 34 und 35 BauGB, insbesondere „Jugendherberge Melkhörn“ und „Meierei Ostende“.	NLP-Gesetz  Bez.-Reg. Weser-Ems-Verfügung vom 17.09.2002-Az.: 201.13-Darstellung der Flächen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen	Vorhandene intensive Nutzungsstrukturen für den Bereich Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr	Die Sicherung des Teilraumes für intensive Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.  Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.  Für die Steuerung und Entwicklung des Tourismus ist es sinnvoll, Bereiche für ruhige und intensive Erholungsformen zu definieren. Auf der Ebene der Regionalplanung kann das nur über die Festlegung von Vorranggebieten für Erholung sichergestellt werden.
<b>2</b>	Gebiete außerhalb des NLP auf der Insel Spiekeroog oberhalb MThw (weiße Zone) mit Ausnahme der Siedlungsbereiche nach §§ 30, 34 und 35 BauGB, insbesondere „Hermann Lietz Schule“.	NLP-Gesetz  Bez.-Reg. Weser-Ems-Verfügung vom 17.09.2002-Az.: 201.13-Darstellung der Flächen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen	Vorhandene intensive Nutzungsstrukturen für den Bereich Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr	Die Sicherung des Teilraumes für intensive Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.  Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.  Für die Steuerung und Entwicklung des Tourismus ist es sinnvoll, Bereiche für ruhige und intensive Erholungsformen zu definieren. Auf der Ebene der Regionalplanung kann das nur über die Festlegung von Vorranggebieten für Erholung sichergestellt werden.

**Planzeichen 3.3 Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung**

AT Seite 27

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorranggebiet</b>
<b>3</b>	Alle vorhandenen und geplanten Campingplätze	Berücksichtigung vorhandener bzw. geplanter Nutzungsstrukturen  Bauleitpläne der Gemeinden	Vorhandene bzw. geplante intensive Nutzungsstrukturen für den Bereich Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr	Die Sicherung des Teilraumes für intensive Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.  Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.  Für die Steuerung und Entwicklung des Tourismus ist es sinnvoll, Bereiche für ruhige und intensive Erholungsformen zu definieren. Auf der Ebene der Regionalplanung kann das nur über die Festlegung von Vorranggebieten für Erholung sichergestellt werden.
<b>4</b>	Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 „Golfübungsplatz Ostbense“ der Gemeinde Neuharlingersiel einschließlich einer Erweiterungsfläche nördlich der L 5 für eine 18-Loch-Golfanlage + „Golfhotel“	Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel	Vorhandene bzw. geplante intensive Nutzungsstrukturen für den Bereich Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr	Die Sicherung des Teilraumes für intensive Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.  Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.  Für die Steuerung und Entwicklung des Tourismus ist es sinnvoll, Bereiche für ruhige und intensive Erholungsformen zu definieren. Auf der Ebene der Regionalplanung kann das nur über die Festlegung von Vorranggebieten für Erholung sichergestellt werden.

**Planzeichen 3.3 Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung**

AT Seite 28

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorranggebiet</b>
<b>5</b>	B 12 „Reithalle und Pferdeboxen (keine Wohnungen)“, Gem. Neuharlingsiel	Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingsiel	Vorhandene bzw. geplante intensive Nutzungsstrukturen für den Bereich Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr	<p>Die Sicherung des Teilraumes für intensive Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.</p> <p>Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.</p> <p>Für die Steuerung und Entwicklung des Tourismus ist es sinnvoll, Bereiche für ruhige und intensive Erholungsformen zu definieren. Auf der Ebene der Regionalplanung kann das nur über die Festlegung von Vorranggebieten für Erholung sichergestellt werden.</p>
<b>6</b>	B 45 „Freizeitanlage Groß-Isums“, Stadt Wittmund	Bauleitplanung der Stadt Wittmund	Vorhandene bzw. geplante intensive Nutzungsstrukturen für den Bereich Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr	<p>Die Sicherung des Teilraumes für intensive Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.</p> <p>Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.</p> <p>Für die Steuerung und Entwicklung des Tourismus ist es sinnvoll, Bereiche für ruhige und intensive Erholungsformen zu definieren. Auf der Ebene der Regionalplanung kann das nur über die Festlegung von Vorranggebieten für Erholung sichergestellt werden.</p>

**Planzeichen 3.3 Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung**

AT Seite 29

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorranggebiet</b>
<b>7</b>	LSG Stroot, Gem. Friedeburg	Berücksichtigung vorhandener Nutzungsstrukturen,	Vorhandene intensive Nutzungsstrukturen für den Bereich Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr	<p>Die Sicherung des Teilraumes für intensive Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.</p> <p>Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.</p> <p>Für die Steuerung und Entwicklung des Tourismus ist es sinnvoll, Bereiche für ruhige und intensive Erholungsformen zu definieren. Auf der Ebene der Regionalplanung kann das nur über die Festlegung von Vorranggebieten für Erholung sichergestellt werden.</p>

**Planzeichen 3.3a Vorranggebiete für Erholung ohne Differenzierung**

AT Seite 30

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorranggebiet</b>
<b>1</b>	NLP Erholungszone (Zone III) oberhalb und unterhalb MThw der Insel Langeoog (Anlage 3, Blatt 15 und 16)	NLP-Gesetz,  Nds. Staatskanzlei-Verfügung vom 20.07.2001, Az.: 303-20 303/562-Planzeichen Vorranggebiet für Erholung ohne Differenzierung  Stellungnahme der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 21.03.2005, Az.: 04.18-22225/36-2/6	Vorhandene Nutzungsstrukturen	Die Sicherung des Teilraumes für vorrangige Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.  Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.  Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Regelungen des NLP „Niedersächsisches Wattenmeer“
<b>2</b>	NLP Erholungszone (Zone III) oberhalb und unterhalb MThw der Insel Spiekeroog (Anlage 3, Blatt 19)	NLP-Gesetz,  Nds. Staatskanzlei-Verfügung vom 20.07.2001, Az.: 303-20 303/562-Planzeichen Vorranggebiet für Erholung ohne Differenzierung  Stellungnahme der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 21.03.2005, Az.: 04.18-22225/36-2/6	Vorhandene Nutzungsstrukturen	Die Sicherung des Teilraumes für vorrangige Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.  Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.  Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Regelungen des NLP „Niedersächsisches Wattenmeer“
<b>3</b>	NLP Erholungszone (Zone III) im Bereich Benersiel (Anlage 3, Blatt 17)	NLP-Gesetz,  Nds. Staatskanzlei-Verfügung vom 20.07.2001, Az.: 303-20 303/562-Planzeichen Vorranggebiet für Erholung ohne Differenzierung  Stellungnahme der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 21.03.2005, Az.: 04.18-22225/36-2/6	Vorhandene Nutzungsstrukturen	Die Sicherung des Teilraumes für vorrangige Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.  Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.  Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Regelungen des NLP „Niedersächsisches Wattenmeer“

**Planzeichen 3.3a Vorranggebiete für Erholung ohne Differenzierung**

AT Seite 31

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorranggebiet</b>
<b>4</b>	NLP Erholungszone (Zone III) im Bereich Neuharlingersiel (Anlage 3, Blatt 18)	NLP-Gesetz,  Nds. Staatskanzlei-Verfügung vom 20.07.2001, Az.: 303-20 303/562-Planzeichen Vorranggebiet für Erholung ohne Differenzierung  Stellungnahme der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 21.03.2005, Az.: 04.18-22225/36-2/6	Vorhandene Nutzungsstrukturen	Die Sicherung des Teilraumes für vorrangige Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.  Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.  Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Regelungen des NLP „Niedersächsisches Wattenmeer“
<b>5</b>	NLP Erholungszone (Zone III) im Bereich Harlesiel (Anlage 3, Blatt 20)	NLP-Gesetz,  Nds. Staatskanzlei-Verfügung vom 20.07.2001, Az.: 303-20 303/562-Planzeichen Vorranggebiet für Erholung ohne Differenzierung  Stellungnahme der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 21.03.2005, Az.: 04.18-22225/36-2/6	Vorhandene Nutzungsstrukturen	Die Sicherung des Teilraumes für vorrangige Erholungsformen in der Fläche soll Priorität haben.  Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur dann zulässig sein, wenn sie mit der Vorrangfunktion in Einklang stehen.  Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Regelungen des NLP „Niedersächsisches Wattenmeer“

**Planzeichen 3.4 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung  
 Planzeichen 3.5 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr  
 Planzeichen 3.6 Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte**

AT Seite 32

1	2	3	4	5
Gemeinde Samtgemeinde Stadt	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung Planzeichen 3.4	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr Planzeichen 3.5	Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt Planzeichen 3.6	Begründung
<b>Gemeinde Langeoog</b>				
		Langeoog		Nordseeheilbad, Kurortverordnung Herausragende Bedeutung für Erholung/Freizeit/Fremdenverkehr Gehobene zweckorientierte Infrastruktur
<b>Gemeinde Spiekeroog</b>				
		Spiekeroog		Nordseeheilbad, Kurortverordnung Herausragende Bedeutung für Erholung/Freizeit/Fremdenverkehr Gehobene zweckorientierte Infrastruktur
<b>Samtgemeinde Esens</b>				
		Bensersiel		Nordseeheilbad, Kurortverordnung Herausragende Bedeutung für Erholung/Freizeit/Fremdenverkehr Gehobene zweckorientierte Infrastruktur
		Neuharlingersiel		Nordseeheilbad, Kurortverordnung Herausragende Bedeutung für Erholung/Freizeit/Fremdenverkehr Gehobene zweckorientierte Infrastruktur

(Fortsetzung)#

AT Seite 33

1	2	3	4	5
Gemeinde Samtgemeinde Stadt	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung Planzeichen 3.4	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr Planzeichen 3.5	Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt Planzeichen 3.6	Begründung
	Ostbense			Küstenbadeort, Luftkurortverordnung Bedeutung für Erholung/Freizeit/Fremdenverkehr Überwiegend Ferienhäuser und Ferienwohnungen Geringe zweckorientierte Infrastruktur
	Sterbur			Küstenbadeort, Luftkurortverordnung Bedeutung für Erholung/Freizeit/Fremdenverkehr Überwiegend Ferienhäuser und Ferienwohnungen Geringe zweckorientierte Infrastruktur
	Esens			Küstenbadeort, Luftkurortverordnung Bedeutung für Erholung/Freizeit/Fremdenverkehr Mittlere zweckorientierte Infrastruktur
	Altharlingersiel			Küstenbadeort, Luftkurortverordnung Bedeutung für Erholung/Freizeit/Fremdenverkehr Überwiegend Ferienhäuser und Ferienwohnungen Geringe zweckorientierte Infrastruktur
	Werdum			Luftkurort, Luftkurortverordnung Bedeutung für Erholung/Freizeit/Fremdenverkehr Überwiegend Ferienhäuser und Ferienwohnungen Mittlere zweckorientierte Infrastruktur

**(Fortsetzung)**  
AT Seite 34

1	2	3	4	5
Gemeinde Samtgemeinde Stadt	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung Planzeichen 3.4	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr Planzeichen 3.5	Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt Planzeichen 3.6	Begründung
<b>Stadt Wittmund</b>				
		Harlesiel/Carolinensiel		Nordseebad, Kurortverordnung Herausragende Bedeutung für Erholung/Freizeit/Fremdenverkehr Gehobene zweckorientierte Infrastruktur
	Altfunnixsiel			Erholungsort, Luftkurortverordnung Überwiegend Ferienhäuser und Ferienwohnungen Geringe zweckorientierte Infrastruktur
	Wittmund			Erholungsort, Luftkurortverordnung Schwerpunkt „Städtetourismus“ Mittlere zweckorientierte Infrastruktur
			Freizeitanlage Isums, Ortsteil Leerhufe	Über Bauleitplanung gesichertes Freizeitgelände für Nah- und Kurzerholung
			Freizeitpark „Lütge Land“, Ortsteil Altfunnixsiel	Über Bauleitplanung gesichertes Freizeitgelände für Nah- und Kurzerholung
<b>Samtgemeinde Holtriem</b>				
	Westerholt			Die Gemeinde Westerholt beabsichtigt, beim Land Niedersachsen einen Antrag auf Anerkennung (Prädikatisierung) als Erholungsort nach der Luftkurortverordnung zu stellen. Der Antrag wird seitens der Regionalplanung unterstützt. Damit wird auch innerhalb der SG Holtriem ein Erholungsschwerpunkt gebildet.

**siehe auch:** Die Entwicklung des Fremdenverkehrs im Landkreis Wittmund

(Fortsetzung)

AT Seite 35

1	2	3	4	5
Gemeinde Samtgemeinde Stadt	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung Planzeichen 3.4	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr Planzeichen 3.5	Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt Planzeichen 3.6	Begründung
			Freizeitpark „Nordseeküste“ Gemeinde Westerholt, Ortsteil Westerholt	ROV Antragskonferenz durchgeführt. F-Planverfahren eingeleitet. B-Planverfahren eingeleitet. Realisierung ungewiss!
<b>Gemeinde Friedeburg</b>				
	Friedeburg			Erholungsort, Luftkurortverordnung Überwiegend Ferienhäuser und Ferienwohnungen Mittlere zweckorientierte Infrastruktur 2000: 82 913 Übernachtungen

## Die Entwicklung des Fremdenverkehrs im Landkreis Wittmund, AT Seite 36

	2003					2004					Veränderung 2003/2004	
	Gäste	Übernach- tungen	davon Übernach- tungen auf Camping/ Zeltplätzen	Anzahl der Betten	durchschnitt-liche Über-nach-tungs- dauer in Tagen	Gäste	Übernach- tungen	davon Übernach- tungen auf Camping/ Zeltplätzen	Anzahl der Betten	durchschnitt-liche Über- nachtungs- dauer in Tagen	Gäste in %	Übernach- tungen in %
Langeoog	179.914	1.457.730	0	10.020	8,1	177.755	1.419.829	0	9.980	8,0	- 1,2	- 2,6
Spiekeroog *)	67.764	555.684	29.629	3.394	8,2	73.327	549.138	27.008	3.500	7,5	+ 8,2	- 1,2
Carolinensiel-Harlesiel	132.489	918.899	184.698	6.672	6,9	126.453	856.094	168.328	6.438	6,8	- 4,6	- 6,8
Esens-Bensersiel	119.335	941.077	235.100	6.095	7,9	122.159	913.956	223.275	5.789	7,5	+ 2,4	- 2,9
Neuharlingsiel	98.230	756.634	273.056	3.775	7,7	98.674	757.353	273.605	4.157	7,7	+ 0,5	+ 0,1
Werdum	18.070	142.965	0	1.817	7,9	16.971	131.825	0	1.780	7,8	- 6,1	- 7,8
Friedeburg	10.327	79.917	41.700	369	7,7	10.364	79.827	40.800	366	7,7	+ 0,4	- 0,1
Holtriem	8.304	78.795	8.925	676	9,5	8.716	80.213	8.312	667	9,2	+ 5,0	+ 1,8
Wittmund	12.700	76.900	0	862	6,1	12.600	75.800	0	875	6,0	- 0,8	- 1,4
Holtgast	10.177	83.125	0	762	8,2	9.830	78.645	0	746	8,0	- 3,4	- 5,4
Dunum	2.148	12.001	0	218	5,6	2.158	12.948	0	166	6,0	+ 0,5	+ 7,9
<b>Gesamt</b>	<b>659.458</b>	<b>5.103.727</b>	<b>773.108</b>	<b>34.660</b>	<b>7,7</b>	<b>659.007</b>	<b>4.955.628</b>	<b>741.328</b>	<b>34.464</b>	<b>7,5</b>	<b>- 0,1</b>	<b>- 2,9</b>

Die Zahlen beziehen sich auf Hotels, Gaststätten, Pensionen, Privathäuser, Jugend- und Kinderheime, Jugendherbergen und Campingplätze

\*) Der Anstieg bei den Gästezahlen für Spiekeroog ist u.a. darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2004 verschärfte Kurbeitragskontrollen durchgeführt wurden, was dazu geführt hat, dass sich wesentlich mehr Gäste angemeldet und ihren Kurbeitrag entrichtet haben.

## Planzeichen 3.7 Regional bedeutsame Sportanlagen für den Wassersport

AT Seite 37

Gewässer	von	bis	I bzw. II. Ordnung	Gewässer-Nr.	Zuständig
Dornumersieler Tief (4)	Dornumersieler Mahlbusen	Pumptief	II	9	Sielacht Dornum
Pumptief (5)	Dornumersieler Mahlbusen	Dornumersieler Tief	II	38	Sielacht Dornum
Benser Tief (6)	Bensersieler Siel	L 8, Brücke Benser Tief	II	10	Sielacht Dornum
Bettenwarfer Leide (7)	L 8, Brücke Bettenwarfer Leide	Neuharlinger Sieltief	II	11	Sielacht Esens
Neuharlinger Sieltief (8)	Neuharlingersieler Siel	K 14, Brücke Anderwarfen	II	55	Sielacht Esens
Altharlinger Sieltief (9)	Neuharlinger Sieltief	Altharlingersieler, Höhe Polmannsleide	II	4	Sielacht Esens
Harle (10)	Schleuse Harlesiel	L 11, Brücke Freizeitanlage Isums	II	38	Sielacht Wittmund
Ems-Jade-Kanal (41)	Emden	Wilhelmshaven	I	9	Land Niedersachsen

### Quelle:

„Wasserwanderkarte für Ost-Friesland“

Herausgeber: Landkreise Wittmund, Aurich, Friesland, Leer, Städte Emden und Wilhelmshaven  
Erarbeitungsjahr 1990, 2. Auflage 1994  
( ) Kennziffer nach der Wasserwanderkarte

„Wasserwanderplan Ostfriesland-Emsland“

Herausgeber: Landkreise Emsland, Leer, Aurich, Wittmund, Friesland, Ammerland, Cloppenburg, Städte Emden und Wilhelmshaven  
Bearbeiter: Büro pk topologis GmbH Marie-Curie-Straße 1, 26129 Oldenburg

### Hinweise:

- Die Gewässer II. Ordnung sind nach den Satzungen der Sielachten grundsätzlich nur mit nicht motorisierten Wasserfahrzeugen zu befahren.
- Der Ems-Jade-Kanal als Gewässer I. Ordnung kann auch mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen befahren werden.

## Planzeichen 3.8 Regional bedeutsame Wanderwege für Radfahren und Wandern

AT Seite 38

Rundkurse	Verlauf / Länge	Eignung
Mühlen-Route	Rundkurs durch den LK WTM, den LK FRI und die Stadt WHV ca. 250 km	Radfahren (F) Wandern (W)
Kirchen-Route	Rundkurs durch den LK WTM, den LK FRI und die Stadt WHV ca. 200 km	Radfahren (F) Wandern (W)
Museums-Route	Rundkurs durch den LK WTM, den LK FRI und die Stadt WHV ca. 210 km	Radfahren (F) Wandern (W)
Tour de Fries	Rundkurs durch die Landkreise WTM, AUR, WST, FRI und die Stadt WHV ca. 250 km	Radfahren (F) Wandern (W)
Der Friesische Heerweg einschl. Alternativrouten (Streckenwanderweg mit Rundtourmöglichkeiten)	von Aurich, Esens, Wittmund, Jever über Friedeburg nach Oldenburg ca. 400 km	Radfahren (F) Wandern (W)
Streckenwanderwege	Verlauf / Länge	Eignung
Störtebekerweg	Leer-Emden-Bensersiel-Wilhelmshaven-Blexen ca. 164 km	Radfahren (F) Wandern (W)
Ems-Jade-Wanderweg	Emden-Aurich Wilhelmshaven ca. 72 km	Radfahren (F) Wandern (W)
Ostfrieslandweg	Leer-Aurich-Esens-Bensersiel ca. 97 km	Radfahren (F) Wandern (W)
NSCR-NorthSeaCycleRoute (Nordseeküstenradweg)	von Schottland entlang des deutschen Nordseeküstenraumes nach Norwegen ca. 6000km	Radfahren (F) Wandern (W)

### Quellen:

KV-Plan, Freizeit, Landkreise Friesland & Wittmund, 2. Auflage

Herausgeber: Kommunalverlag Hans Tacke, Postfach 143605, 45266 Essen

Ostfrieslands starke Routen

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft „Ostfrieslands starke Routen“

Karte: Radfahren im Nordwesten

Herausgeber: Wiehengebirgsverband Weser-Ems e.V., Bierstrasse 33-36, 49074 Osnabrück

[www.northsea-cycle.com](http://www.northsea-cycle.com)

## Planzeichen 5.1 Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft

AT Seite 39

<b>Forst / Wald</b>	<b>Eigentümer/ Eigentumsform</b>	<b>Verwaltung</b>	<b>Darstellung im LROP 94</b>
Schafhauser Forst	Anstalt Niedersächsische Landesforsten -Staatsforst-	Niedersächsisches Forstamt Neuenburg	Beikarte 3 Forstwirtschaft
Schooer Forst	Anstalt Niedersächsische Landesforsten -Staatsforst-	Niedersächsisches Forstamt Neuenburg	Beikarte 3 Forstwirtschaft
Dunumer Forst	Anstalt Niedersächsische Landesforsten -Staatsforst-	Niedersächsisches Forstamt Neuenburg	Beikarte 3 Forstwirtschaft
Ogenbarger Forst	Anstalt Niedersächsische Landesforsten -Staatsforst-	Niedersächsisches Forstamt Neuenburg	Beikarte 3 Forstwirtschaft
Wittmunder Wald	Anstalt Niedersächsische Landesforsten -Staatsforst-	Niedersächsisches Forstamt Neuenburg	Beikarte 3 Forstwirtschaft
Kollrunger Forst	Anstalt Niedersächsische Landesforsten -Staatsforst-	Niedersächsisches Forstamt Neuenburg	Beikarte 3 Forstwirtschaft
Hopelser Wald	Anstalt Niedersächsische Landesforsten -Staatsforst-	Niedersächsisches Forstamt Neuenburg	Beikarte 3 Forstwirtschaft
LSG Stroot Friedeburg	Anstalt Niedersächsische Landesforsten -Staatsforst-	Niedersächsisches Forstamt Neuenburg	-
LSG Bült Horsten	Anstalt Niedersächsische Landesforsten -Staatsforst-	Niedersächsisches Forstamt Neuenburg	-
Knyphauser Wald	Privatwald	Gräflich zu Knyphausen'sches Rentamt	Beikarte 3 Forstwirtschaft
Karl-Georgs-Forst	Privatwald	Gräflich v. Wedel'sche Forstverwaltung	Beikarte 3 Forstwirtschaft
Wald nördlich Ochtersum am Schleitief	Privatwald		-
Wald östlich der Gemeinde-straße „Am Hohejolster Busch	Privatwald		

## Planzeichen 5.2 Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils

AT Seite 40

<b>Gebiete</b>	<b>Grundlagen für die Zeichnerische Darstellung (Quellenangaben)</b>	<b>Anmerkungen</b>
Samtgemeinde Esens, nördlich Schooer Forst	Entwurf RROP 94	abgestimmt mit SG Esens
Samtgemeinde Esens, südlich Schooer Forst	Entwurf RROP 94	abgestimmt mit SG Esens
Samtgemeinde Esens, Bereich der ehemaligen Nerzfarm und Umgebung	Stellungnahme SG Esens vom 04.03.2005, Az.: 6/63/Pe/mö	
Samtgemeinde Holtriem, 3 Gebiete östlich Blomberg	Entwurf RROP 94	abgestimmt mit SG Holtriem
Stadt Wittmund, östlich Wittmunder Wald	Entwurf RROP 94	abgestimmt mit Staatlicher Forstverwaltung

## Planzeichen 5.3 Von Aufforstung freizuhalten Gebiete

AT Seite 41

Gebiete	Grundlagen für die Zeichnerische Darstellung (Quellenangabe)
3 Gebiete im Schooer Forst	Waldfunktionenkarte Niedersachsen Blatt L 2510 Aurich, Stand: 1978 Blatt L 2512 Jever, Stand: 1978
Gebiet am Ogenbarger Forst	Blatt L 2712 Westerstede, Stand: 2003
4 Gebiete im Wittmunder Wald	Herausgeber: Der Niedersächsische Minister für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Gebiet am Kollrunger Forst	Bearbeitung: Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP)
Gebiet am Upjeverschen Wald	Landschaftsrahmenplan Landkreis Wittmund Stand: abgestimmter und überarbeiteter
5 Gebiete im Karl-Georgs-Forst	Vorentwurf, Oktober 1999
Gebiet im Hopelser Wald	Ausgewählt wurden Gebiete in Wäldern und an direkten Waldrändern, die sich auszeichnen durch:
Gebiet nördlich Schweinebrücker Wald	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturdenkmal</li> <li>• gem. § 28a NNatSchG besonders geschütztes waldfreies Biotop (Heide, Sumpfstandort, Moor)</li> <li>• bedeutsame Lichtungen mit Grünland, die für besonders Landschaftsbild wichtig sind</li> </ul>

## Waldflächenverteilung im Landkreis Wittmund

AT Seite 42

Gemeinde	Kataster- fläche (ha)	fiskalische Waldflächen (ha)	private Waldflächen (ha)	Gesamt- waldflächen (ha)	Anteil an Katasterfläche (%)
1	2	3	4	5	6
Gem. Langeoog	1.967	45,86	---	45,86	2,33
Gem. Spiekeroog	1.825	---	11,14	11,14	0,61
SG Esens	16.212	802,00	18,37	820,37	5,06
SG Holtriem	8.295	---	34,86	34,86	0,42
Stadt Wittmund	21.008	920,00	26,66	946,66	4,51
Gem. Friedeburg	16.357	528,00	1.197,44	1.725,44	10,55
<b>LK Wittmund</b>	<b>65.664</b>	<b>2.295,86</b>	<b>1288,47</b>	<b>3.584,33</b>	<b>5,46</b>

Waldanteile:      Regierungsbezirk Weser-Ems    11,5 %  
                           Niedersachsen                            23,0 %  
                           Bund    29,0 %

Quellen:            Landkreis Wittmund, Abt. 68, untere Naturschutzbehörde, Stand: 1991

Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Jährlicher Berichtsdienst mit statistischen  
 Grunddaten für die Regionalplanung (LTAB), Ausgabe 2002, 1. Teillieferung

## Planzeichen 8.2 Siedlungsbeschränkungsgebiete

AT Seite 43

Flugplatz/ Landeplatz	Siedlungsbeschränkungs- bereich	Anmerkungen
Wittmundhafen (Militärflugplatz)	62 dB(A)	<p>Nach LROP C 2.409 sind Siedlungsbeschränkungsgebiete u.a. insbesondere für Militärflugplätze festzulegen. Darauf verzichtet werden kann nur, wenn kein raumordnerisches Erfordernis besteht.</p> <p>Sinn einer Festlegung ist auf der einen Seite die Verhinderung weiterer Siedlungsentwicklung in stark verlärmten Bereichen, auf der anderen Seite übernimmt die Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsgebietes gleichzeitig eine Sicherungsfunktion für die militärischen Standorte, hier für die militärischen Flugplätze.</p> <p>Auf eine Festlegung im RROP wird vor dem Hintergrund des geltenden FluglärmG verzichtet. Darin sind Möglichkeiten und Schranken der städtebaulichen Entwicklung in Lärmbereichen geregelt.</p> <p>Der Landkreis Friesland hat in seinem RROP ebenfalls auf eine Festlegung verzichtet.</p>
Jever (Militärflugplatz)	62 dB(A)	<p>Für die Verkehrslandeplätze Langeoog und Harlesiel sind weder Schutzzonen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm noch Lärmbereiche verordnet.</p> <p>Es erübrigt sich daher, für diese Landeplätze Siedlungsbeschränkungsgebiete festzulegen.</p> <p>Der Landkreis Friesland hat in seinem RROP aus den genannten Gründen ebenfalls auf eine Festlegung verzichtet.</p>
Langeoog (Verkehrs- landeplatz für den Bedarfsflug- verkehr)	62 dB(A)	<p>Der Landkreis Friesland hat in seinem RROP aus den genannten Gründen ebenfalls auf eine Festlegung verzichtet.</p>
Harlesiel (Verkehrs- landeplatz für den Bedarfsflug- verkehr)	62 dB(A)	<p>Der Landkreis Friesland hat in seinem RROP aus den genannten Gründen ebenfalls auf eine Festlegung verzichtet.</p>

**Planzeichen 9.1 Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung  
Planzeichen 9.2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung**

AT Seite 44

1	2	3	4	5	6	7
Kartennr./ Gebietsnr. nach RSK	Lage	Ordnung	Größe (ha)	LROP 94/98/02	Festlegung im RROP	Abwägung
<b>S = Sand</b>						
2311-S/2	Utgast/ Rughamm	II			VS	Übernahme der Flächen außerhalb des Windparks Utgast. Erweiterung des Gebietes entsprechend der Stellungnahme des NLFb vom 20.06.2005 (Az.: N 1.1-31423/05-Nk/Li) (Bodenabbaustätten <b>Müller</b> /Karte 4 und 6 der Übersicht der UWB)
2311-S/6	Nordöstl. Tunum	II			VS	vollständige Übernahme (Bodenabbaustätte <b>Oldewurtel</b> / Karte 7 der Übersicht der UWB)
2311-S/7	Östl. Tunum	II			VS	vollständige Übernahme (Bodenabbaustätte <b>Oldewurtel</b> / Karte 7 der Übersicht der UWB)
2311-S/8	Nördl. Stedesdorf	II			VS	vollständige Übernahme
2312-S/1	Östl. Tunum	II			VS	vollständige Übernahme (Bodenabbaustätte <b>Oldewurtel</b> / Karte 7 der Übersicht der UWB)
2312-S/2	Östl. Stedesdorf	II			VS	vollständige Übernahme
2410-S/5	Zw. Westerholt und Schweindorf	II			VS	vollständige Übernahme
2410-S/8	Östl. Westerholt	III			-	keine Übernahme
2410-S/15	Nenndorferfeld	II			VS	vollständige Übernahme
2410-S/16	Südl. Westerholt	II			VS	vollständige Übernahme

1	2	3	4	5	6	7
Kartennr./ Gebietsnr. nach RSK	Lage	Ordnung	Größe (ha)	LROP 94/98/02	Festlegung im RROP	Abwägung
2411-S/17	Hohebarg	II			VS	vollständige Übernahme (Bodenabbaustätte <b>Siebels</b> /Karte 2 der Übersicht der UWB)
2412-S/1	Upstede (Burhafe/Lavay)	I	105	VG-LROP 02 (Geb.-Nr. 11)	VG	vollständige Übernahme aus dem LROP 02 (Bodenabbaustätte <b>Beckmann</b> / Karte 5 der Übersicht der UWB)
2412-S/12	Kollrunge, nördl. K 49 (Hohefeld)	II			-	keine Übernahme, Vorkommen liegt unter dem Kollrunger Forst
2412-S/17	Hohebarg	II			VS	vollständige Übernahme (Bodenabbaustätte <b>Siebels</b> /Karte 2 der Übersicht der UWB)
2512-S/1	Nördl. Neu Wiesedermeer	II			VS	Übernahme unter Ausnahme der Vorkommen unter dem Kollrunger Forst
2512-S/4	Nördl. Wiesedermeer	II			VS	vollständige Übernahme
2512-S/5	Nördl. Wiesedermeer	II			VS	vollständige Übernahme
2512-S/7	Östl. Wiesedermeer westl. K 50	II			VS	Übernahme mit einem Abstand von ca. 150 m zu den öffentlichen Straßen
2512-S/8	Östl. Wiesedermeer östl. K 50	II			VS	Auf Grund vorhandener Siedlungsstrukturen (Wohnbebauung, Campingplatz, Straßen) keine Übernahme
2512-S/10	Upschört	II			VS	vollständige Übernahme
2512-S/13	Südl. Strooterhörn	II			VS	Auf Grund vorhandener Siedlungsstrukturen (Campingplatz, Straßen) keine Übernahme
2512-S/14	Mariensfeld (Marx/Weißes Moor)	II			VS	vollständige Übernahme (Bodenabbaustätte <b>Leerhoff</b> / Karte 8 der Übersicht der UWB)

1	2	3	4	5	6	7
Kartennr./ Gebietsnr. nach RSK	Lage	Ordnung	Größe (ha)	LROP 94/98/02	Festlegung im RROP	Abwägung
2513-S/2	Nördl. Horsten, westlich B 436	II			VS	keine Übernahme, das Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung (siehe auch LROP, Zeichn. Darstellung)
2513-S/3	Westl. Horsten, nördlich B 436	II			VS	keine Übernahme, das Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung (siehe auch LROP, Zeichn. Darstellung)
2513-S/6	Südl. Strooterhörn	II			VS	Auf Grund vorhandener Siedlungsstrukturen (Campingplatz, Straßen) keine Übernahme
2513-S/13	Marx/Barge	I			VS	Nur Aufnahme der Bereiche entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss der UWB des LK WTM nach § 119 NWG vom 25.05.2004, Az.: 61/663080. (Bodenabbaustätte <b>Müller-Trimbusch/Figdor</b> /Karte 1 der Übersicht der UWB) (Bodenabbaustätte <b>Bauhorst</b> /Karte 1 der Übersicht der UWB)
2513-S/14	Klein Horsten nördl. K 45	II			VS	Übernahme der Flächen außerhalb des WSG „Klein Horsten“
2513-S/23	Nördl. Horsten, östlich B 436	II			VS	vollständige Übernahme
2513-S/30	Abickhafe	II			VS	keine Übernahme, das Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung (siehe auch LROP, Zeichn. Darstellung)
<b>To = Ton</b>						
2310-To/7	Zw. Willmsfeld u. Westochters.	III			-	keine Übernahme
2311-To/3	Nördl. Barkholt	III			-	keine Übernahme
2311-To/5	Zw. Willmsfeld u. Westochters.	III			-	keine Übernahme
2410-To/6	Nenndorf	III			-	keine Übernahme

1	2	3	4	5	6	7
Kartennr./ Gebietsnr. nach RSK	Lage	Ordnung	Größe (ha)	LROP 94/98/02	Festlegung im RROP	Abwägung
2410-To/9	Zw. Willmsfeld u. Westochters.	III			-	keine Übernahme
2410-To/10	Zw. Willmsfeld u. Westochters.	III			-	keine Übernahme
2411-To/1	Zw. Willmsfeld u. Westochters.	III			-	keine Übernahme
2411-To/2	Südl. Brill	III			-	keine Übernahme
2411-To/3	Moorweg nördl. K 53	III			-	keine Übernahme
2411-To/4	Moorweg südl. K 53	III			-	keine Übernahme
2411-To/10	Südl. Brill	III			-	keine Übernahme
2412-To/6	Klein Isums	III			-	keine Übernahme
2412-To/13	Südl. Burhafe	III			-	keine Übernahme
2412-To/14	Borgholt	III			-	keine Übernahme
2412-To/15	Kloster Amerika	III			-	keine Übernahme
2412-To/16	Möns	III			-	keine Übernahme
2513-To/10	Nördl. Heidendom	I	27	VG-LROP 02 (Geb.-Nr. 20)	VG	vollständige Übernahme aus dem LROP 02
2513-To/12	Südl. Heidendom	III			-	keine Übernahme
2513-To/25	Friedeburg	I			-	keine Übernahme, nicht raumbedeutsam
2513-To/26	Strudden	I			-	keine Übernahme, nicht raumbedeutsam
2513-To/27	Börgerhörn/ Schnepel	I			-	keine Übernahme, nicht raumbedeutsam
2513-To/28	Marx östl. Achter Ahlers	I			-	keine Übernahme, nicht raumbedeutsam

1	2	3	4	5	6	7
Kartennr./ Gebietsnr. nach RSK	Lage	Ordnung	Größe (ha)	LROP 94/98/02	Festlegung im RROP	Abwägung
2513-To/29	Marx südl. Heikenwall	I			-	keine Übernahme, nicht raumbedeutsam
<b>T = Torf</b>						
2410-T/18	Ewiges Meer	I			-	keine Übernahme, NSG 100 „Ewiges Meer“
2512-T/16	Kollrunger Moor	I			-	keine Übernahme, LSG 20 „Restmoorflächen Wiesedermeer“ Nds. Moorschutzprogramm Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Moornummer. 377 „Wiesmoor Nord“

Grundlage: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (NLFb), Rohstoffsicherungsgebiete Landkreis Wittmund, Stand: 15.02.2005

**Berücksichtigung betriebener und geplanter Bodenabbaustätten => 10 ha als  
Vorsorge- bzw. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung**  
AT Seite 49

**Tabelle zu Planzeichen 9.1, 9.2**

z.Zt. betriebene Bodenabbau- stätten => 10 ha	Lage	Rohstoff- art	Nassabbau Trocken- abbau	Größe (ha)	Darstellung in der Rohstoff- sicherungs- karte des NifB	Darstellung im LROP 94/98/02	Festlegung im RROP	Abwägung
Müller- Trimbusch/ Figdor (Karte 1 der Übersicht der UWB)	Marx/Barge	Sand (Quarz- sand)	Nassabbau	ca. 50	Lagerstätte 1.Ordnung (RSK 2513- S/13)		VS	Nur Aufnahme der Bereiche entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss der UWB des LK WTM nach § 119 NWG vom 25.05.2004, Az.: 61/663080. Dem Abwägungsvorschlag der Beikarte 4 LROP 94 kann wegen der Lage im Wasserschutzgebiet Klein- Horsten (Vorranggebiet für Trinkwasserschutz) insofern nicht gefolgt werden.
Bauhorst (Karte 1 der Übersicht der UWB, zuständig UNB)	Marx/Barge	Sand	Nassabbau	ca. 79	Lagerstätte 1. Ordnung (RSK 2513- S/13)		VS	Nur Aufnahme der Bereiche, für die Abbaurechte bestehen bzw. unterstellt werden können. Dem Abwägungsvorschlag der Beikarte 4 LROP 94 kann wegen der Lage im Wasser- schutzgebiet Klein-Horsten (Vorranggebiet für Trinkwasser- schutz) insofern nicht gefolgt werden.
Siebels (Karte 2 der Übersicht der UWB)	Ardorf/ Hoheberg	Sand	Nassabbau	26,0	Lagerstätte 2. Ordnung (RSK 2411-S/17 und RSK 2412-S/17)		VS	Die Abbaustätte liegt innerhalb der Lagerstätte 2. Ordnung die als VS in das RROP aufgenommen wird.

(Fortsetzung)

AT Seite 50

<b>z.Zt. betriebene Bodenabbau- stätten =&gt; 10 ha</b>	<b>Lage</b>	<b>Rohstoff- art</b>	<b>Nassabbau Trocken- abbau</b>	<b>Größe (ha)</b>	<b>Darstellung in der Rohstoff- sicherungs- karte des NlfB</b>	<b>Darstellung im LROP 94/98/02</b>	<b>Festlegung im RROP</b>	<b>Abwägung</b>
Müller (Karte 4 der Übersicht der UWB)	Utgast/ Rughamm	Sand	Nassabbau	12,0	Lagerstätte 2. Ordnung (RSK 2311- S/2)		VS	Die Abbaustätte liegt innerhalb der Lagerstätte 2. Ordnung die als VS in das RROP aufgenommen wird.
Beckmann (Karte 5 der Übersicht der UWB)	Upstede (Burhafe/ Lavay)	Sand	Nassabbau	17,0	Lagerstätte 1. Ordnung (RSK 2412- S/1)	VG-LROP 02 (Geb.-Nr. 11)	VG	Die Abbaustätte liegt innerhalb der Lagerstätte 1. Ordnung die als VG in das RROP aufgenommen wird.
Müller (Karte 6 der Übersicht der UWB)	Utgast/ Rughamm	Sand	Nassabbau	12,6	Lagerstätte 2. Ordnung (RSK 2311- S/2)		VS	Die Abbaustätte liegt innerhalb der Lagerstätte 2. Ordnung die als VS in das RROP aufgenommen wird.
Oldewurtel (Karte 7 der Übersicht der UWB)	Osteraccum	Sand	Nassabbau	11,3	Lagerstätte 2. Ordnung (RSK 2311-S/7 RSK 2312-S/1)		VS	Die Abbaustätte liegt innerhalb der Lagerstätte 2. Ordnung die als VS in das RROP aufgenommen wird.
Leerhoff (Karte 8 der Übersicht der UWB)	Mariensfeld (Marx/ Weißes Moor)	Sand	Nassabbau	11,4	größtenteils Lagerstätte 2. Ordnung (RSK 2512-S/14)		VS	Die Abbaustätte liegt größtenteils innerhalb der Lagerstätte 2. Ordnung die als VS in das RROP aufgenommen wird. Die darüber hinausgehenden Flächen werden ebenfalls als VS aufgenommen.
Korte/Thalen	Horster Grashaus	Sand	Nassabbau	18,3	keine Darstellung (südlich liegt die Lagerstätte 2. Ordnung / RSK 2513-S/23)		VS	Aufnahme der Bereiche entsprechend dem z.Zt. bei der UWB anhängigen Planfeststellungsverfahren nach § 119 NWG. Die entgeltliche Größe ist noch nicht bekannt.

(Fortsetzung)

AT Seite 51

<b>z.Zt. betriebene Bodenabbau- stätten =&gt; 10 ha</b>	<b>Lage</b>	<b>Rohstoff- art</b>	<b>Nassabbau Trocken- abbau</b>	<b>Größe (ha)</b>	<b>Darstellung in der Rohstoff- sicherungs- karte des NifB</b>	<b>Darstellung im LROP 94/98/02</b>	<b>Festlegung im RROP</b>	<b>Abwägung</b>
Deichacht Esens (Karte 10 der Übersicht der UWB)	Werdum/ Wallum	Kleiboden	Nassabbau	9,9	keine Darstellung		VS	Aufnahme der gesamten Abbaustätte.

**Hinweise:**

VS = Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung, VG = Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung

Raumbedeutsame Bodenabbaustätten im Trockenabbau => 10 ha sind im Bereich des Landkreises Wittmund nicht vorhanden.

## Planzeichen 9.4 Vorrangstandort für übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe

AT Seite 52

Fläche	Abbauberechtigter	Anmerkungen
Gemeinde Friedeburg, Erdölfeld Etzel	Preussag AG -Erdöl und Erdgas-	Nach Abstimmung mit der Preussag AG raumordnerisch zu sicherndes tiefliegendes Erdölfeld, z.Zt. keine Bohr- und Fördertätigkeiten.
Eisenerzlager Friedeburg/Bentstreek	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH	Keine konkreten Förderabsichten, keine konkreten Oberflächen zur Förderung des tiefliegenden Rohstoffs bekannt, Aufnahme in das RROP nach Planzeichen 9.4 nicht möglich und auch nicht erforderlich.
Salzstöcke Langeoog, Spiekeroog, Berdum, Wittmund, Etzel		Keine konkreten Nutzungsabsichten bezügl. Salzgewinnung, keine konkreten Oberflächen zur Nutzung des tiefliegenden Rohstoffs bekannt, Aufnahme in das RROP nach Planzeichen 9.4 nicht möglich und auch nicht erforderlich.

**Planzeichen 10.2 Sonstige Eisenbahnstrecke**  
**Planzeichen 10.5 Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe**  
**Planzeichen 10.8 Haltepunkte**

AT Seite 53

<b>Sonstige Eisenbahnstrecken</b>	<b>Anmerkungen</b>
Kursbuchstrecke (Kbs) 393: Esens, Sande, Wilhelmshaven	<p>Träger der Eisenbahninfrastruktur ist die Deutsche Bahn AG.</p> <p>Zuständig für den spurgebundenen Personennahverkehr (SPNV) ist die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG).</p> <p>Die Nord-West-Bahn GmbH wurde im Rahmen einer Ausschreibung von der LNVG beauftragt, die o.g. Strecke nach vorgegebenen Bedingungen zu bedienen.</p>
<b>Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe</b>	
Rehau/Wittmund	
Raiffeisengenossenschaft/Esens	<p>Das Anschlussgleis Raiffeisengenossenschaft/Esens wurde rückgebaut, die Weiche entfernt.</p> <p>Eine Aufnahme in die Zeichnerische Darstellung des RROP erübrigt sich damit.</p>
<b>Haltepunkte</b>	
Wittmund	Im bahnrechtlichen Sinne ist der „Bahnhof Wittmund“ lediglich als Haltepunkt zu bezeichnen.
Esens	
Burhafe	<p>Die Inbetriebnahme des Haltepunktes Burhafe ist für Dezember 2005 geplant.</p> <p>Der Haltepunkt wird in die Zeichnerische Darstellung des RROP als „raumordnerisch abgestimmte Planung (Planzeichen 10.8) aufgenommen.</p>

## Zuständige Stellen für die Organisation und den Aufbau des ÖPNV/SPNV

AT Seite 54

### Tabelle zu den Planzeichen

#### 10.2 Sonstige Eisenbahnstrecke

#### 10.25 Regional bedeutsamer Busverkehr

Stelle	Organisationsstruktur	Aufgaben
Deutsche Bahn/Netz AG Niederlassung Nord	Deutsche Bahn AG	Instandhaltung und Ausbau des Schienennetzes
Deutsche Bahn/Station und Service AG	dito	bzw. der Stationen sowie alle Angelegenheiten des Services
Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht (LEA)	100%ige Gesellschaft des Landes Niedersachsen	(1) Technische Aufsicht über die nicht bundeseigenen Eisenbahnen, (2) Neben dieser Aufsichtsfunktion achtet die LEA zusammen mit dem Land Niedersachsen darauf, dass bei Lärmbelastung die technischen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)	100%ige Gesellschaft des Landes Niedersachsen	(1) Planung, Organisation, und Finanzierung des SPNV in Niedersachsen außerhalb der Zweckverbände Hannover und Braunschweig; (2) landesweite Steuerung und Kontrolle der ÖPNV-Fördermittel; (3) Erteilung von Linien-genehmigungen im Bus- und Stadtbahnverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz
NordWestBahn GmbH (NWB)	Connex-Gruppe (Vivendi-Konzern), Stadtwerke Osnabrück, Verkehr und Wasser GmbH Oldenburg (VWG)	Betrieb von Schienen(nahverkehrs)leistungen
Verkehrsgemeinschaft Friesland-Wittmund (VFW)	Zusammenschluss von Verkehrsunternehmen (WEB, Bruns-Reisen, Edzards-Reisen, Fass-Reisen, Janssen-Reisen Wtm und Friedeburg, Kraftverkehr Janssen sowie Kreisbahn Aurich	Betrieb und Weiterentwicklung des ÖPNV (auf der Straße) in den Landkreisen Friesland und Wittmund
Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)	Zusammenschluss von Landkreisen und kreisfreien Städten (Emsland, Emden, Aurich, Leer, Wittmund, Friesland und Wilhelmshaven	Gemeinsame Wahrnehmung der Interessen im ÖPNV, insbesondere gegenüber dem Land, der LNVG, dem Bund sowie der DB AG
Verkehrverbund Ems-Jade (VEJ)	Zusammenschluss von 19 lokalen und regionalen Busunternehmen und den Landkreisen Aurich, Friesland Leer und Wittmund Die Städte Emden und Wilhelmshaven sollen später eingebunden werden.	Sicherstellung des ÖPNV, einheitliches Tarifsystem, Integration des Schienenpersonennahverkehrs
Landkreis Wittmund-Amt 20 ÖPNV/Schülerbeförderung	Landkreis Wittmund	Aufgabenträger des ÖPNV (auf der Straße) sowie die Organisation der Schülerbeförderung

**Quelle:** Landkreis Wittmund, Amt 20, Kämmerei, Fachbereich ÖPNV/SPNV

**Planzeichen 10.22 Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung**  
**Planzeichen 10.23 Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung**

AT Seite 55

1	2	3	4	5	6	7	8
-straßen	Streckenführung	Zählstelle	DTV-KFZ 2000	Reg. bedeuts. Busverkehr	Überreg. Bedeutung LROP 94/98/02	Reg. Bedeutung RROP 05	Örtl. Bedeutung
<b>Bundes-</b>							
B 210	Aurich-Wittmund-Jever	0422	8.468	X	X		
B 436	Wiesmoor-Friedeburg-Sande	3312	9.956	X	X		
B 437	Friedeburg-Neuenburg	3313	5.723	X (teilw.)		X	
B 461	Harlesiel-Carolinensiel-Wittmund	0931	11.797	X		X	
<b>Landes-</b>							
L 5	Dornumersiel-Bensersiel-Neuharlingersiel	0516	3.338	X (teilw.)		X	
L 6	Arle-Westerholt-Esens-Neuharlingersiel-Carolinensiel	0525	5.032	X (teilw.)		X	
L 7	Dornum-Westerholt-Aurich	0547	7.613	X (teilw.)		X	
L 8	Bensersiel-Esens-Ogenbargen	0534	5.632	X (teilw.)		X	
L 10	Holtgast-Stedesdorf-Burhafe-Wittmund	0544	7.945	X		X	
L 11	Wittmund-Leerhafe-Reepsholt-Friedeburg	0545	7.488	X		X	
L 12	Rispel-Wiesedermeer-Wiesmoor	0549	5.030			X	
L 18	Marx-Bentstreek-Oltmannsfehn	0575	1.652	X (teilw.)		X	
L 34	Brockzetel-Wiesedermeer-Wiesede	0651	4.001			X	
L 808	Carolinensiel-Altgarmssiel-Jever	0503 (FRI)	3.270	X		X	
L 813	Rispel-Jever	0558 (FRI)	1.882			X	
<b>Kreis-</b>							
K 1	Holtgast-Dornum (LK AUR-K 210)	4857	2.251	X		X	
K 4	Neuschoo-Utarp-Roggenstede (LK AUR-K 244)	4871	1.027			X	
K 5	Ostochtersum-Neegenmeerten	4859	923				X
K 6	Altgaude-Langefeld (LK AUR-K 122)	4870	2.728			X	
K 7	Ostbense-Esens	4872	869				X
K 10	Groß Charlottengroden-Neugarmssiel (LK FRI-K 88)	5886 (FRI)	320				X
K 12	Schillhörn-Schwarzehörn	4858	537				X
K 13	Seriemer Mühle-Werdumeraltendeich	4873	627				X
K 14	Groß Margens-Altfunnixsiel	4875	2.092			X	
K 15	Margens-Sedesdorf	4862	1.107			X	
K 16	Werdum-Burhafe-Poggenkrug	4852	2.006			X	
K 17	Buttforde-Funnix	4879	598				X
K 19	Funnixer Großeriege-Middoge (LK FRI-K 89)	4880	794	X (teilw.)			X
K 20	Osterhusen-Berdumer Großeriege	4863	446	X			X
K 21	Wittmund-Eggelingen-Wegshörne (LK FRI-K 281)	4865	1.706			X	
K 27	Borgholt-Leerhafe	4883	1.029			X	
K 28	Heglitz-Ardorf-Kollrunge-Brockzetel (LK AUR-K 124)	4853	3.053			X	
K 31	Reepsholt-Schortens (LK FRI-K 95)	4884	3.497			X	
K 36	Horsten-Zetel (LK FRI-K 102)	4902	3.382	X (teilw.)		X	
K 38	Rammsf.-Bentstreek-Zetel (LK AUR-K 150/LK FRI-K 301)	4874	1.474	X (teilw.)		X	
K 40	Südarle-Eversmeer-Blomberg (LK AUR-K 203)	4888	4.511	X (teilw.)		X	
K 41	Leerhafe-Müggenkrug-Wiesedermeer	4890	1.110			X	
K 42	Ardorf-Spekendorf (LK AUR-K 130)	4869	1.051			X	
K 43	Neuschoo-Schaftrift	4866	1.368			X	
K 44	Gründeich-Damsum-Holtgast	4864	1.058			X	
K 45	Kleinhorsten-Barge	4892	824	X			X
K 48	Schnapp-Müggenkrug	4895	1.007			X	
K 49	Kollrunge-Müggenkrug	4896	1.601			X	
K 50	Upschört-Reepsholt	4898	1.284			X	
K 51	Burhafe-Webershausen	4900	909				X
K 52	Nenndorf-Eversmeer	4904	1078	X		X	
K 53	Willmsfeld-West Dunum	0542	2.726			X	
K 54	West Dunum-Burhafe	0543	1.321	X		X	

**Quelle:**

**Straßenbauamt Aurich, Verkehrszählung 2000**

**Hinweise:**

Es sind immer die Zählergebnisse mit den höchsten Werten pro Straße im LK WTM angegeben!

Soweit keine Zählstellen im LK WTM vorhanden, sind die Ergebnisse der nächstgelegenen Zählstellen in den Nachbarkreisen angegeben!

Straßen mit einem dtv < 1.000 KFZ/24 Std. sind als „nicht regional bedeutsam“ eingestuft. Diese Straßen sind in der Tabelle grau unterlegt.

**siehe auch:**

Tabelle „Verkehrsbelastung der Kreisstraßenabschnitte im Landkreis Wittmund nach der Straßenverkehrszählung 2000“

**Planzeichen 10.22 Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung**  
**Planzeichen 10.23 Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung**  
 AT Seite 55

1	2	3	4	5	6	7	8
-straßen	Streckenführung	Zählstelle	DTV-KFZ 2000	Reg. bedeuts. Busverkehr	Überreg. Bedeutung LROP 94/98/02	Reg. Bedeutung RROP 05	Örtl. Bedeutung
<b>Bundes-</b>							
B 210	Aurich-Wittmund-Jever	0422	8.468	X	X		
B 436	Wiesmoor-Friedeburg-Sande	3312	9.956	X	X		
B 437	Friedeburg-Neuenburg	3313	5.723	X (teilw.)		X	
B 461	Harlesiel-Carolinensiel-Wittmund	0931	11.797	X		X	
<b>Landes-</b>							
L 5	Dornumersiel-Bensersiel-Neuharlingersiel	0516	3.338	X (teilw.)		X	
L 6	Arle-Westerholt-Esens-Neuharlingersiel-Carolinensiel	0525	5.032	X (teilw.)		X	
L 7	Dornum-Westerholt-Aurich	0547	7.613	X (teilw.)		X	
L 8	Bensersiel-Esens-Ogenbargen	0534	5.632	X (teilw.)		X	
L 10	Holtgast-Stedesdorf-Burhufe-Wittmund	0544	7.945	X		X	
L 11	Wittmund-Leerhufe-Reepsholt-Friedeburg	0545	7.488	X		X	
L 12	Rispel-Wiesedermeer-Wiesmoor	0549	5.030			X	
L 18	Marx-Bentstreek-Oltmannsfehn	0575	1.652	X (teilw.)		X	
L 34	Brockzetel-Wiesedermeer-Wiesede	0651	4.001			X	
L 808	Carolinensiel-Altgarmssiel-Jever	0503 (FRI)	3.270	X		X	
L 813	Rispel-Jever	0558 (FRI)	1.882			X	
<b>Kreis-</b>							
K 1	Holtgast-Dornum (LK AUR-K 210)	4857	2.251	X		X	
K 4	Neuschoo-Utarp-Roggenstede (LK AUR-K 244)	4871	1.027			X	
K 5	Ostochtersum-Neegenmeerten	4859	923				X
K 6	Altgaude-Langefeld (LK AUR-K 122)	4870	2.728			X	
K 7	Ostbense-Esens	4872	869				X
K 10	Groß Charlottengroden-Neugarmssiel (LK FRI-K 88)	5886 (FRI)	320				X
K 12	Schillhörn-Schwarzehörn	4858	537				X
K 13	Seriemer Mühle-Werdumeraltendeich	4873	627				X
K 14	Groß Margens-Altfunnixsiel	4875	2.092			X	
K 15	Margens-Sedesdorf	4862	1.107			X	
K 16	Werdum-Burhufe-Poggenkrug	4852	2.006			X	
K 17	Buttforde-Funnix	4879	598				X
K 19	Funnixer Großseriege-Middoge (LK FRI-K 89)	4880	794	X (teilw.)			X
K 20	Osterhusen-Berdumer Großseriege	4863	446	X			X
K 21	Wittmund-Eggelingen-Wegshörne (LK FRI-K 281)	4865	1.706			X	
K 27	Borgholt-Leerhufe	4883	1.029			X	
K 28	Heglitz-Ardorf-Kollrunge-Brockzetel (LK AUR-K 124)	4853	3.053			X	
K 31	Reepsholt-Schortens (LK FRI-K 95)	4884	3.497			X	
K 36	Horsten-Zetel (LK FRI-K 102)	4902	3.382	X (teilw.)		X	
K 38	Rammsf.-Bentstreek-Zetel (LK AUR-K 150/LK FRI- K 301)	4874	1.474	X (teilw.)		X	
K 40	Südarle-Eversmeer-Blomberg (LK AUR-K 203)	4888	4.511	X (teilw.)		X	
K 41	Leerhufe-Müggenkrug-Wiesedermeer	4890	1.110			X	
K 42	Ardorf-Spekendorf (LK AUR-K 130)	4869	1.051			X	
K 43	Neuschoo-Schaftrift	4866	1.368			X	
K 44	Gründeich-Damsum-Holtgast	4864	1.058			X	
K 45	Kleinhorsten-Barge	4892	824	X			X
K 48	Schnapp-Müggenkrug	4895	1.007			X	
K 49	Kollrunge-Müggenkrug	4896	1.601			X	
K 50	Upschört-Reepsholt	4898	1.284			X	
K 51	Burhufe-Webershausen	4900	909				X
K 52	Nennendorf-Eversmeer	4904	1078	X		X	
K 53	Willmsfeld-West Dunum	0542	2.726			X	
K 54	West Dunum-Burhufe	0543	1.321	X		X	

**Quelle:**  
**Straßenbauamt Aurich, Verkehrszählung 2000**

**Hinweise:**  
 Es sind immer die Zählergebnisse mit den höchsten Werten pro Straße im LK WTM angegeben!  
 Soweit keine Zählstellen in LK WTM vorhanden, sind die Ergebnisse der nächstgelegenen Zählstellen in den Nachbarkreisen angegeben!  
 Straßen mit einem dtv < 1.000 KFZ/24 Std. sind als „nicht regional bedeutsam“ eingestuft. Diese Straßen sind in der Tabelle grau unterlegt.

**siehe auch:**  
 Tabelle „Verkehrsbelastung der Kreisstraßenabschnitte im Landkreis Wittmund nach der Straßenverkehrszählung 2000“

## Geplante Ortsumgehungen

AT Seite 56

Tabelle zu Planzeichen 10.22, 10.23

### Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung, erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung

Ortsumgehung Friedeburg	Ausgewiesen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg. Aufgenommen in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 (Neues Vorhaben, weiterer Bedarf, BVWP-Nr. NI 8208).
----------------------------	--

### Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung, erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung

Ortsumgehung Bensersiel	Änderung des Flächennutzungsplanes im Verfahren (83. Änderung) Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren (B 67 „Kommunale Entlastungsstraße Bensersiel) Mittelfristige Realisierung als kommunale Entlastungsstraße. Aufgenommen in das Mehrjahresprogramm des Landes Niedersachsen.
Ortsumgehung Neuharlingersiel	Änderung des Flächennutzungsplanes im Verfahren (84. Änd.) Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren (B 23 „Kommunale Entlastungsstraße Neuharlingersiel) Mittelfristige Realisierung als kommunale Entlastungsstraße. Aufgenommen in das Mehrjahresprogramm des Landes Niedersachsen.
Ortsumgehung Carolinensiel	Ausgewiesen im Flächennutzungsplan der Stadt Wittmund. Aufgenommen in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 (Neues Vorhaben mit festgestelltem hohem ökologischem Risiko, weiterer Bedarf, BVWP-Nr. NI 8221). Im Bedarfsplan ist die Ortsumgehung Carolinensiel im Zuge der B 461 nur östlich des Ortes mit einer Länge von 2,1 km berücksichtigt. Förderanträge sind gestellt, UVP soll durchgeführt werden.

## Verkehrsbelastung der Kreisstraßenabschnitte im Landkreis Wittmund nach der Straßenverkehrszählung 2000

AT Seite 57

**Tabelle zu Planzeichen 10.23 „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“**

Kreisstraße	Zählstellen Nr.	DTV	Straßenlänge
<u>I. Drittel</u>			
K 40 c Willmsfeld - Kreisgrenze	4888	4511	3,860 km
K 31 b Abickhufe - Kreisgrenze	4884	3497	3,249 km
K 36 Horsten - Kreisgrenze	4902	3382	2,704 km
K 31 a Reepsholt - Abickhufe	4855	3381	2,325 km
K 28 a Heglitz - Ardorf	4853	3053	2,506 km
K 6 Altgaude-Blomberg - Kreisgrenze	4870	2728	4,137 km
K 53 a Dunum - Altgaude	542	2726	3,730 km
K 1 a Holtgast - Fulkum	4857	2251	2,340 km
K 40 a Blomberg - Neuschoo	4889	2530	2,740 km
K 14 a Groß-Margens - Werdumer Altendeich	4875	2092	4,536 km
K 40 b Neuschoo - Willmsfeld	4856	2023	3,653 km
K 16 b Burhufe - Buttforde	4852	2006	2,437 km
K 1 b Fulkum - Kreisgrenze	4851	1982	3,197 km
K 28 b Ardorf - Collrunge	4854	1919	4,442 km
K 21 Wittmund - Eggelingen - Kreisgrenze	4865	1706	5,699 km
K 53 b Altgaude - Willmsfeld	551	1671	6,826 km
<u>Gesamtstreckenlänge des I. Drittels</u>			<u>58,381 km</u>
<u>II. Drittel</u>			
K 49 Collrunge - Müggenkrug	4896	1601	2,145 km
K 38 a Bentstreek - Kreisgrenze Friesland	4874	1474	1,147 km
K 14 b Werdumer-Altendeich - Altfunnixsiel	4876	1426	4,053 km
K 16 a Poggenkrug - Burhufe	4877	1411	4,697 km
K 43 Neuschoo (Schaftrift)	4866	1368	1,154 km
K 54 Burhufe - Dunum	543	1321	6,742 km
K 50 b Priemelsfehn - Reepsholt	4898	1284	3,121 km
K 50 a Wiesedermeer - Priemelsfehn	4897	1196	4,550 km
K 16 c Buttforde - Werdum	4878	1147	4,709 km
K 41 a Leerhufe - Müggenkrug	4890	1110	4,183 km
K 15 Stedesdorf - Margens	4862	1107	4,415 km
K 38 b Bentstreek - Kreisgrenze Aurich	4903	1081	2,693 km
K 52 Eversmeer - Nenndorf	4904	1078	3,240 km
K 41 b Müggenkrug - Wiesedermeer	4860	1067	3,685 km
K 44 a Holtgast - Utgast	4864	1058	3,050 km
K 42 Ardorf - Kreisgrenze	4869	1051	3,442 km
<u>Gesamtstreckenlänge des II. Drittels</u>			<u>57,026 km</u>

## Verkehrsbelastung der Kreisstraßenabschnitte im Landkreis Wittmund nach der Straßenverkehrszählung 2000

AT Seite 58

Tabelle zu Planzeichen 10.23 „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“

Kreisstraße	Zählstellen Nr.	DTV	Straßenlänge
<u>III. Drittel</u>			
K 27 b Schnapp - Borgholt	4883	1029	1,922 km
K 27 a Leerhufe - Schnapp	4867	1028	4,556 km
K 4 a Neuschoo - Narp	4901	1003	1,971 km
K 48 Schnapp - Müggenkrug	4895	1007	0,895 km
K 4 b Narp - Kreisgrenze	4871	1027	3,382 km
K 5 Negenmeerten - Ostochtersum	4859	923	3,257 km
K 51 a Burhufe - Negenbargen	4900	909	3,137 km
K 7 Esens - Hartward - Ostbense	4872	869	3,990 km
K 45 Klein-Horsten - Barge	4892	824	4,202 km
K 19 Funnixer Großriege - Berdumer Riege	4880	794	3,005 km
K 51 b Negenbargen - Webershausen	4899	763	3,100 km
K 13 Werdumer-Altendeich - Seriem	4873	627	4,626 km
K 44 b Utgast - Gründeich	4891	608	3,263 km
K 17 Funnix - Buttforde	4879	598	5,579 km
K 12 Schillhörn/Altharlingersiel-Schwarzehörn	4858	537	3,767 km
K 20 Osterhusen - Berdumer-Großenriege	4863	446	3,002 km
K 10 Gr. Charlottengroden - Kreisgrenze			2,494 km
Gesamtstrecke des III. Drittels			56,148 km
Gesamtstrecke des I. Drittels			58,381 km
Gesamtstrecke des II. Drittels			57,026 km
Gesamtstrecke des III. Drittels			56,148 km
			<u>171,555 km</u>

**Quelle:**

Landkreis Wittmund, Amt 20, Kämmerei

**Hinweis:**

Die grau gekennzeichneten Kreisstraßen werden auf Grund der geringen Verkehrsbelastung (< 1.000 KFZ/24 Std.) als „nicht raumbedeutsam“ eingestuft, dem entsprechend erfolgt keine Darstellung in der Zeichnerischen Darstellung (ZD) des RROP als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung nach Planzeichen 10.23.

**siehe auch Tabelle zu:**

Planzeichen 10.22 Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung

Planzeichen 10.23 Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung

## Planzeichen 10.24 Fährverbindungen

AT Seite 59

<b>Linie</b>	<b>Fährverbindungen</b>	<b>Betreiber</b>	<b>Anmerkungen</b>
	Bensersiel-Langeoog	Schiffahrt der Inselgemeinde Langeoog	Inselversorgung und Personentransfer
	Neuharlingersiel- Spiekeroog	Nordseebad Spiekeroog GmbH	Inselversorgung und Personentransfer
	Harlesiel-Wangerooge	Deutsche Bundesbahn (DB)	Inselversorgung und Personentransfer

## Planzeichen 10.25 Regional bedeutsame Busverkehre

AT Seite 60

<b>Liniennummer</b>	<b>Streckenführung</b>	<b>Bemerkungen</b>
111	Wilhelmshaven-Sande-Friedeburg-Wiesmoor-(Leer)	Leer mit Umstieg
211	Harlesiel-Carolinensiel-Tettens-Jever	Während der Urlaubssaison
311	Wittmund Friedeburg	
312	Norden-Esens-Bensersiel-(Harlesiel)	Harlesiel (während der Urlaubssaison)
313	Jever-Wittmund-Esens-Bensersiel	
333	Esens-Bensersiel (Langeoog)-Neuharlingersiel-Esens	
343	Wittmund-Funnix Harlesiel	
378	Aurich-Westerholt-Esens-Bensersiel	
2910	(Emden)-Aurich-Wittmund-Jever-Wilhelmshaven	Emden mit Umstieg

**Quelle:**

Verbesserung des ÖPNV für das Bedienungsgebiet der Verkehrsgemeinschaft Friesland-Wittmund (VFW)

Auftraggeber: Landkreis Friesland, Landkreis Wittmund, Verkehrsgemeinschaft Friesland-Wittmund (VFW)

Verfasser: Büro für Verkehrsplanung (BfV), Dipl.-Ing. Gerd Köser, Teutonenweg 36b,  
22459 Hamburg  
Hamburg, der 05.01.2001

**Planzeichen 10.34 Häfen**  
**Planzeichen 10.35 Sportboothäfen**  
**Planzeichen 10.36 Umschlagplatz**  
**Planzeichen 10.37 Schleusen**

AT Seite 61

<b>Häfen</b>	<b>Eigentümer Betreiber Unterhaltungspflicht</b>	<b>Anmerkungen</b>
Langeoog	Land Niedersachsen	<b>Funktionen:</b> Inselversorgung, Fährhafen (Bensersiel-Langeoog, Sonderfahrten, Sportboothafen, SAR Seenotrettungsstation der DGzRS („Casper Otten“, 9,5-Meter-Klasse))
Spiekeroog	Eigentümer Land Niedersachsen, verpachtet an Gemeinde Langeoog Unterhaltung vertraglich geregelt	<b>Funktionen:</b> Inselversorgung, Fährhafen (Neuharlingersiel-Spiekeroog, Sonderfahrten), Sportboothafen
Bensersiel	Land Niedersachsen	<b>Funktionen:</b> Inselversorgung, Fährhafen (Bensersiel-Langeoog), Sportboothafen, Küstenfischerei
Neuharlingersiel	Hafenzweckverband Neuharlingersiel	<b>Funktionen:</b> Inselversorgung, Fährhafen, (Neuharlingersiel-Spiekeroog), Sportboothafen, Küstenfischerei, SAR Seenotrettungsstation der DGzRS („Neuharlingersiel“, 9,5-Meter-Klasse)
Harlesiel	Hafenzweckverband Harlesiel	<b>Funktionen:</b> Inselversorgung, Fährhafen (Harlesiel-Wangerooog), Sportboothafen, Küstenfischerei
<b>Sportboothäfen</b>		
Langeoog	Land Niedersachsen, verpachtet an SV Langeoog, Unterhaltung vertraglich geregelt	
Spiekeroog	Land Niedersachsen, verpachtet an Gemeinde Spiekeroog, unterverpachtet an Spiekerooger SC, Unterhaltung vertraglich geregelt	
Bensersiel	Land Niedersachsen, verpachtet an SV Harlebucht, Unterhaltung vertraglich geregelt	
Neuharlingersiel	Hafenzweckverband Neuharlingersiel Unterhaltung vertraglich geregelt	Der Sportboothafen soll mittel- bis langfristig vergrößert werden. Deshalb erfolgt Aufnahme in das RROP, Vorrangstandort mit Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe.
Harlesiel	Hafenzweckverband Harlesiel, Ostseite verpachtet an Harlesieler YC	
Wiesede, Ems-Jade-Kanal	noch nicht bestimmt	festgelegt als erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe
Reepsholt, Ems-Jade-Kanal	noch nicht bestimmt	festgelegt als erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung Steuerungs- und Entwicklungsaufgabe
<b>Umschlagplätze</b>		
		Raumbedeutsame Umschlagplätze sind im Landkreis Wittmund nicht vorhanden.
<b>Schleusen</b>		
Harlesiel	Hafenzweckverband Harlesiel	Schleuse zwischen Außenhafen und Mahlbusen.
Wiesede	Land Niedersachsen (NLWK AUR)	Schleuse im Ems-Jade-Kanal

**Planzeichen 10.41 Verkehrslandeplätze  
Planzeichen 10.42 Landeplätze**

AT Seite 62

<b>Verkehrslandeplätze</b>	<b>Betreiber</b>	<b>Anmerkungen</b>
Flugplatz Langeoog	Gemeinde Langeoog Flughafen Langeoog Flughafenstrasse 26465 Langeoog	Als Verkehrslandeplatz nach § 6 Abs. 1 LuftVG genehmigt.  Verwendung: Inselversorgung, Personentransfer  In 2002 5.490 Flugbewegungen (Starts- und Landungen)  Dem Verkehrslandeplatz ist ein Hubschrauber-Landeplatz angegliedert. Verwendung: Krankentransporte
Flugplatz Harlesiel	Luftverkehr Friesland Harle Brunzema und Partner KG Flugplatz Harlesiel 26409 Wittmund/Carolinensiel	Als Verkehrslandeplatz nach § 6 Abs. 1 LuftVG genehmigt.  Verwendung: Inselversorgung, Personentransfer  Nachrichtliche Darstellung, liegt im LK FRI.  Ca. 15.000 Flugbewegungen (Starts- und Landungen) im Jahr. Bei einer Überschreitung von 15.000 Flugbewegungen/Jahr kommt § 1 Abs. 1 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung mit Einschränkungen des Flugbetriebs zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm zum Tragen.  2000 Überschreitung (15.490) 2001 keine Überschreitung 2002 noch nicht bekannt
<b>Landeplätze</b>	<b>Betreiber</b>	<b>Anmerkungen</b>
Landeplatz Wittmund/ Kreiskrankenhaus	Kreiskrankenhaus Wittmund	Hubschrauber-Landeplatz Verwendung: Krankentransporte
Landeplatz Spiekeroog	Gemeinde Spiekeroog	Hubschrauber-Landeplatz Verwendung: Personentransfer, Krankentransporte

**Planzeichen 11.1 Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung**  
**Planzeichen 11.2 Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung**  
 AT Seite 63

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	<b>Lage des Gebietes im Raum Betreiber</b>	<b>Grundlagen für die Aufnahme in das RROP</b>	<b>Begründung für die Gebietsabgrenzung</b>	<b>Begründung warum Vorsorgegebiet warum Vorranggebiet</b>
<b>01</b>	WSG Langeoog Betreiber: OOWV	LROP 94, Teil II, Zeichnerische Darstellung (Verbindliche Festlegungen) Wasserschutzgebietsverordnung	WSG-Verordnung	Zwingende Übernahme als Vorranggebiet aus dem LROP
<b>02</b>	WSG Spiekeroog Betreiber: OOWV	LROP 94, Teil II, Zeichnerische Darstellung (Verbindliche Festlegungen) Wasserschutzgebietsverordnung	WSG-Verordnung	Zwingende Übernahme als Vorranggebiet aus dem LROP
<b>03</b>	WSG Neu-Folstenhausen (aufgehoben)			
<b>04</b>	WEG Harlingerland Betreiber: OOWV	LROP 94, Teil II, Zeichnerische Darstellung (Verbindliche Festlegungen) Wasserschutzgebietsverordnung Hydrogeologische Untersuchungen durch den OOWV	Hydrogeologisches Gutachten für das WEG Harlingerland durch den Wasserversorger (OOWV) (Stellungnahme des OOWV vom 18.02.2005)	Zwingende Übernahme als Vorranggebiet aus dem LROP
<b>05</b>	WSG Sandeler Möns Betreiber: OOWV	LROP 94, Teil II, Zeichnerische Darstellung (Verbindliche Festlegungen) Wasserschutzgebietsverordnung	WSG-Verordnung	Zwingende Übernahme als Vorranggebiet aus dem LROP
<b>06</b>	WSG Klein-Horsten Betreiber: GEW	LROP 94, Teil II, Zeichnerische Darstellung (Verbindliche Festlegungen) Wasserschutzgebietsverordnung	WSG-Verordnung	Zwingende Übernahme als Vorranggebiet aus dem LROP
<b>07</b>	Vorsorgegebiet zwischen WEG Harlingerland und WSG Sandeler Möns	LROP 94, Teil II, Beikarte 6, Wasserversorgung	Grundwasserlinse, besonders gut geeignet für die Trinkwassergewinnung	Grundwasservorkommen, das aus Landessicht für eine Festlegung als Vorsorgegebiet in Betracht kommt. Höherwertige abwägungserhebliche Belange, die gegen eine Übernahme in das RROP sprechen, sind nicht erkennbar.
<b>08</b>	Vorsorgegebiet zwischen WSG Sandeler Möns und WSG Klein Horsten	LROP 94, Teil II, Beikarte 6, Wasserversorgung	Grundwasserlinse, besonders gut geeignet für die Trinkwassergewinnung	Grundwasservorkommen, das aus Landessicht für eine Festlegung als Vorsorgegebiet in Betracht kommt. Höherwertige abwägungserhebliche Belange, die gegen eine Übernahme in das RROP sprechen, sind nicht erkennbar.

OOWV = Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

GEW = Gas; Elektrizität und Wasser GmbH Wilhelmshaven

## Planzeichen 11.5 Wasserwerke

AT Seite 64

<b>Wasserwerk</b>	<b>Wasserschutzgebiet</b>	<b>Bewilligte Fördermenge Bewilligende Stelle</b>	<b>Betreiber</b>
Langeoog	Langeoog	0,45 Mio cbm/a Bewilligung durch die UWB des LK WTM	Oldenburgisch- Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
Spiekeroog	Spiekeroog	0,17 Mio cbm/a Bewilligung durch die UWB des LK WTM	OOWV
Harlingerland	Harlingerland	9,50 Mio cbm/a Bewilligung durch die OWB der Bez.-Reg. Weser-Ems	OOWV
Kleinhorsten	Kleinhorsten	6,00 Mio cbm/a Bewilligung durch die OWB der Bez.-Reg. Weser-Ems	Gas, Elektrizität und Wasser GmbH (GEW)
Sandeler Möns (nachr./LK FRI)	Sandeler Möns	10,00 Mio cbm/a Bewilligung durch die OWB der Bez.-Reg. Weser-Ems	OOWV
Etzel	ohne Wasserschutzgebiet	1,35 Mio cbm/a Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld	IVG Logistik GmbH

## Planzeichen 11.6 Fernwasserleitungen

AT Seite 65

<b>Fernwasserleitungen (ab DN 250 mm)</b>	<b>DN</b>	<b>Betreiber</b>	<b>Anmerkungen</b>
WW Harlingerland-Dunum- Burhafa-Wittmund-Kreisgrenze bei Burmönken	700/500	OOWV	
WW Harlingerland-Blomberg- Middels-Wiesedermeer- Wiesede	500/350	OOWV	
WW Harlingerland-Holtgast- Fulkum-Dornum	500/400	OOWV	
Holtgast-Ochtersum- Westerholt	250	OOWV	
Blomberg-Goldmoor	500	OOWV	
Dunum-Werdum	300	OOWV	
Warnsath-Burhafa	300/250	OOWV	
Wittmund-Eggelingen- Kreisgrenze bei Wegshörne	400/350	OOWV	
WW Sandelermöns-Rispel- Leerhafa-Wittmund	400/300	OOWV	
WW Sandelermöns- Hoheesche-Stapel	700/400	OOWV	
WW Sandelermöns-Rispel- Wiesedermeer	400/300	OOWV	
Langstraßerfeld-Dykhausen	600	OOWV	
Wiesmoor-Friedeburg- Horsten-Zetelermarsch	400/300	OOWV	
Horsten-Wilhelmshaven	500	Stadtwerke Wilhelmshaven	

## Planzeichen 11.20 Zentrale Kläranlagen

AT Seite 66

1	2	3	4	5
Gemeinde	Standort	Betreiber	Vorflut	EWG*
<b>Gemeinde Langeoog</b>	Langeoog	Gemeinde Langeoog	Wattenmeer	17.000
<b>Gemeinde Spiekeroog</b>	Spiekeroog	OOWV (seit 01.01.2003)	Wattenmeer	8.000
<b>Samtgemeinde Esens</b>	Esens	OOWV	Margenser Tief	22.400
	Neuharlingersiel	OOWV	Altharlinger Sieltief	10.000
<b>Stadt Wittmund</b>	Wittmund	Stadt Wittmund	Wittmunder Klärgraben	19.500
	Harlesiel (nachr./LK FRI)	Stadt Wittmund	Wattenmeer	10.000
	Ardorf	Stadt Wittmund	Südertief	900
<b>Samtgemeinde Holtriem</b>	Westerholt	Samtgemeinde Holtriem	Grotschloot	6.400
<b>Gemeinde Friedeburg</b>	Friedeburg	Gemeinde Friedeburg	Friedeburger Tief	4.800
	Horsten	Gemeinde Friedeburg	Schiffsbalje	3.830
	Upschört	Gemeinde Friedeburg	Barkenbuschschloot	3.000

\*EWG = Einwohnergleichwert

## Planzeichen 11.31 Deiche

AT Seite 67

Deiche	Hauptdeiche II. Deichlinie Sommerdeich	Unterhaltungs- pflichtiger	Anmerkungen
<b>Langeoog</b>			
nördlich des Hafens	Hauptdeich	Land Niedersachsen	
südlich der Meierei	Hauptdeich	Land Niedersachsen	
<b>Spiekeroog</b>			
südlich der Ortslage	Hauptdeich	Land Niedersachsen	
<b>Festland</b>			
zwischen Bensersiel und Harlesiel	Hauptdeich	Deichacht Esens- Harlingerland	
südlich des Westerburer Polders	II. Deichlinie	Deichacht Esens- Harlingerland	
südlich des Jheringsgroden und des Schweringsgroden	II. Deichlinie	Deichacht Esens- Harlingerland	
im Bereich des Campingplatzes Harlesiel	Sommerdeich	Land Niedersachsen/ Kurverein Harlesiel GmbH	

## Planzeichen 13.1 Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung

AT Seite 68

Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung	Anzahl der Anlagen	Kapazität in MW	Anmerkungen
<b>Samtgemeinde Esens</b>			
Windpark Utgast I/II/III	51	<b>29,55</b>	Übernahme aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens
<b>Samtgemeinde Holtriem</b>			
Windpark Holtriem Ia/Ib ursprünglich Erweiterung	15 7	<b>32,30</b> 22,50 9,80	Übernahme aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem.  5 weitere Anlagen (E 1,5 MW, zusammen 7,5 MW) im Arler Hammrich (LK AUR)
Windpark Holtriem IIa/IIb	16	<b>24,00</b>	Übernahme aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem.
Windpark Holtriem III	4	<b>6,00</b>	Übernahme aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem.
<b>Stadt Wittmund</b>			
Windpark Abens ursprünglich Erweiterung	25 6	<b>24,50</b> 12,50 12,00	Übernahme aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wittmund (40. Änd.)  (siehe auch B 96 „WEP Abens“)
Windpark Groß Charlottengroden	6	<b>12,00</b>	Übernahme aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wittmund (40. Änd.)  (siehe auch B 95 „WEP Groß Charlottengroden“)
Windpark Eggelingen	4	<b>8,00</b>	Übernahme aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wittmund (40. Änd.)  (siehe auch B 97 „WEP Wittmund“)
<b>Gemeinde Friedeburg</b>			
Windpark Bentstreek	10	<b>18,00</b>	Übernahme aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg.
<b>Gemeinde Langeoog</b>			
			Die Gemeinde Langeoog verfügt über keinen Flächennutzungsplan für einen Windpark mit Ausschlusswirkung. Über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu entscheiden.
<b>Gemeinde Spiekeroog</b>			
			Die Gemeinde Spiekeroog verfügt über keinen Flächennutzungsplan für einen Windpark mit Ausschlusswirkung. Über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu entscheiden.

**Planzeichen 13.2 Eitleitungen ab 110 kV**  
**Planzeichen 13.3 Umspannwerke ab 110 kV**

AT Seite 69

<b>Eitleitung ab 110 kV</b>	<b>Netzbetreiber</b>	<b>Spannung (kV)</b>	<b>Anmerkungen</b>
Burhafe-Hohenkirchen	E.ON	110	
Emden-Burhafe	E.ON	110	
Roffhausen-Burhafe	E.ON	110	
Conneforde-Wiesmoor	E.ON	110	
Hohenkirchen-Carolinensiel-Esens-Westeraccum	E.ON	110	
Dornum-Conneforde-Osnabrück  Wilhelmshaven-Conneforde-Osnabrück	Windland Energieerzeugungs-GmbH	380	16.01.2004 Einleitung eines Raumordnungsverfahrens durch die Bez.-Reg. Weser-Ems.  23.02.2004 Antragskonferenz.  April 2005 Einstellung des Verfahrens vor dem Hintergrund der beabsichtigten generellen Änderung und Ergänzung des LROP.  Auf Grund der unklaren Sachlage ist eine Übernahme der Freileitung in das RROP nicht sachgerecht.
<b>Umspannwerke ab 110 kV</b>			
Esens/Hartward	E.ON		
Carolinensiel	E.ON		
Burhafe	E.ON		
Bentstreek			für Windpark Bentstreek
Damsum			für Windparks Utgast I/II/III
Holtriem			für Windparks Ia/Ib/IIa/IIb/III nördlich und südöstlich Westerholt

## Planzeichen 13.5 Rohrfernleitungen

AT Seite 70

Leitungs-Typ	DN/ PN	Betreiber	Anmerkungen
<b>Erdgas-HD-Leitungen</b>			
Dornum-Esens-Werdum	200/70	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	
Oldeborg-Werdum	400/84	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	LF vom 29.03.1996
Werdum-Carolinensiel-Neugarmssiel	300/70	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	
Stichleitung Schweindorf	100/84	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	
Stichleitung Langeoog	100/100	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	LF vom 12.12.1979
Stichleitung Neuharlingersiel	100/84	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	
Stichleitung Spiekeroog	100/84 160/4	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	LF vom 10.01.1989
Stichleitung Carolinensiel	100/84	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	
Jever-Wittmund	100/70	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	
Wittmund-Heidriege	100/84	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	
Wittmund-Hovel	100/84	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	
Hovel-Brockzetel	100/84	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	
Stichleitung Rehau	100/70	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	
Wiesmoor-Marx-Zetel	400/70	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	
Stichleitung Friedeburg	100/70	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	LF vom 22.04.1974
Bohlenbergerfeld-Etzel-Neustadtgödens	300/70	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	
Stichleitung Kavernenfeld Etzel	100/70	EWE AG, Netzregion Ostfriesland (Standort Norden)	
Europipe I (Nordsee-Dornumersiel)	n.b.	Statoil Deutschland GmbH	Nachrichtliche Darstellung, außerhalb des LK WTM, unterhalb MThw
Emden-Etzel	1066,8/80	Statoil Deutschland GmbH	LF vom 22.04.1988
Dornum-Etzel	1200/84	Ruhrgas AG	LF vom 25.08.1997
Etzel-Wardenburg	1200/84	Ruhrgas AG	RB vom 05.09.1994
<b>Sole, Seewasser, Öl</b>			
Je eine Fernleitungen für Sole, Seewasser und Öl zwischen Etzel und Wilhelmshaven	1100/25	IVG Logistik GmbH, Kavernenanlage Etzel	
<b>Sole-Fernleitung</b>			
vom Solegewinnungsfeld Horsten zum Voslapper Groden (ICI-Werk)		Imperial Chemical Ind. WHV GmbH & Co	LF vom 08.11.1979. Das Vorhaben wurde bis heute nicht realisiert, auf eine Aufnahme der Ergebnisse der LF in das RROP wurde deshalb verzichtet. Sollte das Vorhaben wieder aufleben, ist ggf. ein erneutes ROV unter Beachtung des aktuellen Planungsrechts durchzuführen.

DN = Leitungsdurchmesser in mm, PN = Betriebsdruck in Bar,  
LF = Landesplanerische Feststellung, RB = Raumordnerische Beurteilung

**Schutzzonen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm**  
**Planzeichen 15.4 Fluglärmzone 1**  
**Planzeichen 15.5 Fluglärmzone 2**

AT Seite 71

<b>Flugplatz</b>	<b>Fluglärmzonen</b>	<b>Anmerkungen</b>
Wittmundhafen	Fluglärmzone1 mehr als 75 dB(A) Fluglärmzone 2 67 bis 75 dB(A)	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Wittmundhafen vom 25. Oktober 1999
Jever	Fluglärmzone1 mehr als 75 dB(A) Fluglärmzone 2 67 bis 75 dB(A)	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Jever vom 24. Juli 1998

Siehe auch Tabelle:

Bauverbote in Lärmschutzbereichen nach § 5 des Gesetzes zum Schutz gegen  
 Fluglärm (FluglärmG)

**Bauverbote in Lärmschutzbereichen nach  
§ 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG)  
vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)  
AT Seite 72**

im Lärmschutzbereich, Fluglärmzone 1 verboten		im Lärmschutzbereich, Fluglärmzone 2 verboten
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1</b>	<b>§ 5 Abs.4</b>	<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenhäuser</li> <li>• Altenheime</li> <li>• Erholungsheime</li> <li>• Schulen</li> <li>• ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen</li> </ul>	§ 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 2 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die vor Festsetzung des Lärmschutzbereiches eine Baugenehmigung erteilt worden ist.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenhäuser</li> <li>• Altenheime</li> <li>• Erholungsheime</li> <li>• Schulen</li> <li>• ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen</li> </ul>
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 2</b>	<b>§ 6</b>	<b>§ 5 Abs. 1 Satz 2</b>
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.	Die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 3 zulässigen baulichen Anlagen sowie Wohnungen in der Schutzzone 2 dürfen nur errichtet werden, sofern sie den nach § 7 festgesetzten Schallschutzanforderungen genügen.	Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.
<b>§ 5 Abs. 2</b>	<b>§ 5 Abs. 4</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnungen</li> </ul>	§ 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 2 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die vor Festsetzung des Lärmschutzbereiches eine Baugenehmigung erteilt worden ist.	
<b>im Lärmschutzbereich, Fluglärmzone 1 erlaubt</b>		<b>im Lärmschutzbereich, Fluglärmzone 2 erlaubt</b>
<b>§ 5 Abs. 3</b>	<b>§ 6</b>	<b>§ 5 Abs. 3</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnungen, deren Errichtung im Zeitpunkt der Festsetzung des Lärmschutzbereichs auf Grund eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs zulässig ist, auch wenn die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans einbezogen werden.</li> <li>• Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter</li> <li>• Wohnungen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs im Außenbereich zulässig sind</li> <li>• Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Angehörige der Bundeswehr und der auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte</li> </ul>	Die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 3 zulässigen baulichen Anlagen sowie Wohnungen in der Schutzzone 2 dürfen nur errichtet werden, sofern sie den nach § 7 festgesetzten Schallschutzanforderungen genügen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnungen, deren Errichtung im Zeitpunkt der Festsetzung des Lärmschutzbereichs auf Grund eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs zulässig ist, auch wenn die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans einbezogen werden.</li> <li>• Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter</li> <li>• Wohnungen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs im Außenbereich zulässig sind</li> <li>• Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Angehörige der Bundeswehr und der auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte</li> </ul>
	<b>§ 6</b>	
	Die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 3 zulässigen baulichen Anlagen sowie <b>Wohnungen in der Schutzzone 2</b> dürfen nur errichtet werden, sofern sie den nach § 7 festgesetzten Schallschutzanforderungen genügen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnungen</li> </ul>

## Planzeichen 15.6 Gewässer

AT Seite 73

Gewässer	Grund für die Aufnahme in die Zeichnerische Darstellung
Wattenmeer	
Ostbense/Schwederei, 2 Wasserflächen	LSG/WTM 22 Kleientnahmestelle Ostbense
Nenndorf, 3 Wasserflächen	angrenzend an B 2 „Campingplatz Nenndorf“, rechtsverbindlich, Campingplatz vorhanden
Ewiges Meer, Kleines Eversmeer, Kriekmeer, Dobbe, 5 Wasserflächen	NSG/WE 100 Ewiges Meer
Wittmund /Isums	B 45 „Freizeitanlage Groß Isums“
Wiesedermeer, 2 Wasserflächen	B 3 von Reepsholt „Upschörter Moor“, rechtsverbindlich, Campingplatz vorhanden
Marx	B 3 von Marx, rechtsverbindlich, Campingplatz vorhanden
Horsten, 2 Wasserflächen	B 6 „Brinkäcker“, rechtsverbindlich, baden und fischen
Schwarzes Meer bei Barge	NSG/WE 121 Schwarzes Meer
Lengener Meer	NSG/WE 101 Lengener Meer
Nenndorf, Nenndorfer Strasse	VS Rohstoffgewinnung, Sand
Westerholt, Gastweg	VS Rohstoffgewinnung, Sand
Osteaccum, Hauptstrasse	VS Rohstoffgewinnung, Sand
Upstede, 3 Wasserflächen	VG Rohstoffgewinnung, Sand
Wiesedermeer	VS Rohstoffgewinnung, Sand
Upschört	VS Rohstoffgewinnung, Sand
Etzel	VS Rohstoffgewinnung, Sand
Sandsteinwerk Hohemoor, 2 Wasserflächen	VS Rohstoffgewinnung, Sand

**Bruttowertschöpfung, Beschäftigte, Flächennutzung**

<b>Bruttowertschöpfung (BWS) in jeweiligen Preisen 2000</b>		
Quelle: Statistische Berichte Niedersachsen, Ausgabe Januar 2003		
<b>Wirtschaftsbereich</b>	<b>Summe Mio. Euro</b>	<b>%-Anteil</b>
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	71,9	<b>8,98</b>
Produzierendes Gewerbe	102,1	<b>12,75</b>
darunter verarbeitendes Gewerbe	43,2	5,40
darunter Baugewerbe	54,1	6,76
Dienstleistungsbereiche	626,6	<b>78,27</b>
davon Handel, <u>Gastgewerbe</u> und Verkehr	155,9	19,47
davon Finanzierung, <u>Vermietung</u> , Unternehmensdienstleistungen	216,1	26,99
davon öffentl. und private Dienstleister	254,6	31,80
<b>Insgesamt:</b>	<b>800,6</b>	<b>100,00</b>

Begriffsbestimmung (Kurzfassung): Die Wertschöpfung ist der Wert, der von sämtlichen Einheiten, die eine Produktionseinheit ausüben, geschaffen wird. Brutto bedeutet inklusive Abschreibungen.

<b>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Wirtschaftszweigen, Gebietsstand: 30.06.2002</b>			
Quelle: Jährlicher Berichtsdienst mit statistischen Grunddaten für die Regionalplanung, Ausgabe 2003			
	<b>Wirtschaftsbereich</b>	<b>Beschäftigte</b>	<b>%-Anteil</b>
A + B	Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei	301	0,24
C – F	Produzierendes Gewerbe	3.297	26,46
C	Bergbau und Gewinn von Steinen und Erden	26	
D	Verarbeitendes Gewerbe	1.914	
E	Energie- und Wasserversorgung	34	
F	Baugewerbe	1.323	
G – I	Handel, <u>Gastgewerbe</u> , Verkehr und Nachrichtendienste	3.972	31,88
G	Handel, Instandhaltung + Rep. von KFZ und Gebäuden,	2.027	
H	<u>Gastgewerbe</u>	1.388	11,14
I	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	557	
J – Q	<u>Dienstleistungen</u>	4.885	39,21
J	Kredit- und Versicherungsgewerbe	386	
K	Grundstücks-, Wohnungswesen und Vermietung	627	
L + Q	Öffentliche Verwaltung und ähnliches	1.692	
M - P	<u>Öffentliche und private Dienstleistungen</u>	2.180	17,50
	ohne Angaben	4	
	<b>Insgesamt:</b>	<b>12.459</b>	<b>100,00</b>

Der Anteil land- und forstwirtschaftlicher Erwerbstätiger an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Landkreis Wittmund betrug 1996 1855 Personen ( 9,8 %) Quelle: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag (LFB) zum RROP, Juni 2000  
2002 betrug der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Fischerei 9,2 %  
Quelle: Regionalmonitoring Niedersachsen, Regionalreport 2004, NIW, Hannover, September 2004

<b>Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung im Landkreis Wittmund 2003</b>		
Quelle: Statistische Monatshefte Niedersachsen, Ausgabe 1/2005		
<b>Nutzungsart</b>	<b>Katasterfläche (ha)</b>	<b>%-Anteil</b>
<b>Bodenfläche insgesamt:</b>	<b>65.663,0</b>	<b>100,0</b>
Freie Fläche insgesamt	59.039,6	<b>89,9</b>
Landwirtschaftliche Fläche	50.675,7	77,2
Waldfläche	3.856,7	5,9
Siedlungs- und Verkehrsfläche insgesamt	6.623,4	<b>10,1</b>
Gebäude und Freifläche	3.780,6	5,8
Verkehrsfläche	2.578,2	3,9

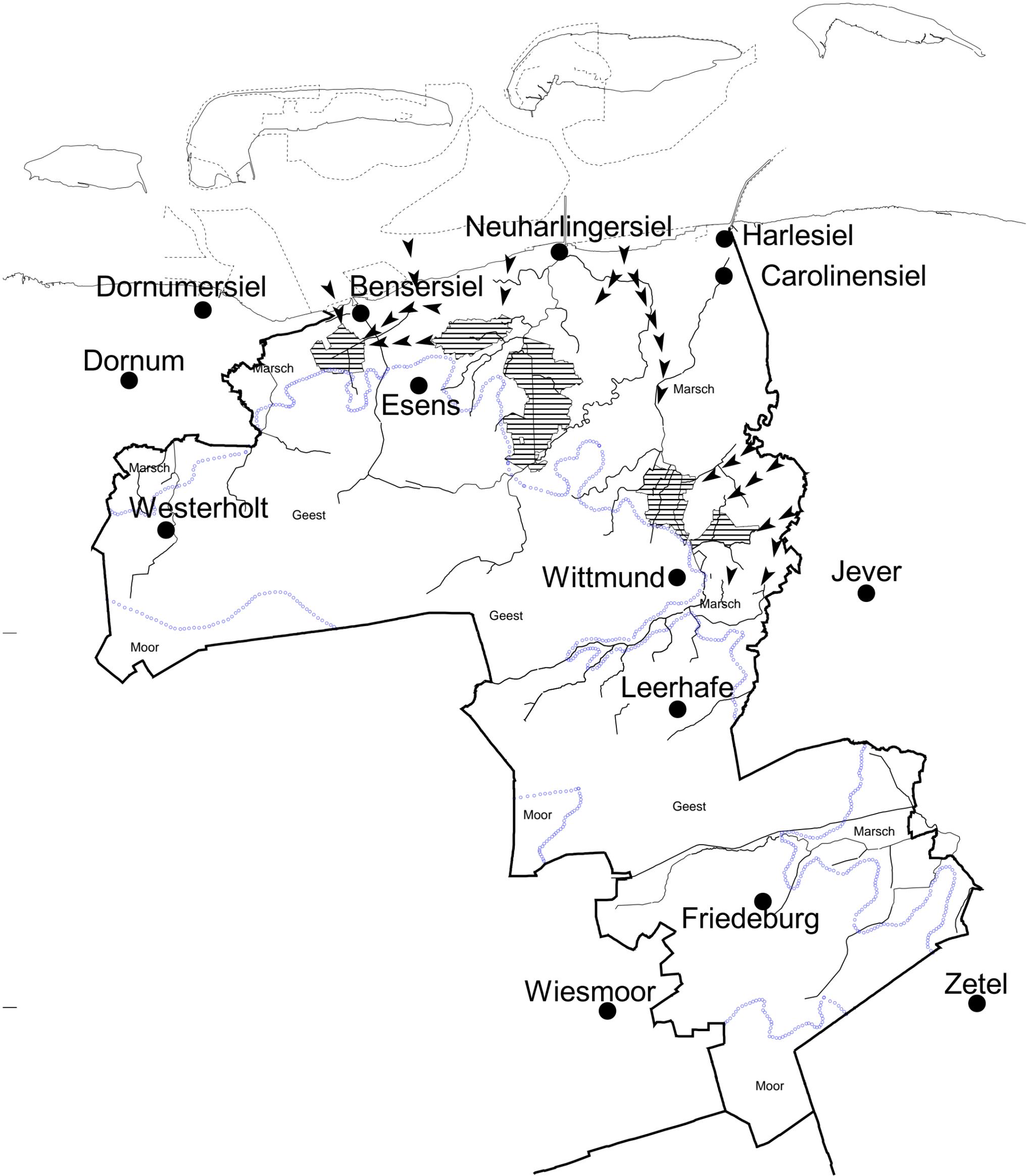
**Rückschlüsse:**

Im Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe werden **78,27 %** der **Bruttowertschöpfung(BWS)** des Landkreises Wittmund erwirtschaftet.

Der Dienstleistungsbereich ist mit **88,59 %** der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten das wichtigste Arbeitsmarktsegment im Landkreis Wittmund.

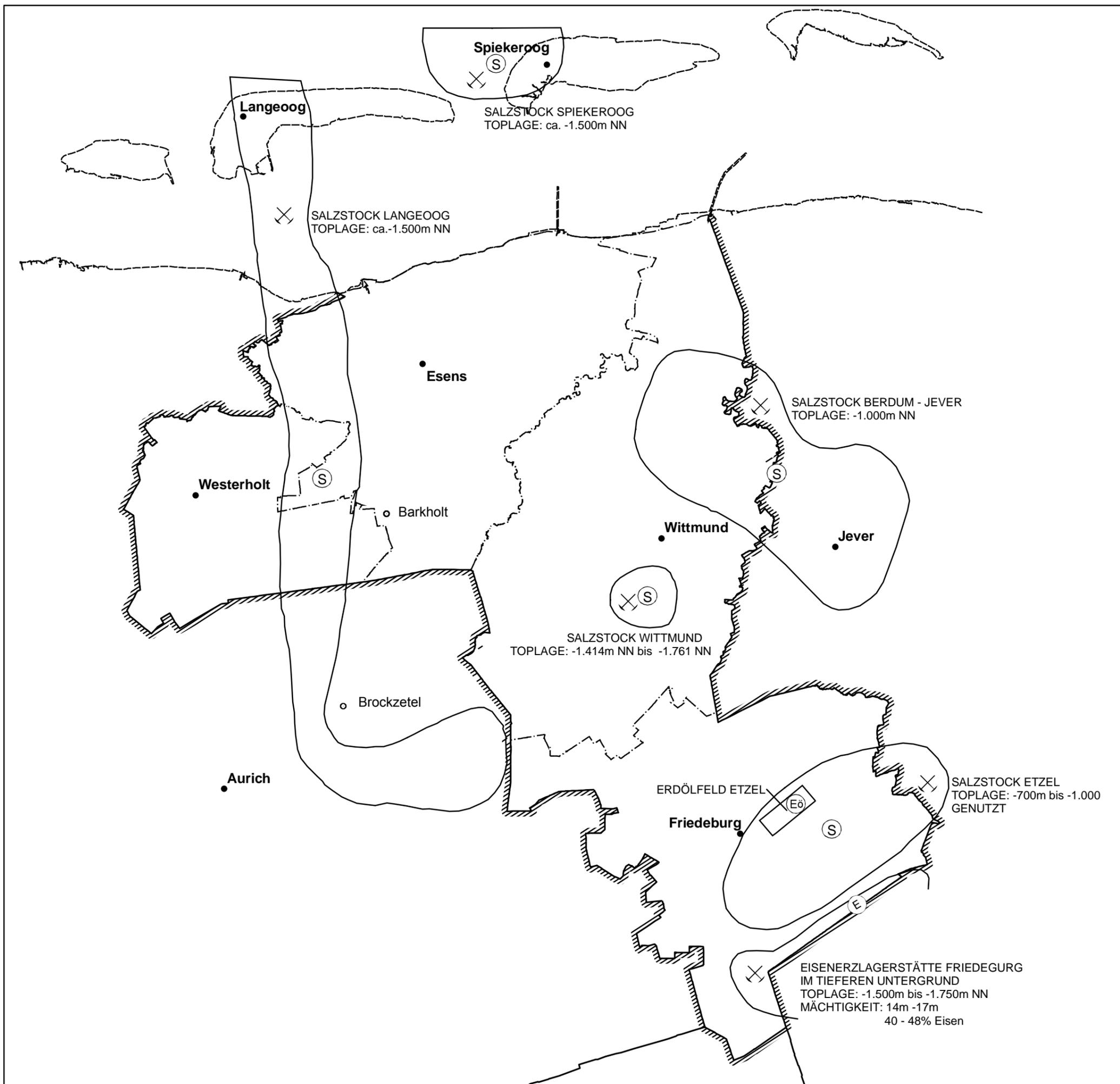
Auf **89,9 %** der Fläche (Landwirtschaftliche Fläche/Waldfläche) des Landkreises Wittmund werden unter Einbeziehung der Fischerei **8,98 %** der Bruttowertschöpfung (BWS) erwirtschaftet.

Die Erwerbstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Fischerei nimmt kontinuierlich ab (1996: 9,8%, 2002: 9,2%).



-  Freizuhaltende Korridore
-  Wiesenvogelkernbereiche
-  Naturraum/naturräumliche Landschaftseinheit
-  Zonierung Nationalpark

**Beikarte 1**  
Natur und Landschaft



# Beikarte 2

## Tiefliegende Rohstoffe im Landkreis Wittmund

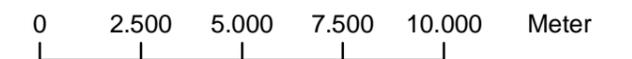
### Planzeichenerklärung

- S S = Salz
- Eö Eö = Erdöl
- E E = Eisenerz
- ⊗ Vorkommen z. Z. nicht in Produktion

### Nachrichtliche Darstellung

- Kreisgrenze
- - - Gemeindegrenze
- ▨ Planungsraum
- - - - Mittlere Tidehochwasserlinie

Kartengrundlage  
 Quelle: ROHSTOFFKARTE  
 LANDKREIS WITTMUND  
 STAND: APRIL 1986



GIS-Bearbeitung und Kartographie:  
**entera** - Ingenieurgesellschaft für Planung  
 und Informationstechnologie

# Beikarte 3

Blatt 1/3

M.1 : 35000

Vorsorgegebiete/Vorranggebiete für  
Erholung im Küstenraum

Hinweis:

Nicht dargestellt sind die Vorsorgegebiete  
für Landwirtschaft, Planzeichen 4.1 und 4.2



# Beikarte 3

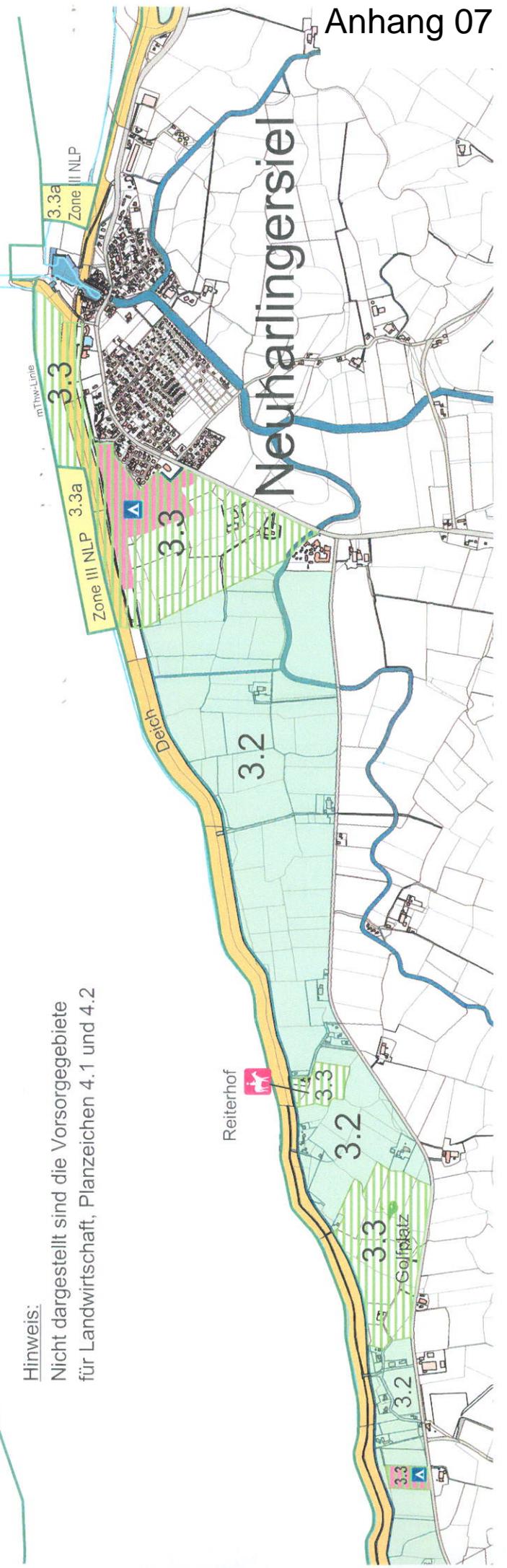
Blatt 2/3

M. 1 : 35.000

Vorsorgegebiete/Vorranggebiete für Erholung im Küstenraum

**Hinweis:**

Nicht dargestellt sind die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft, Planzeichen 4.1 und 4.2



# Beikarte 3

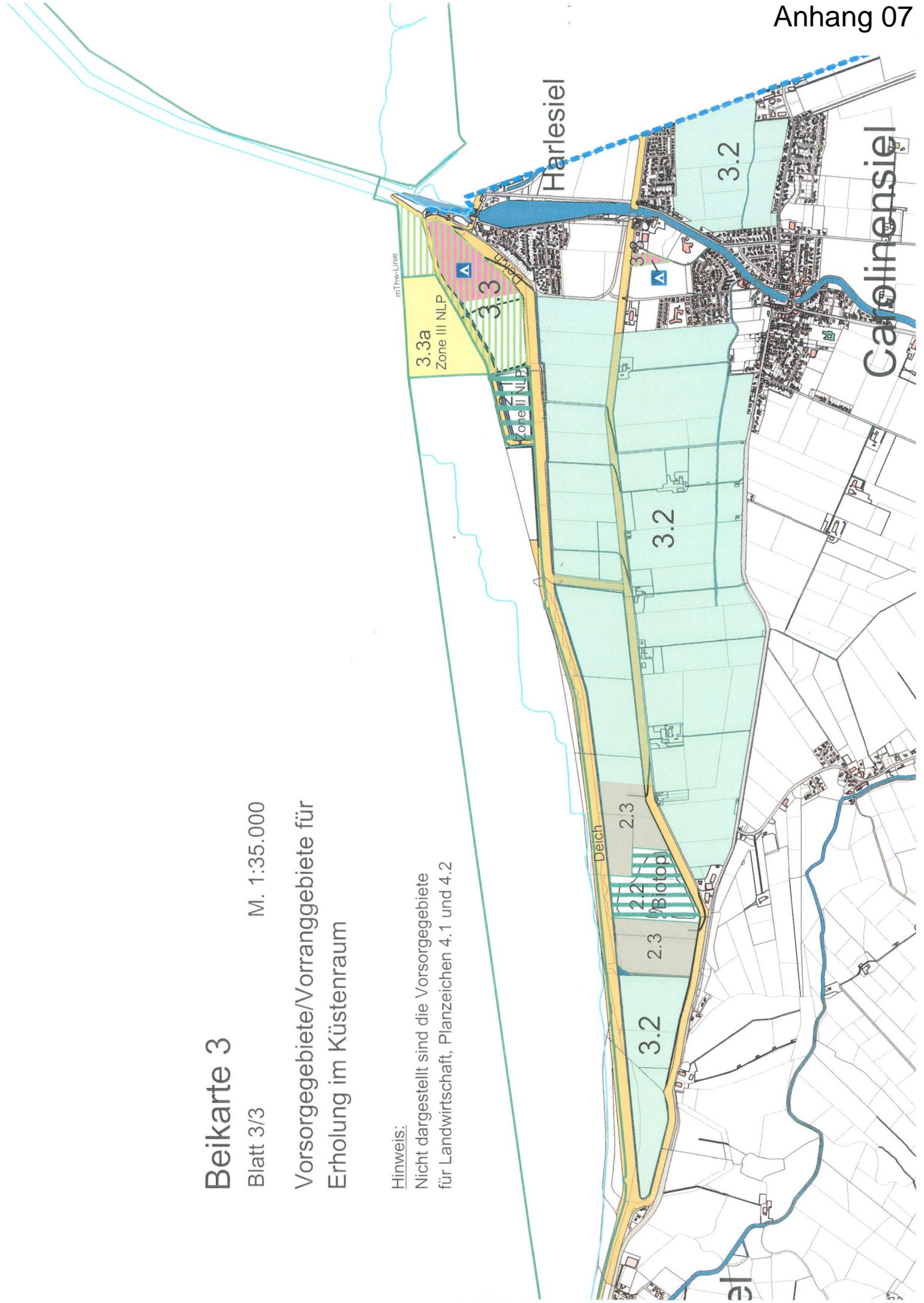
Blatt 3/3

M. 1:35.000

Vorsorgegebiete/Vorranggebiete für  
Erholung im Küstenraum

Hinweis:

Nicht dargestellt sind die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft, Planzeichen 4.1 und 4.2



## Beikarte 3

## Planzeichenerklärung

-  2.1 Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft
-  2.2 Vorranggebiet für Natur und Landschaft
-  2.3 Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
-  3.2 Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
-  3.3 Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
-  3.3a Vorranggebiet für Erholung (ohne Differenzierung)
-  Campingplatz
-  Mittlere Tidehochwasserlinie
-  Kreisgrenze
-  Reiterhof